Geschichte

Die wirtschaftliche Entwicklung des Alexanderstifts Wildeshausen im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der

Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät

der Westf. Wilhelms-Universität zu Münster i. W.

vorgelegt von

Johannes Göken

aus Thüle b. Friesoythe (Oldenburg.)

Friesoythe 1933

Druck von B. Schepers.

Tag der mündlichen Prüfung: 26. November 1930.
Dekan: Herr Prof. Dr. R. Schmidt
Referent: Herr Prof. Dr. A. Eitel

Inhaltsübersicht.

Quellen und Literatur.

I. Quellen.

Adam von Bremen, Gesta episcoporum Hammaburgensium, herausgeg. von B. Schmeidler. 3. Aufl. Hannover 1917 = Script. rer. Germ.

Boehmer, Acta imperii selecta.

Ehmck—v. Bippen, Bremisches Urkundenbuch.

von Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch.

Lappenberg, Hamburger Urkundenbuch.

Lünig, Reichsarchiv, Spec. eccles. Contin. III.

Mon. Germaniae historica. (MG)

Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch.

H. Reimers, Oldenburgische Papsturkunden. (Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg. 16. Band 1908.)

Rüthning, Oldenburgisches Urkundenbuch. (Der 5. Band erschien nach Anfertigung dieser Arbeit. Er enthält die Urkunden über Wildeshausen bis 1550, freilich vielfach nur in Regesten.)

Sudendorf, in „Westfälische Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde" herausgeg. von Erhard und Gehrken. Band VI. (Zitiert: Westfälische Zeitschrift.)

Westfälisches Urkundenbuch.

Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande.

Außerdem Urkunden und Akten des Oldenburgischen Landesarchivs zu Oldenburg (OLA) und des Offizialatsarchivs zu Vechta in Oldenburg.

II. Literatur.

Arnold, W. Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Basel 1861.

Brunner, H. Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte 7. Aufl. 1925 München und Leipzig.

Bückmann, R. Das Domkapitel zu Verden im Mittelalter. (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens von G. Erler. 34. Heft, Hildesheim 1912.)

v. Ebengreuth, L. Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte. (Handbuch der mtl. und neueren Geschichte von v. Below u. Meinecke. München, Berlin 1904.)

Ficker, Vom Reichsfürstenstand. (Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung, zunächst im 12. u. 13. Jahrh.) Innsbruck 1861.

Goens, H. Die Kirche des Mittelalters in dem evangelischen Gebiet des Herzogtums Oldenburg. (Old. Jahrbuch XXXII. 1928.)

— Die Einziehung der Kirchengüter während der Reformationszeit im evangelischen Gebiet des Herzogtums Oldenburg. (Oldenburg. Jahrbuch 1927.)

Goens u. Ramsauer, Stedingen beiderseits der Hunte in alter und neuer Zeit. (Oldenburg. Jahrbuch 1924.)

Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen. Paderborn 1877.

Heimatblätter, Zeitschrift des „Heimatbundes für das Oldenburger Münsterland". Vechta i. O. Jahrgang 1930.

Hellermann, J. Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Hoya. (Beiträge für die Gesch. Niedersachsens u. Westfalens. 36. Heft, Hildesheim 1912.)

Kahr, A. Studien zur Verfassungsgeschichte der Stadt Soest bis zum Ausgang des 13. Jahrh. mit einem Überblick über das Siedlungs- und Agrarwesen sowie die Parochialeinteilung. Diss. Soest 1913.

Kallen, Das Gandersheimer Vogtweistum von 1188. (Festschrift zum 70. Geburtstag v. A. Schulte, Bonn.) Historische Aufsätze, Düsseldorf 1927. (Sonderdruck)

Katz, Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen im Gebiet westlich der Elbe. (Bremisches Jahrbuch herausgeg. von der histor. Gesellschaft des Künstlervereins. 30. Band 1926.)

von Kerckerinck z. Borg, Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes. Berlin 1912.

Kirchhoff, Die Organisation des Osnabrücker Kirchenvermögens (12. bis 14. Jahrh.) Osnabr. 1910.

Kleene, A. Die Straßen Oldenburgs, geographisch betrachtet. Diss. Oldenburg 1928.

Kohl, D. Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. II. Teil. (Oldenb. Jahrbuch XI. Band, 1902.)

— in „Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogstums Oldenburg" Heft IV. Oldenburg 1907.

Kohnen, A. Die Grafen von Oldenburg = Wildeshausen. (Oldenburg. Jahrbuch XXII, 1914.)

Köster, K. Zur Vermögensverwaltung des Stifts Meschede im Mittelalter. Diss. Münster 1909.

Kötzschke, R. Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr. 1. Aufl. Leipzig 1901.

— Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte. Leipzig, Bln. 1923. 2. Aufl. (Meisters Grundriß Reihe II. Abt. 1.)

Künstle, F. X. Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. (Kirchenrechtliche Abhandlungen von U. Stutz, 20. Heft, Stuttgart 1905.)

Lamprecht, K. Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I. Leipzig 1886.

Lübbing, H. Der Handelsverkehr z. Zt. der friesischen Konsulatsverfassung in Rüstringen u. den Nachbargebieten. (Oldenburg. Jahrbuch XXXI. 1927.)

Meister, A. Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrh. 3. Aufl. 1922.

v. Minnigerode, H. Königszins, Königsgericht, Königsgastung im altsächs. Freidingsrechte. Göttingen 1928.

Nieberding, Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster. Vechta 1840/41.

Niemann, Das Oldenburgische Münsterland. Oldenburg und Leipzig 1889. I. Band.

Oldenburger Gemeindeblatt Jahrgang 1856, 1857.

v. Ompteda, Schloß Thedinghausen und sein Gebiet. Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen. 1865.

Oncken, H. Die ältesten Lehnsregister der Grafen von Oldenburg u. Oldenburg = Bruchhausen. Oldenburg 1893. (Schriften des Oldenb. Vereins für Altertumskunde u. Landesgeschichte IX.)

— in „Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg". I. Heft Amt Wildeshausen. Oldenburg 1896.

Pagenstert, Cl. Die Bauernhöfe im Amte Vechta. Vechta 1908.

— Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg und Friesoythe. Vechta 1912.

Philippi, Detmar, Die Erbexen. Studie zur sächs. Rechtsgeschichte. (130. Heft der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch. von O. v. Gierke.) Breslau 1920.

Pöschl, A. Bischofsgut und mensa episcopalis. Ein Beitrag zur Gesch. des kirchlichen Vermögensrechtes. Bonn 1908—1912. (I.—III.)

Prüser, Fr. Die Güterverhältnisse des Willehadi-Stephanikapitels in Bremen. I. Teil, Das Mittelalter. (Bremisches Jahrbuch des Künstlervereins 30. Bd. 1926)

Rietschel, S. Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897.

— Zur Entstehung der freien Erbleihe. (Zeitschr. der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte. Bd. 22. Germ. Abt. 1901.)

Rüthning, G. Oldenburgische Geschichte. I. Bd. Bremen 1911.

— Die staatsrechtliche Stellung der Lechterseite des Stedingerlandes. (Jahresbericht über die Tätigkeit des Old. Vereins für Altertumskunde XII. Heft, 1904.)

Schaefer, H. Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. (Kirchenrechtl. Abh. von U. Stutz. 3. Heft, Stuttgart 1903.)

Scherwatzky, Die Herrschaft Plesse. (Studien und Vorarbeiten zum Histor. Atlas Niedersachsens. 1. Heft, Göttingen 1914.)

Schoene, K. Kloster Hardehausen in Westfalen, sein Güterbesitz und seine wirtschafts- u. verfassungsgeschichtliche Entwicklung bis zum Ende des 14. Jahrh. Diss. Salzburg.

Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrh. Stuttgart 1910.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Aufl. herausg. von E. von Künßberg. Bln. und Leipzig 1922.

Schulte, A. Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. (Kirchenrechtl. Abh. von U. Stutz. 63. u. 64. Heft, 2. Aufl. 1922.)

Sello, G. Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg. Göttingen 1917. (Studien und Vorarbeiten zum Histor. Atlas Niedersachsens, 3. Heft.) Mit Atlas.

— Alt-Oldenburg. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte von Stadt und Land. Oldenburg und Leipzig 1903.

Sichart, K. Der Kampf um die Grafschaft Delmenhorst 1482 bis 1547. (Oldenburg. Jahrbuch 16. Band 1908.)

Sommer, A. Der Versuch des Grafen Anton von Oldenburg zur Reorganisation des Lehnswesens in seinen Landen. 1565 bis 1568. Hildesheim 1907. Diss.

Spangenberg, Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück. (Mitteilungen des Vereins für Geschichte u. Landeskunde von Osnabrück. XXV.)

Sudendorf, Beiträge zur Geschichte des Stifts Wildeshausen. (Westf. Zeitschrift für vaterl. Geschichte u. Altertumskunde v. Erhard und Gehrken. VI. Bd.)

von Stempell, B. Die ewigen Renten und ihre Ablösung. Diss. Borna-Leipzig 1910.

Stutz, U. Eigenkirche, Eigenkloster. (In der Realencyklopädie für prot. Theologie u. Kirche. 23. Bd. Leipzig 1913. S. 364 ff.)
Tangl, M. Forschungen zu Karolinger Diplomen. II. Die Osnabrücker Fälschungen. (Archiv für Urkundenforschung.)
— Zum Osnabrücker Zehntstreit. (Histor. Aufsätze, Festgabe an K. Zeumer.) Weimar 1910.
Uhlhorn, G. Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchtums im Mtl. (Zeitschr. für Kirchengeschichte XIV. Bd. 3. Heft. Gotha 1893.)
Weiland, L. Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen. Greifswald 1866.
Werminghoff, A. Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Leipzig u. Bln. 2. Aufl. 1913. (Meisters Grundriß Bd. II. Abt. 6.)
Willoh, K. Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg. Köln 1898. (I—V.)
Winter, Fr. Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschland. Gotha 1868. I.
Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.
Zeller, J. Die Verwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrenstift und die kirchl. Verfassung des Stifts. Stuttgart 1910. (Württembergische Vierteljahrsschrift XVII.)

Abkürzungen:

OLA. = Oldenburgisches Landesarchiv.
MG. = Monumenta Germaniae historica,
„Westfälische Zeitschrift" = Westfälische Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Altertumskunde von Erhard und Gehrken.

Geschichtlicher Überblick.

Unweit der Grenze des Freistaats Oldenburg, wo die in zahllosen Windungen von Süden fließende Hunte sich nach Nordwesten zu wenden beginnt, liegt in anmutiger Umgebung die Stadt Wildeshausen. Es ist der einzige Ort im sächsischen Stammesgebiet, der auf einen historisch gesicherten Zusammenhang mit dem berühmten Sachsenhelden Widukind berechtigten Anspruch erheben darf. In dieser Gegend, im Lerigau, dürfen wir den Sachsenführer begütert denken, denn hier hat sein Enkel Waltbert, der Sohn Wicberts, inmitten seines Erbgutes eine geistliche Stiftung begründet.

Waltbert, Graf im Lerigau, wollte durch eine kirchliche Stiftung die im Glauben noch wankelmütigen Sachsen bestärken. Er hielt es deshalb für wichtig, Heiligenreliquien zu erwerben, die durch Wunder bestätigt waren. Mit solcher Bitte wandte er sich an den Kaiser Lothar. Dieser stellte ihm Anfang 850 u. a. ein Empfehlungsschreiben an Papst Leo IV. aus. Auf die kaiserliche Unterstützung hin nahm der Papst Waltbert gütig auf und übergab ihm den Leichnahm des hl. Märtyrers Alexander, eines von den sieben Söhnen der hl. Felicitas. Es folgte dann im Jahre 851 die glanzvolle Uebertragung der Gebeine nach Wildeshausen (Wigaldinghus, Wialtehus), die auf Waltberts Veranlaßung von dem Fuldaer Mönch Rudolf und dessen Schüler Meginhart aufgezeichnet ist[1]). In den nächsten Jahren errichtete Waltbert eine Kirche und verband damit ein Kanonikerstift (monasterium), dem er das „opidum" Wildeshausen übertrug. Schon im Jahre 855 bestätigte König Ludwig der Deutsche die junge Stiftung und befreite ihre Güter von der öffentlichen Gerichtsbarkeit, die nur noch Waltbert als dem „rector" des Stifts und seinen Nachfolgern im Amte zustehen sollte. Die eigentliche Fundationsurkunde wurde im Jahre 872 ausgestellt[2]). Waltbert schenkte damals einen Teil seines Erbgutes im Lerigau, nämlich die Bauerschaft Wildeshausen mit dem ganzen dazu gehörigen Bezirke, mit dem Herrenhofe (casa dominicata) und allem Zubehör der Alexanderkirche für ewige Zeiten. Zugleich behielt er das Recht der Nachfolge im Amte des Rektors seinen Nachkommen vor, denn der Rektor des Stifts solle in aller Zukunft aus seiner Familie entnommen werden. Erst wenn das unmöglich sei, dürfe die Familie des hl. Alexander sich aus ihrem Schoße einen „Abt" erwählen

---

1) Die Translatio S. Alexandri (Orig. in der Staatsbibliothek zu Hannover) ist gedruckt: Monumenta Germaniae SS. II. 673—681.

2) Urk. bei Sudendorf, Westfälische Zeitschr. VI. S. 229 Nr. 4. und Old. U. B. V. nr. 8. — Die Urkunde ist nur abschriftlich vorhanden in dem aus dem 14. Jahrh. stammenden Wildeshauser Copiar, seit 1929 im OLA.

Die Stiftung trägt demnach den ausgesprochenen Charakter einer geistlichen Familienstiftung, und zwar nach Schulte[1]) einer Familienstiftung mit edelfreier Spitze. Waltbert unterscheidet dann von den bisher genannten Gütern, die dem Rektor allein unterstellt sind, eine namentlich aufgeführte, ebenfalls von ihm geschenkte „dos" sowie die von andern Gläubigen und Kanonikern gespendeten Güter. Mit dem Tode seines Sohnes Wicbert (908), der als Bischof von Verden das Rektorat bekleidete, verschwindet die widukindsche Familie und mit ihr das Alexanderstift aus dem historischen Gesichtskreis. In der 2. Hälfte des 10. Jahrh. erscheint Liudolf, 952—967 Kanzler Ottos I. und 968—978 Bischof von Osnabrück, als Rektor des Stifts. Dieser trat Wildeshausen im Tauschwege an Otto II. ab, der Stiftungsurkunde insofern nicht zuwider, als Otto II. wie auch wahrscheinlich Liudolf zur Nachkommenschaft Widukinds in weiblicher Linie gehörten. Der Kaiser schenkte dann nach wenigen Jahren (980) Wildeshausen mit dem Stift des hl. Alexander an das Kloster Memleben in Thüringen. Nur das Kloster Memleben bezw. dessen Vogt darf in Zukunft in diesem Gebiete Rechtshandlungen vornehmen. Der Zusammenhang Wildeshausens mit Memleben blieb jedoch ohne dauernde Bedeutung. Während des 11. Jahrh. ist unsere Kenntnis über Wildeshausens Schicksal noch mehr aufs Ungewisse gestellt. In dieser Zeit muß auch eine Dreiteilung des Rektorats erfolgt sein: 1) das Obereigentum am Stiftsvermögen mit dem Rechte, den geistlichen Leiter des Stifts zu ernennen (weltlicher Teil); 2) die Propsteiwürde (geistlicher Teil); 3) die Vogtei (gerichtlicher Teil.) Es ist hier nicht der Ort, die geistreichen Kombinationen der Forscher über die Inhaber dieser Gewalten und ihre vermeintlichen Beziehungen zur Gründerfamilie zu wiederholen[2]).

---

1) A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im MA. Schulte selbst ist das Vorhandensein der edelfreien Spitze beim Stift Wildeshausen noch nicht bekannt gewesen. (S. 395.) Er hat ebenfalls nicht gefunden, daß die Wildeshauser Kirche Ministerialen hatte. (S. 164) In einer Urk. vom Jahre 1135 werden aber 11 Ministerialen genannt, sodaß über die Ministerialität kein Zweifel bleibt. (Urk. bei Sudendorf, a. a. O. S. 229 nr. 4. und Old. U. B. V. nr. 26.) Daß nach der Absicht Waltberts die Wildeshauser Kirche allzeit eine edelfreie Spitze haben sollte, geht aus der Fundationsurkunde deutlich genug hervor. Da aber die Namen der Pröpste bis zum 12. Jahrh. unbekannt sind, läßt sich das ununterbrochene Vorhandensein einer edelfreien Spitze nicht zwingend beweisen. Tatsache aber ist, daß bis zu Anfang des 14. Jahrh. alle Wildeshauser Pröpste, deren Herkunft wir überhaupt kennen, edelfreier Abstammung waren: Propst Gerhard v. Oldenburg 1190. (Boemer, Acta imperii selecta nr. 177; (Old. U. B. V. nr. 45) Propst Otto von der Lippe. 1240. (Oldenb. UB. IV. nr. 246) 1243 (Sudendorf, a. a. O. S. 249, nr. 16. und Old. U. B. V. nr. 109.) Propst Conrad v. Rietberg 1257. (Old. UB. IV. nr. 274.) 1260 (Westfäl. Urk. Buch III. nr. 353 und Old. UB. V. nr. 150.) 1264 (Sudendorf, a. a. O. S. 260 nr. 41 und Old. UB. V. nr. 157.) Propst Moritz v. Oldenburg ca. 1300—1307. (Old. UB. IV. nr. 338, 339, 340, 342, 346, 347.)— Für die Bezeichnung „edelfrei" statt „freiherrlich" entscheidet Schulte sich in der 2. Auflage seines Werkes. (Nachtrag S.3)

2) Die wichtigsten Arbeiten hierüber: Oncken, Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg. I. Heft. Ferner: Kohnen, Die Grafen von Oldenburg—Wildeshausen im Oldenb. Jahrbuch XXII, 1914. — Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg. Als ältere Arbeit: Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen.

Gegen Ende des 11. Jahrh. waren die Billunger Herren von Wildeshausen. (Herzog Magnus † 1106.) Nach dem Aussterben der männlichen Linie dieses Geschlechts erscheinen die Welfen im Besitze des alten, nun seiner geistlichen Funktionen entkleideten Rektorats als weltliche Herren der Propstei, die das Recht der Collation ausüben und als Vögte die weltliche Schutzherrschaft über die Güter besitzen. Neben den Welfen erscheinen im 12. Jahrh. die Grafen von Oldenburg bezw. von Oldenburg—Wildeshausen im erblichen Besitze des Vogteiamtes, und zwar als Lehens von Seiten der Welfen, vielleicht schon von den Billungern her. Diese großen Geschlechter waren wohl nicht mehr imstande gewesen, ihre vogteilichen Gerechtsame unmittelbar auszuüben, und hatten sie daher an ein ihnen ergebenes Grafenhaus übertragen. Die Grafen von Oldenburg—Wildeshausen residierten auf ihrer Burg zu Wildeshausen und erlaubten sich zahlreiche Übergriffe dem Stift gegenüber.[1])

Während der Regierung der Wildeshauser Grafen Heinrich III. und Burchard I. wurde Wildeshausen in die Kämpfe hineingezogen, die sich im Anschluß an den Thronstreit zwischen Welfen und Staufen in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrh. zwischen dem Erzstift Bremen und den Welfen abspielten. Als Folge dieser Kämpfe übertrug Pfalzgraf Heinrich, der Sohn Heinrichs des Löwen, im Jahre 1219 die Propstei Wildeshausen an das Erzstift Bremen. Die Wildeshauser Grafen, die ihr einst als Lehen empfangenes Vogteiamt um diese Zeit schon durchaus selbständig führten, blieben jetzt aber im freien Besitz dieses Amtes, sodaß der Bremer Erzbischof nach 1219 zunächst nur das Recht besaß, den Wildeshauser Propst zu ernennen[2]). Als der Bremer Erzbischof dann 1231 bestimmte, daß der Propst in Zukunft nur aus dem Bremer Domkapitel genommen werden sollte, war die höchste geistliche Würde in Wildeshausen zur dauernden Pertinenz einer fremden Domkirche geworden. Trotzdem scheint das Alexanderstift bis 1270 viel weniger von Bremen beherrscht worden zu sein als von den gräflichen Vögten zu Wildeshausen, die auf dem besten Wege waren, hier eine Landesherrschaft zu begründen. Dann aber fügte es sich, daß mit dem Tode Heinrichs des Bogeners im Jahre 1270 das Grafengeschlecht ausstarb. Nun erreichte Erzbischof Hildebold von Bremen es im selben Jahre, Stadt, Burg und Amt Wildeshausen in Besitz zu nehmen. Mit dem Jahre 1270 beginnt in der Geschichte Wildeshausens eine neue Epoche, die stiftsbremische Zeit.

Inzwischen hatten sich auch im innern Aufbau des Alexanderstifts manche Wandlungen vollzogen. Soweit sie wirtschaftliche Bedeutung hatten, wird die vorliegende Arbeit sie behandeln. U. a. hatten die Kanoniker die vita communis aufgegeben. Auch die Residenzpflicht begann man zu vernachlässigen. Die Leitung des Kapitels oblag einem Dekan, der (1135 zuerst erwähnt) vom Kapitel gewählt und vom Bischof zu Osnabrück als dem zuständigen Ordinarius bestätigt wurde. Die Zahl der Kanoniker war

---

1) Die Frage nach dem Vogteiamt des Stifts scheint uns nicht genügend geklärt zu sein. Wir werden in einem späteren Abschnitt darauf zurückkommen.

2) So Kohnen, Die Grafen von Oldenburg—Wildeshausen S. 121 ff gegen Oncken und andere.

auf 12 festgesetzt. Daneben gab es 2 jüngere Chorherren. Im 14. Jahrh. erhöhte sich diese Zahl auf 18, zu denen sich um diese Zeit eine immer wachsende Zahl von Vikaren als Stellvertretern gesellte[1]).

Mit dem Beginn der stiftsbremischen Zeit tritt auch die Stadt Wildeshausen deutlicher hervor. Der neue Landesherr übertrug der blühenden Ortschaft 1270 das Bremer Stadtrecht. Bald von einer starken Befestigung umgeben, wußte die Stadt ihre Selbständigkeit gegenüber den landesherrlichen Verwaltungsbeamten glänzend zu wahren. Da alles Kirchengut von bürgerlichen Lasten befreit war, trat die Stadt seit dem 14. Jahrh. auch zum Alexanderstift in Gegensatz, indem sie innerhalb der Mauern und in Zwischenbrücken den Verkauf von Grund und Boden an die Geistlichkeit verbot.

Die stiftsbremische Zeit bietet im ganzen für die Verwaltung des Amtes Wildeshausen ein trostloses Bild. Der Erzbischof ließ die Burg mit dem ihr untergebenen Amtsbezirk durch einen Vogt oder Amtmann verwalten. Aber diese Vögte wuchsen dem Landesherrn bald völlig über den Kopf. Dazu kam, daß das in Schulden geratene Erzstift gerade ein so weit entfernt gelegenes Besitztum wie Wildeshausen am ehesten verpfändete. Durch derartige Verpfändungen und Weiterverpfändungen sowie durch die Tatsache, daß Heinrich von Schwarzburg, der bremische Erzbistums-Administrator, im Jahre 1466 zugleich münsterischer Bischof wurde, kam es dahin, daß das Amt Wildeshausen etwa von 1480 an (formell erst 1523) zum Fürstbistum Münster als Teil des Niederstifts Münster hinübergezogen wurde.

Kaum hatte sich die münsterische Herrschaft gefestigt, als die religiös—politischen Strömungen der Zeit für Wildeshausen zum Verhängnis wurden. Die aufständische Stadt wurde nämlich 1529 durch Bischof Friedrich von Wied mit Schleifung aller Befestigungen bestraft und in einen offenen Flecken verwandelt. Schon 1538 folgte ein neuer Schlag, als die oldenburgischen Grafen in ihrer Fehde gegen Münster die Bürgerschaft brandschatzten und auch dem Alexanderstift einen Teil der Kostbarkeiten raubten. Am folgenschwersten aber wurde für die altehrwürdige Stiftung Waltberts im Jahre 1543 der Entschluß des münsterischen Bischofs Franz von Waldeck, daselbst die Lehre Luthers einführen zu lassen. Wohl nahmen die Kanoniker schon 1547 den kath. Gottesdienst wieder auf, aber in der Stadt Wildeshausen und in der Umgegend blieb die neue Lehre vorherrschend. Damit begann jene Epoche, in der die Landesfürsten ein geistliches Besitztum nach dem andern konfiszierten. Die Güter des Alexanderstifts waren fortan nicht mehr durch das Recht geschützt, sondern der Willkür beutelustiger Machthaber ausgeliefert. Mit der Einführung des Protestantismus in Wildeshausen wurde die wirtschaftliche Entwicklung des Stifts plötzlich abgeschnitten. Die vorliegende Arbeit kann daher mit dem Jahre 1543 abschließen.

Da jedoch zur Beurteilung früherer Zustände mehrfach Aktenmaterial

1) Das 14. Jahrh. war die Blütezeit der Vikarien. Siehe: Katz, Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen. (Brem. Jahrbuch 30. Band S. 7. Ferner: Prüser, Die Güterverhältnisse des Willehadi—Stephanikapitels in Bremen. I. Teil. (Brem. Jahrbuch, 30. Band S. 161 ff.)

aus dem 17. Jahrh. herangezogen werden mußte, sei zur Auflösung des Alexanderstifts kurz folgendes bemerkt: Als Wildeshausen im westfälischen Frieden mit dem Erzstift Bremen vereint an die schwedische Krone kam und ein Lehen des Grafen Gustav Gustavson von Wasaburg wurde, flohen die Kanoniker aus der Stadt. Graf von Wasaburg zog seit 1650 alle Einkünfte aus dem Amt Wildeshausen und den hannöverschen Gebieten ein, soweit diese nicht schon vorher in andere Hände gekommen waren. Verbannung (in Vechta) und Rückkehr, Katholizismus und Protestantismns waren dann für die Kanoniker wechselndes Los. Nur die aus dem Amte Vechta und Cloppenburg bezogenen Einkünfte blieben bis zur endgültigen Auflösung des Kapitels im Jahre 1803 in ihrer Hand. Noch heute besteht davon der Alexanderfonds für die kath. Kirche Oldenburgs.

Die vorliegende Arbeit will die wirtschaftliche Entwicklung des Wildeshauser Alexanderstifts bis zum Jahre 1543 behandeln. Die bisherige Literatur über die mittelalterlichen kirchlichen Grundherrschaften beschäftigt sich, wenn man von der Arbeit Kötzschkes[1]) absieht, vorzugsweise mit der inneren Organisation und Verwaltung des Vermögens. Sie erfaßt im allgemeinen die Einkünfte erst dann, wenn diese den Kornboden bezw. die Kasse des Grundherrn erreicht haben und von dort innerhalb des komplizierten Organismus ihre Verteilung finden. In der vorliegenden Arbeit soll der Versuch gemacht werden, die wirtschaftliche Fundierung und Entwicklung einer kirchlichen Grundherrschaft mehr in ihrer äußeren Erscheinung zu betrachten. Nicht die Einkünfte selbst, sondern die Objekte, von denen die Einkünfte herrührten, stehen daher im Vordergrund des Interesses. Es soll untersucht werden, welche wirtschaftlichen Möglichkeiten sich das Alexanderstift im Laufe der Zeit erschlossen hat, welche schädlichen Einflüsse die wirtschaftliche Entwicklung hemmten, zurückwarfen oder in ganz neue Bahnen leiteten. Natürlich wird dabei auch die innere Organisation und Verwaltung eine Rolle spielen, zumal gerade das Alexanderstift mit dem Nebeneinander von Propsteigut und Kapitelsgut eine eigenartige Stellung einnimmt. Auch das spätmittelalterliche Präbendal- und Oboedientialsystem wird nicht ganz unbeachtet bleiben können. In erster Linie aber soll gezeigt werden, wie die mittelalterliche Grundherrschaft trotz des im modernen Wirtschaftsleben unmöglichen stark konservativen Zuges sich doch immer wieder vor neue Aufgaben gestellt sah. Leider legte das vorhandene Material der Arbeit inhaltlich manche Beschränkungen auf. So konnte die Entwicklung bis zur Mitte des 12. Jahrh. nur mit wenigen Strichen gezeichnet werden. Auch manche Fragen über die Auflösung der Villikationsverfassung und die Gegenmaßnahmen der Grundherrn mußten unbeantwortet bleiben.

Das benutzte Quellenmaterial ist bis auf einige Ausnahmen vor kurzem im 5. Bande des Oldenburgischen Urkundenbuchs von Rüthning

1) Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr. 1. Aufl. Leipzig 1901.

veröffentlicht worden. Die vorliegende Arbeit war unabhängig von dieser Urkundensammlung bereits fertiggestellt, konnte jedoch noch die Zitierung der Urkunden nach dem neuen Urkundenbuch sowie einige kritische Würdigungen der von Rüthning gegebenen Erklärungen nachträglich aufnehmen. Rüthning hat leider—wohl durch die wirtschaftliche Lage der Zeit zur Raumbeschränkung gezwungen—die Mehrzahl der Urkunden nur in ausführlichen Regesten gebracht. Nachdem ich das Material unabhängig von Rüthning bearbeitet hatte, wurde mir bei Durchsicht des neuen Urkundenbuchs die Erkenntnis, daß die regestenartige Wiedergabe Rüthnings zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten doch nicht ganz hinreicht, wenigstens nicht für die Zeit bis Anfang des 14. Jahrhunderts. Selbst der vorsichtigste und sachkundigste Interpret—zu ihnen gehört Rüthning ohne Zweifel—kann bei der Fülle historischer Probleme unmöglich alle Gesichtspunkte berücksichtigen, unter denen eine Urkunde und einzelne Ausdrücke derselben unter Umständen betrachtet werden müßen; er ist daher nicht immer in der Lage, in allen Fällen Wichtiges und Unwichtiges zu scheiden. Man wird auch in Zukunft auf die Quellen selbst zurückgreifen müssen, wenngleich die verdienstvolle und mühselige Arbeit Rüthnings für die Heuristik und die allgemeine Übersicht des Materials unschätzbare Dienste leistet. Das Urkundenmaterial konnte durch jüngere Akten des Oldenb. Landesarchivs und des Offizialatsarchivs zu Vechta eine wesentliche Ergänzung erfahren.

1. Die Güter des Stifts zur Zeit Waltberts.

Die ersten Nachrichten über den Güterbesitz des Alexanderstifts Wildeshausen stammen aus der Zeit der Gründung. Graf Waltbert wollte gegen Ende seines Lebens die von ihm vollzogene Stiftung für alle Zukunft sicher stellen und vollzog daher am 17. Okt. 872 gemeinsam mit seiner Gemahlin Altburg die förmliche Übertragung seiner Güter.

In der Urkunde werden deutlich 2 Gütergruppen voneinander geschieden. Die erste Gruppe gilt als Sondergut des Rektors und besteht aus den Gütern Waltberts in Wildeshausen. Die andere Gruppe dient der Gesamtheit der Brüder (fratrum sit) und besteht aus einem umfangreichen Streubesitz.

Wir lassen zunächst eine Aufzählung der einzelnen Güter folgen. Es ist mehrfach versucht worden, die von Waltbert genannten Orte zu identifizieren,[1]) wenngleich man bei einigen Ortsbezeichnungen über bloße Vermutungen nicht hinauskommt. Wir geben hier die wichtigsten Deutungen der Ortsnamen wieder, glauben jedoch, in der Deutung des Ortes Holtorp einen neuen Weg zeigen zu können. Daneben soll bei den einzelnen Orten angegeben werden, ob daselbst späterer Besitz des Stifts bezeugt ist, der vielleicht noch auf die Schenkung Waltberts zurückgeführt werden könnte.

a) Sondergut des Rektors:

Die Ortschaft Wildeshausen mit dem ganzen dazu gehörigen Bezirk, mit dem Herrenhof (casa dominicata) und allem Zubehör.

Im 15. Jahrh. hatte die Propstei in und bei Wildeshausen Häuser, Gärten und Ackerland, die zu Lehn vergeben waren.([2])

b) Bona fratrum:

In Holtorp:
Brunger, Richund, Bacward, Adalward, Werinbern, Gerhart, Macuben.

Untergegangener Ort wahrscheinlich im Waldgebiet nordöstlich von Wildeshausen.([3]) Im 16. und 17. Jahrh. hatte die Propstei in diesem Gebiet Mastgerechtigkeit.([4])

---

1) So Sudendorf in der „Westfälischen Zeitschrift" Bd. VI. Seite 226 Ferner: Philippi im Osnabrücker Urk. Buch I Seite 32 ff und Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg S. 48 f. Neuerdings Rüthning im 5. Band des Oldenburg. Urk. Buchs Nr. 8

2) Lehnsregister von ca. 1422—1445 und 1469 im Oldenburg. Landesarchiv Mscr. Wildeshausen Alexanderstift. Druck: Old. Urk. Buch V. nr. 717 und 802.

3) Siehe Excurs.

4) OLA. Mscr. Wildeshausen Alexanderstift. Registrum praepositurae. Oldenb. Urk. Buch V. nr. 965.

In Kedesholthusen:[1] Gerlec, Ebbo.	Holzhausen b. Harpstedt.([2])
In Farnthorpe: Evorhund.	Varnhorn b. Visbek.(?) Varnhusen b. Visbek.(?) Vareneſch b. Goldenstedt.(?)
In Estithorpe: Tatto, Waddo.	Astrup b. Visbek.
In Ivorithi: Tiodo, Uffo.	Everten b. Emstek.[3] Evershaide b. Harpstedt (?)[4] Erlte b. Visbeck(?)[5] Im 16. Jahrh. hatte die Propstei Mastrecht im Everter Holze, (Egterholz) und Hörige.[6]
In Sega: Werinmer.	Sage b. Großenkneten. Im 16. Jahrh. ein Hof zur Propstei gehörig.[6]
In Hohanstedi: Viggot.	Hanstedt b. Wildeshausen. Im 16. Jahrh. 2 Höfe zur Propstei hörig.[6]
In Dungestorpe: Wendilbern, Avo.	Düngstrup b. Wildeshausen. Im 16. Jahrh. 4 Höfe zur Propstei hörig.[6]
In Luttan: Sigiwal.	Lutten. Ca. 1422—1445 hier ein Lehnsgut der Propstei.[7]
In Holanwide: Meyo.	Hollen b. Großenkneten.[8] Forstort Hollwege im Herrenholz.(?)
In Bunni: Gerwerk.	Bunnen b. Löningen. Nach einer Urk. von 1280 haben Propst und Kapitel „bona in Bunne“ verkauft.[9]

---

1) So die Lesart von Philippi und Sello.

2) Nach Urkunden von 1310, 1317, 1509 u.1518 (OLA. Wildeshausen Alexanderstift. Doc.) ist Kedingholthusen= Holzhausen b. Harpstedt.

3) Nach Sello, Territor. Entw. S. 48 f. Neuerdings: Heimatblätter f. d. Oldenb Münsterland, Vechta. Nr. 6 vom 19. Juni 1930.

4) Nach Philippi, Osn. Urk. B.

5) Rütning, Old. U. B. V.

6) OLA. Mscr. Wildeshausen Alexanderstift. (Registrum praepositurae) Zum Teil gedruckt Old. UB. V. nr. 964.

7) Wie vorige Seite Anm. 2.

8) So Rüthning im Old. U. B. V. nr. 8.

9) Urk. bei Sudendorf, Westfälische Zeitschrift VI. Nr. 53 und Rüthning, Old. U. B. V. nr. 191. Letzterer hat hier: Bünne b. Dinklage.(?)

In Berglegenon:[1]) Udic, Adalong.	Barglay b. Wildeshausen. Im 16. Jahrh. 2 Höfe zur Propstei hörig.[2])

Außerdem erwähnt Waltbert Güter, die der Kirche von andern Gläubigen geschenkt sind oder in Zukunft noch geschenkt werden möchten. Auch diese sollen „sub potestate congregationis" stehen, sodaß kein Rektor sie veräußern kann.

Daß Waltbert die Güter des Alexanderstifts in 2 Gruppen scheidet, ist bisher von keiner Seite übersehen worden. Indessen herrscht über die Bestimmung der beiden Gütergruppen in den Arbeiten, die sich bisher mit der Geschichte des Wildeshauser Stifts eingehender beschäftigten, ein festeingewurzeltes Mißverständnis, das jede tiefere Kenntnis über die wirtschaftliche Entwicklung des Stifts im Hoch- und Spätmittelalter verhinderte und auch dem Verfasser dieser Arbeit lange Zeit den Blick verdunkelte. Um die Wende des 12. und 13. Jahrh. erscheinen nämlich in den Urkunden des Stifts bedeutsame Güter, die dem speziellen Gebrauch der Kanoniker dienen und frei sind von jeder vogteilichen Gerichtsbarkeit.[3]) Auch in der Fundationsurkunde Waltberts wird bestimmt, daß der obengenannte Streubesitz für die Brüder sei (fratrum sit) und daß kein zukünftiger Rektor die Macht habe, diese Güter zu veräußern. Man hat nun bisher ganz zu Unrecht diese beiden Gütergruppen als wirtschaftliche Einheit miteinander in Beziehung gebracht und die Kapitelsgüter des 12. u. 13. Jahrh. (specialia bona fratrum) als Fortsetzung der bona fratum von 872 betrachtet. Ja man hat sogar den Schluß gewagt, diese vermeintlich einheitliche Gütergruppe sei von Anfang an nach dem Willen des Stifters der Gerichtsbarkeit der Vögte entzogen gewesen.[4]) Diese landläufige Ansicht ist unhaltbar. Nicht die Kapitelsgüter des 13. Jahrh. (specialia bona fratrum), sondern die Propsteigüter dieser Zeit sind eine Fortsetzung der bona fratrum vom Jahre 872. — Die im 9. Jahrh. an den Domstiftern, Stiftern und Klöstern einsetzende Güterteilung emanzipierte keine Gütergruppe gänzlich von dem Einfluß des Bischofs, Propstes oder Abtes[5]), wie das bei dem speziellen Kapitelsgut des 12. Jahrh. am Alexanderstift der Fall war. Das Tischgut des Kirchenvorstehers unterlag der freien Verfügung des Propstes. Das Tafelgut des Kapitels dagegen durfte nur veräußert, verändert oder verliehen werden mit Zustimmung der Kanoniker[6]). Im übrigen unterstand auch dieses der Herrschaft des Kirchenvorstehers, der diese Güter auch nach außen hin zu vertreten hatte. Man hat im 9. Jahrh. kein besonderes

---

1) So liest Sello gegen Sudendorf u. Rüthning, die Bergfegenon haben.

2) Wie vorige Seite Anm. 6.

3) Urkunden z. B. von 1194, 1203, 1232 u.andere. (Sudendorf, Westfäl. Zeitschrift VI. S. 233, 237 u. 247. Old. Urk. Buch V. nr. 47, 53 und 93.)

4) So u. a. die schon erwähnten Arbeiten von Oncken, Kohnen, Sello (S.116 f.) und Sudendorf. Oncken drückt sich etwas vorsichtiger aus, spricht aber auch von einer Vogtei über die Propsteigüter, (Bau- und Kunstdenkmäler I. S. 22.), von denen er an anderer Stelle sagt, daß sie von Anfang an von den Kapitelsgütern getrennt waren.

5) A. Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis. II. S. 6, 37 f.

6) A. Pöschl, a. a. O. Seite 101 ff, 121. f.

Vermögen im technischen Sinne geschaffen und dachte gar nicht daran, in dem Kapitelsgut eine selbständige juristische Person zu bilden. Die rechtliche Einheit des Stiftsgutes blieb also trotz dieser Teilung gewahrt[1]). Eine von der Gewalt des Kirchenvorstehers ganz gesonderte Gütergruppe, wie sie uns in den „specialia bona fratrum" des 12. und 13. Jahrh. in Wildeshausen begegnet, ist für die Karolingerzeit an keinem Dom- oder Kollegiatstift bezeugt.

Betrachten wir dann die Besitzungen des Alexanderstifts vom 12. Jahrh. an etwas genauer, so deutet alles darauf hin, daß nur das spätere Propsteigut als Fortsetzung des alten Stiftsgutes in Frage kommen kann. Die Güterverzeichnisse des Alexanderstifts aus dem 16. und 17. Jahrh.[2]) enthalten eine auffallend geringe Zahl von hörigen Bauernhöfen, die ihre grundherrlichen Abgaben speziell an die Kanoniker entrichteten. Die wenigen Höfe dieser Art lassen sich meist auch noch als von der Propstei oder andern Grundherrn übertragen nachweisen, sind demnach als Kapitelsgüter erst jüngeren Ursprungs.[3]) Die Masse der hörigen Bauernhöfe des Alexanderstifts befindet sich im 16. und 17. Jahrh. dagegen im Besitze der Propstei. Wenn die frühere Annahme über die bona fratrum richtig wäre, müßte man das Gegenteil erwarten. Die Besitzungen der Propstei würden sich dann auf das ehemalige Sondergut des Rektors in Wildeshausen und etwaige spätere Erwerbungen beschränken müssen, während die Masse der abhängigen Bauernhöfe in Streulage in der Hand des Kapitels bezw. der einzelnen Kanoniker zu suchen wäre. Tatsächlich aber deutet das Fehlen höriger alter Bauernhöfe unter den Kapitelsgütern an, daß diese specialia bona fratrum gar nicht bis in die früheste Zeit des Stifts zurückgehen, sondern als Gebilde oder Erwerbungen einer späteren Epoche zu betrachten sind.

Auch die Erscheinung, daß den Kanonikern im 16. und 17. Jahrh. nur ganz vereinzelt Rechte an der Nutzung der gemeinen Marken zustanden, spricht gegen ein hohes Alter der Kapitelsgüter. Die Propstei dagegen hatte im 16. Jahrh. an zahlreichen Orten die Gerechtigkeit, Schweine zur Mast in den gemeinsamen Wald zu treiben. Solche Gerechtigkeiten lassen aber allgemein auf ehemaligen Grundbesitz in der betr. Ortschaft schließen.[4]) So bestätigt sich auch in der Verteilung der Mastwaren unsere

---

1) In den Spezialarbeiten über die wirtschaftliche Verwaltung der Kollegiat- und Domstifter ist die Frage der Güterverwaltung ganz verschieden beantwortet, manchmal auch umgangen. Klar sieht m. E. Bückmann, der dem Propst des Doms zu Verden „die Verantwortung für die Verwaltung der Güter und die pünktliche Auszahlung der Pfründen" eindeutig zuerkennt. (R. Bückmann, Das Domkapitel zu Verden im Mtl. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens u. Westfalens von G. Erler. 34. Heft. Hildesheim 1912. S. 46 f.

2) Ein solches Register, das den Zustand um die Wende des 16. und 17. Jahrh. angibt, im OLA. Aa. Wildeshausen Alexanderstift. B. Amt. Abt. I. X. nr. 21.

3) siehe weiter unten unter A.I. cap. 2 und B.I. cap. 2.

4) Die Mastwaren standen der Propstei zweifellos deshalb zu, weil sie das Eigentumsrecht an Grundbesitz in dem betr. Orte hatte oder gehabt hatte. Siehe: Detmar Philippi, Die Erbexen. Studie zur sächs. Rechtsgeschichte. (130. Heft d. Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte v. O. v. Gierke) Breslau 1920.

Vermutung, daß dem Propsteigut ein viel höheres Alter zukomme als dem Kapitelsgut.

Ganz besonders lehrreich für die Entscheidung unserer Frage ist aber die Durchsicht des gesamten Urkundenmaterials. Vom Ende des 12. Jahrh. an, wo das Material etwas reichlicher zu fließen beginnt, ist von einem Sondergut des Propstes (Rektors) wenig mehr zu entdecken. Was der Propst um diese Zeit in der Ortschaft Wildeshausen noch besaß, scheint sich auf ganz lose Lehnsabhängigkeit zu beschränken. Jedenfalls läßt sich von einem alleinigen Verfügungsrecht des Propstes keine Spur mehr auffinden. Es ist nur ein einziger Fall überliefert, wo der Propst über Güter oder Rechte, die ihm kraft seiner Stellung als Propst des Stifts zustanden, selbständig verfügte. Es handelt sich um eine Urkunde vom Jahre 1377, in der Propst Reimbert von Münchhausen sein Münzrecht an den Wildeshauser Vogt verkaufte.[1]) Das alte Sondergut des Rektors scheint demnach, soweit überhaupt noch etwas Nutzbares davon bestand, im Laufe der Zeit mit jener wichtigen Gütergruppe verschmolzen zu sein, die uns im 12. und 13. Jahrh. neben den specialia bona fratrum in mehreren Urkunden begegnet. Es ist das gemeinsame Stiftsgut, das gewöhnlich als Propsteigut bezeichnet wird. Dieses Stiftsgut stand im 13. Jahrh. unter der gemeinsamen Verfügung von Propst und Kapitel. Bei Rechtsgeschäften dritten Personen gegenüber urkunden Propst und Kapitel gemeinsam, z. B. bei der Abtretung der Höfe zu Rostrup (1240)[2]) und Bergedorf (1257)[3]) an das Kloster Hude. Nur in solchen Fällen, wo die Kanoniker ein Lehnsgut des Stifts vom Belehnten für ihren speziellen Gebrauch zurückerwarben, sehen wir die Pröpste allein urkunden und ihr Miteigentumsrecht an die Kanoniker abtreten. Als Beispiele hierfür seien genannt die Übertragung der Äcker bei Wildeshausen um 1219[4]) und die Übertragung der Lehen zu Wildeshausen und Thölstedt vom Jahre 1243[5]) und zu Ambergen im Jahre 1324.[6]) Wer aber aus diesen vom Propste allein ausgestellten Urkunden auf ein Sondergut des Propstes schließen wollte, würde den rechtlichen Zusammenhang verkennen. Es handelt sich ja doch nur um Rechtsgeschäfte zwischen Propst und Kapitel, die beide Eigentümer des früher verliehenen Gutes waren. Nachdem nun das Kapitel für sich das Gut vom Lehnsträger zurückgekauft hat, urkundet von den beiden Eigentümern der verzichtende Teil zu Gunsten des empfangenden. Es kann eben gar nicht deutlich genug hervorgehoben werden, daß jene große Gütergruppe, die man später allgemein als Propsteigut bezeichnet, in Wirklichkeit gemeinsames Eigentum von Propst und Kapitel gewesen ist. Dieses gemeinsame Verfügungsrecht tritt noch im Jahre 1455[7]) besonders klar in einer Urkunde hervor, in der

1) Rüthning, Old. Urk. Buch V. nr. 467.
2) Rüthning, Old. U. B. IV. nr. 246.
3) ebenda nr. 274.
4) Urk. bei Sudendorf, Westfälische Zeitschrift VI. nr. 17 und Rüthning, Old. U. B. V. nr. 66.
5) Urk. bei Sudendorf, a. a. O. nr. 26 und Old. U. B. V. nr. 109.
6) Rüthning, Old. Urk. Buch V. nr. 307.
7) Rüthning, Old. U. B. V. nr. 756.

festgelegt wurde, daß der Propst die Hälfte aller unbestimmten Gefälle, Hergewette, Lehnpfennige und Weinkäufe an das Kapitel abzuführen habe. Hier handelt es sich ja gerade um Einkünfte, die mit der Verfügungsfreiheit über diese Güter im engsten Zusammenhang stehen, da sie bei Neuübertragungen an die Hintersassen[1]) bezw. Lehnsträger gezogen wurden. Anders war es dagegen mit der Verwaltung dieser Güter und mit der Hebung der bestimmten jährlichen Gefälle, die ganz in der Hand des Propstes lag. Aber es ist zu beachten, daß diese Verwaltung nachweisbar schon seit Beginn des 13. Jahrh. mit nicht geringen Abgaben zur Unterhaltung des Gottesdienstes und der Kanoniker belastet war. (Onus et ministratio.)[2]) Schon aus den Urkunden des 13. Jahrh. (z. B. Urk. vom Jahre 1219[3]) und 1260)[4]) erfahren wir gelegentlich, daß der Propst zu den Präbenden der Kanoniker beisteuern mußte. Aus Urkunden des 15. und 16. Jahrh.[5]) sowie aus den Einnahmeverzeichnissen der Propstei im 16. Jahrh.[6]) kennen wir diese Ausgaben genauer. Aus alledem geht hervor, daß die wirtschaftliche Fundierung des Wildeshauser Propstes von den spätmittelalterlichen Kanonikerpräbenden wesentlich verschieden war.

Wenn wir nun die bisherigen Feststellungen über das Propsteigut seit dem 12. Jahrh. mit den Bestimmungen der Fundationsurkunde Waltberts vergleichen, läßt sich unschwer die innere Beziehung der Propsteigüter zu den bona fratrum von 872 erkennen. Waltbert schenkt in der Urkunde zunächst einen Teil seiner Erbschaft im Lerigau an die Kirche des hl. Alexander, nämlich die Ortschaft Wildeshausen mit der casa dominicata. Es folgen dann ausführliche Bestimmungen für die Zukunft über den rechtlichen Anspruch auf das Amt des Rektors innerhalb seiner Familie. Der Schluß dieser Bestimmungen lautet: „Ea namque lege, ut nulli eorum, qui ad hanc potestatem pervenerint, licitum sit, praedictam familiolam tradere potestati laicorum vel clericorum subiectam causa temporalis beneficii, sed semper his rectoribus, quos praedixi, correcta, protecta, adiuta, suffulta permaneat. Si vero nostra parentela defecerit aut per occultum dei judicium digna et probabilis huius electionis officio non paruerit, eligat[7]) sibi familia sancti Alexandri perfectum, quemcumque voluerit, abbatem nutritum de ipsa familia.“ Dann fährt Waltbert fort: „His ita peractis notum sit omnibus, quod dos, quam dedi ad ecclesiam sancti Alexandri, fratrum sit, qui ibi deo deserviunt, hoc est in villa quae vocatur Holtorp. . . . . Terra vero, quam alii fideles sanctae ecclesiae dederunt vel donaturi sunt, sub potestate con-

1) Hintersasse = Besitzer einer hörigen Bauernstelle.

2) Rüthning, Old. U. B. V. nr. 964 C.

3) ebenda nr. 67.

4) ebenda nr. 191.

5) Urk. aus den Jahren 1415. 1455 u. 1540 im Old. U. B. V. nr. 587, 756 u. 1019.

6) Solche Register von 1529, 1535 und ca. 1539 im OLA. Mscr. Wildeshausen Alexanderstift. Das erstere im Old. Urk. Buch V. nr. 964 gedruckt.

7) Es gibt noch eine andere jüngere Abschrift dieser Urkunde aus dem 17. Jahrh., die sich im Offizialatsarchiv zu Vechta befindet. Hier lautet die Stelle: eligat ex familia. . . . Diese Lesart ist jedoch unwahrscheinlicher als die obige.

gregationis sit sancti Alexandri, nec ullius -(ullus) illorum, qui futuri sunt seniorum, potestatem habeat auferendi hereditatem quam Christi fideles ecclesiae sancti Alexandri donare digni (dignati) sunt.“ Zur richtigen Interpretation dieser Worte muß man sich vor Augen halten, daß Waltbert über Wildeshausen als Grundherr verfügte und diese Ortschaft neben andern Gütern im Lerigau als Erbteil besaß, das er wieder weiter vererben konnte. Er hatte nun auf diesem seinem Grundbesitz eine Kirche erbaut, die nach der damaligen Anschauung selbstverständlich als Eigenkirche[1]) galt. Waltbert dachte sich diese Eigenkirche jedoch als geistliche Familienstiftung mit edelfreier Spitze. Nicht der Erbe seiner weltlichen Güter — nach altem sächsischen Recht erbte der jüngste Sohn den Stammsitz des Vaters — sollte in Zukunft Vorsteher dieser Eigenkirche sein, sondern Waltbert bildet aus seinen Gütern eine neue Grundherrschaft kirchlicher Art, die für alle Zukunft immer einem Familienmitgliede geistlichen Standes gehören soll, zunächst aber seinem ältesten Sohne Wicbert, der bereits Kleriker geworden war. Der Ort Wildeshausen gilt ihm nicht etwa als dos der Kirche zu deren Unterhaltung. Von dieser dos spricht die Urkunde erst im zweiten Teil. Der Ort Wildeshausen soll vielmehr zum Unterhalt des jeweiligen Rektors dienen, wie ja überhaupt diese Familienstiftungen als Versorgung eines Familienmitgliedes gedacht waren. Sobald ein zur Familie Waltberts gehöriger freier Herr die durch den Tod frei gewordene Grundherrschaft der Stiftung gemäß übernimmt, hat er die volle „potestas,“ das dominium directum des Gebietes. Nur darf er nach ausdrücklicher Bestimmung Waltberts die „praedicta familiola“ niemals der potestas anderer Laien oder Kleriker übergeben, weil dadurch die Stiftung von der Familie losgelöst worden wäre. Der Familie des Stifters bleibt nur noch ein oberes Anrecht, das jeweils bei der Neubesetzung des Rektorats sich fühlbar machte und das wir später im 12. Jahrh. noch als Lehnshoheit über die Propstei mit dem Rechte der Ernennung wieder antreffen. Die Kirche selbst und der Grundbesitz in Wildeshausen, auf dem die Kirche erbaut ist, gehört dem jeweiligen Rektor aus der Familie Waltberts. Diesem steht es auch zweifellos frei, einzelne Teile seiner Grundherrschaft zu veräußern, sofern er nur nicht die Familie der Brüder fremden Personen übergibt und damit in das Recht der Familie Waltberts eingreift.

In diesem Zusammenhang gewinnt auch die Bestimmung Waltberts über die eventuelle freie Abtswahl der Brüder eine neue Beleuchtung. Philippi hat gegen die Echtheit dieser Bestimmung Bedenken geäußert und vermutet darin eine Einschaltung aus späterer Zeit.[2]) Obwohl das Original der Urkunde nicht mehr vorhanden ist, bleibt doch die Echtheit dieser Stelle aus inneren Gründen so gut wie gesichert. Der Satz enthält nämlich die beachtenswerten Worte: nutritum de ipsa familia. Das kann nur jemand bestimmt haben, der die Stiftung bei der Familie

---

1) Über die Eigenkirche: U. Stutz, Eigenkirche, Eigenkloster. (Realencyklopädie für prot. Theologie u. Kirche. 23. Bd. Leipzig 1913, S. 364 ff.

2) Philippi, Osnabr. Urk. Buch I. S. 32 ff.

des Stifters unbedingt erhalten wissen wollte, also Waltbert sebst. Hätten spätere Kanoniker oder der Familie Waltberts fremde Pröpste diese Bestimmung hinzugefügt, so hätten sie sich selbst damit empfindlich geschadet. Auch die Tatsache, daß hier plötzlich von einem „abbas" die Rede ist, weist auf Waltbert als den Autor hin. Dieser faßt nämlich die Möglichkeit ins Auge, daß seine Familie nicht mehr in der Lage wäre, einen geistlichen Rektor zu stellen. Für diesen Fall bestimmt er aber nicht etwa, daß die Kanoniker sich dann einen Rektor aus ihrer Mitte wählen können, der damit in den Besitz derselben Rechte und Einkünfte käme wie die Rektoren aus der Familie Waltberts. Eine solche Bestimmung müßte man in der Tat beim Fehlen der Originalurkunde mit größtem Mißtrauen betrachten. Waltbert sieht aber für diesen Fall etwas ganz anderes vor. Er betrachtet die eigentliche Familienstiftung mit edelfreier Spitze dann als aufgehoben. Der letzte Rektor kann die Ortschaft Wildeshausen nunmehr an etwaige weltliche Familienmitglieder vererben oder veräußern, denn es soll einen Rektor im bisherigen Sinne gar nicht mehr geben. Die Familie der Brüder soll sich dann vielmehr einen Abt[1]) wählen, der aber vom Tafelgut der Brüder, d. h. von der dos ecclesiae unterhalten werden muß. Wir sehen, daß die Geistlichkeit wirklich keinen Grund gehabt hätte, eine solche Bestimmung: „nutritum de ipsa familia" in die Urkunde Waltberts einzuschieben.

Als Vorsteher der Eigenkirche hatte der Rektor auch für die Kanoniker zu sorgen, die nach dem Willen Waltberts dort Gott dienen sollten. Zu diesem Zwecke gab Waltbert der Kirche eine reiche Ausstattung, die aus dem namentlich angeführten Streubesitz besteht. (Seite 1 ff.) Daß die gesamten Einkünfte der Kirche in die Kasse des Kirchherrn fließen und dieser von sich aus den Unterhalt der Kirche und der Brüder zu bestreiten hat, ist für Waltbert ganz selbstverständlich. Der Graf lebt so sehr in den Ideen des Eigenkirchenrechts, daß er es für unnötig hält, eigens darauf hinzuweisen. Es darf uns deshalb auch keineswegs wundern, wenn er nirgends ausdrücklich von speziellen Gütern und Einkünften des Rektors spricht. Es bestand ja nicht die geringste Gefahr, daß die Einkünfte des Rektors durch die Brüder ungerechterweise geschmälert werden konnten. Wenn Waltbert jedoch umgekehrt die Rechte der Brüder an der dos der Kirche besonders betont, so hatte er dazu angesichts der zahlreichen Übergriffe von Eigenkirchenherrn gegen den Klerus allen Grund. Er will in idealer Gesinnung etwaigen Mißständen vorbeugen und verordnet daher, daß der Rektor über die dos der Kirche, einerlei ob sie von Waltbert oder von andern Gläubigen geschenkt ist, nicht frei verfügen kann. Die Worte „fratrum sit" und „sub potestate congregationis" müssen im Rahmen des geltenden Eigenkirchenrechts dahin verstanden werden, daß über diese Güter den Brüdern ein Mitverfügungsrecht eingeräumt

1) An sich können „rector" und „abbas" die gleiche Bedeutung haben. H. Schaefer, Pfarrkirche u. Stift im deutschen Mtl. (Kirchenrechtl. Abh. von U. Stutz, 3. Heft, Stuttgart 1903, S. 123 ff) führt eine ganze Reihe von Belegen hierfür an. Wenn aber Waltbert hier beide Ausdrücke nacheinander für verschiedene Fälle anwendet, scheint er doch auch irgendwie einen Unterschied im Auge gehabt zu haben.

wird. Wir finden demnach schon in der Fundationsurkunde Waltberts dieselben rechtlichen Verhältnisse vor wie beim Propsteigut des Spätmittelalters. So lange haben eigenkirchenrechtliche Anschauungen nachwirken können.

Daß nun wirklich vom Sondergut des Rektors und den bona fratrum aus dem Jahre 872 sich Teile beim spätmittelalterlichen Propsteigut wiederfinden, läßt sich nicht mit Sicherheit beweisen, da man natürlich nur mit größtem Vorbehalt die Besitzungen des 12. und 13. Jahrh. auf die am gleichen Orte genannten Stiftsgüter zur Zeit Waltberts zurückführen kann. Will man aber den Beweis für den rechtlichen Zusammenhang zwischen 872 und dem späteren Propsteigut auch von dieser Seite her versuchen, dann läßt sich wenigstens viel erkennen: Unter den specialia bona fratrum des 12. und 13. Jahrh. sucht man die alten Besitzungen aus der Urkunde Waltberts vergebens. Dagegen hatte die Propstei im Spätmittelalter in der Stadt Wildeshausen zahlreiche Lehen, die möglicherweise mit dem Sondergut des Rektors in Beziehung stehen, wozu besonders auch die Münzhoheit gehören mag. Und weiter: Was sich mit einiger Wahrscheinlichkeit von den alten bona fratrum in Streulage später noch im Besitz des Alexanderstifts nachweisen läßt, — man denke besonders an den Besitz in Holtorp, Sage, Lutten, Bunnen und Barglay — erscheint nicht etwa unter dem besonderen Kapitelsgut, sondern unter den vom Propste verwalteten Gütern.

Wir halten somit an der für das Verständnis der späteren wirtschaftlichen Entwicklung des Stifts überaus wichtigen Tatsache fest, daß die Propsteigüter des Spätmittelalters rechtlich die direkte Fortsetzung des alten Stiftsgutes sind und werden im nächsten Abschnitt und später diese Tatsache wiederholt berühren und auch aus andern Erwägungen heraus erneut zu stützen suchen. Daß unter solchen Verhältnissen im 9. Jahrh. nach Verleihung der Immunität kein Raum mehr blieb für ein vogtfreies Stiftsgut, bedarf dann keiner Worte. Die Immunitätsverleihung des Königs Ludwigs d. Deutschen[1]) erstreckt sich auf das gesamte Besitztum. Es verdient jedoch besondere Beachtung, daß auch diese Urkunde wieder die 2 Gütergruppen deutlich unterscheidet und jeder einzelnen Gruppe mit fast gleichen Worten die Immunität verliehen wird. Die erste Gruppe besteht aus dem „monasterium“ selbst, dem „opidum“ Wildeshausen und den „habitatores eiusdem loci.“ Die 2. Gruppe wird als „res eiusdem monasterii“ bezeichnet. Das Sondergut des Rektors und die bona fratrum werden also gesondert mit Immunitätsrechten versehen.

2. Die verwaltungsmäßige Gruppierung der Stiftsgüter seit dem 9. Jahrhundert.

Die vorliegende Arbeit hat es sich nicht zur Aufgabe gemacht, die innere Verwaltung des Wildeshauser Stiftsvermögens im einzelnen zu beleuchten. Indessen geben die mannigfaltigen, im Laufe der Jahrhunderte

1) Urk. bei Sudendorf, Westfälische Zeitschrift VI. S. 225 und Rüthning, Old. U. B. V nr. 7

immer wieder veränderten Einkünfte des Stifts von außen besehen ein ganz verworrenes und verwirrendes Bild. Ohne einen ruhenden Pol in dieser Flucht von Erscheinungen läßt sich hier kein klares Bild gewinnen. Dazu kommt, daß das Alexanderstift im Laufe der Zeit keineswegs ein einheitliches wirtschaftliches Unternehmen geblieben ist. Die verschiedenen Unternehmen blühten zu ganz verschiedener Zeit und waren deshalb auch verschiedenen wirtschaftlichen Möglichkeiten und Schwierigkeiten gegenübergestellt. Um eine klare Übersicht und Gliederung zu erlangen, müssen wir uns zunächst unter allgemeiner Beobachtung der Arbeiten über die innere Verwaltung der Kanonikerstifter und mit besonderer Berücksichtigung des Wildeshauser Quellenmaterials die verwaltungsmäßige Gruppierung des Wildeshauser Stiftsgutes in den Grundzügen klarstellen.

a.) Das alte Stiftsgut. (Propsteigut)

Über die Gruppe des alten Stiftsgutes, des späteren Propsteigutes, wurde schon im vorigen Abschnitt das wichtigste gesagt. Wir haben festgestellt, daß der gesamte Besitz des Stifts zur Zeit Waltberts unter der einheitlichen Verwaltung des Rektors stand und dieser die Kirche und die Kanoniker zu unterhalten hatte. Das Verfügungsrecht über diese Güter stand jedoch nur dem Rektor in Gemeinschaft mit den Kanonikern zu. Für die folgende Zeit bis um die Mitte des 12. Jahrh. lassen uns die Quellen nun völlig im Stich. Es ist jene Periode des Mittelalters, in der die Dotationen für die kirchlichen Stifter am reichlichsten flossen.[1]) Man muß annehmen, daß die späteren Schenkungen an das Alexanderstift ganz naturgemäß auch der Verwaltung des Rektors bezw. Propstes unterstellt wurden. So begegnet uns denn im 12. und 13. Jahrh. wieder diese große Gütergruppe, die nach wie vor dem Propst und Kapitel gemeinsam gehörte. Mag diese Gütergruppe im Hoch- und Spätmittelalter auch von der Gütergruppe zur Zeit Waltberts an Umfang und Zusammensetzung sehr verschieden sein, mögen in der langen Zwischenzeit manche Hufen verloren und neue erworben sein, wir haben hier doch eine kontinuierliche Entwicklung vor uns. Über die Verpflichtungen der Propstei gegen das Kapitel und die Kirche hören wir vornehmlich aus 3 Urkunden aus den Jahren 1415, 1455 und 1540. Im Jahre 1415[2]) schlichtete der Bremer Erzbischof einen Streit, der hierüber zwischen Propst und Kapitel entbrannt war. Es wurde vereinbart, daß der Propst jährlich die Einnahmen zwar erheben, aber dem Dekan und Kapitel darüber Rechenschaft geben und unter Zustimmung einer von beiden Parteien gewählten Kommission die Präbende abgeben solle. Ferner wurden die Verpflichtungen des Propstes für den Unterhalt des Gottesdienstes (Vikare, Küster, Beleuchtung etc.) im einzelnen festgelegt, und zwar unter Zusätzen wie „als he aldus lange ghedan hevet“ und „na sede unde wonheit der kerken vorgerort“. Weiter bleibt dem Propste verboten,

1) K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mtl. Leipzig 1886. I. Seite 674 ff.
2) Urk. vom 20. Jan. 1415 im Old. U. B. V. nr. 587.

Eigenleute der Kirche zu verkaufen, verpfänden, verändern etc., sondern „he scal dat holden, als de sede unde wonheyt is der kerken to Wildeshusen, unde als he de articule vor den offizial to Osenbrugge bekant, gewhilkort unde ghevulbordet hevet." Endlich wird der Propst, falls er diese Bestimmungen nicht innehalten sollte, mit dem Bann bedroht, von dem er nur mit Zustimmung des Kapitels wieder befreit werden könne. — Die Urkunde vom 3. Mai 1455[1]) ist gleichfalls ein Vertrag zwischen Propst und Kapitel, worin für 10 Jahre bestimmt wurde, daß der Propst für die Präbende der Kanoniker jährlich 20 Wildeshauser Mark entrichten solle. Außerdem muß er dem Kapitel „de helfte van allen erffdelen[2]), herweden, (Heergewäte)[3]) leenpenninge[4]) unde wynkope (Weinkäufe)[5])" überlassen, die ihm zuteil werden, wenn „he egene lude vorwesselt mit unsem (=des Kapitels) willen." — Am 2. März 1540[6]) rechtfertigte sich der Propst Segebald Kluver gegen eine Klage des Kapitels, er habe seine Ministration an die Präbenden nicht erfüllt. Wir entnehmen daraus, daß die Pflichten des Propstes noch zu dieser Zeit zu Recht bestanden. Nur zur Zeit der Wiedertäufer habe der Propst nichts abliefern können, weil seine Gefälle nicht eingekommen seien. Trotzdem bot der Propst dem Kapitel als Ersatz 20 Mark an. Daß die Abgaben an das Kapitel im Verhältnis zur Gesamteinnahme des Propstes nicht nebensächlich waren, ersieht man aus dem Propsteiregister vom Jahre 1529:[7])

Gesamteinnahme des Propstes:	86 Malter u. 10 Sch. Roggen, 78 Malter u. 7 Sch. Hafer, ca. 44 fl. (Gulden)
Davon an das Kapitel:	23 Malter Roggen, 20 Malter u. 7 Sch. Hafer, 33 fl, 21 groten + 2 denarii.

Rüthning im jüngst erschienenen 5. Bande seines Oldenburg. Urkundenbuchs bemerkt zum obigen Vergleich vom Jahre 1415, daß hier

1) Old. U. B. V. nr. 756.

2) Erffdele = Erbgefälle = Abgabe des Hörigen an den Grundherrn beim Antritt der Stelle. (Auch: laudemium, Erbteil)

3) Herwede, Hergewette = urspr. die Hauptgegenstände kriegerischer Ausrüstung für den Mann, die nach dessen Tode an den ältesten Sohn oder den nächstberechtigten Schwertmagen fielen. Später rechnete man dazu auch das Handwerkszeug der Handwerker in den Städten. Das Hergewette hatte große Bedeutung im Erbrecht der städtischen Bevölkerung.

4) Lehnspfennige = Abgabe des Belehnten, die im Spätmittelalter vielfach an Stelle von Diensten gegeben wurde.

5) Weinkauf = Handgeld beim Abschluß des Gewinnkontraktes, wenn der Anerbe nach Abgang seiner Eltern die hörige Stelle antrat. Im 16. und 17. Jahrh. scheint der Name in der Umgegend von Wildeshausen auch schlechthin für das Gewinngeld (Erbgefälle, laudemium) gebraucht zu sein. Heute noch im oldenburg. Münsterland: Winkoop als Handgeld beim Abschluß eines Dienstvertrages mit Dienstboten.

6) Oldenburg. Urk Buch V. nr. 1019.

7) ebenda nr. 964.

offenbar „der bisher überwiegende Einfluß des Dekanats auf dem Gebiete der Finanzverwaltung des Stifts zugunsten der Propstei zurückgedrängt werde.“ Im gleichen Sinne schreibt er schon zum Jahre 1363[1]) beim Ankauf des Zehnten zu Erlte bei Visbek durch Propst und Kapitel: „Bei Gütererwerbungen tritt hier zuerst auch der Propst auf, der an den Einnahmen nun auch beteiligt ist.“—Darin kann ich dem verdienten Herausgeber des Urkundenbuchs nicht folgen. Schon in den Jahren 1279[2]) (Kauf des Zehnten zu Steinkimmen b. Ganderkesee) und 1317[3]) (Kauf des Zehnten zu Holthausen b. Harpstedt) machten Propst und Kapitel gemeinsame Erwerbungen, wenn man von den gemeinschaftlichen Pfandnahmen ganz absehen will. Noch wichtiger aber ist, daß auch nach der Tendenz des Vertrages von 1415 ein Zurückdrängen des vorher überwiegenden Einflusses des Dekanats ausgeschlossen erscheint. Wäre vor 1415 der Einfluß des Dekanats auf dem Gebiete der Finanzverwaltung unrechtmäßiger oder auch nur unzweckmäßiger Weise zu groß gewesen, so würde der Vergleich die Rechte des Kapitels doch wohl irgendwie beschneiden. Aber gerade das Gegenteil ist der Fall. Der Vertrag betont nur einseitig die Pflichten des Propstes, die offensichtlich vorher nicht genügend innegehalten sind. Die Abgaben des Propstes für den Gottesdienst entsprechen, wie ausdrücklich betont ist, einem alten Herkommen an der Wildeshauser Kirche. Über das Verfügungsrecht über die Güter (Belehnungen u. s. w.) hat der Propst früher vor dem Offizial des Osnabrücker Bischofs bestimmte Artikel anerkennen müssen. Auch die Drohung mit dem Banne, der ohne den Willen des Kapitels nicht einmal wieder aufgehoben werden kann, ist ganz einseitig gegen den Propst ausgesprochen. Das alles läßt klar erkennen, wie man von erzbischöflicher Seite her die Rechte des Kapitels nicht zurückdrängen und schmälern, sondern gerade schützen und verteidigen wollte. Gemeint ist hier das Propsteigut, d. i. das alte Stiftsgut. Die noch immer auf eigenkirchlicher Grundlage basierende wirtschaftliche Stellung des Propstes dem Kapitel gegenüber wird hier in ihre Schranken verwiesen. Man könnte den Bescheid des Erzbischofs von 1415 mit der Gesetzgebung der Karolingerzeit vergleichen, die den Eigenkirchen und dem Klerus eine Mindesteinnahme zu garantieren suchte, und wenn der Propst früher gerade vor dem Vertreter des Diözesanbischofs zu Osnabrück die „Artikel“ über Hörigentausch etc. hat anerkennen müssen, so gehört das noch direkt in das Gebiet der Auseinandersetzung zwischen Eigenkirchenrecht und episkopaler Gewalt. Rüthning spricht wahrscheinlich deshalb von einem vorher überwiegenden Einfluß des Dekanats, weil tatsächlich die weitaus meisten Urkunden des Stifts aus dem 13. und 14. Jahrh., die Güter- und Zehntkäufe u. s. w. betreffen, ohne Mitwirkung des Propstes den Dekan und das Kapitel als Partner aufweisen. Wirtschaftlicher Einfluß und wirtschaftliche Aktivität müssen hier jedoch scharf geschieden werden. Wie weiter unten noch gezeigt werden soll, dienten die zahlreichen Kauf-

1) Oldenburg. Urk. Buch V. nr. 442.
2) ebenda nr. 187.
3) ebenda nr. 290.

und Pfandverträge des Dekanats und des Kapitels zur Bildung einer ganz neuen, von der Propstei völlig unabhängigen Gütergruppe, die im 12. Jahrh. an der Wildeshauser Kirche begründet und seitdem planmäßig vom Kapitel vergrößert wurde. So hat Rüthning in einem ganz andern Sinne, als er glaubt, mit dem überwiegenden Einfluß des Dekanats in der Finanzverwaltung doch in etwa Recht. Diese neue Einnahmequelle des Kapitels wurde nämlich gegen Ende des Mittelalters so ergiebig, daß sie im Rahmen der gesamten zur Wildeshauser Kirche gehörigen Einnahmen die Erträge der Propsteigüter vielleicht überstieg. Vor 1415 dürfte das jedoch kaum der Fall gewesen sein. Und von einem Zurückdrängen des Dekanats und Kapitels kann keine Rede sein. — Die Verträge von 1415 und 1455 bringen im Grunde nichts Neues. Sie liegen auf einer Linie mit dem, was wir seit der Gründung des Stifts über die wirtschaftliche Stellung des Propstes wissen. Hatte dieser anfangs das ganze Kapitel aus den von ihm verwalteten Gütern unterhalten müssen, so konnte das Kapitel jetzt nur noch eine Nebeneinnahme von der Propstei erzielen, da die alte Grundherrschaft in ihrem Bestande arg gelitten hatte. Auch die Person des Propstes trat für die Kanoniker jetzt immer mehr zurück; an seine Stelle war der Dekan getreten. Daß die Pröpste es mit der Erfüllung ihrer Pflicht nicht immer genau nahmen, zeigt die Klage der Kanoniker vom Jahre 1540.[1]) Aus der 2. Hälfte des 15. Jahrh. und später haben wir auch einige Belege, daß die Pröpste sogar Belehnungen und Hörigentausch eigenmächtig vorgenommen haben.[2]) Im 16. Jahrh. bezog der zeitweise in Bremen wohnhafte Propst[3]) aus den Gütern des Alexanderstifts eine ganz ansehnliche Pfründe, während sein Aufwand für das Kapitel (ministratio) doch im Verhältnis zur Zahl der Kanoniker sehr bescheiden war.

b.) Das Kapitelsgut.

Die merkwürdige Sonderstellung des eigentlichen Kapitelsgutes seit dem Ausgang des 12. Jahrh. bedarf einer genaueren Begründung. Wir deuteten schon an, daß nur wenige Bauernhöfe im 16. und 17. Jahrh. den Kanonikern die grundherrlichen Gefälle entrichteten.[4]) Die Abgaben der Höfe an das Kapitel bestanden um diese Zeit fast ausschließlich aus Geld. Nun wäre es freilich denkbar, daß sich hinter diesen Geldbeträgen alte grundherrliche Gefälle versteckten. Wir kennen die Einnahmen des Kapitels ja erst aus der Zeit von 1600[5]) und wissen, daß gerade die

1) Old. U. B. V. nr. 1019.
2) Urk. aus den Jahren 1484, 1495 und 1516 im Old. U. B. V. nr. 842, 869 und 925.
3) H. Goens, Die Kirche des Mittelalters in dem evangelischen Gebiete des Herzogtums Oldenburg. Oldenburg. Jahrbuch XXXII. 1928 S. 34.
4) s. oben S. 4 f.
5) OLA. Aa. Wildeshausen B. Amt, Abt. I. Tit X. nr. 21. — Um 1650 ließ die schwedische Regierung in Wildeshausen, die das gesamte Propstei- und Kapitelsgut für sich beanspruchte und im Amte Wildeshausen eingezogen hatte, eine genau geordnete Liste dieser Güter anfertigen, „soweit dieselben noch zur Zeit aus den einkommenden Rechnungen und sonstigen alten Registern" festzustellen waren. Die Liste gibt etwa den status um 1600 wieder und sucht auch jene Güter zu erfassen, die vor 1600 bereits vorübergehend dem Stifte geraubt waren.

Kanoniker im Spätmittelalter das Bestreben zeigten, ihre Naturalienbezüge in Geld umzuwandeln.[1]) Haben wir daher in den Höfen, die im 16. und 17. Jahrh. an die Kanoniker eine Geldsumme zahlten, vielleicht nicht doch hörige Kapitelshöfe vor uns? Für die Mehrzahl der Fälle ist diese Frage bestimmt zu verneinen, denn bei vielen dieser Höfe, die an das Kapitel bezw. an die Einzelpräbende eine Geldsumme zahlten, läßt sich einwandfrei nachweisen, daß sie die Erbgefälle bezw. den Weinkauf an die Propstei oder gar an einen fremden Grundherrn entrichteten.[2]) Freilich läßt sich die grundherrliche Zugehörigkeit nicht bei allen Höfen bestimmen, aber soviel kann mit Sicherheit behauptet werden, daß die Zahl der grundherrlich speziell dem Kapitel zugehörigen Höfe doch recht klein war. Da nun aber die Propstei zur gleichen Zeit viele grundherrlich abhängige Höfe besaß,[3]) liegt es nahe, auf ein ungleiches Alter dieser beiden Grundherrschaften zu schließen.

Auch die Freiheit der Kapitelsgüter von der Vogtei, die uns um die Wende des 12. und 13. Jahrh. begegnet,[4]) verdient besondere Beachtung. „Jedes Bistum, jedes ältere Kloster und Stift hatte einen Vogt, und der war bei diesen bis ins 13. Jahrh. hinein stets edelfreier Geburt; vor dem 12. Jahrh. wird auch bei jüngeren Gründungen kaum je die oberste Vogtei in dienstmännische Hände gelegt worden sein."[5]) Im 12. Jahrh. hatte die Vogtei ihr Wesen geändert. Aus den karolingischen Beamtenvögten waren Herrenvögte geworden, die seitdem zu vielen Klagen Anlaß gaben.[6]) Wir finden im 13. Jahrh. auch in Wildeshausen Übergriffe von Herrenvögten nach den Gütern der Kanoniker. So legte Graf Burchard von Oldenburg—Wildeshausen sich 1203 die Vogtei über einige specialia bona fratrum zu.[7]) Der Wildeshauser Propst hat sich scheinbar um diese Übergriffe nicht gekümmert, aber der Bischof von Osnabrück als Ordinarius belegte den Grafen mit dem Bann, sodaß dieser auf die Vogtei verzichtete und urkundlich erklärte, die bona specialia fratrum seien von jeder vogteilichen Gerichtsbarkeit frei. Ein anderes Mal (1230)[8]) verzichtete der Graf auf die Vogteirechte über das Haus Bockhorst (Buchhorst), nachdem er nach längerem Hin und Her eine Entschädigungssumme erhalten hatte; die rechtliche Seite lag hier wohl nicht ganz klar. Immerhin bleibt zu beachten, daß die Kanoniker selbst dem streitsüchtigen Grafen Burchard gegenüber die Vogtfreiheit ihrer Güter mit Hilfe des Diözesanbischofs erfolgreich durchgesetzt haben. Daß der

1) Vergl. Kirchhoff, Die Organisation des Osnabrücker Kirchenvermögens in der Zeit vom 12.—14. Jahrh. Diss. Osnabrück 1910 S. 58 ff.

2) Wir nennen z. B. die Höfe: Gerd Meyer in Bühren b. Wildeshausen, Stolle Hanstedt, Gerd Wildung u. Dirich Wildung in Ambergen b. Goldenstedt.

3) Die Zahl der zum Kapitel gehörigen Höfe betrug 15—20, während die Propstei 115—120 besaß.

4) Urkunden vom J. 1194, 1203 u. a. bei Sudendorf, Westfälische Zeitschrift VI. S. 234, 237 etc. Rüthning, Old. U. B. V. nr. 47, 53.

5) Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mtl. S. 228.

6) Kallen, Das Gandersheimer Vogtweistum von 1188.) (In d. Festschr. z. 70 Geburtstag von A. Schulte, Bonn.) Düsseldorf 1927. S. 151 ff. (Historische Aufsätze.)

7) Sudendorf, Westfälische Zeitschrift VI. S. 237, Old. U. B. V. nr. 53.

8) Sudendorf, a. a. O. S. 246, Old. U. B. V. nr. 86.

Graf es dann noch viel weniger wagen konnte, die Kapitelsgüter direkt zu rauben, liegt auf der Hand. Tatsächlich hören wir, daß er die Kanoniker für einige areae, die er beim Bau der Burg Wildeshausen eingenommen hatte, entsprechend entschädigte, und zwar scheinbar aus freien Stücken.[1]) Aber trotz dieser unbestreitbaren Erfolge des Kapitels gegen die Vögte klagte sowohl der Bischof von Osnabrück (1248)[2]) wie auch später der Erzbischof von Bremen (1279),[3]) daß die Präbenden der Wildeshauser Kanoniker durch die Gewaltsamkeiten der Vögte und anderer Menschen arg zusammengeschmolzen seien. Das kann offenbar nur in dem Sinne gemeint sein, daß die Vögte sich nicht nur wie Graf Burchard die Vogtei über vogtfreies Kapitelsgut in der üblichen Weise zugelegt, sondern daß sie sich der Güter überhaupt völlig bemächtigt haben. Man beachte auch: beide Bischöfe sprechen von einer Schmälerung der Kanonikerpräbenden, nicht aber der speziellen Kapitelsgüter. Ganz offensichtlich handelt es sich hier um verschiedene Gütergruppen. Die eine zum alten Stiftsgut gehörige, der Verwaltung des Propstes unterstellte Gruppe, die zugleich zur Präbende der Kanoniker diente, war durch die Vögte arg in Mitleidenschaft gezogen worden, sodaß die Klagen der Bischöfe berechtigt waren. Daneben hatten die Kanoniker mit dem Dekan an der Spitze eine neue Gütergruppe gebildet, die mit Unterstützung des Bischofs von Osnabrück von der Vogtei frei gehalten, durch Schenkungen, Memorienstiftungen, Ankauf von Zehnten u. s. w. sehr bald vergrößert wurde[4]) und später die Haupteinnahmequelle der Kanoniker bildete.

Wie hat man sich nun die Bildung dieses speziellen Kapitelsgutes zu erklären? Hat man etwa eine Teilung des alten Stiftsgutes vorgenommen, die ausgeschiedene Gruppe von den Vogteilasten freigekauft und den Kanonikern übertragen? Oder ist das Kapitelsgut vielleicht als neue Grundherrschaft aus fremden Gütern durch Schenkung oder Kauf gebildet worden? — Wer allgemein mit der Organisation der kirchlichen Grundherrschaften vertraut ist, wird auf den ersten Blick geneigt sein, eine Teilung des alten Stiftsgutes anzunehmen. Stehen doch die kirchlichen Grundherrschaften im Mittelalter von Anfang an im Zeichen der Teilung und Zersplitterung. Vielfach wurde dabei der Einfluß des Kollegiums dem Leiter gegenüber mit der Zeit verstärkt. Wenn Kirchhoff[5]) Recht hat, so kann man z. B. am Domstift zu Osnabrück beobachten, daß das Kapitel mit der Zeit seinen wirtschaftlichen Einfluß dem Bischof gegenüber vergrößerte und schließlich sogar ein Mitverfügungsrecht über die mensa episcopi erhielt. Das würde auch bei Wildeshausen für eine Teilung des Stiftsgutes sprechen. Aber bei dem mit edelfreier Spitze versehenen, vom Eigenkirchenwesen beherrschten Stift Wildeshausen wird man doch auch andern Erwägungen Raum geben müssen. Hier wurden

1) Sudendorf, a. a. O. S. 247, Old. U. B. V. nr. 93.
2) Urk. bei Sudendorf, Westfälische Zeitschr. VI. S. 254 und Old. U. B. V. nr. 125.
3) Urk. bei Sudendorf a. a. O. S. 266, Old. U. B. V. nr. 187.
4) Über die Vermehrung des Kapitelsgutes später.
5) Kirchhoff, Die Organisation des Osnabrücker Kirchenvermögens S. 16 ff.

die fratres nicht wie an den Domkirchen zu Archidiakonen;[1]) hier blieben sie ihrem Vorsteher gegenüber auch ohne Konsensrecht;[2]) hier verkörperte nach außen hin allein der mit Ministerialen umgebene Propst edelfreier Geburt eine Macht. Für ihn waren die Bedingungen zur Wahrung einer zentralen Machtstellung in der inneren Verwaltung des Stifts wesentlich günstiger als für den Bischof. Die innere Organisation des Osnabrücker Kirchenvermögens weist überhaupt Züge auf, die in Wildeshausen keinerlei Parallele haben. So bekam der Dompropst in Osnabrück, obwohl er ein eigenes Vermögen besaß, noch eine Präbende aus der gemeinsamen Güterverwaltung des Kapitels. Sogar der Bischof, dessen Güter längst zur mensa episcopi ausgeschieden waren, hatte im Kapitel eine eigene Präbende, aus der im Jahre 1243 durch Teilung 2 Vikariepräbenden geschaffen wurden.[3]) Von solcher wechselseitiger Verpflichtung zwischen Propsteigut und Kapitelsgut findet man am Alexanderstift keine Spur. Hier hatte der Propst am speziellen Kapitelsgut keinerlei Anteil, wohl aber den Kanonikern gegenüber wirtschaftliche Verpflichtungen. (Ministratio.)

Man wird der Antwort näher kommen, wenn wir zuerst untersuchen, wann sich denn in Wildeshausen erstmalig ein spezielles Kapitelsgut nachweisen läßt. Als Herzog Heinrich von Sachsen im Jahre 1147[4]) die Güter Cachesem und Goldenstedt an die Wildeshauser Kirche schenkte, war erst eine einzige Gütergruppe vorhanden. Er schenkte „in proprietatem ecclesiae", und wir wissen, daß beide Güter der Verwaltung des Propstes unterstellt wurden, später freilich durch Austausch an das Kapitel kamen.[5]) Ein gesonderter Besitz der Brüder tritt uns erst im Jahre 1184[6]) entgegen, als Bischof Arnold von Osnabrück den „fratres" zu Wildeshausen den Zehnten des Ortes zum speziellen Gebrauch übertrug. Diese Urkunde bedeutet zweifellos einen Markstein in der wirtschaftlichen Entwicklung des Wildeshauser Stifts und wurde später auch als besonders wichtig gewertet.[7]) Wir sehen aus ihr, daß der

1) Kirchhoff, Die Organisation des Osnabrücker Kirchenvermögens S. 17.

2) Darüber: Spangenberg, Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück. (Mitteilungen des Vereins f. Gesch. u. Landeskunde von Osnabrück. XXV.) S. 21 ff.

3) Kirchhoff, a. a. O. S. 54.

4) Urk. bei Sudendorf. Westfälische Zeitschrift VI. S. 231 u. Old. U. B. V. nr. 28.

5) Es ist darum auch ganz folgerichtig, wenn Adam von Bremen das monasterium des Grafen Waltbert zum Jahre 1069 kurz „praepositura" nennt und wenn im 13. Jahrh. bei der Übertragung der Oberhoheit über das Stift an Bremen immer nur die Propstei erwähnt wird. An den Kapitelsgütern hatte Bremen eben keine Rechte. (Adam von Bremen, Gesta episcoporum Hammaburgensium, ed. von B. Schmeidler, 3. Aufl. Hannover 1917. =Script. rer. Germ. Die Stelle über die Propstei Wildeshausen lib. III. c. 58, 59. — Urkunden vom J. 1219 bei Lappenberg. Hamb. Urk. Buch I. S. 375 nr. 432, vom J. 1228 ebenda S. 423 nr. 491, vom J. 1231 bei Philippi, Osn. U. Buch II. nr. 278.)

6) Urk. bei Sudendorf, a. a. O. S. 231. Leider bringt Rüthning Old. U. B. V. nr. 39 auch diese Urk. nur im Regest.

7) Eine alte Aufzeichnung im Direktorium cellariae betont: Anfridus(?) decanus sacerdos et canonius, cuius ope huius villae decima transiit in singulares usus fratrum. (Old. U. B. V. nr. 77.)

Wildeshauser Zehnte schon seit langem im Besitz der Kirche, d. h. der Propstei und des Kapitels gewesen war.[1]) Der Bischof als Oberlehnsherr aller Zehnten seiner Diözese[2]) war von den Kanonikern um diese Übertragung angegangen worden und bekam auch eine Gegenleistung durch eine Memorie und durch festere Verbindung des Kapitels mit Osnabrück, da die Kanoniker, die zur Synode nach Osnabrück reisten, aus den Erträgen des Zehnten bezahlt werden sollten. Die Zehnten einiger Häuser aus Wildeshausen waren früher vom Propste zu Lehen ausgetan worden. Wenn die Kanoniker auch diese Restzehnten loskaufen könnten, erlaubte der Bischof das gern. — Der Grundstock des speziellen Kapitelsgutes ist demnach durch Abtrennung eines Zehnten aus dem Propsteigut gebildet worden. Daß aber gerade ein Zehnter und nicht etwa ein höriger Hof hier den Anfang bildete, gibt zu denken. An diesem Zehnten hatte der Bischof nach Beendigung des sog. Osnabrücker Zehntstreites[3]) als Ordinarius der Wildeshauser Kirche einiges Anrecht. Man wird kaum glauben dürfen, daß der Propst den Zehnten gutwillig an die Kanoniker abgetreten habe. Wahrscheinlich ist vorher eine Auseinandersetzung, etwa eine Neuregelung der Seelsorge in Wildeshausen erfolgt. Als dann 1184 diese neue Einnahmequelle für das Kapitel gebildet war, begann sofort eine Zeit der Traditionen „zum speziellen Gebrauch der Brüder", die, wie wir noch sehen werden, bald hörige Höfe, Zehnten, Renten, ja selbst vogteiliche Einnahmen aus den Propsteihöfen ihr eigen nennen konnten. Niemals aber hören wir, daß ein Wildeshauser Propst noch wieder ein unter seiner Verwaltung stehendes Besitztum auf direktem Wege an die Kanoniker abgegeben hätte. Dazu konnte die Propstei weder von einer Seite gezwungen werden noch im eigenen Interesse sich bewogen fühlen. Wohl kam es mehrfach vor, daß das Kapitel aus naheliegenden Gründen alte Stiftsgüter, die längst durch Verleihung in fremde Hände geraten waren und dem Stift keine Einnahmen mehr einbrachten, von den Belehnten käuflich zurückerwarb. In solchen Fällen trat der Propst sein wertlos gewordenes Miteigentumsrecht formell an die Kanoniker ab. Der Propst nahm eben zu den Kapitelsgütern die gleiche Stellung ein wie zu den Gütern jeder andern kirchlichen Grundherrschaft. So kennen wir aus späterer Zeit mehrere Tauschverträge zwischen Propst und Kapitel. Freilich ist das Urkundenmaterial des 12. Jahrh. für das Alexanderstift noch zu lückenhaft, daß man daraufhin eine Teilung des Propsteigutes bei der Bildung des Kapitelsgutes mit Bestimmtheit verneinen kann. Es ist jedoch höchst unwahrscheinlich, daß außer dem Wildeshauser Zehnten noch weitere Teile des alten Stiftsgutes direkt in das Eigentum des Kapitels übergegangen sind. Wenn die Kanoniker alte Propsteilehen aus dem erb-

1) Über das Schicksal der Kirchenzehnten an Orten, die einem kirchlichen Grundherrn gehörten, siehe: F. X. Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mtl. (Kirchenrechtl. Abh. v. U. Stutz. 20. Heft) Seite 93 ff.

2) R. Kötzschke, Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte. Leipzig u. Bln. 1923, 2. Aufl. S. 70. (Meisters Grundriß Reihe II. Abt. I) Ferner: Kirchhoff, a. a. O. S. 21.

3) Darüber weiter unten mehr.

lichen Besitz der Belehnten zurückkauften, so war das eine Angelegenheit, die von den Pröpsten nicht verhindert werden durfte noch konnte. Man kann das nicht als Teilung des Propsteigutes bezeichnen. Zusammenfassend kann damit gesagt werden: Als im 12. Jahrh. der Verfall der kirchlichen Grundherrschaften alten Stils allgemein wurde,[1]) kamen die Wildeshauser Kanoniker, deren Präbenden aus den Einkünften der vom Propst verwalteten Stiftsgüter gebildet wurden, in wirtschaftliche Bedrängnis. Sie suchten sich dadurch zu helfen, daß sie einen Sonderbesitz gründeten, der von den Zeitübeln der Vogtei und der erblichen villici befreit war und den Reformideen der damaligen Zeit (Zisterzienser!) entsprach. Zunächst erwarben sie im Jahre 1184 mit Unterstützung des Diözesanbischofs den Zehnten zu Wildeshausen. Erst von 1184 an bestand an der Alexanderkirche eine zweite kirchliche Grundherrschaft, die in den Urkunden nunmehr mit den Worten „Kirche, Dekan und Kapitel" bezeichnet wurde. Als wirtschaftliche Einheit ist die Gemeinschaft der Wildeshauser Kanoniker eine Neugründung des 12. Jahrhunderts.

Die Weiterentwicklung in der inneren Verwaltung des Kapitelsgutes ist im Rahmen dieser Arbeit ohne Bedeutung. Wie überall wurde auch in Wildeshausen das Präbendalsystem immer weiter durchgebildet und die Zersplitterung des Besitztums durch die Oboedientialverwaltung[2]) so weit getrieben, daß das Register um 1600 außer den an die Kellerei (d. ist das Gemeingut der Kanoniker) zahlenden Höfe für jede Präbende eigene Einkünfte verzeichnet. Bestimmte Höfe wurden als „canonica" den einzelnen Präbenden zugeteilt.[3]) Da jedoch Dekan und Kapitel die Rechtsträger dieser Güter blieben, werden wir sie insgesamt als Kapitelsgut bezeichnen.

c.) Die Vikarien.

Der Vollständigkeit halber müssen wir noch einer 3. Gütergruppe gedenken, die sich seit dem Jahre 1230[4]) am Wildeshauser Stift zu bilden begann und von 1300—1500 ihre Blütezeit hatte. Eigentumsrechtlich gehörte diese Gruppe jedoch mit zum Kapitelsgut. Die Übertragungen an die Vikarien erfolgten meist unter der Formel: an den Dekan und das Kapitel, insbesondere (specialiter) an die Vikarie N. N. Auch die im Jahre 1312[5]) begründete Pfarrpräbende gehört zur Gruppe der

1) K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mtl. I. 2. Seite 846 ff.

2) Dieses System bestand darin, daß man neu erworbene Grundstücke oder Einkünfte nicht der gemeinsamen Güterverwaltung des Kapitels überließ, sondern mit ihrer Verwaltung einen einzelnen Kanoniker betraute, dem der Überschuß der Einkünfte aus diesen Gütern zustand, der aber auch für die Abgaben, die von dem ihm überwiesenen Vermögensobjekte zu entrichten waren, haftbar gemacht wurde. (Siehe: Kirchhoff, a. a. O. S. 65.)

3) Canonica ist im Spätmittelalter ein zum Kanonikerkonvent pflichtiger Bauernhof, dessen Erträgnisse jedoch einem einzelnen Kanoniker zugeteilt waren. Auch ein Hof, der nur eine jährliche Rente pflichtig war, konnte canonica genannt werden.

4) Rüthning Old. U. B. Bd. V. nr. 87.

5) ebenda nr. 283.

Vikarien. Jeder Vikar hatte seine eigene Präbende. Daneben bestanden mehrere gemeinsame Kassen, die geschieden waren nach den Diensten, die von den Vikaren verrichtet wurden.

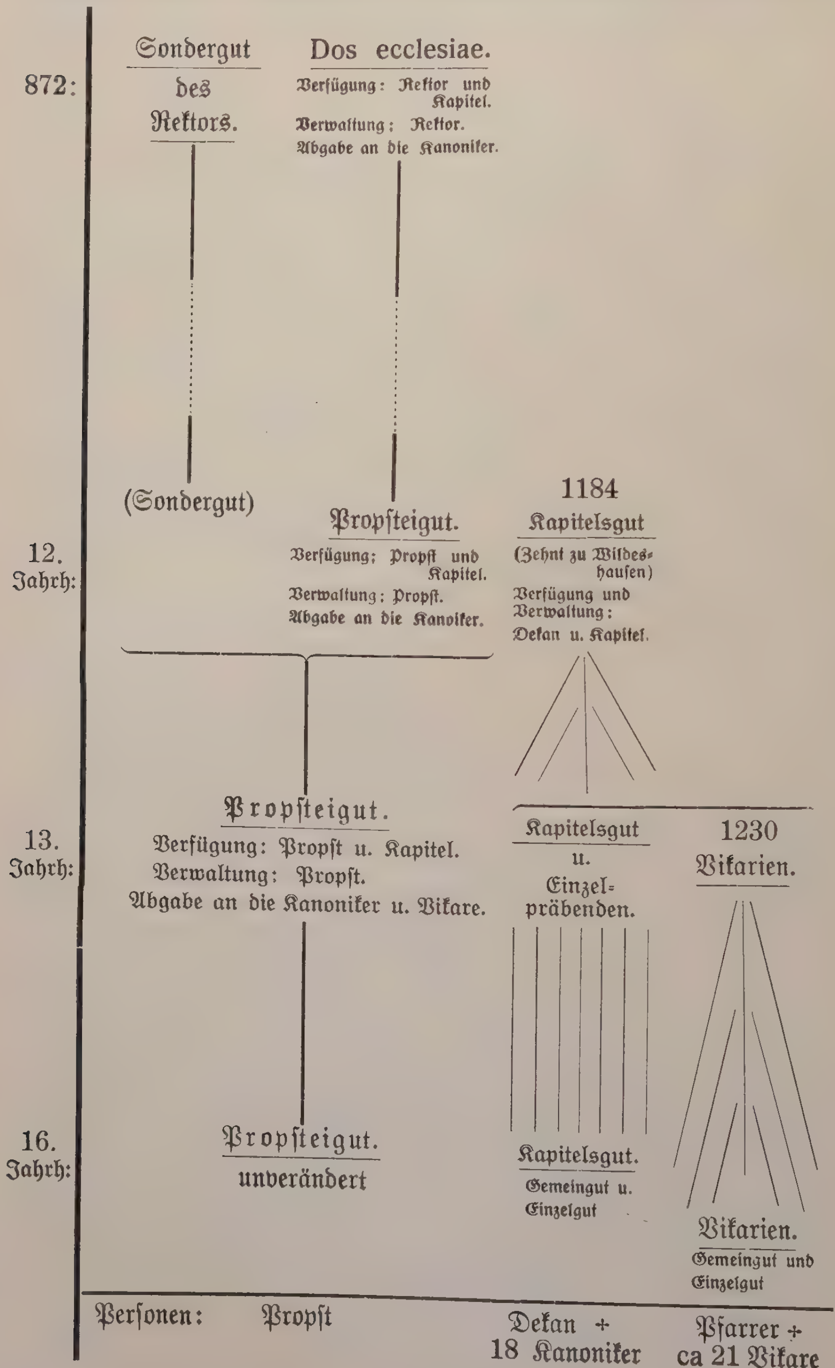
Als Zusammenfassung des Gesagten mag eine schematische Darstellung der einzelnen Gütergruppen folgen. Im 9. Jahrh. sehen wir in dieser Darstellung das Sondergut des Rektors und die dos der Kirche, d. i. der in der Urkunde von 872 genannte Streubesitz. Die dos der Kirche war gemeinsames Eigentum des Rektors und des Kapitels, sodaß der eine Teil ohne den andern darüber nicht verfügen konnte. Die Gesamteinnahmen aus dieser dos wurden aber vom Rektor (Propst) erhoben und in der Weise verwaltet, daß er aus seiner Kasse den Gottesdienst und die gemeinsam lebenden Kanoniker unterhalten mußte. Dieser Zustand blieb grundsätzlich das ganze Mittelalter hindurch erhalten. Jedoch muß man eine zweifache Wandlung beachten:

1.) Ein Sondergut des Propstes (Rektors), das diesem allein gehörte und zugute kam, scheint im 12. Jahrh. nicht mehr vorhanden. Höchstens das Münzrecht mag noch als Sonderrecht der Propstei zu betrachten sein. Im übrigen scheint das alte Sondergut entweder verloren oder mit der dos der Kirche verschmolzen zu sein.

2.) Die dos der Kirche schmolz im 12. und 13. Jahrh. aus verschiedenen Gründen arg zusammen. Die Einnahmen aus diesen Gütern wurden so klein, daß der Propst aus seiner Kasse den Gottesdienst und die Kanoniker nur noch dürftig unterhalten konnte. Damals schritten die Kanoniker zur Selbsthilfe und verschafften sich unter Führung des Dekans im Jahre 1184 eine neue Einnahmequlle. Die rechtliche Stellung der dos ecclesiae blieb dabei völlig unverändert. Die dos der Kirche wurde äußerlich als Propsteigut bezeichnet, weil der Propst die jährlichen Einnahmen davon verwaltete. Aber nach wie vor hatte das Kapitel ein Miteigentumsrecht an diesen Gütern. Nach wie vor mußte die Propstei als Verwaltungsorgan dieser Güter die übliche Quote zur Unterhaltung des Gottesdienstes und der Kanoniker abführen. Die Quote war klein und unzureichend geworden, aber die Zahlungspflicht oblag den Pröpsten als „onus et ministratio“ bis zur Auflösung der Propstei.

Das Kapitelsgut, das bisher zu Unrecht als Fortsetzung der dos ecclesiae von 872 betrachtet wurde, besteht erst seit 1184. Damals gründeten Dekan und Kapitel unter dem Zwang der Verhältnisse an der Wildeshauser Kirche eine neue Grundherrschaft, an welcher der Propst weder ein Verfügungs- noch ein Nutzungsrecht bekam. Als erstes Besitztum erlangte das Kapitel den Zehnten von Wildeshausen, der der Verwaltung des Propstes entzogen wurde. Weitere Abtrennungen vom Propsteigut zum Kapitelsgut scheinen nicht erfolgt zu sein. Durch Schenkung, Memorienstiftungen und Kauf schnell vergrößert hat die neue Grundherrschaft später größere Erträge abgeworfen als die alte Grundherrschaft unter der Verwaltung des Propstes. Die Kanoniker bezogen also seit 1184 Einkünfte aus 2 Grundherrschaften.

Schematische Darstellung der Gütergruppen des Stifts.



A. Das alte Stiftsgut. (Propsteigut.)

I. Die Zeit bis ca. 1335.

Die wenigen Nachrichten, die wir über das Alexanderstift zu Wildeshausen in den ersten Jahrhunderten nach der Gründung besitzen, geben uns über die Güter des Stifts nicht die geringste Auskunft. Erst mit einer Urkunde vom 15. Juli 1135[1]) wird das lange Schweigen endlich unterbrochen. Damals verlieh Kaiser Lothar den Ministerialen der Wildeshauser Kirche dasselbe Recht, das sie zur Zeit des Herzogs Magnus von Sachsen (1071—1106) besessen hatten. Dieser Vorzug solle aber nur für jene Ministerialen Geltung haben, die „ex parentibus iure ministerialium digni" seien. Es werden dann die Personennamen von 11[2]) Ministerialen aufgezählt, wobei die Urkunde aber andeutet, daß noch weitere Ministerialen vorhanden sein können, die eventl. das ius ex parentela nachweisen möchten.

Wir schauen hier in eine Entwicklung, die für den Güterbesitz des Stifts bereits eine gefährliche Wendung genommen hatte, denn im 12. Jahrh. war die Erblichkeit der Lehen in Deutschland bereits allgemein geworden. Die Ministerialen waren ursprünglich Hörige des Grundherrn gewesen mit dem Auftrag, ganze Villikationen für ihren Herrn zu verwalten. Nach Wittich[3]) änderte sich aber im 11. und 12. Jahrh. die Stellung der Ministerialen dahin, daß sie ein erbliches Recht auf die Verwaltung ihrer Villikation erlangten, die ihnen zu Hofrecht oder gar als Dienstlehen übertragen wurde.[4]) Um 1160—1180, als die faktische Gleichstellung der Ministerialen mit den Freien und selbst den Edlen im Herzogtum Sachsen schon stark zur Geltung gekommen war,[5]) wurden diese Dienstlehen vielfach vom eigentlichen Ritterlehen aufgesogen und damit dem Lehnsherrn immer weiter entfremdet. Nun gibt uns die Urkunde von 1135 freilich keine Möglichkeit, die Ministerialen selbst näher zu bestimmen oder ihre Lehen zu umschreiben. Aber schon aus der Tatsache, daß so zahlreiche Ministerialen vorhanden waren, müssen wir schließen, daß zu Beginn des 12. Jahrh. ein Teil des Stiftsgutes zu Lehnsrecht vergeben und damit dem Stifte entfremdet zu werden drohte oder bereits entfremdet war.

Damit kommen wir zu den einzelnen Besitzungen des Stifts im 12. und 13. Jahrh. Leider müssen wir dabei auf jegliche Urbarauf-

---

1) Urk. bei Sudendorf, Westfälische Zeitschr. VI. nr. 4 und Rüthning, Old. U. B. V. nr. 26.

2) In einer andern Abschrift dieser Urkunde aus dem 17. Jahrh. im Offizialatsarchiv zu Vechta i. O., die sonst mit der obigen übereinstimmt, werden nur 6 Ministerialen genannt.

3) Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896 S. 305.

4) Wittich, a. a. O. S. 309.

5) L. Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar u. Heinrich dem Löwen. Greifswald 1866. S: 109. In „Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mtl." Seite 395 (Excurs XIV) ist das Vorhandensein von Ministerialen bei Wildeshausen noch nachzutragen.

zeichnungen verzichten, da für diese Zeit weder Lehnsregister noch Aufzeichnungen von Einnahmen vorhanden sind.

1.) Der Besitz in der Ortschaft Wildeshausen.

In der Schenkung Waltberts steht die Ortschaft Wildeshausen mit ihrem Zubehör an erster Stelle. Das älteste Wildeshausen lag südlich vom Alexanderstift und beschränkte sich auf die heutige Huntestraße.[1]) Wenn der Ort im 9. Jahrh. auch gelegentlich als „opidum" bezeichnet ist, haben wir darunter doch eine ländliche Siedlung zu verstehen, die sich rechtlich von andern offenen Ortschaften nicht abhob. Im 12. und 13. Jahrh. finden wir die grundherrliche Stellung des Stifts innerhalb der zur kommunalen Selbständigkeit herangereiften Ortschaft (seit 1270 formell Stadt) stark erschüttert. Über die Geschichte dieses Machtverlustes sind wir nur sehr mangelhaft unterrichtet. Wenn jedoch die Ministerialen des Stifts im Jahre 1135[2]) ausnahmslos nur mit den Personennamen ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung aufgezählt werden, darf man vermuten, daß diese Ministerialen am Stift allseitig bekannt und wohl zum Teil oder ganz in Wildeshausen ansässig waren. Zweifellos hat die lehnsrechtliche Abgabe von Hausplätzen und Grundstücken an Ministeriale und dann auch an Bürger die Rechte des Stifts am Grundbesitz innerhalb des Ortes wohl schon in früherer Zeit beschnitten. Dazu kam die steigende Macht der Wildeshauser Grafenfamilie, die im Besitze der Vogtei war und, wie wir noch sehen werden, dieses Recht zu immer größerer Selbständigkeit mißbrauchte. Die Topographie von Wildeshausen scheint diesen Vorgang noch anzudeuten. Sello hat aus dem Lauf der Umfassungsstraßen des Stifs erkannt,[3]) daß Kirche und Stift ehemals ihre eigene Befestigungsanlage gehabt haben. Vielleicht haben die Ministerialen des Stifts zum Teil innerhalb dieser Befestigungsanlage gewohnt. Nachdem aber die Grafen Heinrich III. und Burchard I. um 1197/98[4]) an der entgegengesetzten Seite des Ortes eine feste Burg errichtet hatten, als im 13. Jahrh. der ganze Ort mit einer Mauer umgeben wurde und die alte Befestigung des Stifts darin aufging,[5]) gab es 2 Machtzentren, die sich die Herrschaft innerhalb des Ortes streitig machten oder teilten. Bezeichnender Weise sieht man denn auch im ältesten Stadtsiegel, das nur der Zeit von ca. 1197—1214 angehören kann,[6]) neben dem Bilde des hl. Alexander bedeutungsvoll das gräfliche Wappen. Darin sehen wir symbolisch ausgedrückt, daß die Stadt Wildeshausen um die Wende des 12. und 13. Jahrh. und mehr noch in der Mitte des 13. Jahrh., soweit man für diese Zeit

1) G. Sello, Alt—Oldenburg. Gesammelte Aufsätze zur Gesch. von Stadt und Land. (Oldenburg u. Leipzig 1903) Seite 88.

2) Urk. s. S. 21.

3) G. Sello, Alt—Oldenburg. S. 88.

4) Sello, ebenda S. 134 f. Die Zeit der Errichtung liegt jedoch nicht genau fest.

5) Die Stadtmauer wird 1282 zuerst erwähnt. (Sello, S. 93.)

6) Sello, a. a. O. S. 89.

schon von einer Stadt reden darf, in gewisser Hinsicht 2 Stadtherrn[1]) über sich hatte. Nun ist es nach allem, was wir über die zunehmende Macht der Vögte im 12. und 13. Jahrh. wissen, leicht einzusehen, daß die gräflichen Vögte sehr bald das Alexanderstift in den Hintergrund drängten. Das Aufgehen der Sonderumfassung des Stifts in die gräflicherseits angelegte allgemeine Umfassung der Stadt scheint ein äußeres Merkmal dafür zu sein, daß auch die Ministerialen des Stifts unter die Macht der Grafen gerieten, daß sie mit den gräflichen Dienstmannen verschmolzen und Burgmannen an der gräflichen Burg wurden. Soweit die kommunale Selbständikeit der Stadt vor 1270 schon gefestigt war, erscheinen nämlich die Wildeshauser Grafen als Herrn der Stadt, denn erst nach dem Tode Heinrichs des Bogeners (1270) konnte der Erzbischof von Bremen hier eine Landesherrschaft errichten, indem er eben an die Stelle der Grafen trat. Als Landes- und Stadtherr konnte er nun auch sofort über Grund und Boden der Stadt — wenigstens über Teile desselben — frei verfügen. Er erlaubte nämlich im Jahre 1270[2]) der Stadt, sich einen Hausplatz an beliebiger Stelle innerhalb der Mauern zum Bau eines Rathauses auszusuchen.[3])

---

1) Über die rechtliche Stellung des Stadtherrn überhaupt s. Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 173 ff.

2) Urk. im OLA. Doc. Stadt Wildesh. Regest Old. U. B. V. nr. 168. Das Münzrecht, das die Propstei nachweisbar seit Beginn des 13. Jahrh. hatte, ist auch nach 1270 in ihrem Besitze geblieben. (Rüthning, Old. U. B. V. nr. 178.)

3) Die Bildung des Territoriums und der Stadt Wildeshausen scheint nur langsam aus komplizierten Verhältnissen herangereift zu sein, da sich die Rechts- und Besitztitel, die hierfür von Bedeutung waren, auf mehrere Personen verteilten. Die mangelhafte Überlieferung verhüllt das Ringen der einzelnen Gewalten nach Territorial- und Stadthoheit in Wildeshausen mit einem dichten Schleier. Aussicht auf Entwicklung einer Territorialherrschaft hatten seit der Mitte des 12. Jahrh. allein die Wildshauser Grafen, da diese neben ausgedehntem Grundbesitz und der Vogtei über die Propsteigüter in dieser Gegend die Hochgerichtsbarkeit d. h. die wichtigste Voraussetzung für die Territorialbildung innehatten. (Kohnen, Die Grafen von Oldenburg—Wildeshausen. S. 64 ff.) Aber in und zugleich mit dieser territorialen Abrundung bildete sich eine entgegengesetzt strebende Bewegung: der Ort Wildeshausen wuchs aus dem werdenden Territorium heraus zu kommunaler Selbständigkeit. Waren die Chancen der Grafen zur Errichtung einer Territorialherrschaft sehr günstig, so war ihnen die Behauptung der Hoheit über die Stadt um so härter umstitten. Es bestand hierüber um die Wende des 12. und 13. Jahrh. zweifellos eine starke Rivalität zwischen ihnen und den Welfen als den Inhabern der Oberhoheit über die Propsteigüter, zu denen der Ort Wildeshausen von altersher gehörte. Die Errichtung einer Burg in Wildeshausen bedeutet sicherlich einen wichtigen Fortschritt der gräflichen Macht über die Stadt. Allerdings erscheint — wenigstens nominell — im Jahre 1219 bezw. 1228 die Hoheit über die Stadt mit der proprietas über die Propstei verbunden, denn beide kamen damals an das Erzstift Bremen. (Lappenberg, Hamburger Urk. Buch I. nr. 432, 491 in Verbindung mit Urk. vom 12. 4. 1236 bei Lünig, Reichsarchiv. l. c. p. 951.) (Oldenb. Urk. Buch V. nr. 96.) Siehe auch: Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg S. 218 und 117., ferner Kohnen, a. a. O. S. 124.) Die Urkunden, die uns über die Rechtslage bis 1270 einigen Aufschluß geben, sind schwer miteinander in Einklang zu bringen und haben den Scharfsinn der Forscher schon mehr als einmal auf den Plan gerufen. Nach einer Urk. vom 2. März 1229 (Old. U. B. V. nr 85.) nahm Graf Heinrich III. von Wildeshausen die dortige Burg vom Bremer Erzbischof zu Lehen

Über die städtischen Besitzungen des Alexanderstifts in dieser Epoche geben uns nur wenige Urkunden spärlichen Aufschluß. So erfahren wir aus Anlaß einer Memorienstiftung an das Kapitel um 1219,[1]) daß die Propstei gewisse Äcker in unmittelbarer Nähe der Stadt an den Ritter (miles) Hermann von Hardhen zu Lehnsrecht verausgabt hatte. Der Ritter hatte diese Äcker jedoch an Bernhard, Domküster zu Bremen, für gutes Geld verkauft, der nun seinerseits die Äcker zum Zwecke einer Memorie an die Kanoniker verschenkte. Der Propst wollte sich, wie er großmütig schreibt, den frommen Wünschen nicht widersetzen und übertrug daher sein Obereigentum an das Wildeshauser Kapitel. Wir sehen daran sofort die verhängnisvolle Wendung, die das Lehnswesen den Grundherrn gegenüber genommen hatte, da der Ritter eigenmächtig das Lehen verkaufen konnte. Andererseits bestätigt sich hier der bereits erwähnte wirtschaftliche Aufschwung des Kapitels. Dem Dekan und Kapitel werden um diese Zeit im Namen der Kirche Schenkungen übertragen, wobei der Propst ganz in den Hintergrund gedrängt ist. Der frische Reformgeist, der das Kapitel durchdringt, macht dieses auf dem Umwege über den Lehnsträger zum Erben einer verfallenen kirchlichen Grundherrschaft alten Stils.

Eine weitere Urkunde vom Jahre 1243[2]) beleuchtet das Fiasko der unter Verwaltung des Propstes stehenden alten Grundherrschaft noch klarer. Propst Otto von der Lippe erklärt hier, daß seine Kirche von altersher mit Gütern und Besitzungen „gloriose satis" ausgestattet sei. Er habe jedoch solche gefunden, die unzweckmäßiger Weise von Laien nach Art eines Lehens gebraucht würden. Das Kapitel strebe nun „sollicita pietate immo pia sollicitudine" danach, diese Güter wiederzuerlangen. Für ihn zieme es sich, diesem lobenswerten Streben entgegen zu kommen und es zu verwirklichen. Er überträgt dann das Obereigentum eines halben Hauses zu Wildeshausen, verschiedene andere Güter daselbst und einen Hausplatz (area)[3]) sowie die curtis[4]) Spenthove bei Wildeshausen den Kanonikern zum speziellen Gebrauch. Sämt-

---

Darüber besonders Kohnen, a. a. O. S. 126 ff.) Auch die Stadt selbst scheint nach einer Urk. vom August 1270 (Sudendorf, Braunsch. Lüneburg. Urk. B. II. S. 153 und Old. U. B. V. nr 169) dem Grafen vom Bremer Erzstift lehnrührig geworden zu sein. Die Bewertung dieser urkundlichen Nachrichten ist jedoch im Rahmen dieser Arbeit ohne Bedeutung. Wir beschränken uns auf die Feststellung, daß die Macht des Bremer Erzbischofs in Wildeshausen von 1219 an wohl nominell stets vergrößert wurde, daß aber tatsächlich als Inhaber der Macht vor 1270 die Wildeshauser Grafen hervortreten. Es bestand damals ein Nebeneinander und ein Gegeneinander, das erst 1270 durch klare Verhältnisse abgelöst wurde. Jetzt erhielt der Erzbischof die Oberhoheit über Propstei, Stadt und Territorium, wobei er allerdings die kommunale Selbständigkeit der Stadt endgültig anerkannte.

1) Urk. bei Sudendorf, Westfäl. Zeitschr. VI. Nr. 17. Regest bei Rüthning, Old. U. B. V. nr. 66.

2) Urk. bei Sudendarf ebenda nr. 26, Rüthning ebd. nr. 109.

3) Area ist ein in städtischer Leihe vergebener Hausplatz, auch Wurt genannt.

4) Curtis, curia ist der Haupthof eine Villikation (Fronhof, Herrenhof), der vom Grundherrn in Eigenwirtschaft gehalten und von einem villicus (Meier) verwaltet wurde. Später wird der Name curia auch allgemein für Bauernhöfe gebraucht.

liche Güter waren in den Händen mehrerer Ritter gewesen und von diesen an das Kapitel verkauft worden.

Kamen obige Güter, die dem Stift infolge des Lehnswesens entfremdet waren, an das neu aufblühende Kapitel und damit unter einem andern Rechtstitel an die Wildeshauser Kirche zurück, so wurde ein anderes Haus auf diese Weise an das Zisterzienserkloster Hude veräußert. Dieses hatte 1319[1]) von Abel Steding, einem Bruder des Knappen Arnold Steding, ein Haus an der Huntestraße gekauft.[2]) Das Alexanderstift übertrug das Obereigentum dieses Hauses nun an Hude, ohne eine Gegenleistung zu empfangen, machte jedoch zur Bedingung, daß Hude ein Gleiches tun solle, falls Lehnsgüter, deren Obereigentum zum Kloster Hude gehöre, künftig etwa vom Alexanderstift angekauft würden. Beachtenswert ist auch, daß hier Propst und Kapitel gemeinsam urkundeten, während bei der Übertragung des Obereigentums an das Wildeshauser Kapitel stets der Propst allein die Rechtshandlung vornimmt.

Über den Zehnten vom Wildeshauser Esch, der bis zum Jahre 1184 zu den allgemeinen Stiftsgütern gehörte, kann hier auf frühere Ausführungen Bezug genommen werden.[3]) Auffällig ist die Tatsache, daß der Osnabrücker Bischof 1184 als Lehnsherr dieses Zehnten erscheint und zugleich erklärt, einige Teile dieses Zehnten seien früher vom Propste zu Lehen gegeben. Darin tritt eine gegensätzliche Auffassung von Bischof und Propst hervor. Wahrscheinlich ist das noch ein Ausschnitt aus dem Kampfe um die Zehnten, der um die Mitte des 12. Jahrh. zwischen Klöstern und Episcopat entbrannt war.[4])

Überschaut man die Rechte des Stifts in der Ortschaft Wildeshausen, so tritt klar hervor, daß sich dort im 12. und 13. Jahrh. ein gewinnbringender Besitz der Propstei nicht mehr nachweisen läßt. Wir finden nur einige Obereigentumsrechte, die bei der Erblichkeit der Lehen praktisch wertlos geworden waren. Wenn das ungenügende Material auch keinen allgemeingültigen und sicheren Schluß erlaubt, so deutet doch alles darauf hin, daß die Propstei um diese Zeit in Wildeshausen depossediert war.

2.) Einzelteile des Streubesitzes.

Der größte Teil der Stiftsgüter lag in der für die mittelalterliche Grundherrschaft typischen Form des Streubesitzes. Wenn wir die bis 1335 genannten Besitzungen dieser Art besprechen, so beginnen wir

1) Rüthning, Old. U. B. Bd. IV. nr. 391.

2) Um die Mitte des 16. Jahrh. wurde dieses Haus von Caspar v. Doringeloh bewohnt. (OLA. Aa. Wildeshausen Abt. I. Tit. 8. Nr. 4.)

3) Siehe oben S. 16 f.

4) M. Tangl, Zum Osnabrücker Zehntstreit. Historische Aufsätze, Festgabe an Karl Zeumer. Weimar 1910. S. 644. Ferner: Tangl, Forschungen zu Karolinger Diplomen. II. (Die Osnabr. Fälschungen.) Archiv f. Urkundenforschung 2. Seite 240 f.) Hiernach würde die Auffassung von Tangl, der die strittigen Zehnten im Gegesatz zu Philippi nicht für Novalzehnten hält, eine neue Stütze finden. Der Zehnt vom Wildeshauser Esch ist doch gewiß nicht als Novalzehnt anzusehen.—Novalzehnt=Neubruchszehnt, der vom neu gerodeten Land zu zahlen war.

zweckmäßig mit einer Urkunde vom Jahre 1219[1]) über die Villikation Halen. (Ksp. Emstek i. O.) Denn allein diese Urkunde ermöglicht uns noch einen Blick in die Verhältnisse der Villikationsverfassung.

Der Meier der Villikation Halen war ein Osnabrücker Dienstmann namens Hugo Ursus. (=Hugo Bar.) Damals waren schon ganz allgemein die Dienstmannen, die dem gesellschaftlichen Range und den Lebensgewohnheiten der Stauferzeit gemäß bereits ein ritterliches Dasein führten und von ihren Herrn Güter zu Lehen erhielten, längst nicht mehr mit den früheren villici, die als Beauftragte des Herrn galten, zu vergleichen. Doch die Macht des Hugo Bar war auch dadurch noch vermehrt, daß er als Osnabrücker Dienstmann zugleich vom Bistum Osnabrück Güter zu Lehen besaß. Zwischen ihm und der Propstei war es nun zu einem Streit gekommen über den Zehnten zu Halen. (Controversia sive causa decimae de Halen.) Die Klage des Propstes durchlief alle geistlichen Gerichte und kam zuletzt vor den Papst. Dieser beauftragte eine Kommission zu Hildesheim, die Streitfrage zu klären. So kam es im Jahre 1219 zwischen den streitenden Parteien zu einem Vergleich, der inhaltlich folgendes bestimmt:

1) Propst Hildeward belehnte den Hugo Bar mit einer Geldsumme von „una marca denariorum gravis monetae" aus seiner Kammer, die dem Bar jährlich zu zahlen ist und zwar solange wie die Einkünfte des Propstes in dieser Höhe und von diesem Werte bleiben. Wenn der Wert der propsteilichen Einkünfte sich ändert, soll der Propst dem Bar die Einkünfte selbst zu Lehen geben. Die Nachfolger des Propstes haben die gleiche Pflicht.

2) Hugo Bar verspricht, sich beim Bischof von Osnabrück dafür einsetzen zu wollen, daß dieser der Wildeshauser Kirche kraft Privilegs bestätige, daß die curia Halen in Zukunft zehntpflichtig sei vertragsmäßig mit 6 solidi der genannten Münze wie von altersher.

3) Außerdem überträgt der Propst dem H. Bar und seinem jetzt lebenden Sohne die Villikation Halen zu Villikationsrecht,[2]) daß sie dieselben nach bestem Gewissen versehen und instandhalten und daraus die Präbende der Brüder zu Wildeshausen jährlich zu den festgesetzten Terminen entrichten. Wenn H. Bar oder sein Sohn es aus irgendeinem Grunde geschehen läßt, daß die Güter der Villikation „desolata" seien, so sollen sie trotzdem zur schuldigen Pension (ad pensionem debitam) verpflichtet sein, falls sie nicht nach reiflicher Überlegung in solchem Falle auf die Villikation zu Gunsten des Propstes und der Brüder verzichten, sodaß man sofort dem drohenden Übel begegnen kann. Ist das Übel behoben, können Hugo und sein Sohn die Villikation zu früherem Rechte zurückerlangen.

4) Zum Ersatz für die dem Propste weggenommenen Schweine muß H. Bar für den nächsten Termin auf die Einnahme der marca denariorum gravis monetae, mit der er belehnt ist, verzichten.

1) Urk. bei Sudendorf, Westfäl. Zeitschr. VI. Nr. 16. Rüthning, Old. U. B. V. nr. 67.
2) Rüthning, Old. U. B. V. nr. 67 übersetzt hier villicatio mit „Haupthof" und läßt den Propst nur den Haupthof Halen an Hugo übertragen. Aber: iure villicationis!!

Zu Beginn des 13. Jahrh. hatte sich in der inneren Verwaltung der Villikationen bereits eine durchgreifende Wandlung vollzogen.[1]) Die Abgaben der Lathusen[2]) wurden nicht mehr wie ehedem in natura an den Herrn geliefert, sondern flossen zunächst ganz oder teilweise in die Hände der villici. Diese lieferten davon eine feste Abgabe an den Villikationsherrn und hatten damit ein persönliches Interesse an der Villikation selbst bekommen. Aber auch mit diesem für die villici schon recht vorteilhaften Zustand begnügten sie sich nicht. Sie veruntreuten oft auch noch die feste Abgabe und strebten danach, ihr Amt als Dienstlehen erblich zu machen. Eine Veruntreuung solcher Art bildet den Anfang des vorliegenden Streites. Sudendorf[3]) verlegt den Schwerpunkt des Streites zu Unrecht in die Unzufriedenheit des villicus oder des Propstes mit der Zahlung des Zehnten in Gestalt der 6 solidi, die vom Osnabrücker Bischof nicht bestätigt gewesen sei. Der Bischof als Oberlehnsherr des Zehnten mußte freilich einer solchen Zehntlösung zustimmen, aber wir erfahren auch, daß die Zahlung des Zehnten mit 6 solidi ab antiquo üblich gewesen war. Der Vertrag will weniger die Zahlung des Zehnten in der Höhe von 6 solidi hervorheben als die Zahlung des Zehnten überhaupt. Der vilicus Hugo hatte offenbar das alte Herkommen durchbrochen und den Zehnten mit den übrigen Abgaben der Lathusen in seine Tasche fließen lassen. Wenn Sudendorf weiter meint, Hugo Bar habe die Präbende der Brüder nicht mehr entrichtet mit der Ausrede, die verwüsteten Äcker des Hofes (?) machten ihm die Zahlung unmöglich, so ist das eine willkürliche Annahme. Der zweite Teil des Vertrages bezieht sich ganz eindeutig auf die Zukunft und will nur etwaigen Mißgriffen des Meiers vorbeugen. Die ganze Uneinigkeit wird als Zehntstreit bezeichnet, und wir werden in der Vorenthaltung des Zehnten bezw. des Zehntgeldes den eigentlichen Klagegrund des Propstes zu suchen haben. Die Wünsche des Propstes werden nach dieser Richtung hin auch völlig befriedigt. H. Bar soll sogar noch eine Bestätigung des Bischofs erwirken, damit er in Zukunft um so fester an diese Abgabe gebunden ist.[4])

Sehen wir in der Vorenthaltung des Zehnten den Klagegrund des Propstes, so werden wir in dem unter 1 angeführten Teil des Vertrages den Grund für die Übergriffe des Hugo Bar zu suchen haben. Was dem Propste betr. des Zehnten gewährt wird, hatte dieser offenbar verlangt. Was als Gegenleistung dem villicus gewährt wird, war in etwa auch wohl das Verlangen des villicus gewesen. Es ist nun zu beachten, daß der Propst hier eine Belehnung vornehmen muß, und zwar für

---

1) Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschl. S. 311 ff.

2) Diese Bezeichnung für die Nebenhöfe einer Villikation wird im folgenden stets gebraucht nach Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschl.

3) Sudendorf, Westfäl, Zeitschrift. Bd. VI. Seite 209.

4) Die Ziehung des Zehnten wurde, wenigstens wenn Zehntrecht und Grundherrschaft bei einer Villikation in einer Hand lagen, durch den villicus vollzogen. Auch Kötzschke (Großgrundherrschaft Werden S. 29) kennt diese Verwaltungsaufgabe der villici und stellt fest, daß gerade sie sich mit am längsten von den früheren Aufgaben des villicus erhalten hat. Siehe oben S. 17. Anm. 1.

eine Gabe, bei der sonst das Wort „infoedavit“ nicht üblich ist. In der Tat muß man nach unserer bisherigen Kenntnis über den Zustand der Villikationen zur Zeit des Verfalls annehmen, daß das Streben des Ministerialen nach einem Lehnsgut innerhalb der Villikationen der tiefste Grund seiner Übergriffe gewesen ist. Die Sucht der villici nach Lehen war damals allgemein. Kötzschke kennt beim westfälischen Klostergut Werden a. d. Ruhr Fälle, wo die Ministerialen innerhalb ihrer Villikation Lehnsgüter vom Kloster innehatten.[1]) Er nennt bereits aus dem Jahre 1126 einen Fall, wo es zwischen dem Abt und dem Fronhofsvorstand strittig war, ob ein Grundstück diesem nach Lehnsrecht gegeben war oder als Zubehör der Villikation. Solche Fälle wurden in der Folgezeit immer häufiger und veranlaßten die Grundherrn zu energischen Gegenmaßnahmen. —Die dem villicus Hugo jährlich zu verabreichende Geldsumme erscheint als Einnahme der Propstei, die mit der Villikation Halen offenbar in Zusammenhang steht. Sie soll speziell „ex camera“ des Propstes gegeben werden. Man kann diese Geldsumme ihrem Wesen nach nur verstehen, wenn man die innere Verwaltung der Einkünfte am Stift berücksichtigt.[2]) Die Villikation Halen war ein dem Propst und den Kanonikern gemeinsam gehöriges Besitztum, dessen Erträge in die Kasse des Propstes flossen und dann teilweise dem Propst selbst verblieben, zum Teil auch den einzelnen Kanonikern überwiesen wurden. Die dem Propst davon zustehende Quote werden wir nun als die Einkünfte der Propstei im Werte einer „marca“ anzusehen haben. Sie verändert sich naturgemäß mit der Gesamtleistung der Villikation. Würde dem villicus durch einen späteren Vertrag eine höhere pensio auferlegt, dann müßte ihm der Propst auch eine entsprechend höhere Summe als Lehen zuweisen. Damit findet man auch eine Erklärung für diese seltsame Form der Belehnung. Es hätte an sich viel näher gelegen, daß der Vertrag

1) Kötzschke, Großgrundherrschaft Werden S. 85.

2) Die „marca denariorum gravis monetae“ und „sex solidi praefatae monetae“ sind Wertbezeichnungen, die wir heute nicht mehr genau abschätzen können. Lusch. von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde u. Geldgeschichte (München u. Bln. 1904 im Handbuch der mtl. u. neueren Geschichte von v. Below u. Meinecke) kennt diese Bezeichnung nicht. Da zu Beginn des 13. Jahrh. in Deutschland nur der Denar als Münze geprägt wurde, hat man bei der Verschiedenheit der Münzen nach Maß und Gewicht offenbar eine ganz bestimmte Münzsorte, etwa die Wildeshauser oder Bremer Münze im Auge gehabt. Die „marca“ wurde allgemein zu 10 solidi gerechnet. (L. v. Ebengreuth, a. a. O. S. 154 f.) Danach würden die Zehnteinkünfte aus Halen reichlich die Hälfte dieser Summe betragen haben. Daneben kannte man aber nachweisbar um 1225 in dieser Gegend auch die münsterische Mark zu 12 solidi. (H. Lübbing, Der Handelsverkehr z. Zt. der friesischen Konsulatsverfassung in Rüstringen u. d. Nachbargebieten, Oldenb. Jahrbuch XXXI. 1927 S. 130, 147.)

Auch die Wildeshauser Mark „guder swaren penninge, alse to Wildeshusen ghinge unde gheve sind“ hatte nach einer Urk. vom J. 1360 (Rüthning, Old. U. B. V. nr. 438) 12 Schillinge. Rüthning berechnet auch im 5. Band des Urk. Buchs unter Vergleich einer Urk. vom J. 1185—1205 den Wert eines Schweines auf 6 Denare. Da 1 solidus = 12 Denare ist, würde 1 Mark einen Wert von 20 Schweinen oder (bei 12 sol. auf 1 Mark) von 24 Schweinen darstellen. Die Zehntpflicht des Hugo entspräche einem Wert von 12 Schweinen.

den Propst einfach zur Zahlung dieser Summe verpflichtet hätte. Aber der Ministeriale wollte ein Lehen, das ihm ein erbliches Recht auf seinen Hof gewährte. Er empfängt denn auch ein Lehen, freilich ein rechtes Pseudolehen, dessen Genuß jedes Jahr wieder von des Propstes Gnaden abhängig war. Man gebrauchte einen schlau erdachten Kunstgriff, um die Wünsche des villicus nach einem Lehen zu befriedigen und doch den Propst dabei vor den Gefahren des Lehnswesens zu schützen.

Mit der noch hinzugefügten Bestimmung, daß H. Bar zum Ersatz der dem Propste genommenen Schweine für den ersten Termin auf den Empfang der Geldsumme verzichten muß, ist der eigentliche Streitfall entschieden. Die übrigen Bestimmungen bewegen sich ganz im Rahmen der Villikationsverträge, wie sie um diese Zeit üblich waren.[1]) Da der villicus durch den Vertrag auch ein Herrschaftsrecht über die Laten erhielt, lag die Gefahr nahe, daß die Laten von ihm ausgenutzt wurden. Wenn Hugo daher Veranlassung gibt, daß die Lathufen frei werden, soll er trotzdem die ganze pensio zahlen oder vorübergehend auf die ganze Villikation verzichten.[2]) In der Zeit der Vakanz des villicus kamen ja alle Rechte, die im Laufe der Zeit an die villici übergegangen waren, wieder in die Hände des Propstes. Dazu gehörte auch das Recht, eine erledigte Lathufe neu zu besetzen und den Laten in die Hofgenossenschaft aufzunehmen.[3]) Der Propst hätte also nach der Verzichtleistung des Hugo die Möglichkeit gehabt, das Übel zu beheben.

Wie haben wir uns nun die weitere Auswirkung des Vertrages von 1219 vorzustellen? Da die Quellen uns für die Folgezeit ganz fehlen, werden wir die Antwort aus den Verhältnissen der Neuzeit heraus versuchen müssen. Ein Güterbesitz des Alexanderstifts in Halen wird nicht wieder erwähnt. Als kläglichen Rest des einstigen Reichtums hat die Propstei lediglich einige Gerechtigkeiten in der Haler Mark behalten. So hatte der Propst im 16. und 17. Jahrh.[4]) hier eine Dustware,[5]) eine Mastware[6]) sowie bis in die neuere Zeit die Jagdgerechtigkeit.[7]) Im übrigen bestand die Bauerschaft Halen, wie Pagenstert feststellte,[8])

---

1) Witich, a. a. O. Seite 314 ff.

2) Man beachte, daß diese eventl. Verzichtleistung erfolgen soll „in gratia praepositi et fratrum“. Dadurch wird das gemeinsame Eigentumsrecht von Propst u. Kapitel zum Ausdruck gebracht.

3) Kötzschke, Großgrundherrschaft Werden, S. 93 ff.

4) OLA. Mscr. Wildeshausen Alexanderstift. Registrum praepositurae. Ferner: Aa. Wildeshausen B. Amt. Abt. I. Tit. X, Nr. 21. Zum Teil gedruckt: Rüthning, Old. U. B. V. nr. 965.

5) Dustware-Berechtigung, Dustholt (schlechtes, saftloses Holz) zu hauen. (Oncken, Die ältesten Lehnsregister der Grafen von Oldenburg u. Old.—Bruchhausen. Oldenburg 1893 S. 61 Anm. 4.)

6) Mastware-Berechtigung, Schweine unter die Eichen zur Mast zu treiben. Die Zahl der Schweine für eine „ware“ war den Erträgen der jeweiligen Eichelernte entsprechend und wurde jährlich im Herbst vom Holzgericht festgesetzt. (OLA. Aa. Wildeshausen. Abt. B. Tit. X. nr. 23.)

7) Auf Grund mündlicher Mitteilung des Pfarrers Msgr. Wempe in Emstek.

8) Pagenstert, Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg und Friesoythe. Vechta 1912. S. 174 f.

zu dieser Zeit aus 11 Vollerben (nebst etlichen sog. Pferdekotten[1]) und Brinksitzen,[2]) die als freie Stellen galten und keiner Grundherrschaft unterstellt waren. Halen und das benachbarte Höltinghausen nehmen damit unter allen andern Orten des heutigen Amtes Cloppenburg, in denen die Vollerben größtenteils grundherrliche Abgaben entrichten mußten, eine Sonderstellnng ein. Von einem ehemaligen Fronhofe in Halen ist keine Spur mehr vorhanden. Der Zehnte von Halen, der von Pagenstert nicht erwähnt ist, war ein gräflich oldenburgisches Lehen.[3]) Im 19. Jahrh. kaufte Budde zu Höltinghausen den Zehnten und machte daraus eine Stiftung zur Unterhaltung bedürftiger Kinder an den Volksschulen zu Halen und Höltinghausen. Die Stiftung wurde erst nach dem Kriege durch Inflation hinfällig.

Kötzschke[4]) hat für den westfälischen Besitz des Klosters Werden eine zweifache Entwicklung beobachtet:

1) Wo die Fronhofsverfassung äußerlich bestehen blieb, sind Fronhof und Lathusen vereint in den Besitz anderer Herren, des Ministerialen bezw. dessen Rechtsnachfolgers übergegangen. Das Kloster hat alle Gerechtsame bis auf den Anspruch einer meist sehr geringen Geldeinnahme verloren.

2) Eine andere Gruppe der Villikationen ist in der Hand des Klosters geblieben. Es sind jene, in die das Lehnswesen noch nicht eingedrungen war. Dann sind nämlich Fronhof und Lathusen getrennt, und die Fronhofsverfassung ist völlig aufgehoben worden.

Die durch den Vertrag von 1219 gekennzeichneten Zustände deuten an, daß die Entwicklung in Halen der ersten Gruppe analog verlaufen ist. Der mächtige villicus wird den Vertrag nicht lange beachtet haben. Wir hören nicht einmal, daß die Bestätigung des Osnabrücker Bischofs über die Zehntpflicht der Villikation eingeholt worden wäre. Der villicus wird seine selbstherrliche Stellung wahrscheinlich sehr bald zu weiteren Übergriffen mißbraucht haben, zumal Halen in beträchtlicher Entfernung vom Stift lag und die Aufsicht dem Propste daher sehr schwer fallen mußte. Im einzelnen läßt sich dieser Vorgang heute nicht mehr verfolgen. Es hat freilich ganz den Anschein, als ob der Ministeriale Hugo bezw. dessen Nachfolger nicht allein für die Enteignung der Villikation verantwortlich ist, da wir für das Aufblühen einer Ministerialenfamilie in Halen nicht den geringsten Anhaltspunkt besitzen. Auch das Oldenburger Grafenhaus, das später die Lehnshoheit über den Haler Zehnten besaß, kann hierfür in Frage kommen. Diese Lehnshoheit stammt nämlich bestimmt aus der Zeit vor 1300. Die ersten Grafen von Oldenburg, Egilmar I. (1091, 1108.) und Egilmar II. (1109, 1142,) waren nämlich, wie man allgemein annimmt, im Leri- und Hasegau, d. h. im heutigen Oldenburger Münsterland ansässig und begütert.[5]) Je mehr

---

1) Pferdekotten- Kotten, auf dem ein Pferd gehalten wurde.
2) Brinksitz- kleinere und wohl meist auch jüngere Bauernstelle. (Brink- Rand.)
3) Mitteilung des Msgr. Wempe auf Grund des Pfarrarchivs in Emstek.
4) Kötzschke, Großgrundherrschaft Werden S. 88 ff.
5) Oncken, Die ältesten Lehnsregister S. 19 ff.

sie dann den Schwerpunkt ihrer Herrschaft aus ihren alten Stammsitzen nach dem Norden verlegten, desto mehr veräußerten sie diesen entlegenen Besitz, sodaß sich nur geringe Reste davon bis in die Neuzeit erhalten haben. Noch zur Zeit des Lehnsregisters (ca. 1270—1280) war der gräfliche Besitz in dieser Gegend sehr zahlreich, er nahm aber schon ab.[1]) Nach dem 13. Jahrh. schrumpfte er dann völlig zusammen, sodaß Neuerwerbungen der oldenb. Grafen nach 1300 nicht mehr in Frage kommen. So kann auch die Lehnshoheit über den Haler Zehnten nur vor 1300 erworben sein. Vielleicht hat daher das oldenburg. Grafenhaus eine nicht geringe Mitschuld an dem Verlust dieser Villikation. Die Wirren des Interregnums boten nach dieser Richtung hin Möglichkeiten genug. Immerhin sehen wir, daß eine Villikation, die zu Beginn des 13. Jahrh. noch nicht aufgelöst war und vom Lehnswesen berührt wurde, bis auf einen winzigen Rest für das Stift verloren ging.

Die Neuerwerbungen. Wer unter Neuerwerbungen des Stifts eine Vermehrung der Gütermasse verstehen will, darf als solche nur die Memorienstiftung des welfischen Herzogs Heinrichs des Löwen betrachten, der im Jahre 1147 das Gut Cachesem und einen Hof in Goldenstedt schenkte.[2]) Diese Schenkung ist insofern die letzte ihrer Art, als sie noch an die Wildeshauser Kirche zu gemeinsamer Hand von Propst und Kapitel erfolgt ist. Das Kapitel allein konnte um diese Zeit noch nicht als rechtlicher Vertreter der Kirche fungieren, wie das nach 1184 regelmäßig der Fall wurde. Es ist daher auch das letzte Mal, daß das alte Stiftsgut durch eine Schenkung nachweisbar vermehrt wurde. Der Hof Cachesem blieb mit dem Zehnten[3]) bis zum Jahre 1264 beim Propsteigut;[4]) der Hof zu Goldenstedt ist in der Folge nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen. Über die Art der Bewirtschaftung erfahren wir nichts.

Bei den andern Neuerwerbungen des Stifts kann von einer Vermehrung der Gütermasse keine Rede sein. So erwarb Propst Konrad im Jahre 1265 vom Wildeshauser Kapitel[5]) die Zehnten von 3 Häusern in Gothel (Ksp. Barnstorf), von 2 Häusern in Barnstorf und einem Hause in Rechtern (Ksp. Barnstorf) sowie eine Geldeinnahme von 16 Denaren aus einem Hause zu Adelhorn. (Ksp. Barnstorf)[6]) Der Zehnte brachte jährlich etwa 11 Malter. Dafür überließ der Propst dem Kapitel den oben erwähnten Hof zu Kakeshem mit Ausnahme einer Mastgerechtig-

1) Oncken, Die ältesten Lehnsregister S. 20.

2) Urk. bei Sudendorf, Westfälische Zeischr. VI. Nr. 5, Regest bei Rüthning, Old. U. B. V. nr. 28. — Kakeshem war nach Philippi ein eingegangenes Gehöft in der Nähe von Lüerte b. Wildeshausen. (Osn. Urk. B. III. S. 515.) Rüthning, Old. U. B. V. nr. 28 vermutet den Hof bei Geveshausen in der Gemeinde Dötlingen.

3) Über den Zehnten zu „Kakeshem" Osnabr. U. B. II. Nr. 141.

4) Dann kam der Hof an das Kapitel.

5) Urk. bei Sudendorf, Westfälische Zeitschr. VI Nr. 41. Regest bei Rüthning, Old. U. B. V. nr. 157.

6) Das Kapitel hatte diese Zehnten durch ein Kapitelsmitglied, Johannes Hollandere, erlangt. Das Obereigentum wurde jedoch erst im J. 1266 (1265?) vom Bischof von Osnabrück übertragen. (Urk. bei Sudendorf, a. a. O. Nr. 42, Regest, Rüthning, Old. U. B. V. nr. 161.)

keit im „Vretholte". Der Grund dieses Tausches ist nicht ersichtlich, da das Kapitel sonst gerade auf die Erwerbung von Zehnten bedacht war.[1]) Bezeichnend für das Verhältnis von Propst und Kapitel zueinander ist die Arenga der Urkunde, worin der Propst sich für den Vorteil der Brüder einsetzen will, solange er diesen Vorteil ohne eigenen Schaden bewirken kann. Die Zehnten scheinen dem Propst jedoch bald wieder entrissen zu sein; sie werden nicht wieder erwähnt.

Ein anderer vom Propst und Kapitel gemeinsam betätigter Kauf bezweckte eine Vereinfachung in der Verwaltung des Stiftsvermögens, da das hierfür verwandte Geld aus dem Verkauf mehrerer, z. T. weit entfernt liegender Häuser zusammengekommen war.[2]) Propst Theodor und das Kapitel kauften mit diesem Gelde (130 Mark) am 8. Sept. 1279 den Zehnten zu Steinkimmen[3]) (Ksp. Ganderkesee), dessen Verteilung im folgenden Jahre in umständlicher Weise geregelt wurde.[4]) Wir sehen darin einen Reformversuch des alten Stiftsvermögens. Durch die Auflösung der Villikationen und durch die starke Decimierung des Grundbesitzes mußte die Verwaltung einzelner, weitab gelegener Höfe zu Schwierigkeiten führen. Dazu kam wohl auch die Einsicht, daß die geringen Erträge mancher Einzelhöfe immer wertloser wurden, sodaß man es vorzog, hierfür einen Zehnten anzuschaffen, der eine wertbeständige und leicht zu verwaltende Einnahme garantierte. Der Zehnte zu Steinkimmen wurde später an das Kapitel übertragen und blieb bis zur Reformation in den Händen der Kanoniker.

Eine ähnliche Bewandtnis dürfte es mit dem 1317[5]) vom Propst und Kapitel gekauften Zehnten zu Holzhausen b. Harpstedt haben. (Kedingholthusen) Schon 7 Jahre vorher hatte das Kapitel diesen Zehnten von denselben Verkäufern erworben.[6]) Nach 1317 ist auch dieser Zehnte wie der zu Steinkimmen in den speziellen Gebrauch der Kanoniker gekommen.[7])

Verkaufte Güter. Die vom Propst und Kapitel gemeinsam verkauften Güter geben uns ein Bild von dem geringen Wert auch jener Höfe, die nicht zu Lehnsrecht vergeben waren. So verkaufte das Stift im Jahre 1257 das Vorwerk (praedium) Bergedorf (Ksp. Ganderkesee) an das Kloster Hude für 36 Mark.[8]) Das Kloster Rastede erhielt 1309 vom Alexanderstift ein Haus in Hankhausen (bei Rastede) für nicht mehr als 6 Mark.[9]) Von der Geringfügigkeit dieser Summen kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man damit vergleicht, daß

1) Darüber später bei der Behandlung des Kapitelsgutes.

2) Urk. bei Sudendorf, Westfälische Zeitschr. VI. nr. 53 und Rüthning, Old. U. B. V. nr. 191.

3) Urk. bei Sudendorf, a. a. O. nr. 51, Oldenb. U. B. V. nr. 187.

4) Darüber Excurs II.

5) Rüthning, Old. U. B. V. nr. 290.

6) Rüthning, Old. U. B. V. nr. 279.

7) Rüthning, Old. U. B. V. nr. 902, 929.

8) Rüthning, Old. Urk. B. IV. nr. 276.

9) Rüthning, Old. U. B. IV. nr. 61.

der Propst den Ankauf des Zehnten zu Steinkimmen im Jahre 1280 mit 130 Mark bezahlen mußte, obwohl dieser Zehnte nach einer Aufstellung aus dem 16. Jahrh. jährlich nur etwa 3 Malter Roggen und ebensoviel Hafer einbrachte.[1]) Zum Ankauf dieses Zehnten hatte das Stift folgende Güter verkauft:[2])

Borbeck b. Wiefelstede	1 Haus
Ofen b. Oldenburg	2 Häuser
Hamstrup b. Lastrup	1 Haus
Bunnen b. Löningen	bona (?)
Holzhausen b. Wildeshausen .	1 Haus
Barglay b. Wildeshausen . .	1 Haus

Die Einkünfte des Stifts aus dem einzelnen Hofe müssen demnach ganz unbedeutend gewesen sein. Es dürfte sich bei solchen Häusern wohl um Teile von Villikationen handeln, von denen der Fronhof abgetrennt worden war. Wenn der Grundherr wegen der Vögte oder anderer Hindernisse seine Verfügungsfreiheit über solche Lathufen nicht durchsetzen konnte, entrichteten diese im 13. Jahrh. nicht eine Quote ihres Getreides,[3]) sondern meist nur eine geringe Geldabgabe, Vieh und ein wenig Getreide.

Abgabe des Obereigentums. Hatten die verkauften Güter vorher für das Stift nur mehr einen geringen praktischen Wert gehabt, so brachten die zu Lehen gegebenen Güter überhaupt keine ständigen Erträge mehr. Wir sahen schon, wie der Propst das Obereigentum städtischer Besitzungen ohne Entschädigung abtrat, wenn die Kanoniker oder eine andere kirchliche Grundherrschaft solche Güter von den Belehnten erworben hatten. Aber auch der entlegene Streubesitz war vom Lehnswesen erfaßt. Der Ritter Gerlagus de Aldenborch hatte einen Hof zu Rostrup b. Zwischenahn zu Lehen getragen und ihn im Jahre 1240 an das Kloster Hude veräußert.[4]) Die Gebrüder Bernhard, Otto und Alard de Spariz hatten ihr Lehen, ein Haus zu Thölstedt bei Wildeshausen im J. 1243[5]) an die Wildeshauser Kanoniker gegeben. Am 28. Febr. 1320[6]) schenkte der Propst das Obereigentum des Zehnten zu Bümmerstede b. Oldenburg an den Konvent des Klosters Blankenburg. Obwohl der Lehnsmann hier nicht in der Übertragungsurkunde genannt wird, kann man doch aus dem Zusammenhang unschwer erkennen, daß der Zehnte schon längst in der Nutzung des Klosters war und der Propst sich vor eine vollendete Tatsache gestellt sah. Eine Hufe zu Ambergen b. Goldenstedt (Meier Werner) hatten die Kanoniker zu

1) OLA. Aa. Wildeshausen Abt. I. Tit. VIII. 7.

2) Siehe auch Excurs II.

3) Wittich, a. a. O. Seite 319 ff.

4) Rüthning, Old. U. B. IV. nr. 246.

5) Urk. bei Sudendorf, Westfälische Zeitschrift VI. nr. 26, Regest bei Rüthning, Old. U. B. V. nr. 109. — Otto de Spariz ist 1244 canonicus in Wildeshausen, wodurch der Anfall seines Propsteilehens an das Kapitel leicht erklärlich ist. (Urk. bei Sudendorf, a. a. O. nr. 27 und Rüthning, Old. U. B. V. nr. 112.)

6) Rüthning, Old. U. B. IV, nr. 629.

Wildeshausen von Margaretha von Burg erworben, die diese Hufe als Erbin ihres Mannes von der Propstei zu Lehen trug.[1]) Derartige Übertragungen des Obereigentums von Seiten der Propstei sind uns nur für das Kapitel zu Wildeshausen oder für andere kirchliche Grundherrschaften bezeugt. Wenn die Lehnsmannen sich aber die Freiheit nahmen, ihr Lehen eigenmächtig an kirchliche Grundherrn zu verkaufen, so werden sie gewiß auch an Laien ihre Lehen veräußert haben. In diesem Falle hat die Propstei wohl niemals das Vorgehen der Belehnten durch Uebertragung des Obereigentums gutgeheißen, ohne aber durch solche Passivität die Enteignung selbst verhindern zu können. Mit dem Eigentumsrecht der Lehnsherrn war es vorbei.

Urkundlich erwähnter Stiftsbesitz. Noch bleiben einige Höfe zu nennen, die in irgend einem Zusammenhang um diese Zeit als Besitzungen des Stifts hervortreten. Im Jahre 1239[2]) besaß das Stift ein Haus in Westeremstek, das sich auch bis zur Neuzeit bei der Propstei erhalten hat. (1529: Alke Hoygers; 1539: Ale Hoyers; ca. 1600: Wessel Hoyer; z. Zt. Meyer.)[3]) Im Jahre 1256 wird ein Haus zu Heitzhausen b. Harpstedt als Stiftsgut erwähnt.[4]) Von dieser Stelle befanden sich um 1540 nur noch Reste im Besitze der Propstei. (Eine Mastberechtigung und eine Wiese.)[5]) Der Propst beklagte sich im Jahre 1521, daß ihm durch den Wildeshauser Drosten Wilhelm von dem Busche in Heitzhausen „etliche Gebreche" zugefügt worden seien.[6]) Nach einer Urkunde vom Jahre 1258[7]) hatte das Stift:

1 curia in Mintewede b. Cappeln,
1 curia in Bokel b. Cappeln,
1 Hof in Hausstette b. Bestrup,
1 Hof in Hamstrup b. Lastrup,
1 Hof in Lewinghausen b. Löningen,
1 Hof in Benstrup b. Löningen.

Die 3 ersten Stellen sind im Besitze der Propstei geblieben. In Mintewede hatte die Propstei im 16. Jahrh. 2 Hörige: Meyer Frederick (später Freckmeyer, Stenkhoff) und Hynrick (1539: Bosche Henke, später Buschenhenke)[8]) In Bokel gehörten 1539 zur Propstei: Werneke Meyer (Meyer), Simerdynk (Siemermann) und Hermann Schomakers Frau

1) Rüthning, Old. U. B. V. nr. 307.
2) Osnabrücker Urk. B. II. nr. 387.
3) Pagenstert, Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg u. Friesoythe. S. 169.
4) Urk. bei Sudendorf, Westf. Zeitschr. VI. nr. 38, Regest bei Rüthning, Old, U. B. V. nr. 143.
5) OLA. Mscr. Wildeshausen Alexanderstift. Registrum praepositurae.
6) Diese Bemerkung findet sich im „Registrum praepositurae" unter einem Verzeichnis von Schriftstücken.
7) Urk. bei Sudendorf, a. a. O. nr. 40. Rüthning, Old. U. B. V. nr. 147.
8) Pagenstert rechnet diese Höfe wie auch einige andere fälschlich zum Wildeshauser Kapitel gehörig. Pagenstert und ebenfalls Willoh (Geschichte der kath. Pfar-

(Weßjohann). In Hausstette: Nys, (Nische, später Thobe Sündermann)[1]) Das Haus in Hamstrup wurde 1280 verkauft.[2]) Ob die ebenfalls 1280 verkauften „bona in Bunne“[3]) auch die Häuser Lewinghausen und Benstrup umfaßten, mag dahingestellt bleiben. Ebenso ungewiß wird es bleiben, ob die beiden curiae in Mintewede und Bokel vielleicht noch als Fronhöfe einer Villikation auch die andern Propsteihöfe an diesen Orten mitumfaßten. Da aber diese urkundlich im 13. Jh. erwähnten Stiftsgüter sich verhältnismäßig gut beim Stift erhalten haben, darf an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, daß gerade die Höfe zu Heitzhausen, Mintewede u. s. w. von der Vogtei befreit wurden, da die Herrenvögte ihre Vogteirechte daran im J. 1256 und 1258[4]) an die Kanoniker zu Wildeshausen abtraten.

Wenn man das leider dürftige Material über die Besitzungen dieser Epoche mosaikartig zusammenfügt, kann man deutlich eine wirtschaftliche Krisis des Stifts erkennen. Eine Vermehrung der Besitzungen durch Schenkung war seit der Mitte des 12. Jahrh. nicht mehr erfolgt, wohl aber eine allgemeine Entwertung. Nicht allein die Selbständigkeit der Lehnsmannen hatte große Teile des Besitzes für den Grundherrn wertlos gemacht und enteignet, auch manche aus dem Zusammenbruch des Villikationssystems noch geretteten Höfe brachten nur sehr geringe Erträge. Die Verkäufe und Tauschhändel dieser Zeit erwecken ganz den Eindruck, als suche man eine bestehende Desorganisation notdürftig neu zu regeln.

Die Villikationsverfassung scheint im allgemeinen zu Beginn des 13. Jahrh. aufgelöst zu sein. Wo sie noch bestand, war sie stark zu Gunsten des villicus geändert, sodaß die ganze Villikation schließlich verloren ging.

---

reien im Herzogtum Oldenburg. III. Bd. Köln, Seite 457 ff.) scheinen Aktenmaterial benutzt zu haben, das die Einnahmen des Kapitels aus der 2. Hälfte des 17. Jahrh. aufzeichnet. Damals war das Kapitel ohne Propst und zeitweise aus Wildeshausen vertrieben. Es mußte sich mit den Einkünften aus dem münsterischen Amte Vechta begnügen. Hier zog es damals aber alle Einkünfte d. h. auch jene, die früher unter der Verwaltung des Propstes gestanden hatten. Die Verzeichnisse der Einkünfte deuten das auch zuweilen noch an, indem manche Propsteihörige den Vermerk „ex praepositura“ tragen. Zuweilen ist jedoch eine solche Anmerkuug unterblieben, da sie ja tatsächlich keine Bedeutung mehr hatte und das Kapitel ganz neu organisiert war. Willoh und Pagenstert sprechen daher gelegentlich von Kapitelsgütern, obwohl es sich um Propsteigüter oder auch um Einnahmen von Vikarien handelt. Eine genauere Scheidung der verschiedenen Gütergruppen erreicht man nur durch Benutzung von Registern, die auf die Zeit vor dem 30 jähr.Kriege zurückgehen.

1) Pagenstert, Die Bauernhöfe im Amte Vechta, S. 323 rechnet diesen Hof zur Kirche in Vestrup hofhörig. Willoh, a. a. O. S. 457 nennt den Hof weder unter den Hörigen des Wildeshauser Stifts noch Band II. S. 385 ff. bei den Hörigen der Kirche zu Vestrup. Der Hof ist allerdings ein Schulbeispiel dafür, wie die weit entfernt gelegenen Höfe des Stifts statt der Kornquote eine kleine Geldpacht zahlten, die dann mit der Zeit entwertete. Der Besitzer des Hofes zahlte um 1600 nur noch 6 Schillinge grundherrlicher Gefälle an die Propstei.

2) Urk. bei Sudendorf, Westfäl. Zeitsch. nr 53. Rüthning, Old. U. B. V. nr. 191.

3) Rüthning deutet hier „Bunne“ als Bünne b. Dinklage.

4) Rüthning, Old. U. B. V. nr. 143 u. 147.

Andererseits scheinen jene Höfe, die den Verfall der Villikationsverfassung überdauert hatten und nicht im 13. Jahrh. durch Verkauf in fremde Hände gerieten, bis zur Neuzeit als hörige Höfe im festen Besitz der Propstei geblieben zu sein, wenigstens wenn sie von den Lasten und der Gerichtsbarkeit der Herrenvögte befreit werden konnten.

3.) Die Villikation der curia maior bei Wildeshausen.

Da das Bild, das wir über die wirtschaftliche Lage des Alexanderstifts im 12. und 13. Jahrh. aus dem Urkundenmaterial zu zeichnen suchten, nur die gröbsten Umrisse hervortreten ließ, wird es nötig sein, auch die Besitzungen anderer Grundherrn um diese Zeit auf ihre Herkunft kritisch zu untersuchen. Vielleicht ist es doch kein ungerechter Argwohn, wenn wir unter den Gütern der Herrenvögte ehemaliges Stiftsgut vermuten. In der Tat findet sich im Lehnsregister der Grafen von Oldenburg-Bruchhausen[1]) ein Güterkomplex, den man ohne viel Spürsinn als ehemaliges Eigentum der Wildeshauser Kirche erkennen kann: die Villikation der curia maior bei Wildeshausen, (Mechtiger Hof).[2]) Handelt es sich hier doch um eine Besitzung, die von Anfang an bei den Gütern des Stifts wegen ihrer besonderen Bedeutung hervorgehoben ist. In der Gründungsurkunde (872) schenkt Graf Waltbert Wildeshausen mit dem Herrenhof (casa dominicata) und den dazu gehörigen Ländereien. Man hat diesen widukindschen Herrenhof früher mit der im 13. Jahrh. auftretenden curia maior (potens curia, mechtiger hof) völlig identifiziert und beide auf das rechte Hunteufer bei Wildeshausen verlegt. Noch im Jahre 1903[3]) hat Sello diese Ansicht vertreten; später hat er dann festgestellt,[4]) daß die casa dominicata von 872 auf dem linken Hunteufer gewesen sein müsse. Dieser Herrenhof sei dann im Laufe der Zeit untergegangen, und man habe „statt seiner" auf dem rechten Hunteufer die im 13. Jahrh. zuerst erwähnte curia maior angelegt, die sich dort noch bis in die Mitte des 14. Jahrh. nachweisen läßt. Heute erinnert nur noch die „Welge Marsch" (1376: weldege merchet; 1617: weldige masch) an den einstigen Haupthof.

In der Tat weist die Topographie der Umgegend von Wildeshausen darauf hin, daß die casa dominicata von 872 und die curia maior des 13. Jahrh. nicht an derselben Stelle gestanden haben. Aber trotz dieses Platzwechsels wird man die curia maior, was ihre wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung angeht, als direkte Fortsetzung der einstigen casa dominicata anzusehen haben. Schon der außergewöhnlich große

---

1) Oncken, Die ältesten Lehnsregister der Grafen von Oldenburg u. Oldenburg-Bruchhausen. (Schriften des Oldenb. Vereins f. Altertumskunde u. Landesgeschichte. IX. Teil) Oldenburg 1893 S. 105, 107 f.

2) „Mechtiger hof" ist unrichtig aus „potens curia" im Lehnsregister übersetzt. (Oncken, a. a. O. S. 105, Anm. 2) Wir nennen den Hof „curia maior".

3) G. Sello, Alt-Oldenburg. Ges. Aufsätze z. Gesch. von Stadt und Land. (Oldenburg u. Leipzig 1903) S. 133.

4) Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg. Göttingen 1917. (3. Heft der Studien und Vorarbeiten z. Histor. Atlas Niedersachsens) S. 65. Anm. 1.

Umfang der zu Ende des 13. Jahrh. den Grafen von Oldenburg-Bruchhausen gehörigen Villikation der curia maior zeigt zur Genüge, daß hier nur ein uralter, mit besonderen Rechten versehener Güterkomplex in Frage steht. Wäre es doch schlechthin undenkbar, daß dieser Haupthof des 13. Jahrh. mit über 50 zugehörigen Lathufen, der an Umfang zu den größten Villikationen überhaupt zählt,[1]) als Gebilde jüngerer Zeit selbständig entstanden wäre, während daneben von der einst bedeutenden casa dominicata keine Spur mehr vorhanden sein sollte. Wenn Sello daher schreibt, daß die curia maior „statt" der casa dominicata angelegt wurde, so wird man das dahin definieren können: in ihrem Wesen, wenn auch nicht in der Zahl der zugehörigen Lathufen, sind beide Höfe identisch.

a.) Der Verlust der Villikation.

Während nach der Absicht Waltberts der Herrenhof als Hauptbestandteil seiner Familienstiftung zum Unterhalte des Rektors dienen sollte, war im 13. Jahrh. die curia maior dem Stifte bereits völlig entfremdet. Über den Beginn dieses Entfremdungsprozesses liegen keine direkten Nachrichten vor. Die curia maior erscheint urkundlich zuerst im Jahre 1242, als in einem Vergleich zwischen dem Wildeshauser Kapitel und dem Pfarrer zu Harpstedt die Abgrenzung des Seelsorgesprengels geregelt wurde.[2]) Die curia wurde damals von einem „villicus maior" verwaltet. Über die grundherrliche oder lehnsrechtliche Zugehörigkeit des Hofes gibt die Urkunde jedoch keinerlei Aufschluß.

Erst die Lehnsregister der Grafen von Oldenburg-Bruchhausen zeigen, daß die Villikation damals unter der Lehnshoheit dieser gräflichen Vögte stand. Der villicus maior wird in einem Teil des Registers, der etwa 1260—1275 aufgezeichnet sein dürfte, als Lehnsmann der beiden Grafen Heinrich V. und Ludolf von Bruchhausen aufgeführt. Der Haupthof mit den Lathufen taucht erst im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrh. oder zu Beginn des 14. Jahrh. auf als Lehnsgut des Grafen Hildebold I. von Altbruchhausen.[3])

Es besteht kein Zweifel, daß dieser schwerwiegende Eingriff in die Eigentumsrechte der Wildeshauser Kirche eine Folge und ein Mißbrauch der vogteilichen Gewalt ist. Wir werden uns daher zum tieferen Verständnis mit den Vögten des Stifts zu beschäftigen haben, zumal die Verhältnisse der Wildeshauser Stiftsvögte gerade für die 2. Hälfte des 13. Jahrh. bisher ungenau dargestellt sind. Als erster Vogt des Alexanderstifts aus dem oldenburgischen Grafengeschlecht begegnet uns im Jahre 1135[4]) Graf Egilmar II., der zugleich auch die Vogtei über

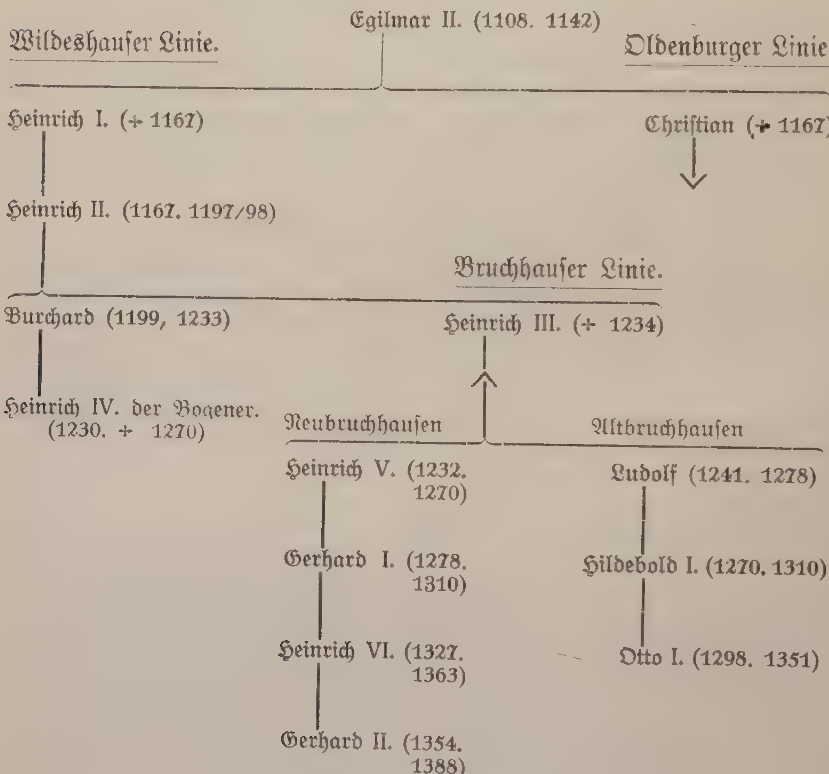
1) Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. S. 277. — Rüthning, Oldenburgische Geschichte I. Bremen 1911. S. 80 errechnet die Zahl der Lathufen auf 58. Sie lagen in 33 verschiedenen Ortschaften, die sich auf 14 Gemeinden verteilten.

2) Oncken, Lehnsregister S. 105. Über die Datierung der einzelnen Teile des Registers s. die Einleitung bei Oncken S. 48 ff.

3) Oncken, a. a. O. S. 107 f.

4) Urk. bei Sudendorf, a. a. O. nr. 4. Old. U. B. V. nr. 26.

Stammtafel der Grafen v. Oldenburg—Wildeshausen—Bruchhausen. (Übersicht)



das benachbarte Kloster Rastede innehatte.[1]) Es mag sein, daß die Grafen diese Vogtei anfangs, wie Oncken,[2]) Kohnen[3]) u. a. annehmen, als Lehen der Welfen oder der Billunger besaßen, obwohl man für die billungische Zeit eher von einer Ernennung als von einer Belehnung reden darf. Die Ernennung des Vogtes an den Eigenkirchen war Sache des Eigenkirchenherrn.[4]) Die oldenburgischen Grafen besaßen jedenfalls in der Umgegend von Wildeshausen von altersher bedeutende Güter,

1) Rüthning, Old. U. B. IV. nr. 2. (Urk. vom J. 1124.)
2) Oncken, Bau- und Kunstdenkmäler a. a. O. S. 22 ff.
3) Kohnen, Die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen. S. 64 ff.
4) A. Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte. S. 86. Anm. 1.

die vollends hinreichten, um nach den karolingischen Kapitularien[1]) die Eignung der Grafen für dieses Amt zu rechtfertigen. Die Vogtei des Grafen Egilmar steht schon mitten im Übergangsstadium vom karolingischen Beamtenvogt zum lästigen Herrenvogt. Es wäre aber ungerecht, schon Egilmar selbst gröbere Rechtsverletzungen zuschreiben zu wollen, da Papst Calixit II. ihn dann wohl kaum zum Vogtherrn des Klosters Rastede bestimmt hätte.[2]) Aber die Vorschriften des Papstes über die Beschränkung seiner vogteilichen Macht deutet doch an, wohin die Vögte damals steuerten. Wenn die Villikationsverfassung sich damals zu Ungunsten der Grundherrn gelockert hatte, so schmälerten die Vögte durch ihre steigenden Ansprüche die Einnahmen der kirchlichen Grundherrn noch mehr.

Über die vogteiliche Tätigkeit der ersten beiden Nachfolger Egilmars von der Wildeshauser Linie sind keine Nachrichten erhalten. Daß Heinrich I. und Heinrich II. jedoch die Vogtei über Wildeshausen und Rastede erblich besessen haben, läßt sich aus den späteren Verhältnissen unschwer erschließen. Ob auch sie schon eine völlige Enteignung von Stiftsgütern durchgeführt haben, wissen wir nicht. Da jedoch das Kapitel schon 1184 mit der Bildung des Sondergutes begonnen hat, liegt der Schluß nahe, daß die Kanonikerpräbenden um diese Zeit auch schon unter den Maßnahmen der Herrenvögte gelitten hatten. Damals begann dem Propst die wirtschaftliche Vormachtstellung am Stift zu entgleiten. Das 12. Jahrh. bedeutet für ihn eine Epoche wirtschaftlicher Erschütterung.

Mit dem Tode des Grafen Heinrich II. (1197/98) begann eine Neuerung in der Führung der vogteilichen Gewalt zu Wildeshausen, die bisher übersehen wurde. Damals war der Amtscharakter des Vogtes schon so sehr verwischt, daß die Söhne Heinrichs II. die Vogtei unter sich in ähnlicher Weise teilten, wie sie auch eine Teilung ihrer Lehnsgüter vornahmen. Nach Kohnen[3]) hatten Graf Burchhard und später dessen Sohn Heinrich der Bogener noch schlechthin „die" Vogtei über das Stiftsgut inne. Wenn man jedoch die Urkunden vergleicht, in denen Herrenvögte beim Wildeshauser Stiftsgut erscheinen, wird es klar, daß die Vogtei Burchhards und Heinrichs des Bogeners sich nur noch über einen Teil der Güter erstreckte. Zur Zeit Burchhards, der 1203[4]) und 1230[5]) als Vogt hervortritt, wird ein zweiter Herrenvogt freilich nicht erwähnt. Dafür treten aber um die Mitte des 13. Jahrh. fast gleichzeitig 3 Herrenvögte nebeneinander auf. Bis zum Jahre 1258[6])

1) Die Vorschrift der karol. Kapitularien, daß die Kirchenvögte stets einem in der Nachbarschaft der Kirche begüterten Geschlechte entnommen werden sollten, war damit erfüllt. (Capitulare Aquisgranense. 801—803 MG., Legum sectio II Cap. I. Seite 172.) Oncken, der sehr wohl das grundherrliche Vordringen der Grafen in Wildeshausen als Folge der Vogtei zu würdigen weiß, (S. 23.) läßt merkwürdigerweise doch unter Verwechselung von Ursache und Wirkung die Vogtei der Grafen aus dem Besitz des Herrenhofs und seiner Lathufen entstanden sein. (S. 22.)

2) Rüthning, Old. U. B. IV. nr. 2.

3) Kohnen, a. a. O. S. 108 f und 136 f.

4) Oldenb. U. B. V. nr. 53.

5) Oldenb. U. B. V. nr. 86.

6) Urk. bei Sudendorf, Westfäl. Zeitschr. VI. nr. 40. Regest im Old. U. B.V. nr. 147.

hatte Heinrich der Bogener die Vogtei über Besitz in Mintewede, Bokel, Hausstette, Hamstrup, Lewinghausen, Benstrup und bis 1268[1]) über ein Haus zu Ellenstedt. Dagegen war die Vogtei über ein der Propstei gehöriges Haus zu Heitzhausen bis 1256[2]) in der Hand der Grafen Heinrich und Ludolf von Bruchhausen. Dieselben Grafen entsagten ihrem bisherigen Vogteirecht, als das Alexanderstift im Jahre 1257[3]) seinen Hof in Bergedorf an das Kloster Hude verkauft hatte. Außerdem besitzen wir eine Übertragung derselben Vogtei durch Graf Ludolf allein. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir auch, daß die Herrenvögte wieder ihre Untervögte hatten, die das Vogteirecht von ihnen erblich zu Lehen trugen. Die Lage der Ortschaften zeigt, daß die Vögte ihre Rechte ohne Beobachtung territorialer Geschlossenheit nach freiem Gutdünken unter sich verteilt hatten, nicht etwa nach Gauen. Um die Mitte des 13. Jahrh. ist somit der Propst zu Wildeshausen einer Mehrheit untereinander verwandter, mächtiger Herrenvögte gegenübergestellt, die selbst dem Erzbischof von Bremen gegenüber ihre volle Selbständigkeit[4]) wahren konnten. Wenn wir daher die Bruchhauser bezw. Altbruchhauser Grafen kurz darauf im Besitze der curia maior antreffen, so wird ihnen die Vogtei über diesen ausgedehnten Güterkomplex von ihrem Vater Heinrich III. angeerbt sein, obwohl uns dieser nicht ausdrücklich als Herrenvogt des Stifts bezeugt ist. War schon im 12. Jahrh. die Vogtei für das Stift eine drückende Last geworden, so wuchs sie im 13. Jahrh. zu einer Gefahr heran, die das Gut der Propstei geradezu im Bestande bedrohte. Im Jahre 1248[5]) hören wir die erste Klage über das Unwesen der Wildeshauser Vögte durch den Bischof von Osnabrück. Sie kann sich auf die Grafen Burchhard, Heinrich III., Heinrich V., Ludolf und möglicherweise auch auf Heinrich den Bogener bezw. deren Untervögte beziehen. Die Grafen hatten offenbar bei manchen Gütern den letzten Schritt gewagt und sich diese, da sie schon längst die Haupteinnahme davon zogen, völlig angeeignet. Diese gräfliche Raubpolitik nahm unaufhaltsam ihren Fortgang. Kohnen möchte Heinrich den Bogener von solcher Tat freigesprochen wissen,[6]) da dieser das Stift (?) Wildeshausen reichlich mit Gütern beschenkt habe. Aber man muß beachten, daß seine Schenkungen immer nur an die Kanoniker gerichtet waren. Seine Stellung zu dem längst von der Leitung der Wildeshauser Kirche gewichenen Propst ist aber damit keineswegs gekennzeichnet. Überhaupt wird man die moralisch-religiöse Seite der vogteilichen Raubpolitik nicht allzusehr in den Vordergrund schieben dürfen. Mutet es doch auch sehr merkwürdig an, daß dieselben Osnabrücker Bischöfe, die alle Übergriffe der Wildeshauser und selbst der Oldenburger Grafen auf die Güter der Kanoniker mit Erfolg bekämpfen konnten,[7]) scheinbar keinen

1) Urk. bei Sudendorf, nr. 45. Old. U. B. V. nr. 163. (Regest)
2) Urk. bei Sudendorf, Westfäl. Zeitschr. VI. nr. 38, Regest im Old. U. B. V. nr. 143.
3) Oldenb. U. B. IV. nr. 274, 275 u. 276.
4) Das hebt Kohnen mit Recht stark hervor. (S. 121 ff.)
5) Osnabrücker U. B. II. nr. 539.
6) Kohnen a. a. O. S. 138 f.
7) Siehe oben S. 14. f.

Finger gerührt haben zur Eindämmung der vogteilichen Gewalten gegen die Güter der Propstei. Die Klage des Bischofs Engelbert (1248) erfolgte nur deshalb, weil die Kanonikerpräbenden von dieser Raubpolitik mitbetroffen wurden. Immerhin mag Heinrich der Bogener — besonders gegen Ende seines Lebens — zu den rücksichtsvolleren Inhabern der Vogtei zu rechnen sein. Nach seinem Tode (1270) wird auch ein Teil seiner vogteilichen Befugnisse an das Erzbistum Bremen gekommen sein, da Erzbischof Gyselbert sich 1275[1]) vogteiliche Rechte zulegte. Aber eine durchgreifende Besserung der Lage ist damit für das Propsteigut nicht erfolgt, denn 4 Jahre später[2]) beklagte derselbe Erzbischof wieder die „violentia" der Wildeshauser Vögte. In diese Zeit fällt ja auch die Enteignung der großen Wildeshauser Villikation. Schon Heinrich V. und Ludolf hatten nach ihrer um 1260 erfolgten Güterteilung[3]) den villicus maior als ihren Dienstmann betrachtet. Der Sohn Ludolfs, Graf Hildebold I. ist bereits im Besitze der ganzen Villikation. Hatte der Propst vielleicht durch den Tod Heinrichs des Bogeners eine gewisse Erleichterung bekommen, so war ihm in dem jungen Hildebold ein neuer Gewaltmensch erstanden, der die Taten seiner Väter noch überbot. Hildebold hatte auch die Vogtei über viele Rasteder Klostergüter inne.[4]) Der Abt von Rastede klagt aber um 1290: „Praeterea Hildeboldus domicellus de Brochusen tertiam partem bonorum nostrorum nobis . . . abstulit et possidet violenter."[5]) So hatte Hildebold gegen Rastede gehandelt, so handelte er auch — sein Lehnsregister beweist es — gegen die Wildeshauser Propstei. Die im 12. Jahrh. begonnene Zerrüttung der alten Wildeshauser Grundherrschaft nahm gegen Ende des 13. Jahrh. durch die Gewalt der Vögte einen katastrophalen Verlauf. Die Villikation selbst, wie das Lehnsregister Hildebolds sie aufzeichnet, hing nur noch ganz lose und äußerlich zusammen. Die Lehnsträger der einzelnen Lathufen bestehen zum Teil aus Wildeshauser Burgmannen und Bürgern. Fast alle haben zu gleicher Zeit auch andere Güter von den Grafen zu Lehen. Das Hinübergleiten dieser Ministerialen von der propsteilichen in die gräfliche Gewalt schimmert allenthalben durch. Bei 2 Hufen der Villikation, die in der Gemeinde Dötlingen lagen, ist sogar der Propst zu Wildeshausen als Lehnsmann Hildebolds aufgeführt. Das geistliche Haupt einer alten Familienstiftung mit edelfreier Spitze unter der Lehnshoheit eines seiner Vögte . . . die Propstei hatte ihren größten Tiefstand erreicht.

Der Niedergang der Wildeshauser Propstei ist nicht ohne Tragik. Ein edelfreies Geschlecht hatte diese Grundherrschaft einst begründet. Freie Geschlechter hatten wohl auch das Hauptkontingent späterer Dotationen gestellt. Das aber hörte um die Mitte des 12. Jahrh. auf.

1) Urk. bei Sudendorf, Westfäl. Zeitschr. VI nr. 49, Regest im Old. U. B. V. nr. 182.

2) Urk. bei Sudendorf. nr. 51, Regest im Old. U. B. V. nr. 187.

3) Oncken, Lehnsregister S. 48.

4) Das Grafenhaus scheint die Rasteder Vogtei ähnlich wie die Wildeshauser unter sich geteilt zu haben. Siehe Old. U. B. IV. nr. 14 und 22.

5) Oldenb. U. B. IV. nr. 46.

Freie Geschlechter waren es nun auch, die als Vögte den Niedergang beschleunigten.

Zugleich sehen wir an der Geschichte der Wildeshauser Propstei, wie die allgemein an den Stiftern in Erscheinung tretende Verdrängung des Propstes durch den Dekan doch auch stark wirtschaftlich bedingt war. Als die Kanonikerpräbenden durch den Zerfall des alten Stiftsvermögens zum Lebensunterhalt nicht mehr ausreichten, sahen die Kanoniker sich zur Selbsthilfe genötigt. Mit der zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung des Dekans und der Kanoniker wurde der Propst von der Leitung der Kirche verdrängt. Kein Wunder, daß der seit Beginn des 13. Jahrh. dem Bremer Domkapitel angehörige Propst später lieber in Bremen wohnte als am Orte seiner propsteilichen Gewalt.

Hätte die bisher geschilderte Entwicklung ihren Fortgang genommen, so wären die Einkünfte des mit der Wildeshauser Propstei versehenen Bremer Domkapitulars wohl bald zu einer Nebeneinnahme herabgesunken. Aber es sollte noch wieder anders kommen.

b.) Das weitere Schicksal der Villikation.

Welches ist nun das fernere Schicksal dieser von Graf Hildebold entfremdeten Stifsgüter? Sello[1]) scheint bereits entdeckt zu haben, daß der Haupthof sich einige Zeit nach der Aufstellung des Lehnsregisters wieder in der Hand des Wildeshauser Stifts befand, um dann, wie er hinzufügt, „alsbald aus der Geschichte zu verschwinden“. Eine nähere Begründung gibt Sello dafür aber nicht.

Da für das 16. Jahrh. mehrere ausführliche Hörigenregister der Wildeshauser Propstei vorhanden sind, muß man nachforschen, ob sich vielleicht Teile der ehemals von Hildebold entfremdeten Villikation zur Propstei zurückgefunden haben.

Zur Übersicht seien im folgenden die Besitzungen des 13. und 16. Jahrh. nach Gemeinden geordnet gegenübergestellt. Wo die Einnahmeregister um 1600[2]) eine Abweichung in der Zahl der Hörigen aufweisen, sind auch diese zum Vergleich herangezogen.

Ort.	Hufen der curia Ende des 13. Jahrh.	Propsteihörige im 16. u. 17. Jh.
Gemeinde Wildeshausen		
Wildeshausen . . .	curia maior . .	——————[3])
Aldrup	1 Haus	Johann Hennynges (1529)

1) Sello, Alt-Oldenburg. Ges. Auffsätze 1903. Seite 134.

2) OLA. Aa. Wildeshausen B. Amt. Abt. I. Tit. X. nr. 21.

3) Die Propstei hatte im 15. Jh. in der Nähe der Stadt zahlreiche Grundstücke zu Lehen gegeben. Es ist möglich, daß das Areal der untergegangenen curia darin enthalten ist. (OLA. Mscr. Wildeshausen Alexanderstift Registrum praepositurae.) Rüthning, Old. U. B. V. nr. 717 und 802.

Bühren	2 Hufen[1]) . . .	Hinrick Meyer, Dirick Stolle, Cort Symers } 1539
Düngstrup	2 Häuser . . .	Johann Ghermers (1535)
	1 Hufe	Gert Hespe (1535)
		Debbelt (1539)
		1 wüster Katen (Kögelken)
Hanstedt . . .	1 Haus . . .	Johann Stolle (1539)
		Bosche Stolle (1539)
Holzhausen . . .	1 Haus . . .	—————————[2])
Kleinenkneten[3]) . .	1 Hufe	Otto Werners, De junge Otto, Hynrick Palm, D. Reynebarges } 1529
Pestrup	2 Hufen . . .	Clawes (1529)
		Meyneke (1529)
		½ Mastware.
Thölstedt	2 wüste Hufen . .	Gert Sprunck, Tebe, Cordt, Tale } 1529
		Johann Eilers (ca. 1600)
		5 Mastwaren.[4])

Gemeinde Huntlosen.

Amelhausen . . .	2 Hufen . . .	Ludeke (1529)
Huntlosen	2 Hufen . . .	Gerdes Frau (1535)
		Gert zu Huntlosen(1535)
Husum[5])	2 Hufen . . .	Hinrick (1529)
		J. Burstelmann (1529)
Westrittrum . . .	1 Haus . . .	Johann Lyninck (1529)

Gemeinde Dötlingen.

Aschenbeck	1 Haus . . .	Joh. zu Aschenbeck (ca 1600)
		1 Mastware.
Brettorf	2 Häuser . .	De Meyer (1529)
		Alberdt (1529)

1) Das Lehnsregister unterscheidet zwischen „hus" und „hove".
2) 1280 hat das Stift 1 Haus in Holzhausen verkauft.
3) Der Ort wird im Lehnsregister einfach „Cneten" genannt und kann nicht mit Sicherheit von Großenkneten unterschieden werden.
4) Über den Begriff „Mastware verweisen wir auf Gesagtes.
5) Um 1600 wird in Huntlosen nur ein Höriger erwähnt, dafür in Husum aber 3.

Geveshausen . . .	1 Haus	Gerwer (1529) Johann (1529)
Hengsterholz . .	1 Hufe	——————————[1]
Pfennigstedt[2]) . .	1 Haus . . .	Nienaber
(Holtorp)[3]) . . .	3 wüste Hufen .	Bernd Sprung Schwarte Heinrich Die Raemansche Heinrich Rasche 14 Mastwaren. } ca 1600
Rahde[4])	1 Haus . . .	Joh. z. Struncraden (1539)

Gemeinde Kirchhatten.

Kirchhatten . . .	2 Häuser . . .	Dyrick Grashorn (1529) Metke Burstelmann (1529) 1 Mastware

Gemeinde Wardenburg.

Astrup	1 Hufe	——————————
Wardenburg[5]) . .	1 Hufe	Nygemann (1529)
	1 Haus . . .	Wylken (1543)
Westerburg[6]) . .	1 Hufe	Das Meyerhaus (1543)

Gemeinde Oldenburg.

Ofen	1 Hufe	——————————[7])

1) Im Lehnsregister: Langenhonstede. Siehe Rüthning im Old. U. B. V. nr. 408.
2) Das Dorf Pfennigstedt wird 1260—1445 erwähnt und ist dann verschwunden. Heute ist die Ortschaft nur noch nachzuweisen in Pfennigstedterfeld und einzelnen Häusern zu Hockensberg. Die für 1600 angegebenen Hörigen wohnen in Hockensberg. (Old. U. B. IV. nr. 352, ferner: Sello, die territoriale Entwicklung S. 29.)
3) Das „Holtorp" des Lehnsregisters lag vielleicht hier. Siehe Excurs I.
4) Der Ort hieß im Mtl., wie Oncken schon vermutet, Struncrade. (Struncrode) Aus dem Hörigenregister geht das einwandfrei hervor. Auch Rüthning hat das im Old. U. B. IV. nr. 328 schon festgestellt.
5) Der Ort hieß im Mtl. „Wardenberghe". Hier baute der gräfl. Ministeriale Robert v. Westerholte vor 1279 eine Burg, die 1305 in den Besitz der Oldenb. Grafen kam und nun „Wardenburg" hieß. Von dieser Burg bekam dann das Kirchdorf den Namen. (Sello, die territoriale Entwicklung S. 132 f. und Kohl in „Bau- und Kunstdenkmäler des Herzgtms. Oldenburg" Heft IV. S. 75.)
6) Der Ort ist im Lehnsregister als „Westerstede" aufgeführt. Oncken hat an Westerstede im Ammerland gedacht. Wahrscheinlich ist aber das mtl. „Westerstede im Winkel" gemeint. Hier wurde nach Zerstörung der Wardenburg nach 1342 die Westerburg erbaut. (Sello, Die territor. Entw. S. 133 und Kohl in Bau- und Kunstdenkmäler S. 75.)
7) Das Stift hat 1280 in Ofen 2 Häuser verkauft.

Kirchspiel Harpstedt i. Hann.

Hackfeld	4 Hufen . . .	Clawes (1529) Berndt (1529) Lüeße (ca. 1600) 3 Mastwaren.
Mahlstedt . . .	2 Hufen . . .	Herm. by dem Vorde[1] (1600) 1 Mastware
Reckum	1 Haus	Sander (1529) Ludeke (1529) Bukeloh (ca. 1600) 1 Mastware.

Gemeinde Berne. (Stedingen)

Glüsing	1 Hof	Erich v. H. zu Glüsing (1543)
Schlüte	1 Haus . . .	Johann Brawe (1543) Gerd Flade (ca. 1600)

Gemeinde Stuhr.

Kuhlen	3 Hufen . . .	Herm. v. Bremen zum Strom 1 Erbe zum Kroghe (1600[2]) (1600)

Gemeinde Goldenstedt.

Einen	1 Hufe	Hermann Sanders (1529) Lampe (1529)

Gemeinde Dinklage.

Schwege . . .	2 Häuser[3]) . .	———————————

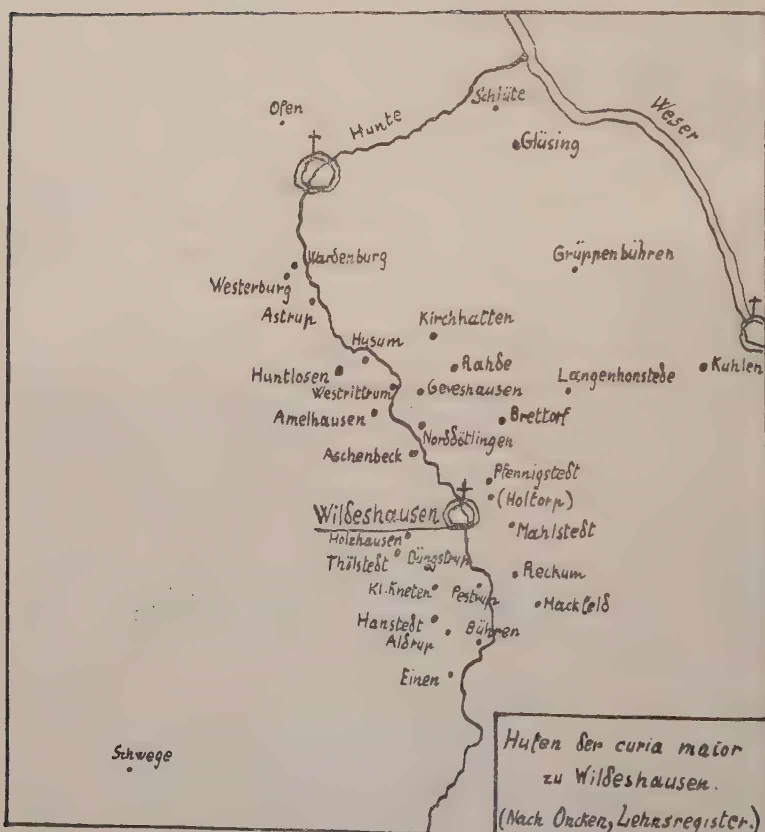
1) Die Ortsbezeichnungen in dieser Gegend sind um 1600 ungenau. Es ist möglich, daß ein Höriger zu Mahlstedt unter einem andern Orte aufgeführt ist.

2) Die Identifizierung dieser beiden in der Nähe von Bremen belegenen, heute längst untergegangenen Höfe mit den 3 Hufen des Lehnsregisters ist höchst zweifelhaft. „Zum Strom" ist identisch mit dem 1378 und 1543 genannten Propsteigut in Malswarden (Old. U. B. V. nr. 474 und 1031.)

3) Damals gab es in Schwege im ganzen nur 2 Höfe. (Mitteilung von Vikar Hörstmann, Friesoythe.)

Gemeinde Ganderkesee.

Grüppenbühren .	1 Hof	Clawes Meyger	1543
	14 Hufen . . .	Gerke Meyger	
		Lammeke	
		Hinr. Buschmann	
		Hinr. Ilenbrock	
		Dir. up d. Hedenkamp	
		Wolder Swineherde	
		24 Mastwaren	



Bei einer vergleichenden Betrachtung des angeführten Materials wird man besonderen Wert auf jene Güter legen müssen, die vom Stift weit entfernt lagen. Je näher man nämlich an die grundherrliche Zentrale herankommt, desto dichter wird die Lage des Streubesitzes. So hatte die Propstei im 16. und 17. Jahrh. an allen, auch an den im Lehnsregister der Grafen nicht genannten Orten der Umgegend von

Wildeshausen einen verhältnismäßig dicht zusammengedrängten Streubesitz, der sicher nicht ausschließlich zur obigen Villikation gehörte. Da das Lehnsregister die Lage der Hufen nur nach Dörfern und Bauerschaften kennzeichnet und man mit den im 13. Jahrh. genannten Namen für das 16. Jahrh. nichts mehr anfangen kann, bleibt es schwierig zu entscheiden, ob nun die im 16. und 17. Jahrh. genannten Höfe mit den im Lehnsregister aufgeführten Hufen identisch sind, da man leicht einer Verwechselung mit andern Propsteigütern zum Opfer fallen kann.

Leichter ist dagegen ein Vergleich bei jenen Hufen der Villikation, die schon im 13. Jahrh. in weiter Ferne vom Stift und damit ganz isoliert von andern stiftischen Besitzungen belegen waren. Wenn sich an solchen Orten noch im 16. Jahrh. ein isolierter Streubesitz der Propstei nachweisen läßt, wird man ohne Bedenken den Besitz des 16. Jahrh. mit den Lathufen des 13. Jahrh. identifizieren dürfen.

Das gilt besonders für die kleinen Bauerschaften G l ü s i n g und S c h l ü t e im Stedingerland. Beide Ortschaften liegen im Ksp. Berne (Oberstedingen) auf der Brockseite der Ollen.[1]) Es ist jenes Gebiet, das nach der Niederlage der Stedinger bei Altenesch (1234) unter die Landeshoheit der oldenburgischen Grafen kam.[2]) Zur Zeit des Lehnsregisters gehörte nun je ein Hof (Haus) in Glüsing und Schlüte zur curia maior bei Wildeshausen. Da dieses Gebiet erst von 1242 an abschnittsweise besiedelt wurde,[3]) können diese beiden Höfe erst im 12. und 13. Jahrh. der großen Villikation einverleibt worden sein, ein Beweis, daß die Villikation damals noch vergrößert worden ist. Über die Erwerbung der Höfe wird man nur Vermutungen hegen können. Aber es ist für unsere Untersuchung sehr bedeutsam, daß diese im Lehnsregister genannten Hufen noch im 16. Jahrh. als hörige Höfe im Besitze der Propstei waren trotz der einstigen Enteignung durch Graf Hildebold. Der Hof in Schlüte ist inzwischen geteilt worden, was auch daraus hervorgeht, daß die beiden Schlüter Höfe im 16. Jahrh. je die Hälfte der Abgaben des Glüsinger Hofes zahlten.[4])

Auch an andern Orten der Grafschaft Oldenburg läßt sich deutlich feststellen, daß die Hufen der curia maior später wieder in den Besitz der Propstei gekommen sind. Daß uns in Ofen kein Besitz wieder begegnet, erklärt sich aus dem Verkauf von 1280. Bei Wardenburg und Westerburg stimmt die Zahl der Hörigen mit den ehemaligen Lathufen überein, während der Besitz in Astrup und Kuhlen wohl in Verlust geraten ist. Um so besser ist dafür aber das Besitztum in Grüppenbühren erhalten.[5])

1) Goens u. Ramsauer, Stedingen beiderseits der Hunte in alter und neuer Zeit. (Jahrbuch des Oldenb. Vereins f. Altertumskunde u. Landesgesch. 1924 S. 79 f.)
2) Rüthning, Die staatsrechtliche Stellung der Lechterseite des Stedingerlandes in „Jahresbericht über die Tätigkeit des Oldenb. Vereins f. Altertumskunde." XII. Heft. 1904 S. 40.
3) Goens u. Ramsauer. a. a. O. S. 11.
4) Die beiden Höfe in Schlüte geben um 1600 je 4 Rthlr., der Hof in Glüsing aber 8 Rthlr. (OLA. Aa. Wildeshausen B. Amt. Abt. I. Tit. X. nr. 21.)
5) Grüppenbühren sowie Stuhr, Glüsing und Schlüte wurden zu Anfang des 14. Jh. zur Herrschaft Delmenhorst vereinigt. Wir zählen sie hier zur Grafschaft Oldenburg.

Auch in jenen Gebieten der alten Grafschaft Oldenburg, die näher bei Wildeshausen liegen und daher mit einem dichteren Streubesitz durchsetzt sind, in den Gemeinden Dötlingen und Hatten, (spätere Vogtei Hatten) finden wir eine auffallende Ähnlichkeit in der Zahl und Verteilung der Lathusen des 13. Jahrh. und der späteren Hörigen der Propstei. Der im 13. Jahrh. genannte Ort Norddötlingen, der hier Bedenken erregen könnte, war — wohl als Folge der kriegerischen Ereignisse des 15. Jahrh.[1]) — zur Zeit der Hörigenregister bereits verschwunden.

Ein ähnliches Ergebnis bekommt man in jenem Gebiete, das mit dem Aussterben der Wildeshauser Grafenlinie 1270 als Amt Wildeshausen an das Erzstift Bremen kam. Die curia maior selbst ist freilich im 16. Jahrh. verschwunden. Sie hatte wohl schon im 13. Jahrh., als die Villikationsverfassung durch das Eindringen der Ministerialen längst aufgehoben war, ihre wichtige Stellung als Zentralpunkt der Verwaltung verloren und wird später aufgeteilt sein wie manche andere alte Höfe in unmittelbarer Nähe emporblühender Städte.[2]) Im übrigen zeigen die Bauerschaften bei Wildeshausen — abgesehen von Kleinenkneten und Thölstedt — im 16. und 17. Jahrh. eine den früheren Besitzverhältnissen der curia durchaus entsprechende Güterverteilung. Gewiß wird man hier mit besonderer Vorsicht die Höfe des Hörigenregisters mit den einstigen Lathusen in Beziehung bringen dürfen, da der Propst im 16. Jahrh. auch in den andern Bauerschaften dieser Gegend in ähnlicher Weise begütert war. Auch wird man mit Zerstörung, Teilung und Zusammenlegung von Höfen zu rechnen haben. Aber gerade auch die kleinsten Ortschaften wie Aldrup, Bühren, und Pestrup,[3]) die im ganzen nur aus einigen wenigen Höfen bestanden, zeigen doch, daß eine Parallele mit dem 13. Jahrh. nicht zu bestreiten ist. Für die 4 Ortschaften der Gemeinde Huntlosen stimmt die Zahl der Höfe im 16. Jahrh. mit den Lathusen des 13. Jahrh. fast genau eüberein. Bei Amelhausen und Husum ist das wieder besonders bew iskräftig, da diese Orte gegen Ende des Mittelalters nur aus 4 bezw. 3 Höfen bestanden.[4])

In Schwege bei Dinklage, das schon 1252 unter münstersche Landeshoheit gekommen war, läßt sich ein Besitz des Stifts später nicht wieder nachweisen. Dagegen dürfte sich in Einen b. Goldenstedt, dessen landesherrliche Zugehörigkeit später geteilt war,[5]) die Lathuse des Lehnsregisters bei der Propstei erhalten haben.

In den 3 Ortschaften des Kirchspiels Harpstedt kann man für diese Tatsache nur eine allgemeine Vermutung aussprechen. Dieses Gebiet der Grafen von Bruchhausen, das kirchlich schon von jeher zum

---

1) Oncken, Bau- und Kunstdenkmäler I. Heft S. 65.
2) von Kerkerinck z. Borg, Beiträge zur Gesch. des westfälischen Bauernstandes. S. 20.
3) In Aldrup gab es 1534 nur 2 Höfe, in Bühren 4, in Pestrup 4. (OLA. Aa. Wildeshausen II. Abt. B. Tit. X. nr. 3a. Schatzungsregister des Ksp. Wildeshausen.)
4) wie 3.
5) Über die landesherrlichen Verhältnisse in Einen: Pagenstert, Die Bauernhöfe im Amte Vechta. S. 110. f.

Erzbistum Bremen gehörte, kam politisch 1338 und 1384 an die Grafschaft Hoya,[1]) die es dann 1439 an Graf Nikolaus von Oldenburg-Delmenhorst (ältere Linie) verpfändete.[2])

Überschauen wir der Vollständigkeit halber noch die Abgaben, die von den genannten Höfen im 16. und 17. Jahrh. an die Propstei entrichtet wurden, so läßt sich beobachten, daß jene Hörigen, die in der Nähe des Stifts wohnten, meistens eine mehr oder weniger hohe Kornabgabe zahlten, daß dagegen in der weiteren Umgebung von Wildeshausen die Kornabgabe meist durch eine feste Geldsumme (in Gulden oder auch in Wildeshauser und Bremer Währung) abgelöst war, wobei jedoch das Amt Harpstedt und das Waldgebiet nordöstlich von Wildeshausen mit ihren Geldabgaben eine Ausnahme machen.

Als Ergebnis der Gegenüberstellung bleibt somit eine im Hinblick der bisherigen Untersuchung seltsame Erscheinung festgestellt: Die von Graf Hildebold I. enteignete Villikation der curia maior, deren Hufen damals zum großen Teil an Ministeriale und Bürger zu Lehen gegeben waren, befindet sich um die Mitte des 16. Jahrh. als Ganzes gesehen wieder im Besitze des Wildeshauser Stifts, wenngleich der Beweis dafür bei einzelnen Hufen nicht geführt werden kann. Sowohl das im 13. Jahrh. vorhandene Obereigentumsrecht des Grafen wie auch die lehnsrechtliche Nutzung der Ministerialen und Wildeshauser Bürger sind verschwunden. Die Höfe werden im 16. Jahrh. von Meiern bebaut und verwaltet und bilden für die Propstei eine nicht unerhebliche Einnahme an Korn und Geld.

c.) Erklärung für den Rückfall der Villikation an das Stift zu Wildeshausen.

Es erhebt sich nun die Frage, wie diese auffallende Tatsache des Rückfalls der Villikation an die Propstei zu erklären ist. Da möchte man zunächst wünschen, den Vorgang selbst möglichst genau der Zeit nach bestimmen zu können. Leider versagen in dieser Hinsicht die Quellen, denn vor der Mitte des 15. Jahrh. wird keine einzige Hufe der alten Villikation erkennbar wieder erwähnt. Kommt uns somit die Villikation ganz aus dem Gesichtskreis, so wenden wir den Blick weiterhin auf die Personen, die wir bisher im Besitze der Villikation angetroffen haben.

Mit dem Tode Heinrichs des Bogeners im Jahre 1270 war die Wildeshauser Grafenlinie ausgestorben. Der Wildeshauser Nachlaß Heinrichs kam damals an den Erzbischof von Bremen. Es wurde schon betont, daß man darin für die Propstei zunächst keine große Erleichterung erblicken darf. Denn für den größten Teil der Propsteigüter, besonders auch für die Villikation der curia maior nahm die ungünstige Entwicklung ungehemmt ihren Fortgang. Graf Hildebold wird diese Villikation bis an das Ende seines Lebens behauptet haben. Wenn das

---

1) Oncken, Die ältesten Lehnsregister S. 47. f.

2) Sello, Die territoriale Entwicklung. Atlas Blatt V.

Kloster Rastede nämlich um 1290 über den Raub Hildebolds klagt und erklärt, daß der Graf seine Beute gewaltsam festhalte (possidet violenter), so dürfen wir auch gewiß nicht mit einer Herausgabe der Villikation an die Propstei rechnen. Hätten die beiden Bruchhauser Grafenlinien ihre Macht weiterhin verstärken können, würde die Villikation für das Stift wohl auf immer verloren gegangen sein.

Aber das geraubte Gut sollte den Grafen nicht zum Segen gereichen. Auf Hildebold I. von Altbruchhausen[1]) folgte sein Sohn Otto. Dieser Otto von Altbruchhausen scheint von der Art jener mittelalterlichen Herrscher gewesen zu sein, die von einem Extrem ins andere fielen. Für die erste Zeit seiner Regierung finden wir ihn ganz in den Bahnen seines Vaters wandeln. Ist doch von Otto bezeugt, daß er nach dem Tode des Vaters die Güter seiner Mutter, der Gräfin Sophie, gewaltsam an sich gerissen hatte.[2]) Die Mutter fürchtete die Macht ihres gewalttätigen Sohnes so sehr, daß sie es nicht wagte, „infra civitatem" vor dem zuständigen Erzbischof von Bremen Klage zu erheben. Sie wandte sich daher mit ihrer Klage an das bischöfliche Gericht in Osnabrück.[3]) Der daraufhin verhängten bischöflichen Excommunication hatte Otto über ein Jahr getrotzt, sodaß die Klage schließlich an den Papst kam und Johann XXII. am 13. September 1327 von Avignon aus von neuem die Excommunication über Otto aussprach. Zeugt dieser Vorfall von Ottos schrankenlosem Eigennutz, so finden wir Otto mehrere Jahre später von solchen Bestrebungen völlig geheilt. Er hatte nur einen männlichen Nachkommen, Hildebold II., der nur einmal, nämlich im Jahre 1326 erwähnt wird und bald darauf gestorben ist. Als Otto dann ohne Nachkommen dastand und auf solche wohl auch nicht mehr zu rechnen hatte, verfiel er ins gegenseitige Extrem und entledigte sich seiner gesamten Herrschaft, indem er sie ca. 1330—1335 an seinen Schwiegersohn, den Grafen Nikolaus von Tecklenburg abtrat. Dieser verkaufte sie seinerseits wieder im Jahre 1338 an die Grafen von Hoya unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs für seine Schwiegereltern. So hat Otto die letzten Jahrzehnte seines Lebens[4]) als Nießbraucher auf dem Erbe seiner Väter zugebracht.

Aber nicht die ganze Herrschaft hat Otto damals an den Tecklenburger Grafen übertragen. Auf einen Teil seiner Güter verzichtete er nämlich laut Urkunde vom 19. August 1355 an das Kloster Rastede.[5])

1) Oncken, Lehnsregister S. 47 f. Von Ompteda machte in „Zeitschr. des histor. Vereins f. Niedersachsen" 1865. S. 151 ff in seinem Aufsatz „Schloß Tedinghausen und sein Gebiet" den Versuch einer Geschichte der Bruchhauser Grafen, die noch viele Mängel zeigt. Neuerdings hat Rüthning 2 bisher unbekannte Urkunden über Otto veröffentlicht. (Old. U. B. V. nr. 277 und 317.)

2) H. Reimers, Oldenburgische Papsturkunden. (Oldenb. Jahrbuch. 16. Bd. 1908 S. 46 f. nr. 14.

3) Bruchhausen gehörte kirchlich zur Erzdiözese Bremen.

4) Er wird 1351 zuletzt erwähnt. (Oncken, Lehnsregister S. 47. Anm. 2.) Siehe auch: J. Hellermann, Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Hoya. (Beiträge f. d. Gesch. Niedersachsens und Westfalens. 36. Heft. Hildesheim 1912. S. 27 ff.)

5) Rüthning, Old. Urk. Buch IV. nr. 70.

Diese Urkunde, die schon von Oncken benutzt wurde, gibt uns einen wertvollen Fingerzeig für die Sinnesänderung des Grafen Otto und damit auch Aufklärung über den Verbleib seiner übrigen Güter. Die Urkunde stellt weder einer Verkauf dar, noch enthält sie die übliche Arenga einer Schenkung um des Seelenheils willen. Mit schlichten Worten erklärt Otto, daß er die namentlich aufgezählten Güter in den Orten Intschede, Magelsen, Brüne, Engeln, Reihausen, Päpsen, Retzen und Vilsen dem Grafen von Tecklenburg nicht überlassen habe, „do wi eme unse herscap leten to Oldenbrochusen“, daß vielmehr „dit horte (Praeteritum!) dem stichte unser vrowen sunte Marien to Rastede . . . unde wi unde oc unse vorvaren dar nyn recht an ne hadden noch ne wunnen.“ Es handelt sich also nicht um eine eigentliche Übertragung von Gütern an das Kloster, sondern um eine Bestätigung von Besitzungen, die dem Kloster von jeher gehört haben und an denen weder er noch seine Vorfahren jemals ein Recht gewonnen haben. Die Frage, was Otto mit diesen Höfen denn zu tun hatte, beantwortet uns das Lehnsregister der Bruchhauser Grafen, denn ein Teil dieser Güter findet sich einige Jahrzehnte vorher unter jenen Gütern, die vom Grafen Otto bezw. seinem Vater und Großvater zu Lehen gingen. (So der Hof zu Intschede,[1]) ein Haus zu Magelsen,[2]) die Höfe zu Reihausen,[3]) Päpsen,[4]) und Retzen.)[5]) Wenn die übrigen Höfe im Lehnsregister fehlen, so mag das in der zufälligen Entstehung der Register begründet sein,[6]) die ja keineswegs den status einer bestimmten Zeit wiedergeben wollen und darum naturgemäß keine Vollständigkeit garantieren. Man sieht jedoch klar, daß Graf Otto diese Höfe — wenigstens bestimmt einen Teil derselben — von seinen Vorfahren geerbt hatte.

Nun wissen wir aber, daß die Vorfahren Ottos über die Güter des Klosters Rastede die vogteiliche Gerichtsbarkeit besaßen und sich mit den Klostergütern bereichert hatten, wenn auch die Angabe des Rasteder Abtes, Graf Hildebold habe sogar den dritten Teil aller ihrer Güter geraubt, übertrieben erscheint. Zweifellos sind aber die oben erwähnten Klostergüter diesen Vögten zum Opfer gefallen, zumal sie gerade im 13. Jahrh. aus den Güterverzeichnissen des Klosters Rastede verschwinden. In den päpstlichen Bestätigungsurkunden für Rastede von 1158[7]) und 1190[8]) werden noch Besitzungen zu Reihausen, Brüne, Engeln, Intschede, Magelsen und Päpsen erwähnt. Das um 1305 entstandene Güterverzeichnis[9]) enthält nur noch ein einziges Haus zu Engeln, alles übrige

1) Oncken, Lehnsregister S. 105, 2.
2) ebenda S. 94, 4.
3) ebenda S. 104, 25.
4) ebenda S. 104, 26.
5) ebenda S. 104, 27. Oncken führt allerdings auch noch Besitz der Grafen in Engeln nnd Vilsen an. Dieser Teil des Registers ist von ihm jedoch irrtümlich den Bruchhauser Grafen zugeschrieben. (s. Kohnen, Die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen. S. 131, Anm. 2.)
6) Oncken, ebenda S. 48.
7) Rüthning, Old. Urk Buch IV. nr. 5.
8) Rüthning, Old. U. B. IV. nr. 9.
9) Rüthning, Old. Urk. Buch IV. nr. 60.

ist durch die Übergriffe der vogteilichen Gewalthaber verloren gegangen. Als daher Graf Otto von Altbruchhausen, der diese Güter von seinem Vater geerbt hatte und offenbar um die kirchliche Herkunft noch wußte, als letzter seines Stammes seinen Besitz zu verteilen anfing, gab er entgegen allem Brauch der Zeit den Kirchen und Klöstern das Eigentum wieder zurück. Das lehrt uns seine Verzichtleistung vom Jahre 1335. Die Tatsache einer bei ihm nach 1327 vollzogenen Sinnesänderung läßt sich nicht bestreiten, mag diese Änderung nun in seinem Innern auf Grund eigener Erfahrung herangereift oder ihm von außen her aufgedrängt sein.

Vorstehende Ausführungen über den Besitz eines fremden Klosters mußten an dieser Stelle gemacht werden, weil es sich um einen dem Schicksal der Wildeshauser Villikation völlig analogen Fall handelt. Hier wie dort sind die Güter auf Grund vogteilicher Gewalt der Kirche enteignet. Hier wie dort ist Graf Otto der Erbe und alleinige Besitzer. Damit hört der Rückfall der Wildeshauser Villikation auf, ein unerklärlicher Sonderfall zu sein. Nunmehr kann man behaupten, daß auch die Wiederübereignung der Villikationsgüter an die Propstei eben diesem Grafen Otto gutzuschreiben ist. Das Fehlen eines direkten Quellenzeugnisses kann an dieser Tatsache keinen Augenblick irre machen. Kennen wir doch z. B. auch die Übertragung der Herrschaft Ottos an den Grafen von Tecklenburg nur aus der nebensächlich eingeflochtenen Bemerkung der Urk. von 1335: „do wi eme unse herscap leten.“ Als Otto keine Nachkommen mehr zu erhoffen hatte, brauchte er nur noch für sich auf einen angenehmen Lebensabend bedacht zu sein. So hatte er scheinbar auch die Herrschaft Bruchhausen an seinen Schwiegersohn von Tecklenburg mehr verschenkt als verkauft (do wi leten) und sich nur den lebenslänglichen Nießbrauch vorbehalten. Auf diese Weise war Otto allen materiellen Sorgen enthoben und hatte keinen Grund mehr, sein Gewissen noch durch den Besitz fremden Gutes zu belasten, obgleich man die religiöse Seite dieser Frage nicht zu hoch anschlagen darf. Er gab das frühere Kirchengut zurück und hat so die unrühmlich erworbene Beute der Kirchenvögte rühmlich verteilt.

Daß die Zeit des Grafen Otto für den Bestand des alten Wildeshauser Stiftsgutes von hervorragender Bedeutung gewesen ist, glauben wir auch aus einer andern Beobachtung entnehmen zu dürfen. Es wurde schon mehrfach erwähnt, daß der Propst durch die Bildung des Sondereigentums für die Kanoniker schnell seinen Einfluß in jeder Beziehung verlor. Seit der Mitte des 13. Jahrh. arbeiteten Propst und Kapitel nur noch selten zusammen. Von 1272—1390[1]) erscheint in den Urkunden ein Propst namens Theodor, der nur dreimal mit dem Kapitel zusammen auftritt und sich nur selten in Wildeshausen aufgehalten hat. Die eine dieser Urkunden dient bezeichnenderweise auch noch der Schlichtung eines Streites zwischen Propst und Kapitel.[2]) Noch

1) Urk. von 1272 Old. Urk. B. V. nr. 175. Urk. von 1290: Hoyer Urk. Buch V. nr. 49.

2) Urk. von 1288 bei Sudendorf, Westfälische Zeitschr. VI. nr. 58 und Old. Urk. Buch V. nr. 217.

lockerer scheint dieses Verhältnis geworden zu sein, als um 1300 Moritz, ein Sprößling des oldenburgischen Grafenhauses, die Wildeshauser Propstwürde erlangte. Propst Moritz erscheint häufig als Zeuge in den Urkunden seiner gräflichen Brüder in Oldenburg,[1]) aber eine ihn und das Wildeshauser Kapitel gemeinsam betreffende Urkunde ist nicht bekannt. Wohl wurde unter seiner Regierung durch den Verkauf des Hauses Hankhausen an das Kloster Rastede[2]) eine Veränderung des Propsteigutes vorgenommen, aber es ist bezeichnend, daß dieser Verkauf urkundlich nur vom Kapitel vollzogen wurde, wobei man auf die eingeholte Zustimmung des Propstes freilich Bezug nahm. Seit der Bildung des eigenen Kapitelsgutes bis zur Reformation ist der Propst von Wildeshausen vornehmlich der Träger eines mit Einkünften versehenen, vornehmen geistlichen Titels.

Nur eine kurze Epoche hebt sich von diesen Zuständen deutlich ab: die Regierung des von 1311 bis 1336[3]) genannten Propstes Hermann van Bluchere. Es ist nicht allzu viel, was wir über seine Persönlichkeit wissen. Aber die wenigen Nachrichten über ihn berechtigen uns vollends, ihm das Verdienst eines Reorganisators beizulegen. Er tritt allein schon dadurch hervor, daß er ganz im Unterschied von seinen Vorgängern und Nachfolgern wiederholt mit dem Dekan und Kapitel zusammen urkundet oder als Partner auftritt. Wir haben aus seiner Regierungszeit nicht weniger als 7 Urkunden, die über sein Zusammenarbeiten mit dem Kapitel zeugen.[4]) Aber noch auffallender ist die Tatsache, daß er es unternommen hat, die aus den Erträgen der Propsteigüter gewonnenen Kapitalüberschüsse nutzbringend anzulegen in der damals üblichen Form der Pfandnahme. Auf diese Weise finden wir im Jahre 1323[5]) Propst und Kapitel gemeinsam im Bezuge des halben Zehnten zu Einen bei Goldenstedt, im Jahre 1332[6]) im Besitze des halben Zehnten zu Gastrup und 1336[7]) im Pfandbesitz des Minteweder Zehnten. Die wirtschaftliche Lage der Propstei muß sich also um diese Zeit gebessert haben. Aber das Vorgehen des Propstes Hermann ist nicht nur ein Beweis für den bereits gehobenen Wohlstand, sondern ebensosehr ein Zeugnis für sein wirtschaftliches Wollen. Denn die nutzbringende Anlage von Kapital ist von seinen Nachfolgern nachweisbar nur noch einmal, nämlich im Jahre 1363[8]) versucht worden. Wir erkennen aus diesem Vorgehen Hermanns sein Streben nach Vergrößerung der Stiftseinkünfte. Es scheint, als ob er nach der seit ungefähr 150 Jahren bestehenden Verdrängung des Propstes wieder die wirtschaftliche Leitung der Kirche und des Kapitels fester in die Hand zu nehmen suchte, indem er die Präbenden der Ka-

1) Old. Urk. Buch IV. nr. 338, 339, 340, 342, 346, 347 etc.

2) siehe oben S. 32.

3) Rüthning im Old. Urk. Buch V. nr. 332 hält den im J. 1336 genannten Propst Hermann nicht mehr mit H. v. Bluchere identisch. (?)

4) Urk, vom Jahre 1317, 1319, 1320, 1323, 1324, 1332 u. 1336. Old, Urk. Buch V. nr. 290, Bd. IV. nr. 391 u. 629, Bd. V. nr. 304, 307, 321 u, 332.

5) Old. Urk Buch V. nr. 304.

6) ebenda nr. 321.

7) ebenda nr. 332.

8) ebenda ur. 442.

noniker wieder mehr als bisher mit den Einkünften aus dem gemeinsamen Stiftsgute auffüllte. Nun war dieses Streben des Propstes, die wirtschaftliche Vormachtstellung wiederzuerlangen, zwar von Anfang an zum Scheitern verurteilt, da das Sondergut des Kapitels in den 150 Jahren des Bestehens schon zu umfangreich geworden war. Aber wenn zu jener Zeit, wo Graf Otto von Altbruchhausen die Rückgabe der Wildeshauser Villikation vollzogen hat, ein wirtschaftlich so weitsichtiger Mann wie dieser Propst das Wildeshauser Stiftsgut verwaltete, so muß daraus der Schluß gezogen werden, daß die 30er Jahre des 14. Jahrh. für das alte Wildeshauser Kirchengut von ganz außerordentlicher Bedeutung gewesen sind. Dabei mag die Frage offen bleiben, ob nun die Rückgabe der von den Vögten enteigneten Güter die wirtschaftlichen Maßnahmen dieses Propstes veranlaßt hat oder ob umgekehrt der Einfluß eines wirtschaftlich so fähigen Propstes die Rückgabe dieser Güter herbeigeführt hat. Einen gewissen Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Rührigkeit Hermanns und dem Verzicht des Grafen Otto auf das Kirchengut ist nicht zu leugnen. Wenn wir daher das Ende des 13. Jahrh. als den größten wirtschaftlichen Tiefstand der Propstei bezeichnet haben, so erweckt alles, was wir aus den 30er Jahren des 14. Jahrh. über das Propsteigut wissen, den Anschein, als ob um diese Zeit nach überwundener Krisis eine gewisse Konsolidierung erfolgt ist.

Daß sich übrigens die Güter der Villikation in den verschiedenen Landesteilen ungleich zahlreich beim Stift erhalten haben, mag neben manchen Zufälligkeiten auch in den verschiedenen Verkehrsverhältnissen begründet sein. So hatte z. B. Schwege b. Dinklage nicht allein der Luftlinie nach eine gleich beträchtliche Entfernung vom Stift wie die Stedinger Güter, es lag dazu noch eine nicht geringe Strecke abseits der Straße von Wildeshausen nach Westfalen, die über Lohne führte.[1]) Damit war es dem Stifte sehr erschwert, sich hier auf die Dauer zu behaupten. Dagegen lagen die Güter bei Wardenburg und Berne bedeutend günstiger. Der Wardenburger Bezirk war auf einem Seitenwege der vielbenutzten alten Heeresstraße Oldenburg-Wildeshausen[2]) leicht zu erreichen, während Berne mit Wildeshausen fast gradlinig durch den „Stedinger Weg"[3]) verbunden war.

4.) Weitere Stiftsgüter als Lehen der Bruchhauser Grafen.

Es liegt auf der Hand, daß die Vögte außer den Villikationsgütern der curia maior noch weitere Stiftsgüter enteignet haben. Die Enteignung der Wildeshauser Villikation ist uns ja nur deshalb bekannt, weil wir wissen, daß die curia maior von altersher zum Alexanderstift gehört hat. Man muß jedoch vermuten, daß die Bruchhauser Lehnsregister auch noch andere Güter enthalten, die in jeder Hinsicht das

1) A. Kleene, Die Straßen Oldenburgs, geographisch betrachtet. Diss. Oldenburg 1928 S. 91 f.
2) Sello, Die territoriale Entwicklung S. 158 ff.
3) Sello, ebenda Seite 164.

Schicksal der genannten Villikation geteilt haben. Sie sind uns nur deshalb als solche nicht erkennbar, weil die Quellen uns über den Güterbestand des Stifts vorher nicht hinreichend unterrichten. Nachdem wir aber das Schicksal der Villikation verfolgt haben, dürfen wir auch von einer andern Seite her den Versuch machen, in den Bruchhauser Registern weiteres Stiftsgut aufzuspüren. Wenn sich nämlich nachweisen läßt, daß ein Bruchhauser Lehnsgut sich später wieder im Besitze der Propstei findet, so werden wir das Gut mit Recht als altes Stiftsgut ansprechen dürfen. Denn an eine eigentliche Neuerwerbung von Gütern seitens der Propstei ist, wie wir schon sahen, nach 1300 nicht mehr zu denken.

Der Hauptteil der Lehnsregister ist nach Oncken[1]) wohl zur Zeit der Grafen Heinrich V. von Neubruchhausen und Ludolf von Altbruchhausen entstanden. Diese beiden Grafen erscheinen zum Teil mit gemeinschaftlichem Besitz, daneben Graf Ludolf auch mit ausgedehntem Sonderbesitz. Ferner finden sich Lehen der Nachkommen des Grafen Ludolf, nämlich seines Sohnes Hildebold und seines Enkels Otto. Eine Sondergruppe bilden die Lehen Heinrichs des Bogeners von der Wildeshauser Linie. Nun muß man sich stets vor Augen halten, daß wohl keine der genannten Gütergruppen den jeweiligen Gesamtbesitz des betreffenden Grafen darstellt. Es handelt sich ja nicht um vollständige Güterverzeichnisse, sondern um eine Aufzeichnung jeweils erfolgter Neubelehnungen. Als z. B. Graf Otto seine Güter verlieh, waren Heinrich und Ludolf länst gestorben und ihre Güter in den Händen der Erben. So ist es auch zu erklären, daß viele Güter unter 2 Lehnsherren aufgezählt werden. Überhaupt geben uns die durch wiederholte Teilung außerordentlich komplizierten Besitzverhältnisse der Bruchhauser Grafen manches unlösbare Rätsel auf.

Auf Grund der verwandtschaftlichen Beziehungen, in denen die einzelnen Grafen zueinander standen, (siehe Stammtafel S. 38.) ergibt sich die Möglichkeit, daß Graf Otto von Altbruchhausen von folgenden Gütergruppen des Lehnsregisters Teile an das Stift zurückgegeben haben kann:

1. von seinen eigenen Lehnsgütern,
2. von den Gütern seines Vaters Hildebold II.,
3. von den Gütern seines Großvaters Ludolf,
4. von dem gemeinsamen Besitz Heinrichs V. und Ludolfs.

Wenn man außerdem mit Kohnen[2]) annehmen will, daß die Güter Heinrichs des Bogeners zum Teil an die Bruchhauser Grafen gefallen seien, wird man auch die Lehen des Bogeners zu diesen Gruppen rechnen müssen, obschon hiergegen starke Bedenken auftauchen.

Tatsächlich läßt sich nun in einigen Fällen mit Sicherheit beweisen, daß neben der Wildeshauser Villikation noch andere Lehnsgüter der Bruchhauser Grafen wieder an die Propstei gekommen sind. So

1) Oncken, Lehnsregister S. 48.
2) Kohnen, Die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen S. 149 ff.

findet man unter den Lehen des Grafen Ludolf[1]) u. a. „Olrik, Hinrick unde Werner von Tule.“ Bei genauer Betrachtung der örtlichen Verhältnisse in der Bauerschaft Thüle b. Friesoythe kann man diese 3 Lehnsgüter in den Höfen Roter, Glup und Grothaus (incl. Herbers) zu Mittel-Thüle wiedererkennen. Thüle ist eine alte, nach Einzelhofsiedlung gegliederte Bauerschaft, in der man Vorder-Thüle, Mittel-Thüle und Thülsfeld unterscheidet. In Vorder-Thüle gibt es nur 2 Höfe, die bis in die Zeit des Lehnsregisters zurückreichen: Roter und Sieger, wovon später der Hof Preut abgetrennt wurde.[2]) Beide Höfe waren gegen Ausgang des Mittelalters landesherrliche Kammergüter des Bischofs von Münster. Die Landesherrschaft Münsters beginnt in dieser Gegend erst mit dem Jahre 1400.[3]) Vorher hatten die Grafen von Tecklenburg hier die Herrschaft inne. Wenn man nun bedenkt, daß Graf Otto von Altbruchhausen ca. 1330—1335 seine Herrschaft an die Tecklenburger Grafen verkaufte, möchte man die Höfe in Vorder-Thüle bis 1330 für Bestandteile der Bruchhauser Grundherrschaft halten. Dem widerspricht aber das Mißverhältnis in der Zahl der Höfe, da das Lehnsregister 3 Namen nennt, während damals in Vorder-Thüle nur 2 Höfe vorhanden waren.[4]) Die Höfe zu Vorder-Thüle können deshalb mit den 3 Lehen Ludolfs nicht identisch sein. Auch Thülsfeld kann nicht dafür in Frage kommen, da hier nur ein Hof bestand, der später geteilt wurde. Dagegen hat Mittel-Thüle 3 alte Höfe, und zwar nur 3, die im 14. Jahrh. schon vorhanden waren.[5]) Diese Höfe sind nun in der Tat im 16. Jahrh. Hörige der Wildeshauser Propstei und bilden damit einen für Wildeshausen ganz vereinzelt liegenden Streubesitz.[6]) Es besteht kein Zweifel, daß sie mit den 3 Lehnsgütern Ludolfs identisch sind und mit dem Aussterben dieses Geschlechts an die Propstei zurückgegeben wurden. Sie teilten das Schicksal der Wildeshauser Villikation, obwohl sie davon unabhängig waren.

Sehr deutlich tritt dieselbe Erscheinung auch bei 50 Äckern in der Nähe von Wildeshausen (derdehalve stige ackere in den velde Wildeshusen)[7]) und bei dem Zehnten zu „Tynne“[8]) hervor, die als

---

1) Oncken, Lehnsregister S. 104, 14.

2) Pagenstert, Kammergüter, S. 100 ff.

3) Niemann, Das oldenburg. Münsterland I. Bd. S. 92 ff.

4) Sieger und Preut bildeten damals ein Ganzerbe, das derart geteilt ist, daß Sieger 2/3 und Preut 1/3 ausmachte. Die Teilung der einzelnen Parzellen läßt deutlich erkennen, daß sie erst im 15. oder 16. Jahrh. erfolgt sein kann, jedenfalls zu einer Zeit, wo die Bodenbenutzung weiter fortgeschritten war als zu Beginn des 14. Jahrh.

5) Die andern Höfe daselbst sind sog. Kotten und Brinksitze aus späterer Zeit. (Pagenstert, Kammergüter S. 183. f.)

6) Nach Old. Urk. Buch V. nr. 975 waren im J. 1530 zu Mittel-Thüle 3 Höfe als Lehen des Grafen Simon von der Lippe an Tonies Frese auf Hinte in Ostfr. verliehen. Die von Frese hatten jedoch nur den Zehnten dieser Höfe, nicht aber die Grundherrschaft.

7) Oncken, Lehnsregister S. 95, 6. — 1 stige noch heute im Niederdeutschen = 20. Derdehalve stige = die 3. stige halb = 2 1/2 stige = 50.

8) Oncken, Lehnsregister S. 95, 5.

Lehen der Grafen Heinrich und Ludolf an Johann von der Wisch vergeben waren. Die Familie von der Wisch erscheint seit 1230 unter den Burgmannen zu Wildeshausen.[1]) Zu Beginn des 15. Jahrh. gehörten die von der Wisch zu den Lehnsmannen der Propstei und hatten nach dem Lehnsregister von ca. 1422—1445[2]) den obengenannten Zehnten „tho Tynne“ von der Propstei zu Lehen. Um die Mitte des 15. Jahrh. scheint dieser Zweig der Familie ausgestorben zu sein, denn laut Lehnsregister vom Jahre 1469[3]) finden wir die Gebrüder Wall zu Wildeshausen (Knappen) im Besitze sämtlicher Lehen, die einst den von der Wisch gehört hatten. Unter diesen Lehen der Gebrüder Wall erscheinen nun auch wieder die 50 Äcker auf dem Wildeshauser Esch (verliehen an Gebr. Helmerich, Gerd und Johann Wal zu gesamter Hand) und der Zehnte „tho Tynnen up der Emese“[4]) als Lehen des Knappen Wal van dem Butle. Man sieht klar, daß diese Besitzungen bezw. Zehntrechte aus der Lehnshoheit der Bruchhauser Grafen ohne Wechsel des Lehnsmannes in die Lehnshoheit der Propstei übergegangen sind. Es ist hier also der Propstei nicht gelungen, den Lehnsmann auszuschalten, wie das bei den meisten Gütern der Wildeshauser Villikation der Fall war.

Daß überhaupt die von Bruchhauser Grafen behaupteten Lehnsrechte oft sehr zweifelhafter Art waren, zeigt das Schicksal des Zehnten zu Bümmerstede b. Oldenburg. Die Hälfte dieses Zehnten findet sich gegen Ende des 13. Jahrh. unter den Lehen des Grafen Ludolf und war damals an Gerd von Sluttere verliehen.[5]) Im Jahre 1320 traten aber Propst und Kapitel, wie schon berührt, das Obereigentum des Zehnten „ad nos et ad praedecessores nostros ratione praepositurae dictae Wildesh. ecclesiae hactenus pertinentem“ an das Kloster Blankenburg[6]) ab. Der obige Wortlaut zeigt, daß die Propstei den Zehnten nicht erst kurz zuvor erworben hatte. Der Vorgang kann nur so erklärt werden, daß der Zehnte ursprünglich unter der Lehnshoheit des Propstes gestanden hatte. Die gräflichen Vögte hatten diese Lehnshoheit jedoch an sich gerissen. Nun verkaufte aber der Lehnsmann Gerd von Sluttere den Zehnten eigenmächtig an das Kloster. Sollte jetzt der Propst als rechtmäßiger Lehnsherr oder die Bruchhauser Familie auf Grund ihrer angemaßten Lehnshoheit die Übertragung des Obereigentums vollziehen? Wenn die Ansprüche, die Graf Ludolf sich zugelegt hatte, im Jahre 1320 noch verteidigt werden sollten, dann kam hierfür

1) Oncken, a. a. O. S. 71. Anm. 6. Oncken hält „von Holtorp“ und „von der Wisch“ noch für dieselbe Familie. Rüthning hat (Old. U. B. V. nr. 234, Anm.) klargelegt, daß es sich um 2 verschiedene Familien handelt, die durch Heirat der Margaretha v. Holtorpe mit Sweder v. d. Wisch verbunden sind. Nach dem Lehnsregister der Propstei von ca. 1422—1445 waren die von der Wisch mit der „Wisch binnen Wildeshausen“ belehnt und scheinen davon auch den Namen erhalten zu haben.
2) Old. Urk. Buch V. nr. 717.
3) Old. Urk. Buch V nr. 802.
4) Es handet sich um die Ortschaft Tinnen an der Ems.
5) Oncken, Lehnsregister S. 95.
6) Oldenburg. Urk. Buch IV. nr. 629.

nur noch Graf Otto von Altbruchhausen in Frage, da Ludolf und sein Sohn Hildebold bereits gestorben waren. Otto hat das Obereigentumsrecht nicht mehr beansprucht, sodaß die Lehnshoheit eo ipso wieder in der Hand des Propstes lag.[1]) Der Zehnte selbst ist der Propstei verloren gegangen, nicht aber in Folge der gräflichen Übergriffe, sondern durch die Selbständigkeit des Belehnten.

Konnten wir für die vorstehenden Fälle einen Übergang von Bruchhauser Lehnsgütern an die Propstei beweisen, so scheitert das in weiteren Fällen an der Schwierigkeit, die Höfe des 16. Jahrh. mit den Bruchhauser Lehnsgütern zu identifizieren. Immerhin möge nachstehende Gegenüberstellung der Bruchhauser Güter mit dem Propsteibesitz des 16. Jahrh. zeigen, daß die oben besprochenen Fälle keine Ausnahme bildeten. Es kommt hier nicht mehr in Frage, das Schicksal des einzelnen Hofes genau zu verfolgen, sondern den allgemeinen Verlauf dahin zu kennzeichnen, daß Graf Otto auch außer der Wildeshauser Villikation alle oder zahlreiche von der Vogtei seiner Vorfahren herrührenden Stiftsgüter an die Propstei zurückgegeben hat.

Bruchhauser Lehnsgüter.		**Hörige der Propstei im 16. u. 17. Jahrh.**
Aschenstedt . . .	1 Haus	Lange Gerke (1535)
Beckeln	1 Haus	De Meyer (1539)
Bornrechtern . . .	1 Haus	Johann Muhle Hynrick Puntsack
Geveshausen . .	1 Haus . . . . 1 Haus (zur curia maior)	Gerwer Johann
Glane	1 Haus	Gercke
Hanstedt . . .	1 Hof . . . . 1 Haus . . . . 1 Villikationshufe	Johann Stolle Bosche Stolle
Hölingen . . .	2 Häuser	Erneke Gerdt Johann Rüeße
Thölstedt . . .	1 Hufe . . . . 2 Häuser . . . . 3 wüste Hufen . . (zur Villikation) .	Gert Sprunck Tebe Cordt Tale Johann Eilers 6 Mastwaren

Außerdem scheint das Bruchhauser Register noch an manchen andern Orten Propsteigüter zu enthalten, obwohl das im einzelnen schwer zu beweisen ist, da es an einem Kriterium fehlt, diese Höfe zu identifizieren.

1) Graf Otto muß von diesem Zehnten schon zu einer Zeit abgelassen haben, als er sich seiner Mutter gegenüber noch sehr gewalttätig zeigte.

5.) Zusammenfassung; Größe des Verlusts.

Trotz dieser für die Propstei günstigen Wendung blieb der durch die Vögte erlittene Schaden noch sehr groß. Was unter Graf Otto an das Stift zurückfiel, war gewiß nur ein Bruchteil der verlorenen Höfe. Ein gleicher Teil wird auch von Graf Heinrich V. auf die Neubruchhauser Linie vererbt worden sein, von der wir keine Lehnsregister besitzen. Dazu entstanden bestimmt auch manche Verluste dadurch, daß Ludolf, Hildebold und andere ihre Beute wieder veräußerten oder als Mitgift verteilten. Endlich darf nicht vergessen werden, was Graf Burchard und sein Vorgänger in der Wildeshauser Linie wohl an Stiftsgütern zusammengerafft haben mögen. Man braucht sich nur an diese Möglichkeiten zu erinnern, um einen Begriff zu erhalten von den starken Erschütterungen, die diese alten kirchlichen Grundherrschaften damals durchgemacht haben.[1])

Neben der Enteignung durch die Vögte wirkte auch die im 12. Jahrh. einsetzende Selbständigkeit der villici. Auch diese wußten sich vielfach an Stelle des Grundherrn in den Besitz der Leistungen und Dienste der abhängigen Lathusen zu setzen. Die Grundherrn wurden gleichsam zu Gunsten der villici und der Grundhörigen depossediert. Um die Wende des 13. und 14. Jahrh. waren diese Einflüsse für das Alexanderstift zu Wildeshausen auf der ganzen Linie von verheerenden Folgen. Ähnlich wie den größeren kirchlichen Grundherrschaften wie z. B. den Klöstern St. Troud, Prüm, Echternach, St. Maximin bei Trier u. a.[2]) wurde auch dem Alexanderstift zu Wildeshausen der alte Streubesitz arg dezimiert. Nur hie und da erinnerten später noch gewisse Markenrechte an den einstigen Besitz. So hatte die Propstei im 16. Jahrh. Mastwaren[3]) zu Holsche bei Wildeshausen, zu Mahlstedt, Heitzhausen, Wohlde, Wolbringhausen im Ksp. Harpstedt, Dingstedt bei Kirchhatten und Halen bei Emsteck. Das sind ausschließlich Orte, an denen der Propst im 16. Jahrh. die hörigen Stellen längst eingebüßt hatte.

Wohin die schädlichen Einflüsse der Vögte und Lehnsmannen gerade zu Beginn des 14. Jahrh. führen konnten, zeigt beispielsweise das Stift Meschede. Bei diesem im 9. Jahrh. gegründeten Kanonissenstift hatte damals eine solche Verarmung eingesetz,[4]) daß der Erzbischof von Köln im Jahre 1310 die Kanonissenkongregation aufhob und nach gründlicher wirtschaftlicher Reform durch ein neues Kollegiatstift unter

---

1) Darüber auch: Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mtl. I. 2. Seite 846 ff.

2) G. Uhlhorn, Der Einfluß der wirtschaftl. Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchtums im Mtl. (Zeitschr. f. Kirchengesch. XIV. Bd. 3. Heft Gotha 1893, S. 364 ff.)

3) OLA. Mscr. Wildesh. Alexanderstift. Registr. praepositurae. Dort mehrere Verzeichnisse von Mastwaren ca. 1520—1546. Z. T. gedruckt Old. Urk. B. V. nr. 965, 1032.

4) K. Köster, Zur Vermögensverwaltung des Stifts Meschede im Mtl. Diss. Münster 1909. S. 61 f.

Leitung eines Propstes ersetzte. Demgegenüber lagen die Verhältnisse in Wildeshausen noch bedeutend günstiger. Einmal bestand hier die glückliche Einrichtung des Sondergutes für die Kanoniker, sodaß diese nicht mehr allein vom alten Stiftsgut zu leben brauchten, während die Kanonissen zu Meschede es zu einem solchen vogtfreien Sondergut nicht gebracht haben. Außerdem starben dann im kritischen Augenblick die gräflichen Vogteiinhaber aus, wobei nicht nur die Bedrückungen von Seiten der Vögte ein Ende nahmen, sondern auch der letzte Sproß einer aussterbenden Grafenfamilie einen Teil der Beute zurückgab.

II. Die Zeit der Konstanz des Stiftsgutes. (ca. 1335—1543.)

Mußten wir uns bisher schon mit dürftigem Quellenmaterial begnügen, so beginnt mit der ersten Hälfte des 14. Jahrh. eine Epoche, die uns über den Güterbestand der Wildeshauser Propstei noch spärlicher mit Nachrichten versorgt hat. Manche Frage über die Auflösung der Villikationen, über das Verschwinden der ministerialischen villici oder über die Verpachtung der Höfe wird daher für diese Zeit unbeantwortet bleiben müssen. Vorsichtig tastend können wir zur Not zu einigen Ergebnissen allgemeiner Art gelangen, um den Zustand der Propsteigüter, der uns im 16. Jahrh. vor Augen tritt, erklären zu können.

Im Unterschied von der bisher behandelten Epoche des 12. und 13. Jahrh. scheint seit den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts — wenn man von den alten Lehnsgütern der Propstei absieht — eine gewisse Konstanz eingetreten zu sein. Gewiß sind örtliche Veränderungen und Verluste wohl niemals ganz vermieden worden, aber die Tatsache, daß die Güter der Wildeshauser Villikation doch verhältnismäßig unversehrt das 14. und 15. Jahrh. überdauert haben, beweist, daß es zu Verlusten größeren Ausmaßes nicht mehr gekommen ist. Andererseits darf man auch nicht mehr mit einer nennenswerten Vergrößerung dieses Besitztums rechnen. Daß die Pröpste um diese Zeit keine Schenkungen mehr zu erwarten hatten, ist bei der Stellung der Propstei leicht erklärlich. Die Pröpste hatten längst aufgehört, nach außen hin als Vertreter der Wildeshauser Kirche zu fungieren. Seit der Gründung des Kapitelsgutes hat sich das Interesse der aus religiösen Motiven schenkenden Gläubigen von der Propstei abgewandt. Das Propsteigut ist seitdem eine tote Grundherrschaft. An den neueren wirtschaftlichen Methoden des Spätmittelalters, die bei anderen Grundherrschaften zu Zehnterwerbungen und Rentenkäufen führten, hat die Propstei kaum Anteil genommen, weil es ihr an Gönnern fehlte. So mußten sich die spätmittelalterlichen Pröpste zu Wildeshausen ganz mit der Rolle von Rentnern begnügen, die von ihren alten hörigen Höfen die jährlichen Gefälle einzogen und verbrauchten. Nur selten hören wir nach 1336 noch, daß ein Propst Kapitalien nutzbringend zur Erwerbung produktiver Güter angelegt hätte. So erwarb man 1363[1]) den bereits erwähnten Zehnten zu Erlte, den man aber

1) Urk. vom 23. April im OLA. Doc. Wildesh. Alexanderstift. Oldenb. Urk. Buch V. nr. 442.

schon 2 Jahre später zur Hälfte wieder an das Kapitel verkaufte.[1])

Erst um die Mitte des 15. Jahrh. gewahren wir wieder eine etwas größere wirtschaftliche Rührigkeit an der Wildeshauser Propstei zur Zeit des Propstes Johann von Schönebeck. Dieser war vom Bischof Heinrich von Münster als dem Pfandinhaber des Amtes, der Stadt und des Schlosses Wildeshausen seit dem Jahre 1431[2]) bis 1445[3]) mit der Verwaltung des Amtes Wildeshausen betraut worden, sodaß Propstei und Amtsverwaltung vorübergehend in einer Hand vereinigt waren. Propst Johann von Schönebeck verkaufte im Jahre 1440 für 100 rhein. fl. eine jährliche Roggenrente von 8 Maltern aus dem zur Propstei gehörigen Meierhof zu Bokel bei Cappeln[4]) an den Wildeshauser Scholastikus Heinrich Blomendale. Wie wir aus einer Urkunde seines Nachfolgers vom Jahre 1495[5]) wissen, kaufte Johann von Schönebeck mit dem geliehenen Gelde seine Höfe zu Thölstedt von den vogteilichen Lasten der Herren von dem Busche frei. Im Jahre 1495 wurde die Roggenrente, die nunmehr einen Wert von 24 rhein. fl. hatte,[6]) in eine feste Geldrente von 5 Gulden umgewandelt, die dann bald der Geldentwertung verfallen mußte. Da Johann von Schönebeck neben den Propsteieinkünften auch eine entsprechende Vergütung für die Verwaltung des Amtes bezog, begann er auch privatim den Ankauf von Zehnten. Im Jahre 1442[7]) kaufte er von Everd Elmelo, einem Lehnsmann der Propstei, für eine nicht genannte Summe den Zehnten zu Pfennigstedt[8]) bei Wildeshausen für seinen eigenen Gebrauch. Aber schon am 1. März 1445[9]) setzte er den Zehnten für 160 rhein. fl. — leider wissen wir nicht, ob mit Gewinn — an das Wildeshauser Kapitel ab. So hebt sich auch Johann von Schönebeck nur wenig von seinen untätigen Vorgängern in der Propstei ab. Diese wirtschaftliche Passivität der Pröpste ist dann für die Entwicklung des Propsteigutes im Spätmittelalter ganz und gar bestimmend geblieben. Die Pröpste waren in erster Linie Domherren zu Bremen und betrachteten die Wildeshauser Propsteipfründe als gute Nebeneinnahme. Selbstverständlich hatten sie wohl ein Interesse daran, sich den hörigen Grundbesitz produktionsfähig zu erhalten. Sie werden daher stets nach Beseitigung des Lehnswesens und nach Einführung des freien Pachtverhältnisses gestrebt haben,[10]) wie die Entwicklung der Villikation der curia maior auch deutlich erkennen läßt. Auch die Hebung der Gefälle durch einen in Wildeshausen ansässigen Rendanten, wie er

---

1) Urk. vom 13. Jan. 1365 im OLA. Doc. Wildesh. Alexanderstift. Oldenburg. Urk. Buch V. nr. 447.

2) Old. Urk. Buch V. nr. 647.

3) Old. Urk. Buch V. nr. 720.

4) ebenda nr. 694. Es handelt sich um den heutigen Hof des Zellers Meyer zu Bokel.

5) ebenda nr. 866.

6) Die Errechnung des Wertes von Rüthning in Old. Urk. Buch V. nr. 866.

7) Old. Urk. Buch V. nr. 704.

8) Heute nur noch in Pfennigstedterfeld erhalten.

9) Old. Urk. Buch V. nr. 718.

10) Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. S. 322 ff.

uns in den Propsteiregistern um 1535[1]) unter dem Namen Konrad Becker begegnet, wird schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. bestanden haben. Daher hatte man auch kein Bedürfnis, die Naturaleinnahmen in Geldeinnahmen umzuwandeln, da man das Getreide jederzeit auf den Märkten zu Wildeshausen verkaufen konnte, soweit die Verkehrsverhältnisse das zuließen. Überall aber schimmert das Bestreben durch, die Einnahmen der Propstei mühelos genießen zu können. Selbst das alte Münzregal hat Probst Rembert von Münchhausen im Jahre 1377[2]) an den Wildeshauser Amtmann Friedrich von Schagen gegen eine jährliche Einnahme abgetreten.

Der Gedanke, daß dieses alte Stiftsgut auch zur Unterhaltung der Alexanderkirche und des Kapitels dienen sollte, blieb das ganze Mittelalter hindurch lebendig. Aber die Pröpste suchten sich dieser Pflicht gern zu entziehen. Wir hören von Streitigkeiten und Beschwerden des Kapitels über das Verhalten der Pröpste.[3]) Die regelmäßigen jährlichen Abgaben an die Kanonikerpräbenden, die vor 1184 allein zur Unterhaltung der Kanoniker ausgereicht hatten, wurden im Jahre 1455[4]) durch Vertrag zwischen Propst und Kapitel auf 20 Wildeshauser Mark festgesetzt. Das Miteigentumsrecht an den Höfen hat das Kapitel dagegen bis zur Neuzeit unverändert behaupten können. Wohl verfügte der Propst gelegentlich nach eigenem Ermessen über die Leibeigenen der Kirche, aber er mußte die Hälfte aller Erbgefälle, Hergewette, Lehnspfennige und Weinkäufe an das Kapitel abliefern.[5])

Über die äußere Entwicklung der Wildeshauser Propsteigüter müssen wir uns auf jene Kenntnisse beschränken, die wir allgemein über den Grundbesitz im Spätmittelalter besitzen. Nach den verheerenden Wirkungen der hofrechtlichen und ritterlichen Leihe suchten die Grundherrn ihre Hufen nach Möglichkeit von jeder lehnsrechtlichen Bindung zu befreien, um sie dann von neuem wieder zu Zins auszugeben. In vielen Fällen erreichte man dadurch eine wesentliche Verbesserung der Einkünfte, da die Zinsbauern kein festes Recht am Gute besaßen und jährlich einen unveränderlichen Getreidezins (auch Geldzins) entrichten mußten.[6]) Wo die Entfernung des Lehnsträgers nicht gelang, blieb es bei dem bisherigen Zustand.[7]) Es gab daher in dieser Epoche 2 Gruppen von Gütern nebeneinander:

---

1) OLA. Mscr. Wildesh. Alexanderstift. Registrum praepositurae. Im Jahre 1535 versah die Frau des verstorbenen Becker dieses Amt. Ein Teil der Einnahmen war der Verwaltung Beckers entzogen und dem Propst vorbehalten. (Old. Urk. Buch V. nr. 1031.)

2) Urk. vom 5. April 1377 im OLA. Doc. Wildesh. Alexanderst. Oldenb. Urk. Buch V. nr. 467.

3) Urk. von 1415 ebenda. (Old. Urk. Buch V. nr. 587.)

4) Urk. vom 3. Mai 1455 im OLA. Doc. Wildesh. Alexanderstift. Druck: Old. Urk. Buch V. nr. 756.

5) Urk. wie ad 4.

6) Wittich, Grundherrschaft S. 326 ff.

7) Die Güter der Wildeshauser Villikation gingen im 16. Jahrh., wie erwähnt, nicht mehr zu Lehen. Der Propstei scheint also in weitem Umfange eine Verdrängung der Lehnsmannen gelungen zu sein.

1. Hufen, die keinerlei Lehnsrecht mehr unterstanden und von einem Zinsbauern bewirtschaftet wurden,
2. Hufen, die zu Lehnsrecht an ritterlich gewordene Ministeriale oder an Bürger vergeben waren.

Wenn wir im folgenden die 2. Gruppe ausführlicher behandeln, so geschieht das deshalb, weil für diese die Quellen im 15. Jahrhundert etwas reichlicher fließen, während uns für die erste Gruppe, die natürlich für die Einnahmen der Propstei allein Bedeutung hatte, nur wenige Nachrichten erhalten sind.

1.) Die Lehnsgüter im 14. Jahrhundert.

Das Recht der Lehnshoheit hatte wirtschaftlich nur noch geringen Wert. War früher der Grundherr der wirtschaftliche Unternehmer gewesen, so finden wir jetzt bei den Lehnsgütern als eigentliche Unternehmer die selbständig gewordenen Ministerialen und Ritter. Da der ländliche Grundbesitz infolge der im 14. Jahrh. bereits dominierenden Geldwirtschaft immer mehr käuflich wurde, trieben diese sehr bald mit den Gütern ihrer Herren einen regen Handel, zumal die Rittergeschlechter sich im 14. Jahrh. durch Geldknappheit oft zu Verkäufen und Verpfändungen gezwungen sahen. Auf diese Weise kamen manche Güter, die ehedem einer kirchlichen Grundherrschaft infolge Verleihung entglitten waren, wieder an die Kirche zurück. Aber es ist bezeichnend, daß die alten Grundherrschaften als frühere Eigentümer solche Güter nur selten zurückgekauft haben, sondern daß die neuen, kaufkräftigeren kirchlichen Grundherrn diesen Vorteil genossen. Für das Oldenburger Gebiet, das wir hier zum Vergleiche heranziehen, kam dieses Feilbieten von Lehnsgütern ganz besonders dem Zisterzienserkloster Hude zugute, das sich um diese Zeit in hohem Maße der Gunst der oldenburgischen Grafen erfreute und von diesen meist mit dem Obereigentum der gekauften Güter beschenkt wurde.[1]) Überhaupt wurde es allgemein üblich, daß die Lehnsherrn das Obereigentum eines an die Kirche verkauften oder verschenkten Gutes unentgeltlich abtraten.

Im übrigen läßt sich für das 14. Jahrh. bei den Lehnsherrn im Gebiete des heutigen Oldenburger Landes eine allgemeine Zurückhaltung beobachten. Die einzige Gelegenheit, bei der die Lehnsherren als solche noch öfters hervortreten, ist die Veräußerung eines Lehens von Seiten des Belehnten an eine 3. Hand, wobei die Herrn dann meist ihr Obereigentum an den neuen Erwerber (=Kirche) übertrugen oder das Lehnsverhältnis bestätigten. Aber man sucht fast vergebens nach Lehnsregistern und Lehnsbriefen aus dieser Zeit. Auch die allgemeinen Lehnstage geraten nahezu in Vergessenheit.

Für die Grundherrschaft der oldenburgischen Grafen hat A. Sommer[2]) bereits auf diese Erscheinung hingewiesen. Er begründet sie damit, daß

---

1) Zahlreiche Übertragungen dieser Art: Old. U. B. Bd. IV.
2) A. Sommer, Der Versuch des Grafen Anton von Oldenburg zur Reorganisation des Lehnswesens in seinen Landen. 1565—1568. Hildesheim 1907 S. 8.

der niedere Adel hier nicht wieder zur Macht gelangen konnte, seitdem die Grafen um 1280 die Aufstandsgelüste der Großen des Landes energisch niedergeworfen hatten.[1]) Man möchte dieser Begründung Glauben schenken, wenn nicht auch die benachbarten Grundherrn dieselbe Erscheinung aufzuweisen hätten.

Vom Alexanderstift Wildeshausen ist für das ganze 14. Jahrh. nur eine einzige formelle Belehnung quellenmäßig bezeugt. Im Jahre 1388 übertrug der Propst Dodo von Norda zu Wildeshausen die Haarenmühle in der Stadt Oldenburg an den oldenburg. Bürgermeister Henning de Munther im Namen der Stadt.[2]) Die Stadt Oldenburg hatte diese Mühle mit den dazu gehörigen Holzungen, Wiesen, Weiden, Mooren, Gewässern und Äckern am 29. Januar 1375 vom Knappen Markus von Eversen (Eversten b. Oldenburg) käuflich erworben.[3]) Nun zeigen aber die Lehnsregister der Wildeshauser Propstei aus dem 15. Jahrh., daß das Geschlecht der von Eversen auch sonst größere Teile des alten Stiftsgutes von der Propstei zu Lehen trug. Man darf daher als sicher annehmen, daß die Ritter von Eversen, die seit 1236 genannt werden[4]), auch schon im 13. und 14. Jahrh. mit der Haarenmühle von der Wildeshauser Propstei belehnt waren.

Auch das dem Alexanderstift benachbarte Benediktinerkloster Rastede zeigt im 14. Jahrh. dem Lehnswesen gegenüber dasselbe Verhalten. Zu Beginn des Jahrhunderts, im Jahre 1305 hielt der Abt es noch für angebracht, einen allgemeinen Lehnstag abzuhalten.[5]) Es ist scheinbar ein letzter Versuch, die eigenmächtigen Lehnsmannen an ihre Pflichten zu erinnern. Man wollte vielleicht nach den Wirren der Vergangenheit einmal eine Bilanz aufstellen, was sich von den reichen Klostergütern noch lehnsrechtlich behaupten ließ. Tatsächlich zeigt dieses Lehnsregister gegenüber den früheren bedeutende Lücken Die westfälischen Besitzungen fehlen z. B. ganz. Außerdem erkennt man, wie der Abt bestrebt ist, nach erfolgtem Mannfall seine Güter einzuziehen oder von den Belehnten zurückzukaufen. Im übrigen ist für das ganze Jahrhundert nur zweimal eine Belehnung von Seiten des Klosters bezeugt.[6]) Wohl aber übertrug das Kloster mehrfach sein Obereigentumsrecht an andere kirchliche Grundherrschaften, die Rasteder Lehen erworben hatten.[7])

Daß diese Zurückhaltung der Lehnsherren nicht in ganz Nordwestdeutschland allgemeine Erscheinung ist, zeigte Kötzschke bereits an der Grundherrschaft Werden. Auch der Bischof von Osnabrück hielt im Jahre 1350 einen allgemeinen Lehnstag ab.[8]) Wie sehr überhaupt

1) Über die Niederwerfung dieses Aufstandes s. Oncken, Lehnsregister S. 15 ff.
2) Oldenburger Gemeindeblatt Jg. 1857 S. 162.
3) Oldenburger Gemeindeblatt 1856 S. 291. Ferner: D. Kohl, Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. (Oldenb. Jahrbuch XI. Bd. 1902, S. 13, 17.)
4) Oldenburg. Urk. Buch IV. nr. 244.
5) Oldenb. Urk. Buch IV. nr. 59, 60.
6) ebenda nr. 65, 119.
7) ebenda nr. 89, 94 etc.
8) Old. Urk. Buch V. nr. 402.

örtliche Verhältnisse die Praxis der Belehnungen verschieden gestalten konnten, sehen wir am Stift Meschede.[1]) Hier hatte sich die innere Verwaltung seit 1310 in der entgegengesetzten Richtung zu Wildeshausen entwickelt. Neben dem Propsteigut hatte sich hier ein selbständiges Kapitelsgut nicht gebildet, sondern der Propst hatte das oberste Verfügungsrecht über alle Güter des Stifts. Ein Teil dieser Güter war für seinen speziellen Gebrauch ausgesondert, während die Einkünfte aus dem größeren Teil der Güter allein den Kanonikern zukamen. Infolge der obersten Verfügungsfreiheit konnte der Propst daher auch von dieser letzten Gruppe Güter zu Lehen geben. Ja er hatte ein Interesse daran, möglichst viel vom Kapitelsgut auszuleihen, da die sog. Lehnspfennige in seine Tasche flossen, während er von diesen Gütern, falls sie von einem hörigen Bauern bewirtschaftet wurden, keinerlei Einkünfte bezog. Daher bestand in Meschede stets ein gewisser Antagonismus zwischen Propst und Kapitel, der immer wieder zu neuen Belehnungen führte. Der Wildeshauser Propst dagegen konnte das Stiftsgut nicht selbständig verleihen. Tat er es aber doch, so mußte er den wirtschaftlichen Nachteil davon in gleicher Weise wie die Kanoniker tragen.[2])

Es ist daher schwer, die Scheu der Lehnsherrn vor neuen Belehnungen während des 14. Jahrh. im oldenburg. Gebiete allseitig zu erklären. Allzu oft hatten auch die Lehnsmannen den alten Treuebegriff verletzt, als daß die Grundherrn sich von einer Ausleihe ihrer Güter noch eine Verstärkung ihrer Macht versprechen konnten. Waren die kirchlichen Stifter einst zur Güterleihe geschritten, um sich dadurch den Schutz der Nachbarn zu sichern,[3]) so stand im 14. Jahrh. genugsam fest, daß von einem z. T. verwilderten Rittertum ein solcher nicht mehr zu erwarten war. Hätten die Lehnsherren unter solchen Verhältnissen die Belehnung erneuert, so hätte man wohl den Mannen ihre Pflichten ins Gedächtnis zurückgerufen. Abes es gehörte ja gerade zum Wesen des Lehnsrechtes, daß das Treue- und Schutzverhältnis auf Gegenseitigkeit beruhte.[4]) Auch der Lehnsherr war dem Belehnten gegenüber zum Schutze verpflichtet. Da sich nun aber zwei an wirklicher Macht völlig ungleiche Partner gegenüberstanden, mußte diese Verpflichtung den Schwächern am meisten binden. Der schwächere Teil aber war der kirchliche Grundherr. Dieser hätte daher bei einer formellen Belehnung moralisch stets mehr gegeben als empfangen. So zog er es wohl vor, sich den Lehnsträgern gegenüber passiv zu verhalten. Wo sich eine günstige Gelegenheit bot, ein Lehen

---

1) K. Köster, Zur Vermögensverwaltung des Stifts Meschede im Mtl. Münster 1909 S. 63 ff. und 76.

2) Eine zusammenhängende Darstellung über die Lehnsgüter einer nordwestdeutschen Grundherrschaft für das Spätmtl. fehlt bisher. Der Arbeit von Schriever (die Lehnsgüter des Fürstbischofs v. Osnabrück in d. Niedergrafschaft Lingen) ist keine wissenschaftliche Bedeutung beizulegen. Lehrreich ist dagegen: Scherwatzky, Die Herrschaft Plesse. (Studien u. Vorarbeiten zum Histor. Atlas Niedersachsens. 1. Heft Göttingen 1914.)

3) Uhlhorn, Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchtums im Mtl. (Zeitschrift für Kirchengesch. XIV. Heft 3. Seite 349.)

4) A. Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrh. 3. Aufl. 1922 S. 115.

durch Rückkauf oder beim Aussterben eines Rittergeschlechtes wieder frei zu bekommen, wird man diese gewiß nicht versäumt haben. Im allgemeinen aber ließ man den Dingen ihren Lauf und erkannte stillschweigend das erbliche Nutzungsrecht der Belehnten an.

Man wird sich jedoch hüten müssen, aus der Seltenheit der Belehnungen im 14. Jahrh. etwa zu folgern, daß der Umfang des vom Lehnswesen beherrschten Wildeshauser Stiftsgutes dementsprechend geringfügig gewesen wäre. Gewiß waren viele alte Lehen damals verloren gegangen, aber bei vielen hatte sich doch der Gedanke an die Hoheit des kirchlichen Grundherrn lebendig erhalten. Das beweisen die im 15. Jahrh. wieder häufiger vorkommenden Belehnungen, Lehnsregister und Lehnstage.[1]) Diese betreffen nicht etwa Güter, die bis dahin frei waren und vielleicht erst im 15. Jahrh. erstmalig verliehen wurden. Man erkennt die Lehnsgüter des 15. Jahrh. deutlich genug als Reste alter Lehen, die auch das 14. Jahrh. hindurch unverändert unter der formalen Lehnshoheit des Grundherrn geblieben waren. Bei dem Gut Haarenmühle wurde diese Vermutung bereits ausgesprochen.

2. Die Lehnsgüter im 15. und 16. Jahrhundert.

Während die Pröpste zu Wildeshausen im 14. Jahrh. die bestehenden Lehnsverhältnisse nicht erneuerten, wurden die Belehnungen mit dem Beginn des 15. Jahrh. wieder häufiger. Besonders Propst Johann von Schönebeck nahm von 1422 an wieder eine erhebliche Zahl von Belehnungen vor, die er uns in einem Register aufgezeichnet hat.[2]) Einer seiner Nachfolger, Propst Friedrich Schulte, forderte im Jahre 1469 dann alle Geistlichen und Weltlichen, die Güter zu Mannlehen, Burglehen, Dienstmannslehen, in Pacht oder als Leibgedinge oder anderswie von der Wildeshauser Kirche innehatten, zu einem für den 27. und 28. August des Jahres angesetzten Lehnstage auf, dessen Protokoll uns ebenfalls erhalten ist.[3]) Daneben haben wir für Einzelfälle einige Lehnsbriefe aus dem 15. und 16. Jahrh. Auch vom Kloster Rastede liegen für diese Zeit wieder zahlreiche Einzelbelehnungen vor.[4]) Ein allgemeiner Lehnstag fand daselbst am 20. April 1494 und den folgenden Tagen statt.[5]) Zur gleichen Zeit zogen auch die Oldenburger Grafen wieder ihre alten lehnsherrlichen Rechte hervor, wie ihre Lehnsregistraturen von 1418—1526[6]) und verschiedene Lehnstage von 1565—1567[7]) beweisen.

---

1) Für das Alexanderstift die Register: OLA. Mscr. Wildeshausen Alexanderstift. Registrum praepositurae. Old. Urk. Buch V. nr. 717 und 802.
2) Old. Urk. Buch V. nr. 717.
3) Old. Urk. Buch V. nr. 802.
4) Old. Urk. Buch IV. nr. 119, 131 ff.
5) Old. Urk. Buch IV. nr. 183.
6) A. Sommer, Der Versuch des Grafen Anton von Oldenburg zur Reorganisation des Lehnswesens in seinen Landen. Diss. Hildesheim 1907. S. 24 ff.
7) A. Sommer, a. a. O. S. 30 ff.

Mit der Einführung der Söldnerheere und des öffentlichen Beamtentums verlor das Lehnswesen innerhalb der Territorien seinen öffentlichrechtlichen Charakter.[1]) Aus den Ministerialen hatte sich nach Verschmelzung mit den kleinen Vasallen ein selbständiger Stand gebildet: der Ritterstand des niederen Adels. Dadurch hatte das Lehnswesen eigentlich seine innere Berechtigung verloren; das Ende der Feudalzeit war gekommen. Wenn daher die Lehnsherrn gerade um diese Zeit ihre Rechte wieder aufzufrischen suchten, so geschah das wohl keineswegs in der Absicht, den alten Lehnsgedanken wieder hervortreten zu lassen, sondern es war ein letzter Versuch, die Rechte an den verliehenen Gütern zu behaupten und deren endgültigen Verlust zu verhindern. Man verzichtete darauf, das Lehnsrecht in seiner alten Form wieder herzustellen. Aber nachdem das Lehnswesen endgültig verfallen war und ganz neue Verhältnisse bestanden, suchte man die alten Ansprüche wieder hervor, um daraus für die neue Zeit noch irgendwie Nutzen zu ziehen.

Das ältere von 1422—1445 entstandene Lehnsregister beginnt mit den Worten: „Isti receperunt feudalia bona a Dno Johanne de Schonebeke, praeposito eccl. S. Alexandri Wildesh." und deutet damit schon an, daß es mehr eine nach und nach entstandene Aufzeichnung als ein planmäßiges und vollständiges Verzeichnis der Propsteilehen darstellt. Manche Ritter werden die übliche Huldigung unterlassen haben. Trotzdem ist die Zahl der außerhalb Wildeshausens belegenen Lehnsgüter in diesem Register größer als im Protokoll von 1469, was schon rein äußerlich auf die immer zunehmende Selbständigkeit der Ritter schließen läßt, da der Lehnstag doch alle Lehen erfassen wollte. Andererseits enthält das Protokoll von 1469 wieder mehrere Güter, die im älteren Register noch nicht aufgeführt sind, obwohl sie damals gewiß schon zu Lehen gingen. Man wird daher im folgenden stets beachten müssen, daß die Register, besonders bezüglich der auswärts belegenen Lehen, auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben.

a.) Lehen in und bei Wildeshausen.

Wir sahen schon früher, daß die wenigen Urkunden, die uns für das 13. Jahrh. über den Besitz der Propstei innerhalb der Stadt Aufschluß gaben, nur noch von Lehnsrechten zu erzählen wußten. Diese Lehnsrechte der Propstei treten uns nun im 15. Jahrh. einzeln entgegen. Die Erinnerung an das Oberhoheitsrecht des Stifts hat sich zweifellos in nächster Nähe am besten lebendig erhalten. Wir erkennen auch nicht, daß die beiden Register, die immerhin einen zeitlichen Abstand von 25—40 Jahren haben, wesentliche Unterschiede im Umfang des Lehnsgutes innerhalb der Stadt aufweisen, obwohl das ältere Register ungenauer und unvollständiger gehalten ist. Beide Register zählen je 40 von der Propstei lehnrührige Bürgerhäuser auf.

1) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Aufl. ed. von E. von Künßberg. Bln. u. Leipzig 1922. S. 879 f.

Wir lassen an dieser Stelle die Propsteilehen in und bei der Stadt nach dem Register von 1469 folgen. Wenn jedoch an einzelnen Stellen in diesem Register die Angaben zu allgemein gehalten sind und das ältere Register besser unterrichtet, ist auch das letztere mit herangezogen. Soweit die Häuser direkt nebeneinander lagen und zusammenhängende Häusergruppen bildeten, bringen wir die Namen der Hausbewohner unmittelbar untereinander.

Am Markt.
Hinrick Domesman
Gerd Duvel
Eler Goltsmede
Eler Goltsmith
Wedeken Goltsmith

Johann Khovotes,
Ribbeken van Eyne,
Ludeken van Korne.

Hunteſtr.
Hinrick Lickenbarge,

Johann Wal, Knappe,

Heydenrike,
Joh. van Scepinge,
Johan Otteken,
Johann Riken.

Luberd van Bernestorp
Warnesen Scroder,

Gerd Knakenhouwer,
Johan Stempel

Westerstr.
Johan Casselman jun.
Gerde Wal, Knappe,

Gerdt Vaghelsanck.

De Stuvesche,
Hermen Hespe.

Burgstr.
Duker
Diderick de Vaghet,
Berendt Dornemann,

Johann van Beringhen (vor der Burg)

Soghestr.
Strotman,
Johan Rechterfelde,
Hinrick Henstede.

Lüttkestr.
Hermen Reisener,
Hermenn Ilebrock,
Diderike Steneken.

Hellingstr. Meyneke Stamp.

Mühlenstr. Johan de Vale.

Dusterstr. Griweken.

Zwischenbrücken.
Dat Gasthus over de Hunte,
Roleff thon Valtkampe,
Wobbeke Hesterweghen,
Gerdt Nillinck.

Außerdem: 3 andere Gebäude, 10 Gärten, der Haghen vor dem Huntetor, der Hemen vor dem Westertor, die Brockmühle, 1 Haus auf der Katenbeke mit Mühle, die Wisch binnen Wildeshausen und ca. 170—180 Grundstücke.

Spasche b. Wildeshausen. 1 Hof und 5 Hufen Land. (meist zerstückelt.)

Man kann aus den Registern unzweideutig entnehmen, daß es sich hier um uralte Rechte der Propstei handeln muß. Schon die Tatsache, daß in 11 von 18 Fällen 2 oder mehr Häuser unmittelbar nebeneinander liegen, weist darauf hin, daß es sich jedesmal um ein Grundstück handelt, das bei Vergrößerung der Stadt zu mehreren Hausplätzen aufgeteilt wurde. Die Hoheitsrechte der Propstei haben also offenbar schon vor dem Emporblühen der Stadt bestanden. Auch die Lehen selbst verraten ein hohes Alter. So ist z. B. die Wisch binnen Wildeshausen offenbar ein wertvolles, altes Grundstück. Es ist aber bei der ganzen Entwicklung der Propstei einerseits und der Stadt andrerseits ausgeschlossen, daß die Propstei, die seit dem 12. Jahrh. von der religiösen und wirtschaftlichen Leitung der Wildeshauser Kirche zurückgetreten war, von der emporblühenden Stadt ein solches Grundstück erworben hätte. Was die städtische Bevölkerung von Wildeshausen seit dem 12. Jahrh. an Stiftungen, Schenkungen und Verkäufen an ihre Alexanderkirche übertragen hat, das erfolgte, wie wir noch sehen werden, zu Händen des Kapitels oder später der Vikarien. Die Propstei ist seit dem 12. Jahrh. völlig leer ausgegangen.[1]) Was sie daher am Ausgang des Mittelalters an Rechten in der Stadt besaß, muß in eine frühere Vergangenheit zurückdatiert werden.

Als Lehnsträger der Propstei erscheinen in den Registern Bürgermeister und Rat der Stadt, mehrere Rittersfamilien und in den meisten Fällen Bürger aus Wildeshausen. Zuweilen erhält der Lehnsträger das Gut „to synem Rechte" übertragen, was zu bedeuten scheint, daß der Belehnte es weiter verleihen kann. Die Register lassen durch einige Bemerkungen erraten, daß die Lehnshoheit nur noch ein ganz lockeres Recht darstellte, um das sich die Bürger wenig kümmerten. Der Propst gebraucht schlechthin Ausdrücke wie: „dit gud gehört" u. a. . Am Schluß des Registers von 1469 heißt es, daß 2 Bürger für ihr Lehen den Homagialeid nicht geleistet hätten. „Doch hebbe ick se beide vakene undermandt, dat se dat land solen entfangen, doch is dat verbleven."[2])

Damit kommen wir zur Frage, inwieweit dieses Lehnsgut für die Propstei noch einen wirtschaftlichen Wert besaß. Da gelegentlich im 15. Jahrh. von einer Einnahme in Form von Lehnspfennigen die Rede ist,[3]) werden wir annehmen dürfen, daß die Lehnsträger beim Empfang der Lehen jedesmal ein kleines Entgelt zu zahlen hatten. Aber die Belehnungen gerieten bald in Vergessenheit. Nach 1469 ist über einen Lehnstag der Propstei nichts mehr überliefert. Auch die Einzelbelehnun-

1) Es läßt sich wenigstens keine Übertragung mehr nachweisen.

2) Bemerkenswert ist, daß der Propst bei den Lehen in der Stadt nicht einmal das Recht der Lehnsvormundschaft mehr ausüben konnte. Dieses bestand darin, daß der Lehnsherr für einen unmündigen Lehnserben bis zu dessen Mündigkeit die Nutzung des Lehens hatte. (Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. S. 202.) Die Lehnsregister enthalten nämlich mehrere Bürgernamen, die als Vormund für einen unmündigen Erben das Lehen nutzten.

3) Urk. vom 3. Mai 1455 OLA. Doc. Wildeshausen Alexanderstift. Old. Urk. Buch V. nr. 756.

gen scheinen selten geworden zu sein, da nur wenige Lehnsbriefe vorhanden sind. Untersucht man die Einnahmeverzeichnisse der Propstei aus dem 16. und 17. Jahrh. auf Einnahmen aus der Stadt Wildeshausen, so erhält man ein für die Propstei klägliches Resultat. Wohl bezahlten noch 3—4 Wildeshauser Familien kleine Geldbeträge für die Nutzung von Grundstücken, aber diese Grundstücke lagen weiter außerhalb der Stadt und waren nie zu Lehen verausgabt worden.[1]) Es bleibt damit eine geradezu erschütternde Tatsache, daß die Propstei aus den altehrwürdigen, von Waltbert geschenkten, reichen Besitzungen innerhalb der Stadt Wildeshausen im 16. Jahrh. keine Einnahmen mehr bezog. Waltbert hatte einst gerade die Ortschaft Wildeshausen als den Grund und Boden, auf dem seine Eigenkirche stand, zum Unterhalte des geistlichen Rektors dieser Kirche bestimmt. Die religiöse Aufgabe, die nach der Absicht Waltberts dem Rektor zugewiesen war, wurde im 16. Jahrh. durch den außerhalb des Kapitels stehenden Pfarrer der Alexanderkirche erfüllt. Der Propst ist im 16. Jahrh. nur noch äußerlich Nachfolger des Rektors. Er hat sich von dem idealen Vermächtnis Waltberts entfernt, das Vermächtnis Waltberts aber nicht minder auch von ihm.

b.) Lehnsgüter in der weiteren Umgebung von Wildeshausen.

Fanden wir den Umfang der Lehen innerhalb der Stadt von ca. 1445 bis 1469 beinahe unverändert, so scheint die lehnsrechtliche Zugehörigkeit mehrerer auswärts belegener Propsteilehen in den 25—40 Jahren der Vergessenheit verfallen zu sein, da das ältere Register mehr auswärtige Lehen aufzählt als im Jahre 1469 zum Vorschein kamen. Offenbar hat die weite Entfernung des Stifts die Behauptung der Lehnsrechte erschwert. Diese Feststellung verschafft uns schon sofort einen Überblick über die Entwicklung des Lehnswesens im 15. und 16. Jahrh. Wir sehen: erst sind diese Güter infolge der Verleihung von nutzbringenden Werten in nutzloses Gut umgewandelt worden; nun fällt schließlich auch das wertlose Obereigentumsrecht der Vergessenheit anheim. Die Enteignung ist vollendet.

Wir werden nachstehend die einzelnen Lehnsgüter nach Territorien geordnet behandeln und uns jedesmal die Frage vorlegen, ob Güter, die im 15. Jahrh. zu Lehen gingen, später noch wieder frei und für die Propstei nutzbringend geworden sind. Bei den Lehen innerhalb der Stadt haben wir diese Frage bereits verneinen müssen.

Amt Wildeshausen.

Amelhausen. Schon gegen Ende des 13. Jahrh. gehörten in Amelhausen 2 Hufen zur curia maior, deren eine noch vor 1335 vom Grafen Otto von Altbruchhausen erneut verliehen wurde.[2]) Von 1422

1) OLA. Mscr. Wildeshausen Alexanderstift. Registrum praeposituraе. Die hier in Frage kommenden Teile des „Registrum praeposituraе“ sind im Old. Urk. Buch V. nicht abgedruckt.

2) Oncken, Lehnsregister S. 107 und 109.

bis 1445 gab Propst Johann von Schönebeck ein Haus zu Amelhausen an den Wildeshauser Bürger Syverdt van Stocken zu Lehen, das jedoch auf dem Lehnstage 1469 nicht mehr erwähnt wird. Wohl aber hatte die Propstei hier im 16. und 17. Jahrh. einen eigenhörigen Hof. (1529: Ludeke; ca. 1539: Rosche; ca. 1600: Rineke.) Da die Ortschaft nach den Schatzungsregistern des 16. Jahrh. im ganzen nur aus 4 Höfen bestand, darf man wohl mit Recht vermuten, daß die Propstei hier wenigstens etwas von den Lehnsgütern des 13. Jahrh. für spätere Zeiten gerettet hat. Aber der Propsteihörige des 16. Jahrh. in Amelhausen scheint mit dem Lehnsgut von 1422—1445 nicht identisch zu sein. Eher möchte man vermuten, daß das Lehnsgut im Jahre 1454[1]) durch den Knappen Rembert Mule an den Dekan und das Kapitel zu Wildeshausen verkauft worden ist. (ca 1600: Behrendt zu Amelhausen.) Syverdt van Stocken ist jedenfalls 1469 aus Wildeshausen verschwunden und sein Besitz an der Burgstr. war im Besitze des Vogten Dietrich. Vielleicht hat Rembert Mule das Lehen vorher von Syverdt erworben. Wenn das Kapitel 1469 im Besitze des Lehens war, würde damit das Fehlen des Hauses im Lehnsregister von 1469 verständlich. Aber mehr als eine Vermutung soll damit über das Schicksal des Lehens nicht ausgesprochen sein.

Glane. Um 1445 wurde Hovet, scheinbar ein Nachkomme der schon gegen Ende des 13. Jahrh. genannten Familie Hovet,[2]) mit einem Hause zu Glane belehnt. Im Jahre 1469 war die Hufe bereits zerstückelt und je ein Viertel derselben an Bürgermeister Hermann Duvel, Gerdt Duvel, Kosten Stenhave und Johann Duvel zu Wildeshausen verliehen. Schon die Zerstückelung zeigt, daß der Hof nicht mit dem 1529 genannten Propsteihörigen identisch ist. (1529—1539: Gert to Glane; ca. 1600: Geske to Glane.) Das Lehen ist der Propstei verloren gegangen.

Lüerte. Während hier um 1422—1445 noch 2 Hufen als Lehen der Propstei erscheinen, wird 1469 nur noch eine an den Knappen Wal van dem Butle verliehene Hufe erwähnt. Im 16. und 17. Jahrh. hatte die Propstei in Lüerte ein höriges Erbe, das jedoch nachweisbar von 1529 an fast ein volles Jahrhundert hindurch wüst lag.[3]) Die übrigen 3 Lüerter Bauern (Johann, Ludeke und Deverth) entrichteten für das wüste Erbe die herkömmliche Kornabgabe an die Propstei. Erst von 1629[4]) an war der Hof wieder mit einem Zinsbauern Dirich Tepen besetzt. Daraus geht zunächst mit Bestimmtheit hervor, daß mindestens eines der beiden anfangs erwähnten Lehen verloren ging. Ob aber das lange Zeit wüst gelegene Erbe der Propstei mit dem andern Lehen identisch ist, erscheint sehr fraglich.

---

1) Urk. vom 9. Aug. und 18. Nov. 1454 im OLA. Doc. Wildesh. Alexanderstift. Oldenb. Urk. Buch V. nr. 750.
2) Oncken, Lehnsregister S. 63, 97 und 107.
3) OLA. Mscr. Wildesh. Alexanderstift. Registr. praeposituræ. Das Hörigenregister von 1529 führt freilich 2 Erben an. Spätere Register zeigen aber, daß diese Erben nicht zur Propstei gehörten und lediglich für das wüste Erbe die Abgabe zahlten.
4) OLA. Aa. Wildeshausen II. Tit. X. nr. 3a.

Thölstedt. Nach dem Protokoll des Lehnstages hat der Propst hier im Jahre 1469 folgende Besitzungen zu Lehen gegeben:

1 hove und gude an Otteken Rechtervelde̋s,
1 hove und Erbe an Johann Garmers zu Thölstedt,
1 Erbe und hove an Ludeke Brummesete.[1])

Ob diese 3 Lehen noch in irgendeiner Beziehung zu den beiden Lathufen der curia maior stehen,[2]) läßt sich nicht nachweisen, zumal Thölstedt gerade zu jenen wenigen Orten des Amtes Wildeshausen gehört, bei denen die Zahl der Lathufen im 13. Jahrh. mit den Hörigen des 16. Jahrh. nicht übereinstimmt. Welches ist nun das Schicksal der 3 Lehen vom Jahre 1469? An dem Erbe des Johann Garmers hat die Propstei nachweisbar schon 1529 jegliche Rechte verloren.[3]) Garmers ist nämlich noch bis in die Neuzeit zu Thölstedt wohnhaft, war aber seit 1529 nicht mehr mit einer Abgabe an die Propstei belastet. Die Garmers Stelle ist noch heute als aus 2 Höfen bestehende Besitzung zu erkennen und allgemein als Doppelhof bekannt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß einer dieser Höfe das ehemalige Propsteilehen darstellt. Das Lehen ist somit ganz in das Eigentum des Belehnten übergegangen. Die beiden andern Lehen lassen sich nicht mehr identifizieren. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, daß sie sich im 16. Jahrh. unter den 5 Propsteihöfen befinden, da diese gleichmäßig eine Abgabe von 2 Malter Roggen an die Propstei zahlten, was auf eine gleiche Rechtsstellung dieser 5 Höfe schließen läßt. In Thölstedt muß die Propstei jedenfalls im Jahre 1440 schon hörige Erben gehabt haben, die nicht dem Lehnsrecht unterstanden, da das für die Rente von Meierhof Bokel geliehene Kapital zum Loskauf der Vogteien an diesen Höfen verwandt wurde.[4]) Die Lehen zu Thölstedt sind der Propstei demnach verloren gegangen.

Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst.

Dötlingen. Im Jahre 1469 wurde der Bürgermeister von Wildeshausen als Vertreter der Stadt mit „Symers Sunderen"[5]) im Ksp. Dötlingen belehnt. Da ein ähnlicher Name bei den Gütern der Propstei nicht wieder vorkommt, wird auch dieser Besitz in Verlust geraten sein.

Elmeloh. Das Lehnsregister von 1422—1445 bemerkt: „Everd van Elmelo 1 mole to dem Elmelo und 3 hus daselbst." Das im Jahre 1194 zuerst erwähnte Dienstmannengeschlecht von Elmeloh wohnte bis in die Mitte des 15. Jahrh. auf dem gleichnamigen Gute

1) Otteken Rechterveldes u. L. Brummesete = Bürger zu Wildeshausen.

2) s. oben S. 43.

3) OLA. Mscr. Wildesh. Alexanderstifi. Registr. praeposituræ. Da Garmers z. Zt. des Registers den Hof noch besaß, hätte er als Höriger der Propstei verzeichnet werden müssen.

4) Old. Urk. Buch V. nr. 694 in Verbindung mit nr. 866.

5) Sundern = Ausscheidung einer Holzfläche zum Privatgebrauch. (Niemann, Das oldenb. Münsterland S. 185.

bei Delmenhorst.[1]) Dann kam das Gut an die Familie von Mandelsloh, die jedoch auf dem Lehnstage von 1469 nicht erschien. Das Lehen zu Elmelo war damit für die Propstei verloren.[2])

Eversten. Um 1445 wurde der Ritter Marcus von Eversen mit einem Haus zu Eversten belehnt, das der Ritter selbst bewohnte.[3]) Ein weiteres Haus zu Eversten war an Herrn von Brawe verliehen. Das Geschlecht von Eversen hatte außerdem mehrere Lehen in und bei der Stadt Wildeshausen. Die Familie scheint aber Mitte des 15. Jahrh. ausgestorben zu sein.[4]) Auf dem Lehnstage 1469 wurde „alle Marcus gudt van Eversen, dat bynnen Wildeshusen und vor der porten beleghen is", an den Knappen Garwyn van Twisele verliehen, während die Lehen zu Eversten überhaupt nicht wieder erwähnt werden. Das Everster Propsteigut scheint zu jenen Besitzungen zu gehören, die um 1335 durch Graf Otto wieder an das Stift zurückgekommen sind. Im Lehnsregister der Bruchhauser Grafen findet sich nämlich unter den Lehnsmannen Ludolfs von Altbruchhausen ein Johann von Werte,[5]) in dem Oncken „Johann von Everte" vermutet.[6]) Wir hätten damit hier einen Fall, wo es der Propstei trotz der Verzichtleistung des Grafen Otto nicht gelungen ist, den bisherigen Lehnsmann zu entfernen. Die Propstei hat dann ihr Obereigentumsrecht bis in die erste Hälfte des 15. Jahrh. behauptet, bis im Jahre 1469 auch dieses als verloren betrachtet werden mußte.

Hockensberg-Pfennigstedterfeld-Simmerhausen. Obwohl die Nachrichten über die Lehnsgüter dieser Gegend etwas reichhaltiger sind als bei den bisher behandelten, so begegnet man hier großen Schwierigkeiten, die Lage dieser Güter näher zu bestimmen. Es handelt sich nämlich vorwiegend um jene Einzelsiedlungen, die im Waldgebiet nordöstlich von Wildeshausen zerstreut lagen. Dazu kommt, daß die Ortsbezeichnungen hier nicht nur der Zeit nach wechseln, daß alte Namen verschwinden und plötzlich neue wieder auftauchen, auch die räumliche Ausdehnung dieser Orte wird oft mit großer Willkür behandelt. Ursprünglich lag hier höchstwahrscheinlich eine Ortschaft Holtorpe, die, wie schon erwähnt,[7])

---

1) D. Kohl, in „Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg." Heft IV. S. 101. Nach Niemann, Das Oldenb. Münsterland I. S. 132 f. gab es 1403 auch in Vechta einen Cuert (?) van Elmelo.

2) Bis 1662 zahlte v. Mandelsloh an das Kapitel 15 Rthlr. und 1 1/2 fl. Diese Abgabe hat mit dem Propsteilehen nichts zu tun. Es handelt sich um Zinsen für ein von der Kellerei geliehenes Kapital. Nach 1662 erhielt das Kapitel weder Zinsen von ihm noch das Kapital zurück. (OLA. Aa. Wildeshausen B. Amt. Abt. I Tit. X. nr. 21, ferner XIV, 5. Abt. B. I.

3) Es handelt sich um ein Glied derselben Familie, die auch die Haarenmühle zu Oldenburg zu Lehen trug.

4) Letzte Erwähnung eines Marcus von Eversen im Jahre 1482. (Old. Urk. Buch IV. nr. 828.)

5) Oncken, Lehnsregister S. 104, 15.

6) Johann von Everte wird um diese Zeit oft urkundlich erwähnt. Z. B. Oldenburg. Urk. Buch IV nr. 30, 42, 54, 59, 292, 303, 305, 314, 320, 323, 610, 615, 623

7) s. oben S. 1 und Exkurs I.

vielleicht mit dem in der Fundationsurkunde Waltberts genannten Holtorpe identisch ist, die aber nach 1242 verschwindet. Daneben erscheinen dann im 13. Jahrh. Namen wie Holensike (Holzeke, Holsche, Hölscherholz), Symerinchusen (Simmerhausen) und Haslehorne (Hasselhorn.) Von 1260 bis 1445 wird dann ein Dorf Pfennigstedt erwähnt,[1]) unter welchem Namen das Lehnsregister der Oldenburger und Bruchhauser Grafen die Besitzungen dieser Gegend zusammenfaßt. Im 15. Jahrh. begegnet uns hier endlich die Bauerschaft Hockensberg.[2]) Möglicherweise müssen selbst die Siedlungen Iserloy, Busche und Rundebusch (Rüebusch) im Mittelalter zu dieser Gegend gerechnet werden. Das Lehnsregister von 1422 bis 1445 nennt hier Holzeke und Simmeringhausen, das Lehnsprotokoll von 1469 nur Simmeringhausen. Letzteres spricht von der Hälfte des Dorfes Simmeringhausen und will damit zweifellos auch Höfe bezeichnen, die in andern Quellen bezw. Schatzungsregistern unter andern Ortsnamen registriert sind. Die Verzeichnisse der zur Propstei gehörigen Mastrechte[3]) kennen im 16. Jahrh. Namen wie Pfennigstedt und Holsche, während die gleichzeitigen Hörigenregister nur Hockensberg und Pfennigstedt erwähnen.

Daß es bei solcher Willkür im Gebrauch der Ortsnamen nicht möglich ist, das Schicksal der einzelnen Höfe hier im 13. und 16. Jahrh. zu verfolgen, liegt auf der Hand. Da die Propstei jedoch bis ins 17. Jahrh. hier überall Streubesitz hatte, läßt sich allgemein sagen, daß der Besitz des Stifts im Waldgebiet nordöstlich von Wildeshausen verhältnismäßig gut erhalten ist. Wie weit es sich dabei im einzelnen um ehemalige Lehen handelt, vermag man nicht zu entscheiden.

Nur in den Orten Hockensberg und Simmerhausen kann man die Entwicklung gegen Ende des Mittelalters etwas genauer verfolgen. Im Jahre 1499 erscheint der Droste Wilhelm von dem Busche als Besitzer des Erbes Hockensberg,[4]) das damals von Dirick to Hockensberge, Engelbert Scheper und Johann Glanemann bebaut wurde. Der Droste verkaufte damals nämlich aus diesem Erbe eine Jahresrente von 3 rhein. fl. an den Kanoniker Arnold Katenbeke zu Wildeshausen. Nach dessen Tode wurde die Rente 1526 kirchliches Gut[5]) und kam an die thesauraria.[6]) Diese Rente wurde noch um 1600 von 3 Hockensberger Erben entrichtet.[7]) Sie ermöglicht uns die Feststellung, daß W. von dem Busche sich 1499 als Eigentümer dieser Erben betrachtet hat.

Demgegenüber steht eine andere Urkunde aus der Mitte des 16. Jahrh. Im Jahre 1561[8]) belehnte Graf Anton von Oldenburg den

1) Oldenb. Urk. Buch IV. nr. 352.
2) Zuerst erwähnt 1499. (OLA. Kopie, Doc. Wildeshausen, Alexanderstift.) Old. Urk. Buch V. nr. 878.
3) OLA. Mscr. Wildeshausen Alexanderstift. Registrum praepositurae.
4) Old. Urk. Buch V. nr. 878.
5) Urk. vom 25. Juni 1526 im OLA. Doc. Wildeshausen Alexanderstift. Old. Urk. Buch V. nr. 954.
6) thesauraria = Küsterei.
7) OLA. Aa. Wildeshausen B. Amt. Abt. I. Tit. X. nr. 21.
8) OLA. Doc. Wildeshausen Alexanderstift. Ferner: Sommer, Der Versuch des Grafen Anton v. Oldenburg zur Reorganisation des Lehnswesens in seinen Landen. Nach S. 46 fand auch im Jahre 1563 noch eine weitere Belehnung des Gerd Vincke mit Hockensberg statt.

Gerd Vincke auf Hunteburg mit 6 Stücken des Erbes Hockensberg, wozu auch die 3 Höfe gehörten, die früher Wilh. von dem Busche innehatte. Heinrich Vincke, der Vater des Gerd, der seit 7. Okt. 1523 Drost zu Wildeshausen gewesen war,[1]) habe diese 6 Stücke vorher besessen. Nach dessen Tode, so behauptete Graf Anton weiter, seien diese Güter jedoch an seine Herrschaft gefallen.(!) Graf Anton betrachtet sich nun als Lehnsherr des Gerd Vincke. Die 6 Erben werden 1561 genannt: Garmer, Raemann I., Raemann II., Eylert Wehauß, Heinrich Ohemes und Arendt Reigneberg h. Als Graf Otto dann 1565—1568[2]) mehrere Lehnstage abhielt mit dem offenkundigen Bestreben, alle Lehnsgüter innerhalb seines Landes den Inhabern zu entziehen und mit seinem Fiskalbesitze zu vereinigen, mußte auch Gerd Vincke ihm den Homagialeid leisten. Während aber der Graf fast allen andern Lehnsträgern Schwierigkeiten zu machen wußte und ihre Rechte bestritt, erfolgte die Neubelehnung des Gerd Vincke, ohne daß der Graf Einwendungen erhob.

Über ein Jahrh. später, im Jahre 1689 schreibt das Stift Wildeshausen, daß die Erben zu Hockensberg dem Vincke zu Hunteburg als Lehen zuständig seien.[3]) Das Stift habe aber Anweisung erhalten, die Erben müßten ihre pflichtigen Abgaben an die oldenburgische Regierung entrichten, was notgedrungen, aber dem Lehnsrecht ganz zuwider auch geschehen sei. Die Erben seien dem Stift gehörig. Es werden genannt: Arndt Germers, Johann Rademann, Nienaber, Sprungk (Naschen), Wehaus, Claus Ohmbs und Reineberg.

Die Gesinnung und Handlungsweise des Grafen Anton I. von Oldenburg (1529—1573) ist zu bekannt, als daß man seinen Behauptungen von 1561 Glauben schenken könnte.[4]) Graf Anton benutzte jede Gelegenheit, die seine landesherrliche Stellung ihm bot, um die reichen Güter der Kirche an sich zu bringen. Wenn er daher behauptet, die Hockensberger Erben seien nach dem Tode des Heinrich Vincke an seine Herrschaft gefallen, so ist das eine Redensart, mit der Graf Anton sein ungerechtes Vorgehen zu begründen sucht, zumal die Lehen doch damals sonst bei Mannfall an den Sohn übergingen. Der Graf will hier offenbar den bisherigen Lehnsherrn zur Seite schieben. Die Dinge liegen in Wirklichkeit so, daß vor 1561 der Propst zu Wildeshausen die Lehnshoheit über Hockensberg besaß und Heinrich Vincke von diesem belehnt war, wie die Klage des Stifts von 1689 auch behauptet. So ist es auch zu erklären, daß der Graf 1565 auf seinem Lehnstage entgegen seiner sonstigen Gepflogenheit mit der Neubelehnung des Gerd Vincke so schnell bei der Hand war. Er hatte sich die Lehnshoheit erst vor 4 Jahren angeeignet. Das Unrecht war noch zu frisch. So sehr er sich sonst als Meister der Rechtsverdrehung hervortat, hier mahnte

---

1) Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg S. 204.
2) A. Sommer a. a. O. S. 30 f.
3) OLA. Aa. Wildeshausen Tit. 11, D. 3.
4) Goens, Die Einziehung der Kirchengüter während der Reformationszeit im evang. Gebiet des Herzogtums Oldenburg. Oldenburger Jahrbuch 1927. S. 14. ff.

ihn wohl die Klugheit zur Vorsicht, daß er sein Unrecht nicht schon nach 4 Jahren zu einem Rechtstitel machte, um nun auch den Gerd Vincke zu verdrängen. Er gab sich vorerst mit einem Teilerfolg, mit der Lehnshoheit über Hockensberg zufrieden.

Unter diesem Gesichtspunkte ist auch der Zustand von 1499 ohne Schwierigkeiten zu erklären. Wenn sich damals der Droste Wilh. von dem Busche als Besitzer von Hockensberg betrachtete, so wird er als Vorgänger des Heinrich Vincke im Drostenamt wie dieser mit dem Erbe von der Propstei[1]) belehnt gewesen sein. Hockensberg war scheinbar seit Ende des 15. Jahrh. bis zur Mitte des 16. Jahrh. ein Lehen der Propstei, das an die Drosten zu Wildeshausen verliehen wurde.

Die Erben zu Hockensberg nehmen jedoch im Lehnswesen eine Sonderstellung ein. Sie zahlten nämlich, obwohl sie zu Lehen gingen, trotzdem an die Propstei eine geringe Geldabgabe. Auch zu Beginn des 17. Jahrh., als Vincke bestimmt mit Hockensberg belehnt war, wird diese Geldabgabe noch erwähnt.[2]) Gewiß wird auch der jeweilige Lehnsträger aus den Erben seine Einkünfte bezogen haben, aber die Höfe galten doch als Hörige der Propstei und mußten den Weinkauf an das Stift geben. Lehnsherr und Lehnsträger teilten sich also die grundherrlichen Gefälle.

In Simmerhausen verlief die Verleihung der Güter dagegen ganz zum Schaden des Stifts. Um 1445 wurden zu Lehen gegeben:

1 Haus an Bürgermeister Wal zu Wildeshausen,
1 Haus an Ludeken Vrobosen, Bürger zu Wildeshausen.

Auf dem Lehnstage 1469:

Güter zu Simmerhausen an Ludeke Vrobosen,
1 Gut an Ludeke Vrobosen, Alberdes Sohn,
die Hälfte des Dorfes an Helmerich Wall.

Um welche Höfe es sich im einzelnen handelt, läßt sich nicht mehr feststellen. Sicher ist jedoch, daß außer Hockensberg auch noch andere Höfe dieses Gebietes zu Lehen gingen. Denn im Jahre 1529, als Vincke bereits mit Hockensberg belehnt war, erhielt der Wildeshauser Bürger Cord van Neerstedt von der Propstei das Dorf Simmerhausen zu Lehen.[3]) Diese Güter müssen jedoch im Laufe des 16. Jahrh. dem Stift völlig entfremdet worden sein, da sich außer den Hockensberger Höfen hier später keine Rechte der Propstei mehr nachweisen lassen.

Neerstedt. Um 1445 belehnte der Propst den Knappen Rembert Bernevur, den späteren Wildeshauser Amtmann, mit einem Hause zu Neerstedt, das damals von Meineke bewohnt wurde. Auf dem Lehns-

---

1) Ob diese Erben nicht auch 1422—1445 und 1469 schon von der Propstei zu Lehen gingen, kann weder bewiesen noch bestritten werden. Beide Register enthalten Lehen zu Simmerhausen, womit vielleicht Hockensberg gemeint ist.

2) OLA. Mscr. Wildeshausen Alexanderstift. Registrum praepositurae. Ferner: Aa. Wildeshausen B. Amt. Abt. I. Tit. X. nr. 21.

3) OLA. Mscr. Wildeshausen Alexenderstift. Registrum praepositurae. Der hier in Frage kommende Teil ist im Old. Urk. Buch V. nicht gedruckt.

tage ist die Stelle nicht mehr erwähnt. Im 16. Jahrh. hatte die Propstei hier einen Eigenhörigen namens Brun. (ca. 1600: Heinrich Eilers.) Ob dieses hörige Erbe mit dem früheren Lehen identisch ist, läßt sich nicht nachweisen.

Oldenburg. Die Haarenmühle zu Oldenburg als Lehen des Stifts wurde schon erwähnt. Der frühere Lehnsmann Marcus von Eversen hat das Gut mit der Mühle und dem sonstigen Zubehör 1375 an die Stadt Oldenburg verkauft. Diese erhielt von der Wildeshauser Propstei weitere Lehnsbriefe über die Haarenmühle in den Jahren 1388, 1401, 1407, 1469 und 1521.[1]) Schon auf dem Lehnstage protestierte der Propst dagegen, daß statt eines Oldenburger Bürgermeisters nur der Ratmann Johann Tidemann erschienen sei. Natürlich konnte das Stift sich gegen einen so mächtigen Lehnsträger auf die Dauer nicht behaupten. Die Haarenmühle wurde im 16. Jahrh. freies Eigentum der Stadt Oldenburg.

Ostrittrum. Um 1445 wurde Arnold de Berner mit einer Hufe zu Rittrum-Ostrittrum belehnt. Später kam dieses Erbgut an Johann Muhle zu Dötlingen, dessen Nachkommen Heinrich und Conrad Muhle noch in den Jahren 1484 und 1495[2]) vom Propst Friedrich Schulte einen Lehnsbrief erhielten. Etwa 30 Jahre später hatte die Propstei jedoch alle Rechte an dem Erbe verloren. Die beiden 1529—1539 in Ostrittrum genannten Propsteihörigen (Ludeke Dume und Johann Beneken) haben zu dem Lehen des Muhle keine Beziehung.

Amt Vechta.

Lutten.[3]) Propst Johann von Schönebeck belehnte 1422—1445 den Roleff van Lutten mit „Nygenhenken hus" in Lutten. Da uns im 16. Jahrh. keine Besitzung der Propstei in Lutten mehr begegnet, kann als sicher gelten, daß das Lehen verloren ging. Vielleicht handelt es sich um die jetzige Sieveken Stelle, die später zum Gut Lage gehörte.[4]) Die Ministerialenfamilie von Lutten gab nämlich gegen Ende des 14. Jahrh. ihren Wohnsitz in Lutten auf und bezog das Gut Lage.[5])

Westerlutten. Nicht besser erging es der Propstei mit einem andern Lehnsgut dieser Gemeinde, mit dem ca. 1422—1445 an Johann von Südholte verliehenen „Wilken Hus to Westerlutten". Auch in Westerlutten hat die Propstei im 16. Jahrh. alle grundherrlichen Rechte eingebüßt. Johann von Südholte wird jenem Zweig dieses berühmten

---

1) D. Kohl, Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg II. Teil. Oldenb. Jahrbuch XI. 1902 S. 17. Lehnsbrief ist die Urkunde, die dem Belehnten bei Übergabe des Lehens ausgestellt wurde.
2) OLA. Doc. Wildeshausen Alexanderstift. Old. Urk. Buch V. nr. 842 und 869.
3) Das Schicksal der im Amte Vechta belegenen Lehnsgüter zu verfolgen, wird wesentlich durch die reichhaltige Arbeit von Pagenstert erleichtert, der die grundherrlichen Verhältnisse sämtlicher Bauernhöfe dieses Gebietes, wenigstens nach dem status des 16.—17. Jahrh., untersucht hat. (Pagenstert, Die Bauernhöfe im Amte Vechta (Vechta 1908.)
4) Pagenstert, a. a. O. S. 93.
5) Niemann, Das oldenburgische Münsterland. I. Bd. S. 97.

Rittergeschlechts angehört haben, der nach mehrfacher Güterteilung das Gut Sütholz-Tribbe bei Bakum erhalten hatte.[1]) Das Gut Sütholz-Tribbe kam ca. 1580 an Cord Mönnich und ca. 1600 an Voß zu Bakum. Man möchte vielleicht in der Tepingschen Stelle das Lehen des Johann von Sütholte wiedererkennen, da dieser Hof 1577 dem Cord Mönnik, später dem Voß zu Bakum gehörte.[2])

Rechterfeld. Hier hatte Johann Doringelo 1422—1445 ein Erbe zu Lehen, das jedoch 1469 nicht mehr erwähnt wird. Da die Propstei auch später in Rechterfeld keine hörige Stelle besaß,[3]) muß das Lehen wohl in den Besitz des Lehnsträgers übergegangen sein. Es handelt sich vielleicht um Theesen Stelle (jetzt Kühling) zu Rechterfeld. Dieses Erbe wurde im Jahre 1415 durch Otto von Doringelo von Arnd Gryps Tochter Fruweke käuflich erworben.[4]) Otto von Doringelo, 1415 Drost in Vechta, war der Vater des von der Propstei belehnten Johann von Doringelo.[5]) Letzterer war 1461 Drost zu Cloppenburg und zugleich Besitzer des Gutes Lethe. Schon Arnd Gryp wird als Lehnsmann der Wildeshauser Propstei zu betrachten sein. Als dann der neue Besitzer der Stelle (Otto v. Doringelo) starb, hat sein Sohn Johann die Lehnshoheit der Propstei noch einmal anerkannt. Zu seinen Lebzeiten aber geriet die lehnsrechtliche Abhängigkeit in Vergessenheit, und weder er noch sein Sohn Herbord, der 1471 auf Lethe wohnte, hielten es für nötig, im Jahre 1469 auf dem Lehnstage in Wildeshausen zu erscheinen. Die Stelle blieb seitdem bis zur Ablösung der grundherrlichen Verhältnisse beim Gut Lethe.

Spreda b. Langförden. (?) Auf dem Lehnstage erschien der Knappe Borges (Liborius?) von Bremen und wurde mit einem Gute „tho Spredonlo" belehnt, das der Knappe selbst bewohnte und bewirtschaftete. Die Lage dieses Gutes ist zweifelhaft. Möglicherweise hat ein Glied der Ritterfamilie von Bremen zeitweise auf einem Erbe zu Spreda gewohnt.[6]) Man kann jedenfalls das Lehen für die Propstei als verloren betrachten.

Amt Cloppenburg.

Sevelten. Der Hof Sevelten wurde 1422—1445 an Hermann von Elmendorf und dessen Söhne Heinrich und Gyseke zu Lehen gegeben. Leider ist uns die Geschichte der Familie von Elmendorf so lückenhaft

1) Nieberding, Geschichte des ehemal. Niederstifts Münster. Vechta 1841. II. S. 358 ff.
2) Pagenstert, a. a. O. S. 107.
3) Pagenstert und Willoh kennen mehrere Kapitelshörige in Rechterfeld. In Wirklichkeit gehörte Varnholt zum Kapitel, Catho zur Vikarie S. Felicitas, Muhle und Brandt zahlten nur Renten an eine Vikarie.
4) Pagenstert, a. a. O. S. 204.
5) Niemann, Das oldenburg. Münsterland I. S. 138 f.
6) Hautlehrer Ostendorf, Langförden i. O. teilte mir während der Drucklegung dieser Arbeit mit, daß in Spreda tatsächlich ein adliges Gut bestanden hat. Obige Vermutung dürfte also richtig sein.

überliefert, daß es unmöglich ist, den „Hof Sevelten" heute mit Sicherheit zu identifizieren. Die Familie hatte einen großen Teil ihrer Güter im 15. Jahrh. an Hugo und Johann von Schagen auf Gut Lohe verpfändet.[1]) Sollte auch das Propsteilehen damals verpfändet und nicht wieder eingelöst sein, möchte man den Hof Dreckmann als ehemaliges Propsteilehen betrachten, da dieser zum Gut Lohe gehörte.[2]) Aber die Propstei besaß auch in Sevelten nachweisbar seit 1516[3]) ein höriges Erbe (Vaske), das ebenfalls mit dem Lehen identisch sein kann, zumal die zeitweilige Verarmung der Familie von Elmendorf dem Propste die Wiedererwerbung des Lehens erleichtern mochte. Das Schicksal dieses Lehens bleibt daher zweifelhaft.

Emsland.

Haselünne. Selbst in dem weit von Wildeshausen entfernten Haselünne begegnen uns im 15. Jahrh. plötzlich einige Propsteilehen. Im Jahre 1469 erhielt der Knappe Gerlich Piel (Pyel) außer einem von ihm selbst bewohnten Hause in Haselünne noch 4 andere Häuser daselbst und 6 Malter Saat, die sog. „Tiverdicks hove". An den Lehnsgütern zu Haselünne sieht man besonders deutlich, daß die Propstei im 15. Jahrh. allenthalben lehnsherrliche Rechte, die seit Generationen stillschweigend vergeben waren, wieder hervorkehrte und von neuem auf Huldigung der Lehnsträger drängte. Wir sahen schon, daß das Alexanderstift im 13. Jahrh. und vorher hier im Hasegebiet mehrere Güter hatte.[4]) Die Lehen zu Haselünne bilden ohne Zweifel noch einen Überrest dieses alten Besitztums, wie überhaupt alle Lehen, die uns im 15. und 16. Jahrh. begegnen, zu den alten Besitzungen des Stifts gerechnet werden müssen. Wenn aber Propst Friedrich Schulte auch die Anerkennung seiner Lehnshoheit in Haselünne noch formell behaupten konnte, so blieb das doch wirtschaftlich ohne weitere Bedeutung. Man hat solche Rechte im 15. und 16. Jahrh. eine Zeitlang durchgesetzt, um dann auch den letzten Rest von Einfluß an den Lehen zu verlieren. Bei den Gütern zu Haselünne behielt der Propst die Lehnshoheit noch bis zum Jahre 1529, in dem statt des verstorbenen Piel der Delmenhorster Droste Johann Scharpenbarch diese Güter von neuem zu Lehen bekam.[5]) Als dann ein Jahrzehnt später die oldenburgischen Grafen wegen der

1) Niemann, Das oldenburg. Münsterland I. S. 129. f.

2) Pagenstert, Die ehemal. Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg und Friesoythe. S. 166 f.

3) Urk. im OLA. Doc. Wildeshausen Alexanderstift. (Fasteken Herdes erve to Sevelte.) Old. Urk. Buch V. nr. 925.

4) Siehe oben S. 33 f.

5) OLA. Mscr. Wildeshausen Alexanderstift. Registrum praepositurae. Die Belehnung wird in einem Register erwähnt, das den Inhalt einiger Urkunden des 16. Jahrh., die verloren gegangen sind, aufzeichnet. Ein Droste Johann Scharpenbarch aus Münster wird in dem Register nur 1528 und 1529 erwähnt. Sein Vorgänger war Hermann van Oer (Oue). Sein Nachfolger Bernd van Oer.

Herrschaft Delmenhorst mit dem Fürstbischof von Münster in Fehde lagen, wurde das Lehen, das damals dem Andreas von Langen gehörte, vom 8.—11. Juni 1538 von den Oldenburger Scharen niedergebrannt.[1])

Tinnen a. d. Ems. Endlich sei noch eines Lehens gedacht, das bereits erwähnt wurde, da es durch die Bruchhauser Grafen an das Stift zurückgekommen[2]) ist: der Zehnte zu Tinnen. Lehnsträger war um 1445: Sweder von der Wisch jun. 1469: Wall von dem Butle. Obwohl das Zehntlehen im 15. Jahrh. jede wirtschaftliche Bedeutung für das Stift verloren hatte, so sehen wir doch, wie sich der Gedanke der Lehnshoheit Jahrhunderte hindurch selbst in weit entfernt liegenden Gebieten lebendig erhalten konnte.

Zusammenfassung:

Nachstehende Uberſicht möge den Verbleib der einzelnen Lehen veranschaulichen:

Ort.	Lehnsgut. (15. Jahrh.)	Schicksal.
Amelhausen	1 Haus	wohl verloren.
Glane	1 Haus	verloren.
Lüerte	1 Haus	verloren.
	1 Haus	wohl verloren.
Thölstedt	1 Hufe	verloren.
	2 Hufen	wohl verloren.
Dötlingen	Besitz (?)	verloren
Elmeloh	1 Mühle u. 3 Häuser	verloren.
Eversten	2 Häuser	verloren.
Hockensberg	der Ort	erhalten.
Simmerhausen	mehrere Höfe	verloren.
Neerstedt	1 Haus	zweifelhaft.
Oldenburg	1 Gut mit Mühle	verloren.
Ostrittrum	1 Haus	verloren.
Lutten	1 Haus	verloren.
Westerlutten	1 Haus	verloren.
Rechterfeld	1 Haus	verloren.
Spreda (?)	1 Gut	verloren.
Sevelten	1 Hof	zweifelhaft.
Haselünne	5 Häuser u. Land	verloren.
Tinnen	1 Zehnt	verloren.

1) K. Sichart Der Kampf um die Grafschaft Delmenhorst. (1482—1547.) Oldenb. Jahrbuch 16. Bd. S. 261. Sichart spricht hier vom Hause „Swakenborg" =Scharpenborg.

2) Siehe oben S. 56 f.

Ergebnis:	verloren	16
	wahrscheinl. verloren .	3
	erhalten	1
	zweifelhaft	2

Das Hervorkehren der Lehnshoheit im 15. Jahrh. hat für die Propstei also keine wirtschaftlichen Erfolge gehabt. Das Lehnswesen endete damit, daß die Lehen zum freien Eigentum der Belehnten und deren Rechtsnachfolger wurden. Dabei zeigt sich kein Unterschied in der Entwicklung, ob das Lehen in größerer oder geringerer Entfernung vom Stifte lag oder ob es in der Hand eines Ritters oder Bürgers war. Nur das Erbe Hockensberg bildet eine Ausnahme von der Regel. Es scheint der Propstei im 15. Jahrh. nicht mehr möglich geworden zu sein, die Lehnsträger zu verdrängen, wie das im 14. Jahrh. bei den Gütern der curia maior und andern zweifellos noch gelungen ist.

Wir haben in den Lehnsgütern des 15. Jahrh. Reste des alten Stiftsgutes vor uns, die jedoch völlig wertlos geworden sind und im 16. Jahrh. kaum noch als Stiftsgut bezeichnet werden können. Die Belehnungen und Lehnstage dieser Zeit sind für die Propstei nur ein äußerer Scheinerfolg von kurzer Dauer.

3. Das Propsteigut im 16. Jahrhundert.

Wichtiger als die wertlos gewordenen Lehnsgüter waren für die Unterhaltung des Wildeshauser Propstes jene Höfe, die am Ausgang des Mittelalters von einem Zinsbauern bewirtschaftet wurden. (Hofhörige,[1]) Eigenhörige, Vollmeier, Halbmeier[2]) etc.) Sie bildeten seit Auflösung der Villikationsverfassung die vornehmlichste Einnahmequelle der Propstei.

Diese wirtschaftlich einträglichen Güter und Rechte des Stifts treten uns erst in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. in einigen Registern entgegen. Diese Register sind aus Anlaß der politischen Unruhen in der damaligen Zeit entstanden, da die Einkünfte zeitweise sehr unregelmäßig eingekommen waren.[3]) Wir erkennen z. B. in den Registern deutlich, wie die oldenburgische Fehde wegen der Herrschaft Delmenhorst die Verbindung mit den Gütern dieser Gegend unterbrochen hat. Die Erben in Grüppenbühren und im Stedingerland, die im Jahre 1529 noch

1) Hofhöriger im Unterschied vom Eigenhörigen. Der Ursprung der Hofhörigkeit ist ungewiß. Die Hofhörigen galten als persönlich frei und zahlten an den Grundherrn nur die aus dem Kolonatverhältnis resultierenden Gefälle.

2) Halbmeier, auch Halberbe, ursprünglich wohl der Besitzer einer halben Hufe. Als man später die Höfe nach ihrer Leistungsfähigkeit mit landesherrlichen Steuern belegte, unterschied man zwischen Vollmeiern, Halbmeiern, Pferdekotten, Brinksitzern und Brinkliggern. In den münsterischen Gebieten findet sich statt Vollmeier und Halbmeier die Bezeichnung Ganzerbe und Halberbe. Auch Höfe, die im Laufe der Zeit geteilt worden waren, galten als Halberben.

3) Das Register von 1535 trägt zu Anfang die Bemerkung, daß die Erben aufgeschrieben wurden, weil wegen der Belagerung Wildeshausens viel bezahlt werden mußte.

aufgeführt werden, haben 1535 und ca. 1539 keine Abgaben entrichtet.[1]) Auch die Listen der Mastgerechtsame kennen um diese Zeit im Hasbruch keine Einnahmen, während im Jahre 1543 wieder 30 Schweine im Hasbruch zu Gunsten der Propstei Weide hatten. Das später von der schwedischen Regierung auf Grund alter Register angefertigte Güterverzeichnis enthält die Besitzungen bei Delmenhorst und Berne dagegen wieder vollständig. Auch die Bauernunruhen dieser Zeit haben in den Registern ihre Spuren hinterlassen. Besonders das Verzeichnis von 1535 enthält zahlreiche Namen von Hörigen, die mit der Zahlung im Rückstand waren und sich zum Teil geweigert hatten, ihre Zinspacht zu entrichten. Wenn man jedoch die Register von 1529, 1535, 1539 und das schwedische Register als Ganzes betrachtet, muß man zugeben, daß sie Anspruch erheben können auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Man kann auch nicht sagen, daß der Güterbestand um 1529 größer ist als zu Beginn des 17. Jahrh. oder umgekehrt, was zugleich die für den Ausgang des Mittelalters bereits erwähnte Konstanz der Propsteigüter erneut bestätigt.

Nach ihrer Lage kann man die Propsteigüter des 16. Jahrh. in folgende Gruppen teilen:

1) die an beiden Seiten der Hunte nördlich und südlich von Wildeshausen belegenen Güter, die den wichtigsten Teil des Gesamtgutes bilden;
2) eine südwestlich von Wildeshausen zwischen Vechta und Cloppenburg belegene Gruppe;
3) eine Gruppe in der Gegend von Ganderkesee;
4) eine Gruppe bei Berne;
5) eine Gruppe im bremischen Ober-Vieland.

Obwohl man die Verteilung der Stiftsgüter nach dem status des 13. Jahrh. nur auf Grund einzelner Urkunden überschauen kann, läßt sich doch deutlich beobachten, daß im Laufe der Zeit der Besitz auf Wildeshausen hin abgerundet und vereinheitlicht ist. Für das 13. Jahrh. erkennt man noch je eine Gütergruppe im Hasegebiet und bei der Stadt Oldenburg.[2]) Sie sind im 16. Jahrh. beide verschwunden. Wohl aber zeigten die Reste der Lehnsgüter, die wir für das 15. Jahrh. kennen lernten, deutlich ihre Beziehung zu diesen beiden alten Gütergruppen. (Oldenburg, Eversten, Tinnen, Haselünne.) Lehnsrechtlich hat die Propstei sich also länger in diesen weit entfernten Gebieten behaupten können als wirtschaftlich.

Das Besitztum selbst besteht in erster Linie aus hörigen Bauernhöfen, und zwar, wie man auf Grund der Arbeiten von Pagenstert[3])

1) Die Register des 16 Jahrh. im OLA. Mscr. Wildeshausen Alexanderstift. Registrum praepositurae. Das schwedische Register: OLA. Aa. Wildeshausen B. Amt. Abt. I. Tit. X. nr. 21. — Rüthning, Old. Urk. Buch V. nr. 1031 — versieht die Einnahmen aus dieser Gegend mit der Jahreszahl 1543. Das scheint mir nicht gerechtfertigt, besser: 1529.

2) Der Zehntbesitz bei Barnstorf, der nur kurze Zeit bei der Propstei war, bleibt hier unbeachtet.

3) Pagenstert, Die Bauernhöfe im Amte Vechta. Derselbe, Die ehemal. Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg und Friesoythe.

und durch örtliche Besichtigung der Siedlungen feststellen kann, im allgemeinen aus den ältesten Höfen der Gegend. Selbst den wenigen im Register von 1539 als „Katen" bezeichneten Stellen wird man ein hohes Alter zuschreiben müssen. Jüngere Siedlungen wie die zu Glüsing und Schlüte[1]) bilden jedenfalls unter den Propsteihöfen die Ausnahme. Einzelgrundstücke in der Nähe von Wildeshausen, die im 16. Jahrh. an Bürger oder Bauern verpachtet waren, findet man bei der Propstei nur noch in geringer Zahl, da gerade der Grundbesitz in der Nähe des Stifts, wie schon berührt, durch Verleihung verloren gegangen war. Verhältnismäßig groß ist dagegen die Zahl der Mastrechte, die selbst in den entfernten Gebieten des Streubesitzes anzutreffen sind. Allein nach einem Register der Mastwaren von 1543,[2]) das nur einen Teil der Mastrechte enthält, kann man die Zahl der Mastschweine auf über 260 berechnen. Die Gesamtzahl dürfte noch um 100 höher sein. Die Einkünfte des Propstes aus Zehnten waren nur gering. Hier unterscheidet sich die Grundherrschaft des Propstes scharf von der Grundherrschaft des Kapitels, deren Einkünfte vornehmlich aus Zehnterträgen bestanden. Ebenso auffällig ist es, daß die Propstei fast gar keine Rentenkäufe vorgenommen hat. Man könnte freilich auf den ersten Blick auf den Gedanken kommen, die zahlreichen Geldbezüge der Propstei seien Renten im Sinne der Rentenkäufe.[3]) Aber bei näherem Zusehen entpuppen sich diese Geldbeträge fast immer als grundherrliche Gefälle, die in Geld abgelöst waren. Die im Mittelalter so beliebte Kapitalsanlage in Form des Rentenkaufs, die von den Wildeshauser Kanonikern und Vikaren eifrig gepflegt wurde, scheint der Propstei nahezu unbekannt geblieben zu sein. Man kann hier Gesagtes nur wiederholen, daß die Pröpste zu Wildeshausen ganz und gar die Rolle des Verbrauchers, nicht aber des wirtschaftlichen Unternehmers eingenommen haben. Das Besitztum der Propstei, wie es sich im 16. Jahrh. repräsentiert, trägt in allem die Merkmale einer alten Grundherrschaft, die im 12. und 13. Jahrh. in der Entwicklung stehen geblieben ist und seitdem weder bedeutende Vergrößerung erfahren hat noch auch dem durch die Geldwirtschaft ermöglichten Fortschritt ganz gefolgt ist. Es fehlte dieser Grundherrschaft das Interesse der schenkgebenden Gläubigen.

Trotzdem brachte das alte Stiftsgut verhältnismäßig reiche Erträge. Schon die große Zahl der im Herbst zur Mast getriebenen Schweine verkörperte einen beträchtlichen Wert. Die fortschreitende Geldentwertung hatte der Propstei um 1529 noch nicht allzu sehr geschadet, da die Hörigen ihre Abgaben noch zum größten Teil in Naturalien entrichteten.

---

1) Siehe oben S. 47.

2) Die Verzeichnisse der Mastrechte im OLA. Mscr. Wildeshausen Alexanderstift. Registr. praeposituræ. Ein Teil ist gedruckt im Old. Urk. Buch V. nr. 965 und 1032.

3) Über die Rentenkäufe weiter unten. Rentenkauf ist die Hingabe einer Geldsumme gegen den rechtlichen Anspruch auf eine Rente. Die Rente war unkündbar und wurde als unbewegliche Sache angesehen. Die Rente wurde vom Boden (gelegentlich auch von Zehnten) für erhaltenes Kapital gegeben, während die grundherrliche Abgabe vom Boden für empfangenen Boden gegeben wurde.

Nach dem Register von 1529 kamen bei der Propstei an jährlichen Gefällen etwa 86 Malter u. 10 Scheffel Roggen und 78 Malter u. 7 Scheffel Hafer ein. Da der Propst im Jahre 1535 den Scheffel Roggen mit 4 Groschen, den Scheffel Hafer mit 1½ Groschen bewertet, kann man die Geldeinnahmen des Jahres 1529 annähernd in Getreide umrechnen. Es ergibt sich ein Verhältnis der Kornpacht zur Geldpacht von etwa 4 : 1. Da der Aufwand des Propstes für den Gottesdienst und für die Kanoniker (ministratio) damals nur etwa den 4. Teil seiner Einnahmen ausmachte,[1] hatte der Propst zu Wildeshausen zweifellos eine sehr einträgliche Pfründe. Wenn demgegenüber in 2 Suppliken aus den Jahren 1393 und 1422[2]) die Einnahme der Propstei dem Papste mit 8 Mark Silbers angegeben wird, so scheint diese Summe doch wohl nur einer traditionellen Schätzung zu entsprechen, die zur Ersparung von Unkosten möglichst gering gehalten war. Vielleicht stammt diese Wertangabe noch aus einer Zeit, in der die Silbermark einen viel höheren Wert besaß. Jedenfalls scheint die Annahme von Goens,[3]) der auf Grund dieser Suppliken die Pfründen der oldenburgischen Geistlichkeit für sehr mäßig hält, bei der Wildeshauser Propstei nicht zuzutreffen.

Es muß uns eigentlich verwundern, daß die Pröpste, die doch am Ausgang des Mittelalters nur noch eine äußere Beziehung zu Wildeshausen aufrecht erhielten und oft auswärts ihre Tage verbrachten, trotzdem ihre Wildeshauser Grundherrschaft in solcher Stabilität erhalten konnten. Wir glauben den Schlüssel hierfür in der Einrichtung einer gut arbeitenden Rentei suchen zu müssen. Seit wann diese in Wildeshausen für den Propst besteht, läßt sich nicht nachweisen. Im 16. Jahrh. gehen die meisten Einnahmen und Ausgaben, sofern der Propst nicht gerade anwesend war, durch die Hände eines Rendanten. Nur eine kleine Gruppe hatte der Propst sich 1529 vorbehalten. Die Grundherrschaft der Propstei war immer noch groß genug, daß sie die Anstellung eines bezahlten Verwalters gestattete. Die Pröpste brauchten daher nie bestrebt zu sein, die Pacht der Hintersassen in Geld umzuwandeln und entgingen damit der Gefahr der Entwertung. Sie konnten Naturalien empfangen und diese jederzeit an Ort und Stelle in Geld umsetzen. Die Einrichtung einer Rentei ermöglichte es ihnen, die Vorteile der Naturalwirtschaft und der Geldwirtschaft gleichzeitig zu genießen.[4])

Wir lassen nun eine Zusammenstellung der Propsteieinnahmen folgen. Die Besitzer der Höfe sind, wenn nicht anders bemerkt ist, aus der Zeit des beginnenden 17. Jahrh. (Schwedenregister) aufgeführt, um

1) Ministratio-Abgabe des Propstes zur Unterhaltung der Kanoniker. Ursprünglich mußte das Kapitel also von der Ministration allein leben. Die Abgabe des Propstes für den Gottesdienst in der Alexanderkirche hieß „onus". Im 16. Jahrh. bestanden diese Abgaben des Propstes aus Geld, Korn und Wachs. Ein Verzeichnis darüber im OLA. Mscr. Wildeshausen Alexanderstift. Registr. praepositurae.—Old. Urk. Buch V. nr. 964.

2) H. Reimers, Oldenburgische Papsturkunden. Oldenburger Jahrbuch 16. Bd. 1908 Nr. 43 und 77.

3) H. Goens, Die Kirche des Mtl. in dem evang. Gebiet des Herzogtums Oldenburg. Oldenb. Jahrbuch XXXII. 1928. S. 26.

4) Der einzelne Kanoniker war hierzu nicht in der Lage und suchte daher die Einnahmen in Geld umzuwandeln.



Skizze zur Entwicklung des Wildeshauser Propsteigutes.

Zeichen: + = Orte mit hörigen Höfen im 16. Jahrh.
○ = Markenrechte (Mastwaren.)
△ = Lehnsgüter im 15. Jahrh.
□ = Zehnte.
(.........) = Güter, die nur vor dem 16. Jahrh. genannt sind.
- - - - - - = Heutige oldenburg. Landesgrenze.

dem Heimatfreund die Identifizierung zu erleichtern, zumal die Namen aus der Zeit von 1529 im Oldenb. Urk. Buch V. nr. 964 veröffentlicht sind.

Abkürzungen: M = Malter; Sch. = Scheffel; R. = Roggen; H = Hafer; Wild. ℳ = Wildeshauser Mark; Br. ℳ = Bremer Mark; fl. = Gulden; S. = Schilling; gr. = Groschen; (Grote) Rthlr. = Reichsthaler; Thlr. = Thaler; schw. = Schwaren.

Amt Wildeshausen.[1])

I. Pacht für Land aus Wildeshausen:

Heinrich Rechterfeld 9 S., Anna Vagedes 2 S., Johann Wilmer 3 fl., die Lickenbergesche[2]) 3 fl., Johann Brandes 2 fl., Heinich Kramer 2 Wildesh. ℳ. (1529—1539)

II. Hörige Bauernhöfe:

Aldrup:	Johann Henning 1 MR., 1 MH.
Barglay:	Wwe. Meyer 13½ Sch.R.; Witte 7 Sch.R.
Bühren:	Dirich Stolle 15 Sch.R. 15 Sch.H.; Gerd Meyer 14 Sch.R., 10 Sch.H.; Hugo Simers 10 S.
Düngstrup:	Heinrich Ahlers 3 MR. Hespe 2 MR. Debbelß 2 MR. Kögelken 1 MR.
Glane:	Geske 18 Sch.R., 18 Sch.H.
Hanstedt:	Ahrend Stolle 2 MR., 1 MH. A. Sandermann (Bosche) 2 MR.
Kleinenkneten:	Dirich Nording 1 MR., 1 MH. Heinrich Reineberg 1MR, 9 Sch.H. Dirich Reineberg 1 MR, 9 Sch.H. Sander 2 MR, 2 MH.
Lüerte:	Dirich Tabens 1 MR, 1 MH.
Pestrup:	Helmerich Sanders 8 Sch.R.; Lüdeke 16 Sch.R.
Thölstedt:	Johann Eilers 2 MR. Bernd Sprung 2 MR. Heinrich Tepen 2 MR. Johann Thöle 2 MR. Gerd Griese 2 MR.
Amelhausen:	Rineke 2 MR.
Huntlosen:	Gerdt Bruns 22 Sch.R. 16. Sch.H. ½ Wildesh. ℳ.
Husum:	Bruun 1 fl. Henrich 1 fl. Gödke Martin 2 fl.

1) Wir legen hier die heutige politische Einteilung zu Grunde.

2) Das scheint die Witwe des im J. 1529 auf Befehl des Fürstbischofs von Münster enthaupteten Bürgersmeisters Jakob Lickenburg zu sein. (Oncken, Bau- und Kunstdenkmäler I. Heft. S. 45. f.

Westrittrum:	Johann Lüning 2 MR. und 12 S.
Aschenbeck:	Johann zu Aschenbeck 2 fl. (ca. 1600)
Aschenstedt:	Langen Gerdes (verweigert 1535 die Pacht)
Brettorf:	Johann Meyer 2 MR, 4 MH. Hermann Eilers 6 Sch.R. 1 MH.
Brockshus:	Brockhus 1 MR. 2 MH.
Busch:	Sander 1 Wildesh.*M*, Cordt Garmer 3 fl.
Geveshausen:	Johann Garmers 1 MR, 1 MH. Johann Behrendt 1 MR. 1 MH.
Hockensberg-Pfennigstedt:	Nienaber u. Sprunk 6 fl. Heinrich Schwarte 2 Br.*M* Wwe. Raemann 1 fl. Heinrich Rasche 1 fl.
Iserloy:	Stolle 24 S. (ca. 1600) Johann 2 fl.
Neerstedt:	Eilert Bruns 20 Sch.R. 2 MH.
Ostrittrum:	Heinrich Duwe 2 fl. Hermann Beneken 1 Wildesh.*M*
Rahde:	Heinrich zu Rahden 3 MR.
Ahlhorn:	Johann Bührmann 1 MR. Ludeke Jasper 1 MR.
Sage:	Bernd Amelhausen 2 MR.

III. Mastwaren:

Pestrup:	3 (1543 auf jeder Ware 4 Schweine)
Thölstedt:	5 (1543 auf jeder Ware 6 Schweine)
Dötlingen-Aschenbeck:	7 (1543 auf jeder Ware 14 Schw.) Anton Wahle zu Dötlingen gab um 1600 für Mast 5 Rthlr.
Norddötlingen:	9 halbe Waren.
Brettorf:	1 Ware.
Pfennigstedt:	14 Waren.
Ahlhorn:	1 Ware. (1543 darauf 4 Schweine.)

IV. Zehnte:

Ahlhorn:	von Burmann, Kroger, Kempen und Allf 3 MR.

Amt Vechta.

I. Hörige Höfe:

Ambergen:	Mauritz 6 Sch.R. Gerd Wildung 3 S. Dirich Wildung 3 S.
Einen:	Lüer Sanders 1 MR. 18 Sch.H. Ahrend Lamping 1 MR, 1 MH.
Ellenstedt:	Ahlert Siemermann 2 MR. 2 MH. Johann Kuhlmann 6 Sch.R. 1 MH. Wwe. Gildehaus 2 MH. Ahlert Bulling 30 Sch.R.

Visbek:	Johann Flögel 1 MR. 2 MH. Die Vikarie 1 S. (für Land)
Halter:	Wilke 1/2 Wildesh.M.
Vonrechtern:	Muhle 1 MR. 2 MH. Pundsack 2 MR. 2 MH.
Deindrup:	Dirich Hilking 18 Sch.R 18 Sch.H.
Hausstette:	Riesing 1/2 Wildesh.M.
Lüschen:	Warneke 2 fl.

II. Mastwaren:

Vonrechtern:	Mast für 2 Schweine.

III. Zehnte:

Erlte:	der 6. Teil des ganzen = 16 Sch.R, 17 Sch.H.

Amt Cloppenburg.

I. Hörige Höfe:

Emstek:	Dirich zur Hake 1 MR, 1 MH.
Westeremstek:	Wessel Hoyer 6 Sch.R, 20 Sch.H.
Drantum:	Nordenbrock 1 MR. 1 MH. Tabel Riemann 6 Sch.R 6 Sch.H.
Egterholz:	Der Meyer 2 fl.
Bokel:	Der Meyer 1 fl. Johann zu Bokel 4 fl. Johann Siemermann 4 MR.
Mintewede:	Der Meyer 2 MR. Bußen 30 Sch.H.
Schwichteler:	Heinrich Averdam 1 MR. 2 MH.
Sevelten:	Johann Fastke 2 MR. 2 MH.
Tenstedt:	Hermann Backhus 42 Sch.R.

II. Mastwaren:

Egterholz:	1½ Mastware, 1543 an Wilke Steding verpachtet. Auftrieb 16 Schw. Dazu eine Dustware, für 30 Sch.R. an zur Hake in Emstek verpachtet.
Halen:	1½ Mastwaren u. 1 Dustware, die für 27 gr. an Frilling zu Halen verpachtet war.

III. Zehnte:

Mintewede:	Bosche Henke und Bernt Strotmann zus. 42 Sch.R 72 Sch.H.

Amt Friesoythe.

Hörige Höfe:

Thüle:	Deters 1 fl. Geverdt Teilmann 1 fl. Herbordt Grothus 1 fl.

Amt Oldenburg.

I. Hörige Höfe:

Kirchhatten: Bußelmann 10 S.
Sandhatten: Hermann Wolke 4 S.
Wardenburg: Niemann 1 Wildesh. ℳ. (1529) Wilken 1 Wildesh. ℳ. (1529)
Westerburg: Das Meyerhaus 4 rhein. fl. (1529)

II. Mastwaren:

Kirchenhatten: 1 Ware.
Dingstede: 3 Waren.

Amt Delmenhorst.

I. Hörige Höfe:

Grüppenbühren: Heinrich Osterloh 12 gr., Hermann Wübbenhorst 20 gr., Heineken Niels 32 gr., Johann Heenkamp 8 gr., Ahrend Wessel 12 gr., Johann Rasche (Moller) 32 gr.
Slutter: Gerd Timmermann 32 gr.

II. Mastwaren:

Im Hasbruch: 30 Schweine (1543)

Amt Elsfleth.

Hörige Höfe:

Glüsing: Goritz (Holtermann) 20 Sch Gerste, 48 Sch. H. (ca. 1600 : 8 Rthlr.)
Schlüte: Gerd Boldewin (um 1529 Kornabgabe noch nicht fixiert, ca. 1600 : 4 Rthlr.) Gerd Flade (wie Boldewin.)

Provinz Hannover.

I. Hörige Höfe:

Beckeln: Der Meyer 2 fl.
Hackfeld: Lüeße $1^1/_2$ fl. Gießel 27 gr., Sander 27 gr. (ca. 1600)
Hölingen: Claus Meyer 5 Sch. R. 5 Sch. H. Eilert Mohrmann 5 Sch. R. 5 Sch. H. Johann Rüße 5 Sch. R. 5 Sch. H. (ca. 1600)

Mahlstedt:	Hermann zu Mahlstedt 3 fl.
Reckum:	Gerd Fennen 3 Br.M Johann Heseken 2 Wildesh.M. Büscheler gen. Bukeloh 1 Rthlr. u. 14 gr. (ca. 1600)
Rüssen:	Johann Griwe 6 Sch.R. 1 MH. Gerd Hillebold 6 Sch.R. 1 MH.
Winkelsett:[1])	Johann Fortmann u. Hermann by dem Vorde zus. 10 Sch.R. 20 Sch.H. u. 2 fl. Heinrich Halekock (Potgieser) 10 Sch.R. 20 Sch.H. Johann Eilers 10 Sch.R. 20 Sch.H. Brun Bruns 10 Sch.R. 20 Sch.H. Heinrich Brundt (Evert) 13 Sch.R. 20 Sch.H.
Eßmühlen:	Der Müller 10 S.[2])

II. Mastwaren:

Holsche: (Hölscherholz)	1 Ware (1543: 40 Schweine)
Wolbringhausen u. Wohlde:	2 Waren.
Mahlstedt:	1 Ware.
Reckum:	1 Ware (1543: 8 Schw.)
Heitzhausen:	1 Ware (1543: 8 Schw.)
Winkelsett:	1 Ware, für 7 fl. verpachtet. 1 Holzware.
Hackfeld:	3 Waren, verpachtet für 35 Wildesh.M.
Höllingen:	2 Waren.

Bez. Bremen.

Hörige Höfe:

Zum Strom (=Maßwarden):	Hermann von Bremen (Warneke Cordes) 7 Br.M. minus 8 gr.
Zum Kroge:	1 Erbe gibt 6 Rthlr. (1615)[3])

— — — — — — —

1) Das im Register von 1529 genannte Winkelsethe (Old. Urk. Buch V. nr. 964) ist nicht, wie Rüthning annimmt, Sethe in der Gem. Ganderkesee sondern Winkelsett b. Harpstedt. Vergl. OLA. Aa. Wildeshausen Abt. B. Tit. 11. D 3 und Tit. 11. C.

2) Im Register von 1529: van der Essen ist nicht Essen in Oldenb., sondern die Eßmühle bei Rüssen. Old. Urk. Buch V. nr. 964 B ist entsprechend zu korrigieren.

3) OLA. Aa. Wildeshausen. XIV. Abt. B. I.

B. Das Kapitelsgut.

I. Grundbesitz und Zehnte als Hauptbestandteil. (1184 — ca. 1320)

Als Bischof Arnold von Osnabrück im Jahre 1184 den Zehnten vom Wildeshauser Esch zum speziellen Gebrauch der Kanoniker überwies, bildete sich neben der alten, vom Propst verwalteten Grundherrschaft der Wildeshauser Kirche eine neue Grundherrschaft, an deren Spitze der Dekan als Oberhaupt des Kapitels stand. Man hat in Wildeshausen rechtzeitig vorausgesehen, daß die alte Grundherrschaft aus der damals bereits vorhandenen Krisis nur mit schweren Verlusten hervorgehen könne. Das Vorgehen der Kanoniker ist zweifellos ein Akt der Selbsthilfe und ein Schritt ernster Reform gewesen. Daß die Neuerung auch nach außen hin Beachtung und Aufsehen erregt hat, zeigen die Traditionsurkunden der folgenden Jahrzehnte. Immer wieder wird nun bei Schenkungen an die Wildeshauser Kirche hervorgehoben, daß das geschenkte Gut dem „specialis usus canonicorum" oder speziell den „fratres" dienen solle. (So 1194, 1196, 1195—1216, 1203 ff.)[1] Man erkennt deutlich, daß die Schenkgeber auf diese Verwendung des Gutes ausdrücklich Wert legen wollen. Erst von etwa 1220 an wird die Betonung des speziellen Gebrauchs der Brüder seltener. Als dann im Jahre 1223[2]) Papst Honorius das Alexanderstift mit seinen Besitzungen,[3]) besonders mit den Höfen in Mahlstedt, Hasselhorn und Holtrup[4]) in Schutz nahm, wurde nur noch des Dekans und des Kapitels (ohne Propst) gedacht. Von da an erfolgen die Übertragungen oft nur an die Kirche schlechthin, wobei es als selbstverständlich gilt, daß nur der Dekan und die Kanoniker Träger des Kirchengutes sind. Auch hält man es nach 1184 anfangs noch für nötig, die Freiheit des Kapitelsgutes von den vogteilichen Lasten ausdrücklich hervorzuheben. (So Osn. Urk. Buch I. nr. 416 für das Jahr 1194 und Sudendorf in „Westfäl. Zeitschr. VI. nr. 8. (Old. Urk. Buch V. nr. 50) für 1196, ferner Sudendorf a. a. O. nr. 11 und Old. Urk. B. V. nr. 53.) Der langanhaltende, zähe Kampf, in dem die Bischöfe von Osnabrück dann im 13. Jahrh.

1) Die Zahl der Kanoniker war auf 12 festgesetzt. Daneben gab es 2 jüngere Kanoniker.

2) Osnabrücker Urk. Buch II. nr. 168. Regest: Old. Urk. Buch V. nr. 74.

3) Es ist eigentlich falsch, hier wie das Osn. Urk. Buch vom „Stift" zu sprechen. Das Propsteigut wird in der Urkunde nicht erwähnt. Erst im Jahre 1403 erhielt Propstei und Kapitel wieder zusammen einen päpstlichen Schutzbrief. (Old. Urk. Buch V. nr. 559.)

4) Es handelt sich hier wohl wieder um das Holtorp nordöstlich von Wildeshausen. Siehe Excurs I.

das Kapitelsgut gegen die vogteilichen Anmaßungen der Oldenburger und Wildeshauser Grafen erfolgreich zu verteidigen wußten, wurde bereits erwähnt.[1]) Nun konnte das Kapitel freilich ebensowenig wie der Zisterzienserorden mit dem Anwachsen des Grundbesitzes dauernd auf den Gerichtsbeamten verzichten.[2]) So hat z. B. später im Jahre 1334[3]) ein Ritter Heinrich Düsing das Recht der Vogtei über einen Kapitelshof in Gastrup inne. Aber die Herrenvögte des 12. und 13. Jahrh. scheinen doch über das Wildeshauser Kapitelsgut keine Macht erlangt zu haben.

Die Tatsache, daß das Kapitel gegen Ende des 12. Jahrh. eine neue kirchliche Grundherrschaft bilden konnte, verrät auch eine gewisse Blütezeit im innern Leben dieser Gemeinschaft. Oncken[4]) spricht schon für das 12. Jahrh. von einigen Zerfallserscheinungen des Wildeshauser Kapitels. Er denkt dabei an das Verschwinden der vita communis und an die Nichtbeachtung der Residenz. In Wirklichkeit kann man jedoch vor 1300 über das Wildeshauser Kapitel keine Belege finden, die auf ein allgemeines Nachlassen der Zucht schließen lassen. Überhaupt darf man die Geschichte eines Kanonikerstiftes in dieser Hinsicht nicht nach dem Schema eines Klosters beurteilen. Erst im Jahre 1317[5]) erfolgte erstmalig ein Kapitelsbeschluß, der Strafmaßnahmen gegen die Nichtbeachtung der Residenz an bestimmten Festtagen vorsah. Auch das Bestehen der vita communis der Kanoniker ist wenigstens für das Ende des 12. Jahrh. nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Wenn Kirchhoff[6]) die Auflösung des gemeinsamen Lebens am Osnabrücker Domkapitel in das 12. Jahrh. verlegt, so mag Wildeshausen vielleicht doch etwas „rückständiger" gewesen sein. Nach Auflösung des gemeinsamen Lebens wurde es gemeinhin üblich, daß die Kanoniker alles, was sie zum Lebensunterhalt benötigten, in der Form einer Präbende geliefert erhielten. Aber am Alexanderstift werden Kanonikerpräbenden urkundlich erst im Jahre 1219 erwähnt.[7]) Überhaupt trägt das Wildeshauser Kapitel in den ersten Jahrzehnten nach 1184 eigentlich doch die Merkmale einer einfachen, zentralen Güterverwaltung. Selbst die Einrichtung einer Kellerei, die die Verteilung der Einkünfte an die Präbenden überall zu regeln hatte, erscheint im Jahre 1209 noch nicht vollzogen,[8]) da

---

1) Siehe oben S. 14 ff.
2) Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrh. S. 274. Als Einzelbeispiel sei erwähnt: K. Schoene, Kloster Hardehausen in Westf. Sein Güterbesitz und seine wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Entwicklung bis zu Ende des 14. Jahrh. Diss. Salzburg S. 42 ff
3) Urk. vom 2. Juni 1334 im OLA. Doc. Wildeshausen Alexanderstift. Old. Urk. Buch V. nr. 328.
4) Oncken, Bau- und Kunstdenkmäler I. Heft S. 26. f.
5) Urk. vom 2. Nov. 1317 im OLA Doc. Wildesh. Alexanderstift. Old. Urk. Buch V. nr. 292.
6) Kirchhoff, Die Organisation des Osnabr. Kirchenvermögens. S. 44 f.
7) Urk. vom 30. Jan. 1219 bei Sudendorf, Westfäl. Zeitschr. VI. nr. 16. Old. Urk. Buch V. nr. 67.
8) Osnabrücker Urk. Buch I. nr. 423 und II. nr. 36. — Kellerei (cellaria) war die Verteilungsstelle von Naturalien und Geldern an die einzelnen Kanoniker. Der Verwalter- cellerarius wurde aus der Reihe der Kanoniker genommen

nach dieser Urkunde der Dekan den Zehnten zu Grath[1]) selbst einsammeln soll zum Besten der Brüder. Das Amt des cellerarius wird für Wildeshausen erst 1224 bezeugt.[2]) Auch von Einzelwohnungen der Kanoniker (curiae) ist erst 1232[3]) andeutungsweise die Rede, und noch im Jahre 1452 scheinen die Mitglieder des Kapitels, wenn sie in Wildeshausen anwesend waren, den gemeinsamen Schlafraum (dormitorium) benutzt zu haben.[4]) Wie dem nun aber auch sei, so muß doch ausdrücklich betont werden, daß im 12. Jahrh. bis gegen Ende des 13. Jahrh. an der Wildeshauser Kirche ein Kapitel lebte, dem nicht Mangel an Frömmigkeit, Zucht und Ordnung nachgesagt werden kann. Bis 1312[5]) war dieses Kapitel zugleich auch mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Kirchspiel Wildeshausen betraut. Es ist nötig, uns auch den inneren Zustand des Kapitels einmal vor Augen zu führen, weil auch er die wirtschaftliche Entfaltung der neuen Grundherrschaft beeinflußte.

Man kann in der Geschichte der Grundherrschaft des Kapitels zwei Epochen unterscheiden. In der ersten Epoche, die etwa bis 1320 reicht, zeigt das Kapitel ein verhältnismäßig schnelles wirtschaftliches Emporkommen durch Erwerbung von Grundbesitz und Zehnten nebst einigen andern Gefällen. Auch wenn der Grundbesitz in beträchtlicher Entfernung von Wildeshausen belegen war, scheint er in dieser Epoche für den Unterhalt der Kanoniker doch bedeutsam gewesen zu sein. Die 2. Epoche zeigt dagegen ein Schwinden der in Streulage befindlichen grundherrlichen Rechte. Man beschränkt sich außerhalb der Stadt Wildeshausen ganz und gar auf den Erwerb von Zehnten und Renten.

1. Die Bischöfe als Gönner des Kapitels.

Die Übertragung des Wildeshauser Zehnten an das Kapitel fällt in eine Zeit, in der die Exemtion der Klöster von der Diözesangewalt bereits weit vorgeschritten war.[6]) Ob und inwieweit diese päpstliche

---

Ursprünglich gewährte die Kellerei jedem Kanoniker den täglichen Lebensunterhalt, später trat sie mit der Dezentralisation der Verwaltung immer mehr zurück.

1) Grath bei Geveshausen, Gem. Dötlingen. Siehe Rüthning, Old. Urk. Buch V. nr. 57.

2) Aus dem Statut des Kapitels vom J. 1317 (Old. Urk. B. V. nr. 292) geht hervor, daß jeder Kanoniker damals einen Außenhof (canonica) und Äcker bei Wildeshausen in eigener Rechnung verwaltete bezw. verpachtete. Die übrigen Einnahmen scheinen damals noch durch die Kellerei verwaltet zu sein.

3) Urk. bei Sudendorf, Westfäl. Zeitschr. VI. nr. 23. Old. U. B. V. nr. 93. — Curia bezeichnet im Spätmittelalter nicht nur einen Bauernhof (Fronhof), sondern so nannte man auch die Stiftswohnung der einzelnen Kanoniker in der Stadt. So in den Urkunden nr. 739 und 1010 des Old. Urk. Buchs Bd. V. curia=Stiftswohnung. Rüthning ist hier zu korrigieren.

4) Urk. vom 22. Dez. 1452 im OLA. Doc. Wildeshausen Alexanderstift. (Abschrift späterer Zeit im Offizialatsarchiv zu Vechta.) Old. Urk. Buch V. nr. 739.

5) Urk. vom 14. März im OLA. Doc. Wildeshausen Alexanderstift. Old. Urk. Buch V. nr. 283

6) Für das Folgende besonders: Schreiber, Kurie und Kloster.

Exemtionspolitik mit ihren vielfachen Vorstufen und örtlichen Besonderheiten auch auf die Kollegiatstifte übergegriffen hat, ist bisher im Zusammenhang noch nicht untersucht worden. Die Exemtion des Stifts Ellwangen, die sich aus päpstlichen Schutzprivilegien entwickelt hatte, die dem Kloster Ellwangen schon im 12. Jahrh. verliehen waren, mag doch wohl nicht eine einzig dastehende Erscheinung gewesen sein.[1]) Wenn Papst Honorius dem Wildeshauser Kapitel 1223 eine Schutzurkunde ausstellte,[2]) so mag dieser Schritt vielleicht doch als eine Analogie zu den vielen Papsturkunden mit der „tutela specialis"[3]) aus dieser Zeit zu gelten haben. Daß die Bischöfe die Durchlöcherung ihrer Gewalt seitens der Kurie höchst ungern sahen und zu den exemten Klöstern oft in ein gespanntes Verhältnis kamen, ist bekannt. Nach allem, was wir über das Verhältnis des Osnabrücker Bischofs zum Wildeshauser Kapitel im 12. und 13. Jahrh. wissen, hat es den Anschein, als ob der Diözesanbischof aus Furcht vor einer möglichen Eximierung das Kapitel mit allen Mitteln dem Diözesanverbande fest einverleiben möchte. Jedenfalls kommt man nicht an der Tatsache vorbei, daß die Diözesanbischöfe in Osnabrück alles taten, was gerade dem Gegenteil von Eximierung entsprach.[4]) Durch die Exemtion wurden die Klöster vom Besuch der Diözesansynode befreit; Bischof Arnold aber gewährte 1184 bei Übertragung des Wildeshauser Zehnten den beiden Kanonikern, die zur Diözesansynode nach Osnabrück reisen würden, freie Fahrt nach Osnabrück, indem er für immer einen Teil dieses Zehnten für die Reise bestimmte. Und weiter: solange die Zisterzienserklöster noch der Gewalt der Bischöfe unterstellt waren,[5]) erwiesen sich auch die Bischöfe als Schutzherrn und Richter bei vorkommenden Streitfällen.[6]) Erst mit der Eximierung der Zisterzienserklöster wurden Streitigkeiten durch den päpstlichen Legaten entschieden. Beim Wildeshauser Kapitel aber haben die Bischöfe von Osnabrück diese Aufgabe, wie bereits erwähnt, ohne den „Schutz Petri" allein besorgt und die Vogtfreiheit der Kapitelsgüter energisch verteidigt. Bischof Gerhard hatte 1203 sogar seinen eigenen Neffen, den Grafen Burchard von Wildeshausen deshalb mit dem Bann belegt[7]) — Erhielten die exemten Klöster ferner die Möglichkeit, Zehnten aus der Hand von Laien an sich zu bringen,[8]) so gewährten die Bischöfe von Osnabrück dem Kapitel zu Wildeshausen dieses Recht ebenfalls in der großzügigsten Weise, damit es ja keinen Nachteil hatte gegenüber den exemten Klöstern. Vielleicht haben sich im Jahre 1184 die Wünsche

---

1) J. Zeller, Die Verwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltl. Chorherrenstift. S 159 ff, 277 f.
2) Siehe oben S. 90.
3) Schreiber, a. a. O. S. 47 ff.
4) Es ist natürlich nicht möglich, nur auf Grund von Erscheinungen an einem einzelnen Stift eine solche Behauptnng endgültig aufzustellen. Vielleicht lohnt es sich aber doch der Mühe, wenn über diese Frage eine allgemeine Untersuchung angestellt würde.
5) Werminghoff, Verfassungsgesch. der deutschen Kirche im Mtl. (Meisters Grundriß Reihe II. Abt. 6.) 2. Aufl. S. 185.
6) Vergl. auch K. Schoene, Kloster Hardehausen S. 44 f.
7) Urk. bei Sudendorf, Westfäl. Zeitschr. VI. nr. 12. Old. Urk. Buch V. nr. 53.
8) Werminghoff, a. a. O. S. 185 und Schreiber, Kurie und Kloster S. 461 f.

der in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohten Wildeshauser Kanoniker mit den Wünschen des Diözesanbischofs aus ganz verschiedenen Motiven heraus zusammengefunden und zur Bildung des neuen Kapitelsgutes geführt unter bischöflichem Schutz. Daß der Diözesanbischof bezw. das Osnabrücker Kapitel bei der Gründung des Wildeshauser Kapitelsgutes wesentlich mitgewirkt hat, unterliegt keinem Zweifel. Noch im 16. Jahrh. war man sich in Wildeshausen dessen auch bewußt. Wie man einer Urkunde vom 17. Juli 1540[1]) entnehmen kann, hatten die Wildeshauser Kanoniker kurz vorher nach Osnabrück geschrieben, daß ihre „ecclesia S. Alexandri" früher von Osnabrück aus „erecta et fundata" war. An die Stiftung Waltberts, dessen Fundationsurkunde damals noch vorhanden und bekannt war, haben die Kanoniker sicher nicht gedacht. Man nimmt hier offenbar Bezug auf die zweite Gründung der Wildeshauser Kirche, d. i. die Gründung der neuen, vom Kapitel verwalteten Grundherrschaft.

Die Gunst des Diözesanbischofs, deren die Kanoniker sich seit 1184 erfreuen durften, wurde auch in weitem Maße für die wirtschaftliche Einstellung des Kapitels richtunggebend. Seitdem der Osnabrücker Zehntstreit in der 2. Hälfte des 11. Jahrh. endgültig zu Gunsten des Bischofs entschieden war,[2]) besaßen die Bischöfe das Hoheitsrecht über die Zehnten der Osnabrücker Diözese.[3]) Obwohl die Bischöfe auch in der Folgezeit zahlreiche Zehnten an Laien veräußerten, ist doch die Idee von der Lehnshoheit des Diözesanbischofs über alle Zehnten durch das 12. und 13. Jahrh. und darüber hinaus lebendig geblieben. Noch im Jahre 1295 nennt sich Bischof Konrad von Osnabrück „tamquam maior dominus proprietatis" des Zehnten zu Lüerte bei Wildeshausen.[4]) Durch diese Stellung der Bischöfe wurde nun das Wildeshauser Kapitel seit 1184 darauf hingewiesen, in der Umgegend von Wildeshausen Zehntrechte von Laien zu erwerben. Der Diözesanbischof trat dann regelmäßig sein Oberhoheitsrecht an das Kapitel ab, sodaß der Besitz rechtlich unantastbar war. Schon im 12. und 13. Jahrh. hat das Kapitel die ihm erteilte Generalvollmacht zum Erwerb von Zehnten in der Diözese Osnabrück eifrig ausgenutzt. Als Wildeshausen dann 1270 an das Erzstift Bremen kam, zögerte auch der Bremer Erzbischof nicht, seinerseits in den Wildeshausen benachbarten Pfarreien des Bremer Sprengels, in Dötlingen und Harpstedt,[5]) den Erwerb von Zehnten zu gestatten, sodaß bald auch Zehnte der Bremer Diözese zur Wildeshauser Kirche gelangten.

---

1) Old. Urk. Buch V. nr. 1021.
2) Bau- und Kunstdenkmäler II. Heft S. 17. ff.
3) Daß das Alexanderstift im Frühmittelalter ebenfalls wie Corvey viele Zehnte in dieser Gegend hatte, scheint nach unserer Kenntnis über die Zusammensetzung des alten Stiftsgutes im 12. und 13. Jahrh. ausgeschlossen. Auch hatte das Stift wohl keine Eigenkirchen, wie überhaupt der Plan Waltberts, das Stift zum Zwecke der Missionierung einzurichten, wohl frommer Wunsch geblieben ist. S. Waltberts Schreiben an Papst Leo IV. (Oncken, Bau- und Kunstdenkmäler I. S. 15.)
4) Urk. b. Sudendorf, Westf. Zeitschr. VI. nr. 64. Regest im Old. Urk. Buch V. nr. 246.
5) Urk. bei Sudendorf a. a. O. nr. 46. Regest: Old. U. B. V. nr. 167.

So erwarb das Kapitel von 1184—1320 folgende Zehnten:

Ort.	Zeit.	Bistum.	Art der Erwerbung.
Wildeshausen	1184[1])	Osnabrück	?
Grad[2])	1209[3])	Osnabrück	?
Thölstedt	1211[4])	Osnabrück	Kauf
Cachesem	1221[5])	Osnabrück	Kauf
Spasche	1225[6])	Osnabrück	Kauf
Kleinenkneten	1247[7])	Osnabrück	Kauf
Hethusen (?)	1247[7])	Osnabrück	Kauf
Ambergen	1248[8])	Osnabrück	Kauf(?)
Ellenstedt	1249[9])	Osnabrück	?
Barnstorf Gothel Rechtern Adelhorn	1265[10])	Osnabrück	Kauf
Steinkimmen[11])	1279[12])	Bremen	Kauf
Halter	1281/89[13])	Osnabrück	Kauf
Lüerte	1295[14])	Osnabrück	Kauf
Heitzhausen	1302[15])	Bremen	Kauf
Holthausen b. Harpstedt	1310/17[16])	Bremen	Kauf
Mittelbögen	1314[17])	Osnabrück	?

1) Urk. bei Sudendorf nr. 6; Regest: Old. Urk. Buch V. nr. 39.
2) Grath b. Geveshausen (Rüthning im Old. U. B. V. nr. 57.)
3) Osnabr. U. B. I. nr. 423; Regest: Old. U. B. V. nr. 57.
4) Osnabr. U. B. II. nr. 48; Regest: Old. U. B. nr. 58.
5) Osn. U. B. II. nr. 141; Regest: Old. U. B. V. nr. 70.
6) Osn. U. B. II. nr. 505; Regest: Old. U. B. V. nr. 80.
7) Osn. U. B. II. nr. 504; Regest: Old. U. B. V. nr. 118. Rüthning hält das Hethusen für Heidhusen b. Munderloh, Gemeinde Hatten.
8) Osn. U. B. II. nr. 539. Old. U. B. V. nr. 125.
9) Osn. U. B. II. nr. 559. Old. U. B. V. nr. 130.
10) Sudendorf, Westfäl. Zeitschr. VI. nr. 42; Old. U. B. V. nr. 161. Dieser Zehnte kam dann an die Propstei und ging später ganz verloren.
11) Der Zehnte zu Steinkimmen kam zunächst an Propst u. Kapitel gemeinsam, später ist er in den alleinigen Besitz des Kapitels übertragen worden. Steinkimmen lag auch außerhalb der Pfarreien Harpstedt u. Dötlingen, aber der Bremer Erzbischof war trotzdem mit der Erwerbung einverstanden.
12) Sudendorf, a. a. O. nr. 51, Old. U. B. V. nr. 187.
13) Sudendorf, a. a. O. nr. 55, 59; Old. U. B. V. 194. 222.
14) Sudendorf, a. a. O. nr. 64; Old. U. B. V. nr. 246.
15) Sudendorf, a. a. O. nr. 67, 68; Old. U. B. V. nr. 263 u. 264.
16) Old. U. B. V. nr. 279 u. 290.
17) Old. U. B. V. nr. 287. — Der Zehnte zu Mittelbögen diente zur Mitbegründung der im J. 1311 gegründeten neuen Präbende. (Old. U. B. V. nr. 280.)

Die Zehnten wurden im allgemeinen käuflich von Ministerialen erworben. Nun wird man das Kaufgeld nicht unbedingt immer als einen Überschuß aus der Wirtschaft des Kapitels betrachten dürfen. Diese Grundherrschaft war ja erst im Entstehen begriffen. Auch war die Geldwirtschaft im 13. Jahrh. wohl noch nicht so weit durchgedrungen, daß man schon von einer reinen Kapitalsanlage sprechen darf. Es handelt sich wohl eher um Abrundungsversuche der Grundherrschaft. Wir hören z. B. aus der 2. Hälfte des 13. Jahrh. (1281) schon, daß das Kapitel unbequem belegene Besitzungen vertauscht hatte und weiterhin zu vertauschen strebte, wozu man die Bestätigung des Diözesanbischofs (nicht des Propstes!) einholte.[1]) Immerhin sehen wir an diesen Zehnterwerbungen, daß die Kanoniker im 13. Jahrh. von ganz anderem wirtschaftlichen Vorwärtsstreben beseelt waren wie die Pröpste dieser Zeit. Je mehr die alte Grundherrschaft versagte, desto kräftiger entwickelte sich die Wirtschaft des Kapitels.

Ferner ist zu beachten, daß die Zehntwirtschaft für die Erhaltung einer gemeinsamen Verwaltungsstelle sehr förderlich sein mußte. Die einzelnen Zehnten, die natürlich sehr ungleiche Erträge brachten, konnte man schwerlich an die nicht residierenden Kanoniker übergeben. Man bedurfte stets einer gemeinsamen Verwaltung, die aus den Zehnteinkünften bestimmte Portionen machte. Wir hören denn auch aus den Jahren 1248[2]) und 1265[3]) von Statuten, in denen die Verteilung der Zehnten geregelt wurde.

2. Das Kapitel als Empfänger von Schenkungen.

Mit der Gründung des Kapitelsgutes beginnt für die Wildeshauser Kirche wieder eine Periode, die reich war an Schenkungen. Man ist gewohnt, die Zeit vor 1200 als die Zeit der großen Dotationen zu betrachten und mit dem Beginn des 13. Jahrh. eine gewisse Ernüchterung in der Schenkfreudigkeit anzusetzen. Das ist insofern gewiß richtig, als Kaiser, Könige und andere Großen nicht mehr wie früher ihre freigebige Hand geöffnet haben. Wo man aber ein Nachlassen der Schenkungen beobachten kann, muß man den Grund hierfür nicht allein im Willen der Laien, sondern auch im Zustand der empfangenden kirchlichen Grundherrschaft suchen. Für die alten kirchlichen Grundherrschaften sind die Schenkungen im 12. Jahrh. erlahmt. Denkt man aber an die Blütezeit der Zisterzienser, der Bettelorden oder an die zahlreichen Vikariestiftungen an Stiftern u. Pfarrkirchen im Spätmittelalter, so muß man doch anerkennen, daß der religiöse Sinn der Vergangenheit sich in dieser Hinsicht schier unerschöpflich zeigte. Mit dem religiösen Leben in Stift

---

Zur Stiftung einer Präbende gehörte a) eine besondere Einnahme des neuen Kanonikers, hier 8 Mark; b) die Vermehrung der gemeinsamen Kapitelseinnahmen. Sie erfolgte hier durch obigen Zehnten zu Mittelbögen.

1) Sudendorf, Westfäl. Zeitschr. VI. nr. 57; Regest: Old. U. B. V. nr. 195.
2) Sudendorf, a. a. O. nr. 31; Regest: Old. U. B. V. nr. 123.
3) Sudendorf, a. a. O. nr. 43; Regest: Old. U. B V. nr. 160.

und Kloster stand und fiel der Schenkungseifer der Gläubigen. Das Stift Meschede z. B. erlebte eine erste Schenkungsepoche vom Beginn des 10. Jahrh. bis zum Beginn des 13. Jahrh. Als dann 1310 das Damenstift neu organisiert und in ein Kanonikerstift verwandelt wurde, setzte auch sofort eine neue Schenkungsepoche ein bis zur Mitte des 15. Jahrh., natürlich aus andern Kreisen und unter veränderten Verhältnissen.[1]) So haben wir auch beim Alexanderstift die Tatsache zu erklären, daß nach 1147[2]) keine Schenkung zu Nutzen des Propstes mehr erfolgte, daß aber nach 1184 sofort eine alle Stände beherrschende Schenkfreudigkeit an das Kapitel zu beobachten ist. Besonders sind es jetzt die bedingten Schenkungen, gewöhnlich mit der Bedingung einer Memorie, deren die Kanoniker sich erfreuen konnten.

Die Welfen. Unter den Schenkgebern des Kapitels sind zunächst die Welfen zu erwähnen. Pfalzgraf Heinrich, der Sohn Heinrichs des Löwen, schenkte im Jahre 1196[3]) Grundbesitz zu Heitzhausen, der jährlich 8 Scheffel Roggen einbrachte, an die „fratres" zu Wildeshausen. In einer andern Urkunde unbekannten Datums[4]) gab er sein Allod zu Goldenstedt mit allem Zubehör. Zugleich bestätigte er den Brüdern den Besitz von Hausplätzen zu Wildeshausen, die noch an anderer Stelle zu besprechen sind. Auch der Zehnte zu Grath bei Geveshausen (Gem. Dötlingen), den das Kapitel vor 1209 erworben hatte, solle der Kirche von niemandem verwehrt werden. Im Jahre 1215[5]) übertrug der Pfalzgraf endlich Grundstücke in Rechterfeld mit dem Ertrage von 1 Malter Roggen, die sein Lehnsmann den Kanonikern bereits zugeteilt hatte. Der Herzog bedient sich dabei sogar der Worte, er wandle in den Spuren seiner Väter, die die Wildeshauser Kirche gegründet und mit ihrem Gute ausgestattet hätten. Wenn auch der wirtschaftliche Wert dieser Schenkungen nicht allzu groß war, da es sich wohl meist nur um Übertragungen des Obereigentums handelte, so ist doch die Tatsache dieser Schenkungen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Welfen waren damals im Rahmen des noch immer wirkenden Eigenkirchenrechts im Besitze der Wildeshauser Propstei, was sich in der Ausübung des Patronats bemerkbar machte. Es ist nun interessant, daß der Nachfolger des Eigenkirchenherrn jene Gütergruppe vermehren hilft, die ganz unabhängig vom Eigenkirchenwesen entstanden war und deren Nutznießer (Dekan und Kapitel) ganz unter dem Diözesanbischof von Osnabrück standen. Zu Beginn des 13. Jahrh. haben 3 ganz verschiedenartige Gewalten beim Wildeshauser Kapitelsgut die Hand im Spiele: der Diözesanbischof als vornehmlichster Förderer des Kapitels, der Nachfolger des ehemaligen Eigenkirchenherrn und schließlich der Papst, der 1223

---

1) K. Köster, Zur Vermögensverwaltung des Stifts Meschede im Mtl. Münster 1909. S. 16 ff.

2) Die letzte Schenkungsurkunde bei Sudendorf, Westf. Zeitschrift VI. nr. 5.; Regest: Old. U. B. V. nr. 28.

3) Sudendorf, a. a. O. nr. 11. Old. U. B. V. nr. 50.

4) 1195—1216. Sudendorf, a. a. O. nr. 10; Old. U. B. V. nr. 49.

5) Sudendorf a. a. O. nr. 15. Regest: Old. U. B. V. nr. 60.

das Kapitelsgut mit einem Schutzbrief versah. Und gerade das Patronatsrecht der Propstei scheint für die Welfen der Grund gewesen zu sein, das Kapitelsgut zu unterstützen, denn nach 1219, als das Patronatsrecht an Bremen kam, hören wir von Schenkungen der Welfen nichts mehr. Aber auch die Bremer Erzbischöfe haben, wie bei den Zehntübertragungen erkennbar wird, dem Kapitelsgut ihr Wohlwollen erwiesen. Man sieht, wie reibungslos sich das Eigenkirchenwesen später im Einzelfall der kirchlichen Hierarchie einordnete, nachdem dieser schwere Kampf erst einmal zwischen den beiden höchsten Gewalten entschieden war.

Die Grafen von Wildeshausen-Bruchhausen. Bei der Behandlung des alten Stiftsgutes mußten wir wiederholt der zersetzenden Tätigkeit des oldenburgischen Grafengeschlechts gedenken. Bei der Behandlung des Kapitelsgutes lernen wir dieses Geschlecht — wenn man von den Grafen Burchard und Moritz von Oldenburg,[1]) die auch die Güter der fratres anzutasten versuchten, absieht — als Förderer kennen. Zunächst begegnet uns ein Sproß der Wildeshauser Linie, der als Bischof Gerhard den bischöflichen Stuhl zu Osnabrück innehatte. Dieser schenkte neben mehreren Zehnten (1193—1219) im Jahre 1194[2]) in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Heinrich II. und Otto (später Bischof von Münster) sein Haus Mahlstedt zum Zwecke einer Memorie unter Befreiung des Hauses von der Vogtei. Gerhard war vor seiner Erhebung auf den Bischofssitz bereits 1190 Propst zu Wildeshausen gewesen, aber aus dieser Zeit hören wir nicht, daß er etwas zum Besten der Wildeshauser Kirche getan hätte. Die wilden Kämpfe aus Anlaß der Thronstreitigkeiten zwischen Welfen und Staufen brachten eine Pause in den Schenkungen der Grafen. Dann aber vermachte Heinrich der Bogener dem Kapitel folgende Stiftungen:

1) 1244[3]) Grundstücke und 2 Hausplätze in Wildeshausen zum Unterhalt eines Ewigen Lichts;
2) 1256[4]) ein Haus in Holzhausen zum Schmuck des hl. Grabes in der Karwoche;[5])
3) 1268[6]) die Vogtei eines Hauses in Ellenstedt, des Meiers Johann Bulle, zum Schmuck des hl. Grabes in der Karwoche;
4) 1268[7]) ein Haus in Bartmannsholte b. Essen als Memorie.

1) Osn. Urk. Buch II. nr. 37.
2) Sudendorf. Westf. Zeitschr. VI S. 233 u. 234. Old. Urk. Buch V. nr. 47.
3) Sudendorf, a. a. O. nr. 27. Regest: Old. U. B. V. nr. 112.
4) Sudendorf, a. a. O. nr. 39. Regest: Old. U. B. V. nr. 144.
5) Die Stiftungen spiegeln auch die religiöse Bewegung der Zeit wider. Die Einrichtung des Ewigen Lichts stammt aus der Bewegung der Zisterzienser, die Verehrung des hl. Grabes wurde besonders durch die Bettelorden zum Gemeingut des Volkes.
6) Sudendorf, a. a. O. nr. 45. Regest: Old. U. B. V. nr. 163. Diese wie auch die folgenden Häuser gehörten zum Propsteigut, sodaß die Grafen die Vogtei daran hatten.
7) Sudendorf a. a. O. nr. 44. Regest: Old. U. B. V. nr. 162.

Auch die Grafen Heinrich V. und Ludolf von Bruchhausen traten in die Reihe der Schenkgeber. Nachdem sie schon 1249[1]) ihr Obereigentumsrecht am Zehnten von 8 Häusern in Ellenstedt an das Kapitel abgetreten hatten, folgte 1256 eine Memorienstiftung mit der Vogtei eines Hauses zu Heitzhausen.[2]) Die Übertragung des Obereigentums über Welinghausen durch die Grafen Otto und Johann (1292) hat in diesem Zusammenhang nur untergeordnete Bedeutung.[3]) Im ganzen treten uns hier dieselben Personen als Schenkgeber entgegen, die als Vögte das Besitztum der Propstei ausbeuteten.

Sonstige Schenkgeber. Auch der Ritter- und Bürgerstand trat um diese Zeit in die Reihe der Wohltäter des Kapitels ein. Wir lassen die einzelnen Stiftungen in zeitlicher Anordnung folgen. Da diese Schenkgeber das Gut vielfach zu Lehen trugen, traten die Lehnsherrn ihr Obereigentumsrecht nachträglich an das Kapitel ab.

1219[4]) Memorienstiftung des magister Bernhard, Domkustos zu Bremen, mit Grundstücken bei Wildeshausen. Bisheriger Lehnsherr; Wildeshauser Propstei.

1279[5]) Memorienstiftung des Ritters Wilhelm von Westerholte mit einer Getreiderente von 1 Malter Roggen aus einem Erbe in Bühren (Pfarrei Crapendorf-Cloppenburg).

1280[6]) Schenkung einer Geldrente von 7 solidi aus Grundstücken bei Wildeshausen durch den Bürger Wichmann von Cacsem.

1280[7]) Memorienstiftung des Ritters Gerhard von Bremen mit einer Getreiderente von 1 Malter Roggen aus der curia des villicus Gerhard in Hanstedt.[8])

1290[9]) Schenkung des halben Hofes Welinchausen[10]) durch den Ritter Sweder von Holthorpe. Bisheriger Lehnsherr: Graf Otto und Johann.

1292[11]) Schenkung der 2. Hälfte des Hofes Welinchausen durch den Ritter Sweder von der Wisch senior.[12]) Bisheriger Lehnsherr: Graf Otto und Johann.

1294[13]) Memorienstiftung des Ritters Godefridus Lupus mit dem

---

1) Osnabr. U. B. II. nr. 548 u. 559. Regest: Old. U. B. V. nr. 127 und 128.
2) Sudendorf, a. a. O. nr. 38; Regest: Old. U. B. V. nr. 143.
3) Sudendorf, a. a. O. nr. 61; Regest: Old. U. B. V. nr. 234.
4) Sudendorf, Westfäl. Zeitschr. VI. nr. 17. Old. U. B. V. nr. 66.
5) Sudendorf, a. a. O. nr. 50; Regest: Old. U. B. V. nr. 186.
6) Sudendorf, a. a. O. nr. 52; Old. U. B. V. nr. 190.
7) Sudendorf, a. a. O. nr. 54; Old. U. B. V. nr. 192.
8) In der Urkunde: Honstede. Es scheint jedoch Hanstedt bei Wildeshausen gemeint. Um 1600 gab Fastke Meier die Rente an den Dekan. (Nieberding, Gesch. des ehemaligen Niederstifts Münster. I. S. XLV.)
9) Sudendorf, a. a. O. nr. 60; Regest: Old. U. B. V. nr. 225.
10) Welinchausen lag „ super Huntam in parochia Harpenstede."
11) Sudendorf, a. a. O. nr. 61; Old. U. B. V. nr. 233.
12) Über die Familie von der Wisch und von Holtorpe s. oben S. 57. Anm. 1 Die eine Hälfte des Hofes dürfte an Gottschalk v. Holtorpe, den Bruder der Margarethe, und damit an Sweder von Holtorpe gekommen sein (Old. U. B. V. nr. 225,) während die andere Hälfte als Heiratsgut der Margarethe den von der Wisch zugefallen ist. (Old. U. B. V. nr. 223, 234.)
13) Sudendorf, a. a. O. nr. 63; Old. U. B. V. nr. 244.

Königszins[1]) von 2 Häusern in **Brettorf**. Bisheriger Lehnsherr: Graf Otto von Delmenhorst.

1299[2]) Stiftung einer neuen (13.) Präbende durch den Priester Dietrich Hamer,

1311[3]) Stiftung einer neuen (14.) Präbende mit einer Rente von 8 Mark durch den Osnabrücker Bürger Lutbert von Tule.

Man darf wohl als sicher unterstellen, daß diese urkundlich überlieferten Schenkungen nur einen Bruchteil der tatsächlich erfolgten darstellen. Auch die Bürgerschaft von Wildeshausen hat sich, wie wir noch sehen werden, rege an solchen Zuwendungen beteiligt, was aus der Stellung des Kapitels in der im 13. Jahrh. emporblühenden Stadt leicht erklärlich ist. Aber auch in weiterer Entfernung von Wildeshausen werden bis 1320 noch mehrere Kapitelseinnahmen erwähnt, deren Erwerbung wir in den seltesten Fällen nachweisen können. Vielleicht hat das Kapitel einzelne Teile dieses Streubesitzes auch käuflich an sich gebracht. Es ist jedoch auffallend, daß wir wohl von Schenkungen des in Streulage befindlichen Besitztums hören, daß uns jedoch, wenn wir von einigen vom Grafen Heinrich dem Bogener pfandweise übernommenen Vogteirechten und der curtis in Hanstedt absehen, kein Fall überliefert ist, wo das Kapitel in Streulage Güter **gekauft** hätte. Die getätigten Käufe beschränkten sich merkwürdigerweise auf Zehnte, von denen wiederum scheinbar kein einziger dem Kapitel geschenkt wurde. Manches Besitztum wird auch beim Tode der einzelnen Kanoniker an das Kapitel gefallen sein. Diese durften nach dem geltenden Recht Privateigentum besitzen und vermachten ihre Güter oft testamentarisch an die Kirche.[4]) Wenn wir daher bei dem nachstehend erwähnten Streubesitz nicht ohne weiteres von einem Erwerb durch Schenkung sprechen dürfen, so seien diese Güter doch hier besprochen, weil sie das bisher gewonnene Bild über die Zusammensetzung des Streubesitzes wesentlich ergänzen.

Schon vor 1206[5]) muß das Kapitel Ländereien im Dorfe **Grolland** bei Bremen erworben haben, da die Kanoniker diese weit entlegenen Besitzungen damals für 40 Bremer Mark an die bremischen Domherrn verkauften. Zum Ankauf des Zehnten von Thölstedt (1211)[6]) verwandten die Kanoniker 77 Mark Silbers, die sie vom Verkauf einiger Güter „in Frisia" erhalten hatten. Über Art und Lage dieser Güter ist uns

---

1) Königszins = Freizins. Über das Wesen des Königszinses siehe: H. von Minnigerode, Königszins, Königsgericht und Königsgastung im altsächsischen Freidingsrechte. Göttingen 1928. S. 29 ff.

2) Sudendorf, a. a. O. nr. 66; Old. Urk. Buch V. nr. 259.

3) Urk. vom 4. Jan. 1311 im OLA. Doc. Wildeshausen Alexanderstift. Old Urk. Buch V. nr. 280.

4) Siehe auch: Kirchhoff, Die Organisation des Osnabrücker Kirchenvermögens. S. 68 f. — So kam z. B. der Zehnte zu Halter, den zunächst ein Kanoniker privatim gekauft hatte, im J. 1281 an das Kapitel. (Sudendorf, a. a. O. nr. 55, Old. Urk. Buch V. nr. 194.) Für die Propstei dagegen trat selbst diese Art der Gütervermehrung kaum in Erscheinung, da die Pröpste wohl meist nur ihre Bremer Domkirche mit Memorien bedachten, wie z. B. Propst Moritz im Jahre 1302. (Old. U. B. V. nr. 265.)

5) Lappenberg, Hamb. Urk. Buch I. nr. 357. Regest: Old. U. B. V. nr. 55.

6) Osnabr. U. B. II. nr. 48. Regest: Old. U. B. V. nr. 58.

keine Überlieferung erhalten. Es kann sich in solchen Fällen jedoch auch um verkauftes Propsteigut handeln, da das Kapitel als Miteigentümer dieses Gutes die Hälfte des Erlöses erhielt. In der päpstlichen Urkunde vom Jahre 1223[1]) werden Höfe in Mahlstedt, Haslehorne und Holtrup genannt. Der erstere scheint wohl mit dem 1194 geschenkten Hause Mahlstedt identisch zu sein,[2]) während wir über die Erwerbung der beiden andern im Gebiet des alten Holtorp belegenen Höfe keine Nachricht haben.[3]) Ebensowenig wissen wir über die 1224[4]) genannten Güter der Kanoniker in Katenbeke und Wolbringhausen.[5]) Im Jahre 1230 hatte das Kapitel ein Haus in Bockhorst (Ksp. Barnstorf), über das sich Graf Burchard von Oldenburg-Wildeshausen widerrechtlich die Vogtei angemaßt hatte.[6]) Erst nach einer Anzeige der Kanoniker hatte er das Haus frei gelassen. Wir hören weiter, daß die Kanoniker daraufhin das Eigentum dieses Hauses an den Ritter Sweder frei übertragen hatten (libere contulerunt), was dem Grafen erneut Anlaß zu Übergriffen gab. Erst als Burchard sich eine Geldentschädigung erpreßt hatte, gab er „um des lieben Friedens willen" (pro bono pacis et concordiae) die Vogtei auf. Derselbe Graf hatte beim Umbau der Burg Wildeshausen den Kanonikern Hausplätze weggenommen, wofür er sie 1232[7]) mit der Übereignung von Äckern in Mahlstedt (6 Scheffelsaat) und einer Wurt in den Hemen bei der Stadt entschädigte. Der in Geldverlegenheit geratene Graf Heinrich der Bogener verpfändete 1258[8]) seine Vogteieinkünfte von den Propsteihöfen zu Mintewede und Bokel und von den Häusern zu Hausstette, Hamstrup, Lewinghausen und Benstrup an das Kapitel, sodaß dieses hier ebenso wie der Propst in weiter Ferne von Wildeshausen Gerechtsame zu behaupten hatte. Der kurz vor 1264 vom Kapitel erworbene Zehnte zu Barnstorf, Gothel, Rechtern und Adelhorn wurde 1264[9]) tauschweise gegen den Hof Kakeshem (Cachesem) an die Propstei abgetreten. In der Nähe von Crapendorf hatte das Kapitel um diese Zeit ein Haus mit Mühle zu Hemmelsbüren gehabt; das Besitztum war durch Graf Otto von Tecklenburg bei Erbauung der Kloppenburg geraubt worden. Im Jahre 1296[10]) entschädigte der Graf jedoch die Kanoniker mit 2

---

1) Osnabr. U. B. II. nr. 168. Old. U. B V. nr. 74.
2) Siehe Seite 98.
3) Hasselhorn lag im Waldgebiet nordöstlich von Wildeshausen. Über Holtorpe siehe Excurs I.
4) Sudendorf, a. a. O. nr. 19. Old U. B. V. nr. 78
5) An den Ort Katenbeke (Kotenbecke) erinnert heute noch der Bach Katenbeke südlich von Wildeshausen. In den Lehnsregistern des 15. Jahrh. heißt es: up der Katenbeke. Wolbringhausen war ein Gehöft unweit der Bauerschaft Wohlde im Ksp. Harpstedt.
6) Sudendorf. a. a. O. nr. 22. Old. U. B. V. nr 86. — Was wir unter der freien Übertragung an den Ritter Sweder zu verstehen haben, ist unklar. An eine rechte Belehnung des Ritters durch das Kapitel möchte ich für diese Zeit noch nicht glauben. Vielleicht heißt das „libere"=vogtfrei. Die Vogtfreiheit wurde in Verträgen oft zur Bedingung gemacht.
7) Sudendorf, a. a. O. nr. 23; Old. U. B. V. nr. 93.
8) Sudendorf, a. a. O. nr. 40; Old. U. B. V. nr. 147.
9) Sudendoof, a. a. O. nr. 41; Old. U. B. V. nr. 157.
10) Sudendorf, a. a. O. nr. 65; Old. U. B. V. nr. 250.

Häusern, das eine in Dorlo (Darrel oder Darrelmann bei Calhorn?), das andere bei Essen i. O., genannt das Beygenhus. Vor 1303[1]) war auch eine Hufe in Wardenburg im Besitz der Kanoniker, die durch Tausch gegen eine Hufe in Hanstedt oder Hengsterholz (Honstede?) an den Ritter Liborius von Bremen kam. Nach einer andern Urkunde vom Jahre 1306[2]) hat das Kapitel von der Witwe des Liborius von Bremen auch eine curtis in Hanstedt (oder Hengsterholz?) für 50 Mark und 10 solidi käuflich erworben. Es scheint sich 1303 und 1306 um denselben Hof zu handeln, für den das Kapitel zweimal einen Gegenwert geben mußte, was damals keine Seltenheit war.[3])

Wenn man das Bild, das uns dieser gewiß unvollständig überlieferte Streubesitz von der Lage und Zusammensetzung des Kapitelsgutes im 13. Jahrh. nur im Umriß bietet, ein wenig vervollständigt, so zeigt sich im Vergleich zum Propsteigut um diese Zeit eine starke Abrundung in der Lage. Wenn man von den Vogteirechten, die dem Kapitel durch Heinrich den Bogener an den Propsteihöfen in den Schoß fielen, absieht, so erscheint das Kapitelsgut bedeutend näher und günstiger gelegen als das alte Stiftsgut. Das Hasegebiet und die Umgegend der Stadt Oldenburg, wo die Propstei im 13. Jahrh. mehrere Güter hatte, scheidet für das Kapitel ganz aus. Auch die Gegend zwischen Vechta und Cloppenburg, wo noch bis in die Neuzeit Propsteihörige zerstreut lagen, blieb bis 1320 den Kanonikern wirtschaftlich verschlossen. Allerdings besaß das Kapitel dafür eine kleine Gütergruppe im Gebiete der Tecklenburger Grafen in der Umgegend von Cloppenburg und Essen i. O.

Ist die örtliche Verteilung der Kapitelseinnahmen im Vergleich zur Propstei mehr zentralisiert und geschlossen, so ist die rechtliche Zusammensetzung der Kapitelseinnahmen desto mannigfaltiger. Die Einkünfte der Propstei im 12. und 13. Jahrh. waren fast ausschließlich grundherrlicher Natur. Auch im 16. Jahrh. bildeten, wie schon gesagt, vorwiegend grundherrliche Gefälle den Inhalt der Einnahmeregister, wenngleich die Höhe dieser Einkünfte bei den einzelnen Höfen ganz verschieden war und sowohl in Geld wie in Naturalien bestand. Der materielle Besitz des Kapitels zeigt dagegen von Anfang an eine reichhaltigere Zusammensetzung. Grundherrlich abhängige Bauernhöfe bilden nur einen kleinen Teil des Gutes, geschweige denn, daß uns eine geschlossene Villikation entgegenträte. Dagegen findet man das Kapitel im Besitz von Renten in Naturalien und Geld, von Königszins und vogteilichen Gefällen, die zusammen mit den Zehnten für einige Zeit gewiß recht ergiebig waren. Auch im 16. und 17. Jahrh. läßt sich diese Vielseitigkeit der Kapitelseinnahmen noch deutlich beobachten. Manche Höfe, die der Propstei oder andern Grundherrn gehörten, waren gleich-

1) Sudendorf, a. a. O. nr. 69; Old. U. B. V nr. 266.

2) Sudendorf, a. a O. nr. 70; Old. U. B. V. nr. 271. Rüthning nimmt in beiden Fällen Honstede-Langenhonstede-Hengsterholz an.

3) Auch der Zehnte zu Holthausen b. Harpstedt wurde 1310 und 1317 gekauft. Im J. 1310 gab das Kapitel dafür 20 Mark, im J. 1317 noch weitere 37 Mark Der Verkäufer hat die Übergabe 1310 wohl nicht vollzogen, um noch mehr Geld zu erpressen.

zeitig zu Gunsten des Kapitels mit bestimmten Geld- oder Kornabgaben belastet, deren rechtlichen Ursprung man meistens nicht mehr verfolgen kann. Der Streubesitz des Kapitels zeigt somit ein weit fortschrittlicheres Gepräge als der Besitz der Propstei. Ganz anders als diese hat das Kapitel sich durch den Erwerb von Renten auf Geldwirtschaft eingestellt. Die im 12. Jahrh. neu gebildete Grundherrschaft mußte nehmen, was geschenkweise geboten wurde oder käuflich gerade zur Verfügung stand.

Wenn man sich schließlich die Frage vorlegt, was von den Einkünften des 12. und 13. Jahrh. noch bis in die Neuzeit beim Kapitel erhalten ist, so ist das Ergebnis für die Kanoniker nicht allzu günstig. Von den bisher genannten Höfen, Grundstücken, Renten und Vogteigefällen, die außerhalb Wildeshausens einkamen, scheint nur der Besitz in Heitzhausen, Goldenstedt, Rechterfeld, Mahlstedt, Holzhausen, Ellenstedt, Hanstedt(?) und Hasselhorn einigermaßen die Stürme der Zeit überdauert zu haben. Die meisten Einkünfte dieser Zeit, besonders aus den weiter abseits gelegenen Orten, sind den Kanonikern wieder verloren gegangen.

3. Die Einnahmen des Kapitels aus der Stadt Wildeshausen.

Obwohl uns der Streubesitz des Kapitels im 13. Jahrhundert nur unvollständig überliefert ist, kann man doch unschwer erkennen, daß der Wert dieses Streubesitzes hinter der Bedeutung der propsteilichen Grundherrschaft weit zurückstand. Das gilt schon für das 13. Jahrh., aber mehr noch für den Ausgang des Mittelalters. In der weiteren Umgebung von Wildeshausen ist das Kapitel nie richtig zum Erben der propsteilichen Grundherrschaft emporgestiegen. Was die Propstei zu Beginn des 14. Jahrh. an grundherrlichen Rechten in Streulage noch besaß, hat sie im wesentlichen auch bis in die Neuzeit behaupten können. Wo das Kapitel im 12. und 13. Jahrh. in dieses Gebiet eindrang — zum Teil dank des propsteilichen Besitzes[1]) — ist es scheinbar bald wieder verdrängt worden, sodaß von dem bisher behandelten Streubesitz des Kapitels im 16. Jahrh. nicht mehr viel vorhanden war.

Ganz anders liegen die Verhältnisse jedoch in und bei Wildeshausen. Es wurde schon mehrfach betont, wie die Propstei in der Stadt verhältnismäßig früh ihren wirtschaftlichen Einfluß verloren hatte. Dafür kann man aber seit Bestehen des gesonderten Kapitelsgutes die Beobachtung machen, daß Dekan und Kapitel im 12. und 13 Jahrh. gerade an der Wildeshauser Bürgerschaft ihre beste wirtschaftliche Stütze fanden. Lassen wir zunächst das urkundliche Material aus dieser Zeit zu Worte kommen. Schon nach einer Urkunde des Herzogs Heinrich von Sachsen von ca. 1195—1216[2]) ist die Hinwendung der Bürgerschaft von der Propstei zum Kapitel längst vollzogen. Herzog Heinrich übertrug damals — wohl auf Grund seiner Oberhoheit über Propstei und Stadt — den Kanoni-

1) Man denke an die Erwerbung von Vogteigefällen aus den Propsteihöfen und an den Kauf von Propsteilehen aus der Hand des Belehnten.

2) Urk. bei Sudendorf, Westfäl. Zeitschr. VI. nr. 10; Old. U. Buch V. nr. 49

kern städtische areae, die Gläubige dem Kapitel zum Heile der Seele gegeben hatten. Er fügte sogar eine Bestätigung für die Zukunft hinzu und erlaubte, daß die Kanoniker sich weitere Hausstellen verschaffen möchten. Die Zahl der überwiesenen Hausstellen ist nicht erwähnt, aber die Verallgemeinerung der herzoglichen Zustimmung deutet an, daß der Besitz der Kanoniker in Wildeshausen schon bedeutend war. Auch die bereits erwähnte Memorienstiftung des Domkustos zu Bremen mit gewissen Äckern bei Wildeshausen im Jahre 1219 kennzeichnet die Tendenz der Bürgerschaft im gleichen Sinne.

Beim Ausbau der Burganlagen hatten die gräflichen Brüder Burchard und Heinrich III. Hausplätze beschlagnahmt. Zum Ersatze dafür gab Graf Burchard im Jahre 1232[1]) den Kanonikern Äcker in Mahlstedt und eine Hausstelle in den Hemen (in Hemone)[2]) bei Wildeshausen. Die Kanoniker sollten diese Güter zu gleichem Rechte wie die übrigen „bona dominorum libertata" besitzen, wobei scheinbar an die Freiheit von der Vogtei gedacht ist. Wenn ein Kanoniker später die gewährte Hausstätte bewohne, solle er sich des Rechtes der „areae claustrales" erfreuen können. Die zur Befestigung der Burg beschlagnahmten Hausplätze oder Häuser müssen zum speziellen Kapitelsgut gehört haben, denn die Kanoniker allein erhalten dafür eine Entschädigung. Und mehr: die Hausstellen müssen auch, wie die Höhe der Entschädigung zeigt, vorher für das Kapitel eine beachtenswerte Einnahmequelle gewesen sein. Beim Propsteigut hören wir bisher immer nur von Hausplätzen, die zu Lehen gegeben waren und daher als Wertobjekte für das Stift keine Bedeutung mehr hatten. Hier sehen wir nun, daß das Kapitel vor 1232 in Wildeshausen auch nutzbringnde Besitzungen aufzuweisen hatte. Darin besteht wieder ein wesentlicher Unterschied zwischen Propsteigut und Kapitelsgut. Die Propstei ist im 13. Jahrh. aus der Stadt als wirtschaftliche Unternehmerin verdrängt und zur Inhaberin wertloser Lehnsrechte herabgesunken, die zum Teil noch im 15. Jahrh. wieder in Erscheinung traten. Das Kapitel hingegen treffen wir innerhalb der Stadt im Besitze nutzbringender Wertobjekte. In welcher Form der Leihe diese Hausstätten vergeben waren, ist allerdings aus der Urkunde von 1332 nicht ersichtlich und kann wegen der verwickelten städtischen Leiheverhältnisse wohl auch schwerlich aus den Rechtsverhältnissen anderer Städte abgeleitet werden.[3]) Die von Graf Burchard ersatzweise übertragene Hausstätte in den Hemen vor der Stadt scheint wohl nicht in Erbpacht ausgetan zu sein, da die Möglichkeit erwogen ist, daß ein Kanoniker das Haus später bewohnen möchte; der zeitige Besitzer scheint demnach

---

1) Urk. bei Sudendorf, a. a. O. nr. 23; Old. U. B. V. nr. 93. Der Graf erklärt gemeinsam mit seiner Gattin, „pro modo nostro" Ersatz leisten zu wollen. Graf Heinrich scheint also keine Entschädigung gegeben zu haben.

2) Der Hemen lag „buten der Westerporten" vor der Stadt.

3) Siehe: Rietschel, S., Zur Entstehung der freien Erbleihe. Zeitschr. der Savigny—Stiftung für Rechtsgesch. Bd. 22. Germ. Abt. 1901. Ferner: Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtl. Verhältnis. Leipzig 1897. S. 83 f. und S. 131 ff. Ferner: A. Kahr, Studien zur Verfassungsgeschichte der Stadt Soest. Soest 1913.

kündbar zu sein, was bei der städtischen Erbleihe sonst nicht der Fall war.

Wie sehr das Kapitel bestrebt war, die entfremdeten Lehen der Propstei gewissermaßen wieder einzufangen, zeigt die schon besprochene Urkunde vom 23. Okt. 1243.[1]) Man sieht dort die Unzufriedenheit des Propstes mit den Leiheverhältnissen, die durch die Erblichkeit verhängnisvoll geworden waren. Das Kapitel hatte die Hälfte eines Hauses in der Stadt mit Wiese und Ackerland sowie mehrere andere Grundstücke und die curtis Spenthove bei Wildeshausen von den Lehnsträgern der Propstei zurückgekauft, worauf der Propst die Übertragung an das Kapitel bestätigte. Daß die Kanoniker aus den Belehnungen der Pröpste für sich Kapital zu schlagen wußten, sehen wir auch an einer Urkunde vom 14. April 1288.[2]) Die Vorgänger des Propstes Theodor hatten Hausplätze innerhalb der Mauern und Grundstücke vor der Stadt an den Kanoniker Heinrich Dulmen bezw. dessen Vorgänger im Kanonikat zu Lehen gegeben. Schließlich betrachteten Dekan und Kapitel sich als Eigentümer des Lehens. Nach längerem Streit mußte der Propst nach dem Rat von Rechtsgelehrten in der Tat das Eigentum der Kanoniker anerkennen. Beachtenswert sind ferner die Zustände, die aus einer Urkunde vom 13. Januar 1280[3]) hervorgehen. Der Bürger Wichmann von Cacsem (Cachesem) hatte von der Propstei Äcker und eine Wiese zu Lehen. Er bedingte sich nun aus, die Güter auf die Söhne seiner Schwester vererben zu können, und schenkte dann 7 solidi als freiwillige Jahrespacht von diesem Areal an das Kapitel bezw. an 2 Vikarien. Wenn keine Erben vorhanden seien, sollten Äcker und Wiese frei an die Kirche zurückfallen. Dieses Vorgehen Wichmanns dürfte die Stimmung der Bürgerschaft gegen das Kapitel im 12. und 13. Jahrh. wohl getreu widerspiegeln. Der Gedanke, daß es sich bei den Propsteilehen doch schließlich um Kirchengut handelte, war noch nicht verwischt. Man fühlte sich als Nutznießer dieser Lehen in der Nähe der Pfarrkirche doch zu einer Gegenleistung verpflichtet und gab für die Propsteilehen freiwillig eine Pacht an das Kapitel. Vielleicht ist auf solche Weise ein beträchtlicher Teil des alten Stiftsgutes in und bei der Stadt durch Schenkung an das Kapitel gekommen. Man darf eben nicht vergessen, daß das Kapitel noch bis zum Jahre 1312 die Seelsorge in der Stadt wahrnahm und überhaupt im 13. Jahrh. noch keine Anzeichen religiösen Niedergangs bei den Kanonikern zu bemerken sind. Kanoniker und Bürgerschaft waren noch als Pfarrgemeinde durch ein enges religiöses Band in idealer Weise miteinander verbunden. — Wenn wir schließlich noch der Schenkung von 2 Hausplätzen und verschiedener Äcker zur Stiftung eines Ewigen Lichts aus dem Jahre 1244 wieder gedenken,[4]) so ist damit die Reihe der bis 1320 erwähnten städtischen Besitzungen des Kapitels erschöpft.[5]) Man sieht aus dem lückenhaften Material

1) Urk. bei Sudendorf, a. a. O. nr. 26. Regest: Old. U. B. V. 109.
2) Urk. bei Sudendorf, a. a. O. nr. 58. Regest: Old. U. B. V. 217.
3) Sudendorf, a. a. O. nr. 52; Old. U. B. V. nr. 190.
4) Siehe oben S. 98.
5) Ob die beiden neuen Kanonikerpräbenden von 1299 und 1311 auch mit Gütern aus der Stadt fundiert sind, läßt sich nicht feststellen.

jedenfalls, daß die Kanoniker schon bald nach 1184 zahlreiche Häuser, Hausplätze und Grundstücke in und bei Wildeshausen als nutzbringende Güter besessen haben, die durch Schenkung und Kauf erworben waren. Im Bereich der Pfarrei scheint der Gedanke „Kirchengut bleibt Kirchengut" im allgemeinen gesiegt zu haben. Man hat die Kirche als letzte Eigentümerin dieser Güter anerkannt und geachtet; nur die persönlichen Rechtsträger dieser Güter im Namen der Kirche sind gewechselt. An die Stelle des Propstes ist das Kapitel getreten. Als die religiöse Leitung der Kirche und die Seelsorge an das Kapitel übergegangen waren, sind auch viele alte Kirchengüter im Bereiche der Stadt infolge einer langsam fortgeschrittenen Wandlung der Leiheverhältnisse und durch das bewußte Streben der Bürgerschaft an das populär gewordene Kapitel gekommen.

Zusammenfassung:

Der Besitz des Kapitels bis 1320 befand sich z. Teil in Streulage, z. Teil in und bei der Stadt Wildeshausen. Die Einnahmen aus dem Streubesitz waren mannigfacher Art und bestanden aus grundherrlichen Gefällen, Zehnten Vogteigebühren, Renten Königszins u. s. w. Die grundherrlichen Rechte bildeten bis 1320 neben den Zehnten eine wichtige Einnahmequelle.

Der Besitz in und bei Wildeshausen bestand aus Häusern und Hausplätzen innerhalb der Stadt und aus Grundstücken, Äckern, Wiesen u. s. w. in der näheren Umgebung. Sowohl die Häuser wie die Grundstücke scheinen dem Kapitel damals eine beträchtliche Einnahme geboten zu haben, während die Propstei in Wildeshausen nur noch wertlose Lehnsrechte hatte.

II. Die Zeit von ca. 1320 bis 1543.

Die bisherige Untersuchung ergab wesentliche Unterschiede in der Zusammensetzung von Propsteigut und Kapitelsgut. Letzteres bestand als Gebilde des 12. und 13. Jahrh. längst nicht in dem Maße aus weit entfernt liegendem Streubesitz wie die alte Grundherrschaft der Propstei. Mehr als bei dieser zeigte sich beim Kapitelsgut auch der Einfluß der fortgeschrittenen Geldwirtschaft und des städtischen Wirtschaftslebens, während eine Villikation bei den Gütern des Kapitels nicht einmal dem Namen nach mehr erwähnt wird.

Mit dem Beginn des 14. Jahrh. läßt sich nun beim Wildeshauser Kapitel eine allgemeine Wandlung beobachten. Waren die Kanoniker bis dahin noch von dem religiösen Niedergang der Zeit verschont geblieben, so ging es jetzt mit dem Geist des im 14. Jahrh. auf 18 Personen vergrößerten Kapitels um so schneller bergab. Pfründenkumulation und Mißachtung der Residenzpflicht wurden jetzt auch in Wildeshausen zur Regel. Wenn das Kapitel im Jahre 1317[1]) den Beschluß faßte,

1) Urk. vom 2. Nov. 1317 im OLA. Doc. Wildesh. Alexanderstift. Old. U. B. V nr. 292

jeder Kanoniker, der an einigen bestimmten hohen Festtagen nicht anwesend sei, solle der Einkünfte für diese Festtage (stipendium) verlustig sein, so zeigt sich damit, wie weit es schon gekommen war. Die Kanoniker ließen sich mehr und mehr durch die Inhaber der im 13. und 14. Jahrh. zahlreich gegründeten Vikarien vertreten und betrachteten ihr Kanonikat als bequeme Lebensstellung. Man wußte gelegentlich mit vielem Nachdruck althergebrachte Rechte des Kapitels hervorzukehren, aber den alten Pflichten suchte man sich zu entziehen.

Auch die ehedem einheitlich geregelte innere Verwaltung der Einkünfte hatte mit der Zeit zu einer Aufteilung der meisten Kapitelsgüter an die einzelnen Kanoniker geführt. Die Kellerei, die ursprünglich als gemeinsame Börse jedem Kanoniker den täglichen Lebensunterhalt gewährte, trat für den Grundbesitz immer mehr in den Hintergrund.[1]) Dafür zeigt aber der oben erwähnte Beschluß des Kapitels vom Jahre 1317, daß die einzelnen Kanoniker damals bereits eigenes Ackerland bei der Stadt und je einen hörigen Bauernhof (canonica) besaßen.

Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, die Einzelheiten über die innere Umgestaltung des Kapitels zu dieser Zeit weiter auszuführen. Es wird nur deshalb darauf hingewiesen, weil gleichzeitig mit dieser Wandlung im Innern und zum Teil durch sie bedingt auch eine Veränderung in den wirtschaftlichen Beziehungen des Kapitels nach außen hin erfolgte. Diese Umwandlung, die um 1320 deutlich in Erscheinung tritt, läßt sich folgendermaßen charakterisieren:

1) In der weiteren Umgebung von Wildeshausen verlegt das Kapitel sich planmäßig auf den Erwerb von Zehnten, während die grundherrlichen Gefälle immer mehr zurücktreten.

2) Die Erwerbung von Grundbesitz innerhalb der Stadtmauern kommt infolge des Widerstandes der Bürgerschaft ganz zum Stillstand, während der Grundbesitz außerhalb der Mauern auch weiterhin noch vergrößert wird.

3) Die Praxis des Rentenkaufs kommt allgemein in Anwendung.

1. Die Akkumulation von Zehntrechten.

Wenn das Wildeshauser Kapitel schon im 12. und 13. Jahrh. neben den grundherrlichen Rechten auch eine Reihe von Zehnten erwarb, so ist das keine auffällige Erscheinung. Die Zehntkäufe des Kapitels liegen zu dieser Zeit noch ganz auf einer Linie mit der Wirtschaftspolitik der benachbarten Klöster Rastede und Hude. Auch diese haben im 13. Jahrh. eine stattliche Zahl von Zehntrechten in ähnlicher Weise an sich gebracht.[2]) Auch diese erfreuten sich dabei der Gunst ihres Or-

1) Ein ausführliches Statut für das Amt des Kellners liegt aus dem Jahre 1545 vor. (Old. U. B. V. nr. 1044) Kellerei ist übrigens nicht, wie Rüthning annimmt, mit der Kämmerei identisch. Der camerarius war meist ein Laie. (Kirchhoff, Die Organisation des Osnabr. Kirchenvermögens S. 57.) Die Pfründe des camerarius in Wildeshausen: OLA. Aa. Wildeshausen B. Amt. Abt. I. Tit. X. nr. 21.

2) Die Urkunden darüber: Old. Urk. Buch IV.

dinarius, des Erzbischofs von Bremen, der genau wie der Osnabrücker Bischof dem Kapitel zu Wildeshausen jedesmal sein Obereigentumsrecht abtrat.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrh. begann aber das Wildeshauser Kapitel in der Erwerbung von Zehnten eigene Wege zu gehen. Während die Zehntkäufe der Klöster Rastede und Hude damals eine ganz erhebliche Einschränkung erfuhren, suchte man in Wildeshausen gerade von dieser Zeit an immer wieder neue Zehntrechte in kurzen Zeitabständen an sich zu bringen. Das Kloster Rastede, das im 13. Jahrh. etwa 11 Zehntrechte erworben hatte,[1]) beschränkte sich im 14. Jahrh. auf den Ankauf von 3 unbedeutenden Teilzehnten.[2]) Daneben betätigte es freilich einige Rückkäufe aus der Hand seiner Lehnsträger. In der ersten Hälfte des 15. Jahrh. hören wir von Zehntkäufen in Rastede überhaupt nicht mehr. Das Kloster Hude zeigt dieselbe Tendenz. Obwohl dieses erst 1232[3]) gegründet war, konnte es sich bis zum Jahre 1300 doch die stattliche Zahl von ca. 13 Zehnten sichern. Aber dann erlahmte auch in Hude das Interesse für Zehnte sehr bald. Die 6 Zehnten, die es im 14. Jahrh. käuflich oder geschenkweise erhielt, sind nur kleine Teilzehnte bezw. Zehnte einzelner Höfe. Auch die 4 bis zum Jahre 1450 erworbenen Zehnten sind wenig ergiebige Teilrechte.

Es mögen verschiedene Umstände mitgewirkt haben, die das Kapitel zu einer so einseitigen Bevorzugung von Zehntrechten veranlaßten. Es ist schwer, diese Motive heute noch klarzulegen, da die Quellen über die Motivierung der Zehntkäufe schweigen. Da jedoch die äußeren wirtschaftlichen Möglichkeiten für Wildeshausen, Rastede und Hude im wesentlichen gleich waren, möchten wir die Gründe vorwiegend in den inneren Verhältnissen des Kapitels erblicken. Als man die Residenz vernachlässigte, mußte die Verwaltung der Kapitelsgüter auf große Schwierigkeiten stoßen. Es konnte doch für die Verwaltung nicht ohne schlimme Folgen bleiben, wenn z. B. der Dekan des Kapitels im Jahre 1347 als Stadtschreiber in den Dienst der Stadt Köln eintrat.[4]) Bei der Selbständigkeit und Unbotmäßigkeit mancher Kanoniker war es aber unbedingt notwendig, daß man sich neben den Besitzungen der Einzelpräbenden stets auch ein umfangreiches Gemeingut wahrte. Dafür aber brauchte man eine Einnahmequelle, deren Erträge leicht zu verwalten waren und zugleich eine gewisse Wertbeständigkeit garantierten. Diese Vorteile scheint man in der Erwerbung von Zehnten erblickt zu haben. Die Verwaltung von Zehnteinkünften war verhältnismäßig einfach, da nur wenige Wochen des Jahres hierfür in Frage kamen und die Zehnten wohl auch meist jährlich für Geld verpachtet wurden. Man hat den größten Teil der Zehnten als „decimae communes“ der Kellerei unterstellt, von der die Erträge dann an die Kanoniker verteilt wurden. Diese „decimae communes“ haben seit dem 14. Jahrh. neben den Geldeinnahmen aus

1) Die Urkunden über Rastede und Hude im Old. Urk. Buch Bd. IV.
2) Teilzehnt=Zehnt von einigen Höfen oder Grundstücken in einem bestimmten Orte. — Man kannte auch Halb-und Viertelzehnte, indem man die Erträge teilte.
3) Old. Urk. Buch IV. nr. 242.
4) Oncken, Bau- und Kunstdenkmäler I. S. 37.

der Stadt Wildeshausen (Renten und Pacht für Grundstücke) im Vermögen des Kapitels die Hauptrolle gespielt. Aber nicht alle Kanoniker hatten gleichen Anteil an den Zehnten. In der 2. Hälfte des 15. Jahrh. waren die Zehnten vielmehr in 3 Gruppen geteilt: die unteren, gemeinsamen und größeren Zehnten. Die Kanoniker partizipierten nach ihrer Aufnahme zuerst an den untern, um dann zu den gemeinsamen und größeren aufzusteigen.[1]) Man erkennt aus den Zehnterwerbungen deutlich, daß es sich um eine planmäßige Anlage von Kapitalien handelt. Zuerst wurden die Zehnten vielfach nur pfandweise erworben, bis sie schließlich durch Kauf oder auch infolge Nichteinlösung des Pfandgeldes zum dauernden Eigentum des Kapitels wurden. Die Zehntkäufe stehen ganz im Zeichen der Geldwirtschaft. Sie sind für das Kapitel eine Kapitalsanlange gewesen, durch die man den großen Nachteil des Rentenkaufs, die Geldentwertung, umgangen hat.

Wenn man die zahlreichen Urkunden über die Zehnterwerbungen des Wildeshauser Kapitels überschaut, stößt man wiederholt auf die verschlungenen Formen des damaligen Lehnswesens. Im 13. Jahrh. galt es, wie wir sahen, als Regel, daß der Bischof, in dessen Diözese der Zehnte gezogen wurde, die Ankäufe des Kapitels bezw. der Klöster Hude und Rastede durch Übertragung des Obereigentums an den Käufer bestätigte. Diese Übertragungen wurden mit dem Beginn des 14. Jahrh. immer seltener und hörten um die Mitte des Jahrh. ganz auf. Rastede erhielt die letzte Übertragung eines Zehnten durch den Erzbischof von Bremen im Jahre 1301,[2]) Hude im Jahre 1334.[3]) Dem Kapitel zu Wildeshausen wurde 1302 die letzte Übertragung durch Erzbischof Gyselbert von Bremen zuteil, als es den Zehnten zu Heitzhausen vom Ritter Conrad Munderlo gekauft hatte.[4]) Gelegentlich ließ sich das Kapitel bei Zehntkäufen später noch die Zusicherung geben, daß niemand Lehnsherr des Zehnten sei als der zuständige Bischof.[5]) Überhaupt scheint auch im 14. und 15. Jahrh. durchaus noch die Vorstellung erhalten zu sein, daß die Zehnten durch göttliches Gesetz der Kirche vorbehalten seien, was mehr als einmal in den Arengen ausgesprochen ist.[6]) Man hat den Bischöfen daher wohl noch immer eine gewisse Oberhoheit über die Zehnten der Diözese zuerkannt, aber seit Beginn des 14. Jahrh. kommt diese Oberhoheit bei Rechtsgeschäften nur noch selten formell zum Ausdruck. Daher erfuhr die Erwerbung von Zehnten auch keine Unterbrechung, als das Kapitel im Jahre 1346 vorübergehend mit Bischof Gottfried von Osnabrück in Streit geriet.[7]) Auch bei den Zehnten zeigt das Lehnswesen die übliche Erscheinung, daß die Rechte der oberen Lehnsherrn beständig unterhöhlt wurden. Außerdem ist das Zurücktreten

1) Urk. vom 15. Mai 1490 in Old. U. B. V. nr. 853.
2) Old. Urk. Buch IV. nr. 54.
3) Old. U. B. IV. nr. 438.
4) Sudendorf, Westfäl. Zeitschr. VI. nr. 67. Old. U. B. V. nr. 263.
5) So beim Zehnten zu Gastrup (Urk. vom 30. Aug. 1338. Old. U. B. V. nr. 339) und beim Zehnten zu Mittelbögen. (Urk. vom 26. Mai 1342, Old. Urk. Buch V. nr. 360.)
6) So z. B. Old. U. B. IV. nr. 301, 384.
7) Old. U. B. V. nr. 382, 383.

der Bischöfe eine erneute Bestätigung für die schon besprochene Passivität der Lehnsherrn, die sich während des 14. Jahrh. für unser Gebiet allgemein beobachten ließ.

Verhältnismäßig gering ist auch die Zahl der weltlichen Lehnsherrn, die bei den Zehntkäufen des Kapitels in Erscheinung treten. Diese freien Herrn oder aus dem Ministerialenstande hervorgegangenen Ritter sind früher Lehnsträger vom Diözesanbischof gewesen. Mit der Zeit ist jedoch ihre Abhängigkeit abgestreift worden, sodaß sie im 14. Jahrh. und später als selbständige Lehnsherrn auftreten. Folgende vom Wildeshauser Kapitel erworbene Zehnten[1]) waren vorher von einem weltlichen Lehnsherrn lehnrührig:

Zehnte	Lehnsherr	Lehnsträger[2])
Barglay	Graf Johann u. Conrad von Oldenburg	Eberhard Kortelang (1337)
Ambergen[3])	Nikolaus v. Tecklenburg	E. von Weihe (1356)
Visbek	Ludeke Hake	1/4 {Herb. v. Dinklage (1431) Wichmann Glode (1431)}
		1/4 Rudolf v. Lutten (1450)
		1/4 Hermann Hespe (1476)
		1/4 Konr v. Elmendorf (1496)
Erlte	Friedr. v. Schagen	Herm. v. Sütholte (1343, 1363)
Rüssen	Erpo von Reine	Siegfr. von Rüssen (1318)

Der Übergang der Zehnten in das Eigentum des Kapitels vollzog sich trotz der lehnsrechtlichen Bindung im allgemeinen reibungslos. Wenn der Nutznießer seinen Zehnten an die Kanoniker verkauft hatte, stimmte der Lehnsherr stillschweigend oder ausdrücklich zu, ohne eine Entschädigung zu erlangen. Die Verpfändung der Zehnten war den Lehnsträgern auch ohne Zustimmung ihres Herrn gestattet. Das Recht der Lehnshoheit war wirtschaftlich bedeutungslos geworden.

Nur in einem Falle, beim Zehnten zu Visbek, brachte das Vorhandensein eines weltlichen Lehnsherrn für das Kapitel erhebliche Schwierigkeiten. Am 1. Nov. 1352[4]) erwarb das Kapitel hier nämlich den 4. Teil des Schmalzehnten. Wie lange die Kanoniker sich des ruhigen Besitzes erfreut haben, geht aus den Urkunden nicht hervor.

1) Außerdem scheinen noch die Zehnten von Einen, Mintewede und Bühren b. Wildeshausen von einem weltlichen Herrn lehnrührig gewesen zu sein. Der Name des Lehnsherrn ist aber nicht bekannt.

2) Von den in dieser Spalte genannten Lehnsträgern hat das Kapitel die betr. Zehnten erworben. Wo mehrere Lehnsträger angeführt sind, handelt es sich um Besitzer von Teilzehnten.

3) Der Zehnte zu Ambergen war schon 1248 einmal vom Kapitel erworben worden. (Siehe Seite 95.) Er muß wohl inzwischen wieder verloren worden sein.

4) Urk. im OLA. Doc. Wildesh. Alexanderstift. Old. U. B. V. nr. 412.

Aber im Jahre 1401[1]) setzte der Knappe Ludeke Hake es durch, daß der Richter zu Desum ihm die Lehnsherrlichkeit über den ganzen Visbeker Zehnten als väterliches Erbe zuerkannte. Gewiß war diesem Urteil ein Konflikt zwischen Kapitel und Ludeke Hake voraufgegangen, denn die Kanoniker hatten ihren Schmalzehnten vor 1401 schon wieder aus der Hand gegeben. Aber auch nach diesem ungünstigen Urteil des Richters gab das Kapitel seine Ziele nicht auf. Es bequemte sich sogar zu dem ungewöhnlichen Schritt, dem Ludeke Hake am 22. Sept. 1409[2]) die Lehnshoheit abzukaufen, ohne damit den Zehnten selbst zu gewinnen. Dieser blieb wie bisher in 4 Teile geteilt und an Ministerialenfamilien verliehen. Das Kapitel hat hier also ein Recht gekauft, das infolge der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Lehnsträger zunächst ganz wertlos war. Man könnte ja vermuten, daß die Kanoniker schon vor 1409 mit den einzelnen Lehnsträgern des Ludeke Hake insgeheim verhandelt und sich das Nutzrecht bereits gesichert hatten. Aber die folgenden Ereignisse machen eine solche Annahme unhaltbar, denn es hat beinahe noch ein volles Jahrhundert gedauert, bis man dieses Ziel in Wildeshausen erreichte. Der Ankauf des Obereigentums war lediglich eine Spekulation auf die Möglichkeit, gelegentlich auch das Nutzungsrecht von den Lehnsmannen käuflich zu erwerben. Schrittweise hat man dieses Ziel auch erreicht. Das 1. Viertel muß schon vor 1431 erworben sein, da am 5. Juni des Jahres die Knappen Herbord von Dinklage und Wichmann Glode, Burgmannen zu Vechta, darauf verzichteten.[3]) Ein weiteres Viertel konnte am 29. April 1450 von Rolf von Lutten angekauft werden.[4]) Das 3. Viertel wechselte zuvor noch mehrfach den Besitzer, kam an Meinhard Rüsche, dann an Rembert Bardewisch und weiter an Bürgermeister Hermann Hespe zu Wildeshausen, der es 1476 an die Baukasse der Wildeshauser Kirche veräußerte.[5]) Der Rest des Zehnten konnte endlich am 30. Mai 1496 von Konrad von Elmendorf erworben werden.[6]) Damit war der ganze Zehnte des Ortes nach den Bemühungen von anderthalb Jahrhunderten in der Nutzung des Kapitels bezw. der Wildeshauser Kirche. Man erkennt daran die beharrliche und kluge Zielstrebigkeit, mit der man sich in Wildeshausen im 14. und 15. Jahrh. auf die Erwerbung von Zehnten verlegte.

Weitere Einzelheiten über die Erwerbung der verschiedenen Zehntrechte sind ohne Bedeutung. Meistens waren es in Geldverlegenheit geratene Ministerialengeschlechter aus der Umgegend von Wildeshausen, die durch Hergabe ihrer Zehnten sich Kapital verschafften. In seltenen Fällen verkaufte man die Zehnten bedingungslos. Meistens behielt man sich das Wiederkaufsrecht vor oder man wählte die Form der Verpfändung. Das Ergebnis war aber regelmäßig, daß das Kapitel

---

1) Urk. im OLA. Doc. Wildesh. Alexanderstift. Old. Urk. Buch V. 552.

2) Urk. im Old. Urk. Buch V. nr. 578.

3) Old. U. B. V. nr. 648.

4) Old. U. B. V. nr. 735.

5) Old. U. B. V. nr. 817.

6) Old. U. B. V. nr. 871.

dauernder Eigentümer wurde. Es ist daher auch schwer, in der folgenden Zusammenstellung immer ein bestimmtes Jahr als Erwerbsjahr anzugeben. Der Zeitpunkt, wo das Kapitel zum ersten Mal vielleicht einen Zehnten pfandweise ziehen konnte, ist oft noch weit entfernt von jener Zeit, wo der Zehnte als Eigentum des Kapitels gelten kann. Die Begriffe „Besitz" und „Eigentum" sind da oft schwer zu trennen. Für die Zehnten mehrerer Orte fehlen uns jegliche Erwerbsurkunden. Sie mögen zum Teil verloren sein. Vielleicht sind einige Zehnten aus Bauerschaften auch unter dem Namen des Kirchspiels erworben.

Die folgende Liste ist auf Grund von Zehntregistern aus dem 16. und 17. Jahrh. aufgestellt und nach Gemeinden geordnet. Solche Register finden sich vor aus dem Jahre 1524 ff.[1]) 1535,[2]) ca. 1539,[3]) 1550 ff.[4]) und endlich aus der ersten Hälfte des 17. Jahrh.[5])

In Spalte I findet sich der Ort, an dem der Zehnte einkam. Spalte II enthält das Datum der Erwerbsurkunden bezw. Verpfändungsurkunden. Falls nicht anders vermerkt ist, befinden sich die Urkunden dieser Spalte im OLA. Doc. Wildeshausen Alexanderstift und sind im 5. Bande des Oldenb. Urkundenbuchs unter dem betr. Datum gedruckt. Spalte III enthält den Umfang des Zehnten, soweit dieser in den Urkunden näher umschrieben ist. Spalte IV enthält Bemerkungen. Bei jenen Zehnten, deren Erwerbsjahr unbekannt ist, wird hier angegeben, wann der Zehnte erstmalig im Besitze des Kapitels nachzuweisen ist.

Ort.	Erwerbsurkunde	Umfang	Bemerkungen
Gemeinde Wildeshausen.			
Aldrup	24. 4. 1342	2 Höfe	
Barglay	8. 5. 1337		
	13. 5. 1337	1. Hälfte	
	13. 5. 1337	2. Hälfte	
Bühren	24. 2. 1354 23. 4. 1417	1. Hälfte	
	6. 10. 1480 13. 12. 1516 24. 7. 1523	2. Hälfte	
Garmhausen	?	ganz	1524 ff.
Glane	?	ganz	17. Jahrh.
Pestrup	22. 7. 1341	ganz	

1) OLA. Mscr. Wildeshausen Alexanderstift.
2) ebenda, Registrum praepositurae.
3) ebenda.
4) OLA. Mscr. Wildeshausen Alexanderstift.
5) OLA. Aa. Wildeshausen B. Amt. Abt. I. Tit. X. nr. 21.

Ort.	Erwerbsurkunde	Umfang	Bemerkungen
Thölstedt	22. 7. 1341	1 Hof	
Lohmühle	?	1 Hof	1550 ff. (Molendina)
Gemeinde Großenkneten.			
Großenkneten	23. 5. 1348	1 Hof	
	22. 4. 1349	1 Viertel	
Gemeinde Huntlosen.			
Huntlosen	11. 6. 1342	3 Höfe	
	20. 1. 1351	2 Höfe	
Amelhausen	?	ganz	1524 ff.
Husum	20. 1. 1351	1 Hof	
Gemeinde Dötlingen			
Dötlingen	10. 2. 1355 1. 2. 1366	1. Hälfte	
	10. 8. 1470 1507	2. Hälfte[1])	
Barel	?	ganz	1550 ff.
Brettorf	?	2 Höfe	1550 ff.
Broksthus	?	ganz	1550 ff.
Hasselhorn	?	ganz	17. Jahrh.
Hockensberg	?	2 Höfe[2])	17. Jahrh.
Iserloy	?	ganz	17. Jahrh.
Neerstedt	11. 5. 1353	1. Hälfte	
	6. 11. 1403	2. Hälfte	
Pfennigstedt	1442		
	1. 3. 1445	ganz	
Rahde	?	ganz	17. Jahrh.
Ksp. Kirchhatten.			
Kirchhatten	23. 11. 1440.	ganz	
Sandhatten	23. 11. 1440.	ganz	
Gemeinde Ganderkesee.			
Hengsterholz	22. 4. 1352	ganz	nur zeitweise an das Kapitel verpfändet.
	1. 6. 1374		

1) Darüber auch OLA. Aa. Wildesh. Abt. I. Tit. 8. nr. 2 u. 2a.
2) Der Hockensberger Zehnte wurde wahrscheinlich 1442 und 1445 mit dem Pfennigstedter Zehnten erworben.

Ort.	Erwerbsurkunde	Umfang	Bemerkungen
Gemeinde Harpstedt			
Bockhorst	11. 5. 1353	1. Hälfte	
	6. 11. 1403	2. Hälfte	
Hackfeld	?	2 Höfe	1637[1])
Hölingen	?	4 Höfe	1642[2])
Holthausen	11. 6. 1317	ganz[3])	
	14. 5. 1509		
	14. 8. 1518		
Kl. Henstedt	13. 5. 1343	1 Viertel	
	24. 6. 1350	die Hälfte	
Reckum	?	4 Höfe	1637[4])
Simmerhausen	?	ganz	1529[5])
Gemeinde Colnrade.			
Beckstedt	?	ganz	17. Jahrh.
Holtrup	1351		
	12. 5. 1412	1. Hälfte	(an die Vikare)
	1. 3. 1491		
	3. 5. 1374	2. Hälfte	
	27. 6. 1378		
	2. 2. 1379		
Rüssen	5. 7. 1318	4 Höfe	
	6. 7. 1318		
	8. 12. 1320		
	14. 4. 1353	Teilzehnte	
	29. 4. 1385	2 Höfe	
	28. 1. 1389		
	22. 7. 1449	die Hälfte	
Gemeinde Goldenstedt.			
Einen	5. 2. 1323	1. Hälfte	
	14. 2. 1323		
	3. 5. 1354	2. Hälfte	
	13. 4. 1354		
	10. 2. 1404		
	24. 6. 1404		

1) OLA. Aa. Wildeshausen Abt. B. Tit. XI. C.
2) OLA. Aa. Wildeshausen Abt. B. Tit. 11. D 3.
3) siehe oben Seite 95.
4) OLA. Aa. Wildeshausen Abt. B. Tit. XI. C.
5) Urk. vom 4. 11. 1529 im OLA. Doc. Wildeshausen Alexanderstift. Old. U. B.

Ort.	Erwerbsurkunde	Umfang	Bemerkungen
Gastrup	25. 1. 1332 1. 6. 1334 30. 8. 1338 29. 8. 1352	ganz	
Gemeinde Visbek			
Visbek	1352—1496[1]	ganz	
Bonrechtern	4. 4. 1374[2]	Teilzehnt	
Norddöllen (Wöstendöllen)	?	Teilzehnt	17. Jahrh.
Erlte	17. 4. 1343 23. 4. 1363 13. 1. 1365	die Hälfte	
Endel	3. 3. 1543	ganz	dann abgelöst[3]
Hogenbögen (Südbögen)	4. 6. 1357	die Hälfte	
Mittelbögen (Varnhorn)	26. 5. 1342[4]	die Hälfte	
Siedenbögen (Nordbögen)	22. 2. 1351	ganz	
Rechterfeld	20. 4. 1341 13. 7. 1354	die Hälfte	
Gemeinde Emstek			
Garthe	11. 11. 1333 24. 10. 1336 16. 5. 1341 21. 9. 1351	6 Höfe	
	12. 10. 1339 10. 2. 1368	Teilzehnt	
Gemeinde Cappeln			
Mintewede	9. 1. 1336 14. 10. 1352	ganz[5]	

V. nr. 972. Aus ihr geht hervor, daß der Zehnte damals von altersher im Besitz des Kapitels war. Vielleicht ist auch er unter dem Namen Pfennigstedt erworben worden.

1) Die Urkunden hierüber siehe oben S. 110 f.
2) Urk. im Domarchiv zu Osnabrück. Old. U. B. V. nr. 388.
3) Siehe: Pagenstert, Die Bauernhöfe im Amte Vechta S. 223.
4) Die erste Erwerbung dieses Zehnten siehe oben S. 95.
5) Ein Teil des Zehnten zu Erlte und Mintewede kam an die Propstei.

Vorstehende Zehnten sowie die bereits vor 1320 erworbenen blieben bis zur Einführung der Reformation in Wildeshausen (1543) im ungestörten Besitz des Kapitels und bildeten für dieses eine wichtige Einnahmequelle. Leider ist uns die Höhe der jährlichen Kornerträge aus diesen Zehnten nicht überliefert. Der kleine Zehnte brachte zu Beginn des 17. Jahrh. noch 5 Schweine, 6 Lämmer, 14 Gänse und 125 Hühner.[1])

Zusammenfassung: Das 14. und 15. Jahrh. ist für das Wildeshauser Kapitel die Zeit der Akkumulation von Zehnten. Während die Propstei damals keinen wirtschaftlichen Fortschritt mehr machen konnte, hat das Kapitel in regelmäßigen Zeitabständen durch Erwerb von Zehnten seine Kapitalien fruchtbringend angelegt. Es sicherte sich dadurch ein Gegengewicht gegen die Zersplitterung des Grundbesitzes, der an die einzelnen Kanonikerpräbenden verteilt war. Im 12. und 13. Jahrh. war das Kapitel bei Zehntkäufen noch auf die Zustimmung des für den Zehntort zuständigen Diözesanbischofs angewiesen gewesen. Seit dem 14. Jahrh. wurde die Zustimmung des Bischofs bei Zehntkäufen jedoch nicht mehr eingeholt. Besaßen außerdem noch weltliche Herrn die Lehnshoheit über einen gekauften Zehnten, so traten diese ihr Eigentumsrecht meistens (excl. Visbek) ohne Entschädigung an das Kapitel ab.

2. Der Grundbesitz.

Der Grundbesitz des Kapitels, der in dieser Epoche großen Veränderungen ausgesetzt war, läßt sich bei der Dürftigkeit des vorhandenen Materials nur lückenhaft verfolgen. Außerdem bieten die Einnahmeregister aus dem Ende des 16. Jahrh.[2]) die große Schwierigkeit, daß sie den rechtlichen Ursprung der Einnahmen meistens verschweigen. Es ist daher oft nicht klar zu entscheiden, ob es sich um eigentlich grundherrliche Abgaben der Höfe handelt oder ob man Renten bezw. sonstige auf den Höfen lastende Gefälle vor sich hat. Wir werden uns damit begnügen müssen, die allgemeine Entwicklungstendenz im Grundbesitz des Kapitels zu verfolgen, ohne über das Schicksal des einzelnen Hofes eine feste Sicherheit zu erlangen.

a. Grundbesitz in Streulage. Zu Beginn des 14. Jahrh. war die grundherrliche Stellung des Kapitels stark erschüttert. Die vielfachen Umschichtungen, die man nämlich für diese Zeit beobachten kann, zeugen nicht etwa von einer Reform des Grundbesitzes, sondern eher von einem Zerfall. Der Grund hierfür dürfte vornehmlich in der Dezentralisierung der Verwaltung zu suchen sein. Die grundherrlich

---

1) Danach scheint der kleine Zehnte, der auch Schmalzehnt hieß, nur von diesen Tieren gezogen zu sein. — Der große Zehnte wurde von den Feldfrüchten erhoben. (Kornzehnt.)

2) OLA. Aa. Wildeshausen B. Amt. Tit. X. nr. 21.

abhängigen Höfe wurden zu Beginn des 14. Jahrh.[1]) nur noch in seltenen Fällen von der Kellerei aus verwaltet. Sie waren an die einzelnen Kanoniker als „canonicae“[2]) verteilt worden. Da jedoch die Stiftsherrn ihrer Residenzpflicht nur teilweise genügten, suchten sie die Abgaben ihrer Höfe in Geld umzuwandeln, da sie die Kornlieferungen nicht verwerten konnten. Darin allein lag schon eine große Gefahr für die Erhaltung des Grundbesitzes, der die Pröpste bekanntlich durch Einrichtung einer zentralen Verwaltung (Rentei) entgangen sind. Es konnte auch nicht ausbleiben, daß einzelne Kanoniker ihre wirtschaftliche Selbständigkeit mißbrauchten. An sich bestand die Vorschrift, daß ein Kanoniker die „locatio et destitutio“ seines Grundbesitzes nur „nomine capituli“ vornehmen durfte.[3]) Aber wenn man für den Fall des Todes sogar seine Stiftswohnung in der Stadt (curia) noch bei Lebzeiten an den meistbietenden Mitkanoniker verkaufen konnte,[4]) wird man mit den „canonicae“ gewiß noch eigenmächtiger verfahren sein. Die Gefahr eigenmächtigen Vorgehens wurde noch dadurch vergrößert, daß die Kanoniker nach der Regel des Chrodegang auch Privateigentum besitzen durften, das nicht selten bei Kanonikern aus dem Ministerialenstande aus einem hörigen Bauernhof bestand. Solche Rechtsverhältnisse bereiteten nach dem Tode der Stiftsherrn oft große Schwierigkeiten. Man kann wohl sagen: mit der Verteilung des Grundbesitzes an die einzelnen Kanoniker fehlte es an einer planmäßigen, auf Tradition gegründeten Wirtschaftspolitik auf weite Sicht. Ein Kanoniker konnte an seiner Präbende so viel verderben, daß es nicht wieder gut zu machen war. Das Zurücktreten des Gemeinschaftsgedankens im Kapitel hat sich gerade im Grundbesitz, der mit der Verwaltung stehen und fallen mußte, am verhängnisvollsten ausgewirkt. Mit den neu eintretenden Kanonikern kamen manchmal auch neue Höfe. Aber die Einnahmen aus ihnen hörten auch oft mit dem Tode des betr. Kanonikers wieder auf. Aus solchen Verhältnissen heraus ist es zu begreifen, wenn das Kapitel schon im Jahre 1281 vom Bischof zu Osnabrück die Erlaubnis holte, unbequem belegene Güter vertauschen zu dürfen.[5]) Im Jahre 1317 mußte das Kapitel zur Beseitigung der Schäden den Beschluß fassen, daß fortan kein Stiftsherr seine canonica länger als 6 Jahre verpachten dürfe und daß die davon einkommenden Gelder (tinspenninge) in der canonica oder an dem sonst vorgeschriebenen Orte gehoben werden sollten. Großen Erfolg scheint man mit dieser Bestimmung jedoch nicht gehabt zu haben.

1) Nach Urk. vom 2. 11. 1317 (Old. Urk. Buch V. nr. 292.) hatte jeder Kanoniker schon seine Äcker und seinen hörigen Hof.

2) Canonica ist nicht immer ein vom Kapitel grundherrlich abhängiger Hof. Es wurden auch Präbenden mit einer Rente gestiftet, wie z. B. im J. 1311. Die Stelle, von der die Rente einkam, nannte man auch canonica, wenn sie auch einem fremden Grundherrn gehörte.

3) So laut Urk. vom 2. 6. 1334. OLA. Doc. Wildesh. Alexanderstift. Old. Urk. Buch V. nr. 328.

4) Old. Urk. Buch V. nr. 292.

5) Urk. bei Sudendorf, Westfäl. Zeitschr. VI. nr. 57. Old. Urk. Buch V. nr. 195.

Im einzelnen wird die Entwicklung durch folgende Tatsachen charakterisiert. Bis zum Jahre 1325 waren die Einkünfte des Kapitelshofes zu Holsche (Hölscherholz) in die gemeinsame Kasse der 14 Kanoniker abgeführt worden. Aber die genossenschaftliche Verwaltung hatte versagt. Der Hof war verödet und hatte seit mehreren Jahren keine Einnahmen mehr gebracht. Die eigenen Leute (servi) waren verstorben; fremde Meier, die den Hof eventl. nebenbei aus der Nachbarschaft hätten bearbeiten können, waren nicht zu haben. Man beschloß daher am 1. Sept. 1325,[1]) diese Hufe als canonica einem einzelnen Kanoniker zuzuweisen. Weil dadurch aber das Gemeingut des Kapitels vermindert wurde, verkaufte man eine bisherige canonica zu Dwergte (Ksp. Molbergen), über deren Herkunft wir nichts Näheres erfahren. Von dem Verkaufspreis verwandte man nun 12 Osnabr. Mark zum Erwerb des Zehnten in Einen bei Goldenstedt, der dem Kapitel schon verpfändet war und dessen Erträge in die gemeinsame Kasse flossen. Die Urkunde zeigt klar das Versagen des genossenschaftlichen Systems in der Verwaltung auswärts belegener Hufen. Man zieht es vor, die Hufe einem Kanoniker als Privatunternehmer zu überweisen, womit gleichsam der Sieg der Einzelwirtschaft über die Gemeinwirtschaft anerkannt wird. Der Hof zu Dwergte lag den Kanonikern gewiß wegen der weiten Entfernung zu ungünstig. Bezeichnend ist es auch, daß die Gemeinschaft der Kanoniker nicht durch den Ankauf andern Grundbesitzes, sondern durch die Erwerbung eines Zehnten entschädigt wird. Das bestätigt die bereits erwähnte Tendenz des Kapitels, Grundbesitz abzustoßen, um Zehnte dafür wieder einzutauschen. Leider läßt sich nicht erkennen, wie und warum man mit der Überweisung des Hofes zu Holsche an einen einzelnen Kanoniker eine größere Einnahme erwartete als mit der genossenschaftlichen Verwaltung. Wahrscheinlich ist das allein in dem Versagen des Dekans bezw. der Kellerei begründet. Endlich zeigt dieser Fall, daß man sich unter den im Spätmittelalter eingeführten „canonicae" nicht ein besonders wertvolles und einträgliches Gut vorstellen darf. Der Hof scheint überhaupt später in Verlust geraten zu sein, da er um 1600 nicht mehr unter den Gütern des Kapitels erwähnt wird.

Hatte sich das Kapitel im 13. Jahrh. mit Erfolg der Herrenvögte erwehren können, so hören wir jetzt auch wieder von vogteilichen Ansprüchen, die inzwischen allgemein an die ehemaligen Untervögte übergegangen waren. So bekundete der Ritter Heinrich Düsing am 2. Juni 1334,[2]) daß er an einem Hof zu Gastrup, den ein Stiftsherr damals als canonica verwaltete, kein anderes Recht als das der Vogtei habe. Bezeichnenderweise ist auch dieser Hof nicht bis zum Ende des Mittelalters im Besitze des Kapitels geblieben.

Selbst das Lehnswesen hat im 14. Jahrh. in der Grundherrschaft des Kapitels Platz gegriffen. Bis 1356[3]) hatten Dekan und Kapitel die Lehnshoheit im Ksp. Bakum. (Tale thon Velde, Thidericus Nortbertingh und Johannes Nortbertingh.) Man tauschte dieses

1) Urk. im OLA. Doc. Wildesh. Alexanderstift. Regest: Old. U. B. V. nr. 308.
2) Urk. im OLA. Doc. Wildesh. Alexanderstift. Old. U. B. V. nr. 328.
3) Urk. ebenda. Old. Urk. Buch V. nr. 428.

Obereigentumsrecht an die Grafen Nikolaus und Otto von Tecklenburg aus, die dafür ihre Oberhoheit über den vom Kapitel angekauften Zehnten zu Ambergen b. Goldenstedt abtraten. Mit der Verleihung von Gütern zu Lehnsrecht trat das Kapitel auf die gleiche abschüssige Bahn, die der Propstei schon seit langem zum Verhängnis geworden war. Man sieht, wie der Reformgeist im Kapitel, der einst zur Bildung eines eigenen Kapitelsgutes geführt hatte, im 14. Jahrh. völlig erlahmte. Übrigens ist auch an diesem Fall beachtenswert, wie sich das Interesse vom Grundbesitz weg den Zehnten zugewandt hat.

Nach einer Urkunde vom 4. 3. 1403[1]) besaß das Kapitel einen Eigenhörigen namens Meyneke zu Neerstedt im Ksp. Dötlingen. Am 9. Aug. und 18. November 1454[2]) kaufte es ein Erbgut zu Amelhausen bei Huntlosen. Eine Wiese bei Hockensberg kam 1491[3]) an den Stiftsherrn Arnold Katenbeke. Am 20 Dezember 1531[4]) kaufte der Kanoniker Wale Barenscheyt ein Erbgut in Hogenbögen bei Visbek. (Meierin die Witwe des Johann Luders.) Es handelt sich höchstwahrscheinlich um den Hof Johann Luers in Hogenbögen.[5]) Aber von all diesen Gütern scheint kein einziges lange Zeit im Besitze des Kapitels geblieben zu sein, denn das Register um 1600 kennt sie nicht mehr. Nur die am 1. Juni 1324[6]) von der Propstei an die Kanoniker übergebene Hufe zu Ambergen dürfte als Kapitelsgut erhalten sein, da diese wahrscheinlich mit dem um 1600 zur Präbende des Dekans gehörigen Hofe des Lampe Abeling identisch ist. Andererseits enthält das Register um 1600 auch etliche Kapitelshörige, deren Herkunft und Erwerbung nicht bekannt ist. Im allgemeinen gewahrt man also ein fortwährendes Wachsen und Schwinden des Grundbesitzes in Streulage, das ganz von Zufälligkeiten abhängig war. Es ist dem Kapitel nicht möglich gewesen, sich nach 1320 eine konstante Grundherrschaft zu sichern. Wir hören daher auch wiederholt, daß die Päpste auf Bitten der Kanoniker hin Schritte gegen die Veräußerung und Entfremdung von Gütern unternommen haben. So beauftragte Papst Johann XXII. im Jahre 1320[7]) den Domkantor zu Osnabrück, die Wildeshauser Kirche wieder in den Besitz aller Güter zu setzen, die vom Kapitel durch Verleihung an Geistliche[8]) und Laien veräußert waren. Eine ähnlich lautende Bestimmung erließ Bonifaz IX. im Jahre 1403[9]); Papst Paul II. ging noch weiter und erklärte 1469[10]) sogar alle vom Kapitel zur Veräußerung von Kirchengut jemals abgeschlossenen Verträge für nichtig. Natürlich darf

1) Old. Urk. Buch V. nr. 996.
2) OLA. Doc. Wildeshausen Alexanderstift. Old. U. B. V. nr. 750.
3) Kopie auf Papier im OLA. Doc. Wildesh. Alexanderstift. Regest: Old. Urk. Buch V. nr. 855.
4) Old. Urk. Buch V. nr. 980.
5) Pagenstert, Die Bauernhöfe im Amte Vechta. S. 210.
6) Urk. im OLA. Doc. Wildesh. Alexanderstift. Old. Urk. Buch V. nr. 307.
7) Urk. im OLA. Doc. Wildesh. Alexanderstift. Old. U. B. V. nr. 295.
8) Die Verleihung an Geistliche haben wir uns so zu denken, daß man ein Gut an einen Kanoniker zur Verwaltung übergab. Die Kanoniker betrachteten sich im Spätmittelalter dann oft als Lehnsträger der Kirche.
9) Urk. im OLA. ebenda. Old. Urk. Buch. V. nr. 559.
10) Urk. vom 23. 1. 1469 im OLA. ebenda. Old. Urk. B. V. nr. 801.

man solchen Bestimmungen nicht allzu großen Erfolg beimessen, aber man sieht aus ihnen, welche Übelstände damals vorhanden waren.

b. Der Grundbesitz in und bei Wildeshausen. Bei den grundherrlichen Rechten des Kapitels in unmittelbarer Nähe des Stifts hat man in dieser Epoche zwischen Besitzungen innerhalb der Stadt incl. Zwischenbrücken einerseits und Ländereien außerhalb der Stadtmauern andererseits zu unterscheiden. Wir sahen schon, wie das Kapitel im 12. und 13. Jahrh. durch Erwerbung von Häusern und Hausplätzen innerhalb der Stadt festen Fuß fassen konnte, während die Propstei um diese Zeit dort längst verdrängt war. Mit dem Beginn des 14. Jahrh. scheint die Entwicklung der Stadt aber auch für das Kapitel ungünstiger geworden zu sein. Wir hören jetzt nicht mehr, daß die Kanoniker Hausplätze, die einst Lehen der Propstei waren, kauften oder zum Geschenk erhielten. Ja es kam so weit, daß man in Wildeshausen wie in vielen andern Städten ein direktes Verbot erließ, innerhalb der Stadt belegene Güter (Immobilien) an die Geistlichkeit zu veräußern. Zuwiderhandlungen wurden durch Konfiskation des Gutes bestraft.[1]) Die Stadt Wildeshausen, einst auf kirchlichem Grund und Boden erbaut, dann dem Propste langsam entglitten, war nun wegen der Steuerfreiheit des kirchlichen Grundbesitzes auch zum Kapitel in Gegensatz geraten. Wir wissen auch, daß sie sorgsam über die Ausführung dieser Bestimmung wachte und im Jahre 1437 die von einer Einwohnerin an den Kanonikus Johannes von Kneten testamentarisch vermachten Güter beschlagnahmte.[2]) Von einer Vermehrung des kirchlichen Grundbesitzes innerhalb der Stadt kann daher für diese Zeit keine Rede mehr sein. Gegen Ende des Mittelalters wiederholte sich beim Kapitel sogar das, was Jahrhunderte vorher dem Propste schon begegnet war: Enteignung infolge der Erbleihe. Eine interessante Urkunde aus dem Jahre 1537[3]) bietet uns hier eine Entschädigung für die fehlenden Nachrichten über den städtischen Besitz des Kapitels im 14. und 15. Jahrhundert. Dekan und Kapitel hatten eingesehen, daß ihre Einkünfte aus der Stadt gefährdet waren, da das Wurtgeld, später auch Stättegeld genannt, schon seit 10 oder 12 Jahren nicht mehr entrichtet war. Der Dekan legte daher im Verein mit dem Sekretär des Drosten und dem Bürgermeister dieses Wurtgeld wieder genau fest[4]) und verpflichtete die Bürger in Zukunft wieder zur pünktlichen Zahlung an die Kellerei.

1) Die betreffende Stelle im Stadtbuch von Wildeshausen im 5. Bd. des Old. Urk. Buchs nr. 617. Anm. 1.

2) Urk. vom 11. 3. 1437 im OLA. Doc. Wildeshausen Alexanderstift. Old. Urk. Buch V. nr. 681.

3) Old. Urk. Buch V. nr. 1010.

4) Die Stadt war im Jahre 1529 wegen Aufruhrs vom Bischof von Münster mit Schleifung der Befestigungen bestraft worden und in einen offenen Flecken verwandelt. Wohl nur deshalb hat das Kapitel mit Hilfe des gestrengen Landesherrn der wehrlosen Bürgerschaft die Zahlung des Wurtgeldes wieder aufdrängen können.

Folgende Bürger waren zum Wurtgeld verpflichtet:

Dusterstraße:	Gerd Fikensolt 7 S (Schillinge) Arndt Frigge 3 S Christoffer Bartscherer 4 S Lange Hermen 4 S Berningk 7 S
Kerckstraße und Sagekuhle:	Sander Denghusen 8 S Bertha Voesz 8 S Mette Fikensolten 8 S Deterdt Scroder 4½ S Johann Butendack 5 S Grete Wyncken 6 S Gerdt Bade 2½ S David Camerarius (!) Gebbeke Vaznesche 12 Denare Hare Wael 18 Denare Syverdt van Oythe 6 S Hermen Maelstede 6 S Iskerman 8 S Kordt Becker 6 S Gerdt Bodeker 6 S Arndt Vrygge 7 S
Huntestraße:	Wilcken Verdenhalven 2 S Arndt Snitker 2 S Debbelt 5 S Hermen Scroder 4 S Gerdt Schomaker 4 S Dirick Stencken 3 S Frederick Mawerde 3 S Gerdt Scroder 2 S Dirick Wytmesse 2½ S
Außerdem noch	
Zwischenbrücken:	5 Wurten
Huntestraße:	1 Wurt.

Auf Fürbitte der Unterhändler verzichtete das Kapitel auf jede Nachzahlung für die verflossenen 10 Jahre. Auch erklärte man sich mit der Ablösung des Wurtgeldes einverstanden. Nur die 5 Wurten in Zwischenbrücken und die letztgenannte Wurt an der Huntestr. könnten vorläufig nicht abgelöst werden, weil das Kapitel diese von Wal van dem Buttel unter Gewährung des Rückkaufsrechtes erworben hatte. — Ein Vergleich der Lage dieser Hausstellen mit den im 15. Jahrh. von der Propstei lehnrührigen Häusern zeigt, daß das Wurtgeld mit den Propsteilehen keinerlei Beziehung hat. Hier handelt es sich um ganz andere Häusergruppen. Die Propstei bezog von ihren städtischen Lehen kein Wurtgeld. Eher möchte man glauben, daß die Lehnsträger des Propstes von den Hausbewohnern ein Wurtgeld erhielten. Das Wurt-

geld ist in der städtischen Erbleihe begründet, die darin bestand, daß den Einwanderern ein genügendes Stück Land zum Hausbau gegen einen niedrigen, nicht zu erhöhenden Zins überlassen wurde, wobei das Leiheverhältnis keine persönliche Abhängigkeit zwischen Leiheherrn und Leihenehmer begründete.[1] Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die vom Kapitel im Jahre 1537 beanspruchten Wurtgelder eine Einnahme von jenen Hausplätzen bezw. Häusern darstellt, die wir im 12. und 13. Jahrh. im Besitze des Kapitels fanden. Die Urkunde von 1537 versetzt uns somit in die glückliche Lage, den Umfang des damals vom Kapitel erworbenen und nur in Bruchteilen überlieferten städtischen Grundbesitzes zu übersehen. Dabei stellen wir fest, daß die Einnahmen des Kapitels aus diesem Grundbesitz zu Anfang des 16. Jahrh. nicht nur stark entwertet, sondern auch gefährdet und zeitweise ganz hinfällig geworden waren. Nur mit Hilfe eines energisch durchgreifenden Landesherrn konnten sie dem Kapitel vorübergehend wieder zugeführt werden.

So lagen die Verhältnisse im Jahre 1537. Die bald darauf erfolgten Umwälzungen scheinen jedoch weiter zur Enteignung des Kapitels in der Stadt ausgeschlagen zu sein. Das mit dem status von ca. 1600 aufgestellte Einkommenverzeichnis des Kapitels, das freilich nicht immer die Stättegelder von den Renten und sonstigen Einnahmen unterscheidet, führt nur noch etwa 10 Namen an, die das Wurtgeld entrichteten. Damit war auch das Kapitel wie einst die Propstei in der Stadt Wildeshausen grundherrlich fast ganz ausgeschaltet. Natürlich wurden die kirchlichen Gebäude und Kanonikerwohnungen (curiae) von dieser Enteignung nicht berührt, da sie nicht in städtischer Erbleihe vergeben waren.

Besser als im Innern der Stadt konnte sich das Kapitel vor den Toren wirtschaftlich behaupten. Das gegen die tote Hand gerichtete Verbot des Stadtrates bezog sich nämlich nur auf das Gebiet innerhalb der Mauern. Außerhalb derselben ist das wirtschaftliche Vordringen des Kapitels mit dem Beginn des 14. Jahrh. in der Entwicklung keineswegs gehemmt worden. Auch die jüngsten Vikarien haben hier, wie noch gezeigt werden soll, Grundstücke wie Gärten, Äcker, Wiesen u. s. w. erwerben können. Man erkennt daran, daß die Maßnahmen der Stadt gegen das Kapitel aus rein wirtschaftlichen Motiven hervorgingen und daß man eigentlich nicht, wie Oncken das tut,[2] von einem „antiklerikalen Geiste" schlechthin sprechen darf. Mit der zunehmenden Kultivierung von Grund und Boden wuchs der Grundbesitz des Kapitels im Umkreise der Stadt dermaßen an, daß er bis zur Reformation eine Haupteinnahmequelle bildete. Auch die Verhältnisse der Leihe, die gleichsam als konstitutionelle Krankheit den kirchlichen Grundherrschaften immer wieder verhängnisvoll wurde, scheinen hier keine arg schädlichen Wirkungen hinterlassen zu haben. Wir sahen schon, daß die Propstei im 15. Jahrh. vor der Stadt wie in der Stadt sich mit der Behauptung einer nutzlosen Lehnshoheit begnügen mußte. Die zahlreichen Gärten, Äcker und Wiesen der Propstei waren in die Nutzung der Belehnten

1) A. Kahr, Studien zur Verfassungsgeschichte der Stadt Soest. Seite 63.
2) Oncken, Bau- und Kunstdenkmäler I. Heft. S. 38.

gekommen und damit für die Kirche, soweit sie nicht gerade an das Kapitel bezw. an einen einzelnen Kanoniker oder Vikar verliehen waren, verloren gegangen. Das Kapitel wußte jedoch die Erbleihe dieses Bodens zu vermeiden und bestimmte im Jahre 1317,[1]) wohl auch schon durch üble Erfahrungen belehrt, daß kein Kanoniker seine Äcker über 6 Jahre hinaus verpachten dürfe, und zwar nur mit schriftlichem Vertrag. Zwar war das Land vor der Stadt an die Einzelpräbenden verteilt worden (ex parte nostrae ecclesiae Wildesh. ad ipsum (canonicum) pertinentes), aber das Kapitel hat doch die Handlungsweise des Einzelnen scharf überwacht. Auch der Pachtpreis scheint einheitlich geregelt zu sein, da nach dem Register um 1600 überall pro Scheffelsaat 9 Grote (Groschen) bezahlt wurden. Ein kleinerer Teil dieser Ländereien wurde auch von der Kellerei aus verwaltet. Hierfür bezog man eine jährliche Kornpacht. — Nun wird man trotzdem auch im Umkreise der Stadt gelegentlich einen Verlust von Grundstücken anzunehmen haben. Wir hören z. B. aus dem Jahre 1384[2]) von einem Streit zwischen einem ehemaligen Kanoniker und dem Dekan wegen eines Gartens vor der Stadt. Der Kanoniker behauptete den Garten als zu seiner Präbende gehörig. Der Dekan aber erklärte, der Garten sei Propsteigut und ihm (dem Dekan) von einem früheren Propste überlassen worden. Ein solcher Einzelfall charakterisiert die unsichere Rechtslage der damaligen Zeit. Daß ein Zweifel über den Eigentümer des Gartens überhaupt möglich war, besagt genug. Im allgemeinen aber kann festgestellt werden, daß das Kapitel sich im Umkreise der Stadt eine bedeutende wirtschaftliche Einnahme verschaffen und erhalten konnte. Schon weil mit dem Emporblühen des städtischen Wohlstandes eine Steigerung des Bodenwertes erfolgte und überhaupt ein reger Verkehr im Grundbesitz der näheren Umgebung von Städten einsetzte,[3]) hat das Kapitel abgesehen von der Vergrößerung der Fläche eine stetige Bereicherung erfahren. Wahrscheinlich hat es darum auch wohl gelegentlich alte Hofstellen in der Nähe der Stadt aufgeteilt und unter günstigen Bedingungen an städtische Bürger verpachtet, deren Wohlhabenheit die jährliche Pachtsumme garantierte. Wenn wir z. B. um 1600 auf dem Mahlstedter und Pfennigstedter Felde sowie auf der Spasche zahlreiche Einzelgrundstücke an Privatpersonen verpachtet finden, so dürfte es sich in manchen Fällen um aufgeteilte alte Bauernhöfe handeln.

Zusammenfassung: 1) Der in Streulage befindliche Grundbesitz war seit Beginn des 14. Jahrh. stetigem Wechsel unterworfen und hatte für die Unterhaltung der Kanoniker nur noch untergeordnete Bedeutung. Man liebte es, die Höfe als „canonica" an die einzelnen Stiftsherrn abzugeben, die ihrerseits durch Umwandlung der Kornabgaben in Geldabgaben und durch mangelhafte Verwaltung zum Verfall der grundherrlichen Bezüge beitrugen. Eine bedeutende Grundherrschaft hat sich das Kapitel in der Streulage nicht zu sichern gewußt.

---

1) Old. Urk. Buch V. nr. 292.

2) Old. Urk. Buch V. 492.

3) v. Kerckerinck zur Borg, Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes. Seite 20.

2) Das mit der Bildung eines eigenen Kapitelsgutes einsetzende Vordringen des Kapitels in das städtische Areal innerhalb der Mauern wurde in diesem Zeitabschnitt durch den Widerstand der Bürgerschaft gehemmt. Bis zu Anfang des 16. Jahrh. bezog man von der widerstrebenden Einwohnerschaft noch die infolge der Erbleihe stark entwerteten Wurtgelder; vorübergehend stellten die Pflichtigen jedoch ihre Zahlung ein, bis das Kapitel sich im Jahre 1537 diese Einnahmen von neuem erzwang, ohne jedoch dauernden Erfolg damit zu haben.

3) Die vornehmlichsten Einnahmen aus dem Grundbesitz erzielten die Kanoniker aus den Ländereien im Umkreise der Stadt. Hier wurde die Entwicklung weder von der Bürgerschaft gehemmt noch die Einnahmen durch Erbleihe wesentlich entwertet. Diese Ländereien waren um 1600 an die einzelnen Kanoniker verteilt und wurden zu einheitlichen Sätzen an Wildeshauser Bürger verpachtet. Die bei Mahlstedt, Pfennigstedt und Spasche belegenen Äcker standen in der Verwaltung der Kellerei. Die Pächter hatten hierfür nicht Geld, sondern Korn als jährliche Pacht zu entrichten.

Wir lassen nunmehr eine Übersicht über den Grundbesitz in der Streulage wie über die Ländereien im Umkreise der Stadt folgen. Die Zahl der hörigen d. i. grundherrlich vom Kapitel abhängigen Höfe kann nur ungenau angegeben werden, da man, wie erwähnt, die durch Rentenkauf erworbenen Einnahmen im Register von 1600 oft nicht von den eigentlich grundherrlichen Einnahmen unterscheiden kann. Die Jahreszahlen hinter dem Hof bezeichnen das Jahr der Erwerbung, soweit das mit einiger Sicherheit festgestellt werden konnte. Auch der Umfang der Ländereien ist nach Akten aus dem Beginn des 17. Jahrh. angegeben. Da auch diese in ihren Angaben schwanken, kann nur eine mit ungefährer Richtigkeit errechnete Größe geboten werden.

Hörige des Kapitels um 1600:

Hanstedt:	Fastke Meyer, 2 MR. an Dekanat. (wahrscheinlich identisch mit dem 1303 erworbenen Hof. Anders Nieberding, a. a. O. I. S. XLV.)
Thölstedt:	Jürgen 3 MR an die 17. Präbende. (1243)
Goldenstedt:	Abel Meyer 7 MR. an Dekanat, 1 Wildesh.M. an die Kellerei. (ca. 1195—1216.)
Ellenstedt:	Hermann Ahlers 1 Br. Thlr. an die 17. Präbende (1268)
Einen:	Dirich Bößken 2 M u. 6 Sch.R.; 2 MH. an die 13. Präbende.
Ambergen:	Lampe Abeling 1 M u. 6 Sch.R.; 2 MH. an Dekanat (1329)
Astrup:	Kühling 2 Sch.R., Lüsing 10 Sch.R. an die 12. Präbende.

Rechterfeld:	Varnholt 1 MR., 1 MH.
Hagstedt:	Meyer (erst 1621 vom Kapitel gekauft)[1])
Hasselhorn:	Hermann 1½ fl u. 1 M u. 6 Sch.R an die 15. Präbende; Brinkmann 1½ fl u. 1 M u. 6 Sch.R. an die 15. Präbende.
Mahlstedt:	Hermann 3 fl. u. 3 MR an die 15. Präbende. Ferner 1 fettes Schwein an die 16. Präbende.
Reckum:	Heinrich Meyer 2 Br.ℳ und 1 fettes Schwein an die 6. Präbende.
Rathenstedt:	Costen Bote 2 MR an die 12. Präbende.
Sage:	Verdenhalwe 2 Wildesh.ℳ an die 9. Präbende

Grundbesitz im Umkreise der Stadt Wildeshausen:

1) bei der Stadt: ca. 98 Malter Land; Ertrag jährlich ca. 147 Rthlr.
2) Roggenpacht für Äcker an die Kellerei: 19 M u. 10 Sch.
3) Roggenpacht vom Mahlstedterfeld: ca. 36 Malter.
4) Roggenpacht vom Pfennigstedterfeld: ca. 6 Malter.
5) Roggenpacht aus Spasche: 9 Malter u. 9 Scheffel.
6) Gärten und Wiesen: Ertrag unbekannt.

3. Renten und sonstige Einnahmen.

Unter Rente versteht man die auf Grund eines Rentenvertrags festgesetzte Leistung.[2]) Die Rente unterscheidet sich vom grundherrlichen Leihezins dadurch, daß letzterer eine Leistung für empfangenen Boden darstellt, während die Rente für erhaltenes Geld gegeben wird. Auch der Begriff der Grundrente ist von der Rente scharf zu scheiden. Unter Grundrente versteht man das über den Ersatz der Bewirtschaftskosten hinausgehende Einkommen aus Grund und Boden. (Rentabilität.) Der Grundzins wird vom Boden für Boden, die Rente vom Boden für Kapital, die Zinsen werden vom Geld für Kapital gegeben.[3]) Der Sprachgebrauch der Urkunden und Einnahmeverzeichnisse ist hierin sehr unzuverlässig, sodaß man, wie gesagt, bei den Einnahmen des Kapitels die eigentlichen Renten nicht immer von den grundherrlichen, durch Leihe von Boden bedingten Geldeinnahmen unterscheiden kann.

1) Der Kauf des Meierhofes zu Hagstedt fällt in eine Zeit, die in dieser Arbeit nicht mehr behandelt ist. Da es sich um eine Ausnahme handelt, fügen wir den Hörigen hier bei. (Urk. vom 24. Mai 1621 im OLA. Doc. Wildeshausen Alexanderstift.)
2) Bened. von Stempell, Die ewigen Renten und ihre Ablösung. Zur mittleren Wirtschaftsgeschichte Deutschlands. Diss. Borna—Leipzig 1910 S. 1 ff.
3) W. Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Basel 1861. S. 89.

Friedrich Prüser, der die Güterverhältnisse des Willehadi-Stephanikapitels in Bremen untersucht hat, setzt den Beginn der Rentenkäufe für das Jahr 1319[1]) an. Ungefähr zur gleichen Zeit gewahrt man auch beim Wildeshauser Kapitel diese neue Form wirtschaftlicher Betätigung, obwohl neben dieser Art des Kreditwesens stets auch die Verpfändung von Zehnten an das Kapitel eine große Rolle spielte. Schon die im Jahre 1311 gestiftete neue Kanonikerpräbende wurde lediglich mit einer Geldrente fundiert. Die dann einsetzende Rentenwirtschaft läßt sich nur mangelhaft übersehen, da die Urkunden über diese oft verwickelten Geldgeschäfte nicht mehr vorhanden sind. Nach einer Urkunde vom 25. März 1376[2]) hatte das Kapitel eine Rente von 2 Schill. aus dem Erbe Bossekenboghen vor der Stadt Wildeshausen, das später scheinbar zerstückelt wurde. Der Ankauf einer Rente aus dem Meierhof des Propstes zu Bokel bei Cappeln sowie aus dem Erbe Hockensberg wurde schon erwähnt.[3]) Am 31. Okt. 1406 kaufte das Kapitel 2 Mark Rente aus 2 Häusern in Goldenstedt.[4]) Sogar von Zehnteinnahmen wurden Renten in den Handel gebracht. So verkaufte der Stiftsherr Bernhard von Lünne eine Rente von 2½ fl. von seinem Teilzehnten zu Visbek an die Gemeinschaft der Kanoniker.[5]) Auch die erst 1569[6]) erwähnte Roggenrente aus dem Erbe des Meiers Wessel Kalvelage zu Lutten, die nach späteren Registern aus dem Meierhofe zu Cappeln gegeben wurde, scheint bereits im 15. Jahrh. vom Kapitel angekauft zu sein. Am 24. Februar 1524 kaufte das Kapitel eine Rente von 2 fl. aus dem Hofe des Meiers Dietrich zu Mahlstedt vom Drosten Heinrich Vincke.[7]) Damit ist aber die Zahl der bis 1600 im Besitz des Kapitels (excl. Vikarien) nachweisbaren Renten schon erschöpft. Erst das Einnahmeregister aus dem Ende des 16. Jahrh. zeigt uns, wie reichlich die Kanoniker im Spätmittelalter von der Möglichkeit, Kapital für sich arbeiten zu lassen, Gebrauch gemacht haben. In der weiteren Umgebung von Wildeshausen ist die Zahl der mit einer Rente zu Gunsten des Kapitels belasteten Bauernhöfe etwa doppelt so groß wie die der Kapitelshörigen. Die Renten selbst sind ungleich hoch und bestehen sowohl aus Naturalien wie aus Geld. Was sich alles an Memorienstiftungen, Königszins, Vogteiabgaben u. s. w. unter diesen im Register schlechthin als Renten aufgeführten Einnahmen verbirgt, ist schwer zu sagen. — Größer noch als die Zahl der aus dem Streubesitz einkommenden Renten ist die Renteneinnahme aus der Stadt Wildeshausen, obwohl wir auch hier über den Ursprung nicht im geringsten unterrichtet werden. Reichlich 60 Häuser innerhalb der Mauern waren mit jährlichen Renten im Gesamtbetrage von etwa 110

1) Fr. Prüser, Die Güterverhältnisse des Willehadi-Stephanikapitels in Bremen. I. Teil im Brem. Jahrbuch von der histor. Gesellschaft des Künstlervereins. 30. Bd. 1926. S. 182.
2) Urk. im OLA. Doc. Wildeshausen Alexanderstift. Old. Urk. Buch V. nr. 462.
3) Siehe oben S. 62. und 74.
4) Hodenberg, Diepholzer Urkundenbuch 61. nr. 114.
5) Urk. im OLA. Doc. Wildeshausen Alexanderstift. Old. Urk. Buch V. nr. 850.
6) Urk. vom 19. Aug. 1569 im OLA. Doc. Wildeshausen Alexanderstift.
7) Urk. im Old. Urk. Buch V. nr. 946.

Rthlr. belastet. Hervorzuheben ist, daß die Renten aus der Stadt fast ausschließlich an die Kellerei und an die Kirchenbaukasse,[1]) nicht an die Einzelpräbenden gezahlt wurden. Wir begnügen uns damit, am Schlusse dieser Ausführungen eine Aufzählung der buntscheckigen Kapitelseinnahmen zu Ende des 16. Jahrh. beizufügen.

Wichtiger als eine Betrachtung der einzelnen Einnahmen dürften folgende allgemeine Feststellungen sein, die sich aus einem Vergleich mit dem Propsteigut und den früher besprochenen Einnahmen des Kapitels ergeben:

1) Die Einnahmen der Propstei waren vornehmlich grundherrlicher Natur; der Besitz an Zehnten und Renten war nur gering. Das Kapitel dagegen hatte aus der weiteren Umgebung von Wildeshausen nur bescheidene grundherrliche Einnahmen, dafür aber eine verhältnismäßig große Zahl von Zehnten und Renten.

2) Die Zehnteinnahmen und Rentenbezüge aus der Stadt Wildeshausen flossen größtenteils in die gemeinsame Kasse des Kapitels. (Decimae communes, Kellerei.) Die Renten aus den außerhalb belegenen Höfen waren dagegen meist den einzelnen Präbenden zugeteilt.

Schließlich seien auch die dürftigen Zahlen beigefügt, die wir aus dem 16. Jahrh. und dem Anfange des 17. Jahrh. über die allgemeine Vermögenslage des Kapitels besitzen. Es ist jedoch zu beachten, daß die Vikarien in diese Zahlen einbezogen sind.

Schon die große Zahl wertvoller kirchlicher Geräte und Gewänder, die uns aus 2 Schatzverzeichnissen aus den Jahren 1539[2]) und 1545[3]) bekannt sind, zeugt von einem beträchtlichen Reichtum der Wildeshauser Kirche. Als Bischof Franz von Münster am 6. Mai 1534 eine Dienststeuer ausschrieb, zu der jedermann mit einem Einkommen bis zu 20 Goldgulden 1 fl., von 20—30 Goldgulden 2 fl. etc. bezahlen mußte, wurde dem „Collegium" zu Wildeshausen die Zahlung von 100 fl. auferlegt.[4])

Im Jahre 1553 mußte das Niederstift Münster 10000 Rthlr. aufbringen. Das Kapitel zahlte dazu 200 Rthlr.[5])

Zu Beginn des 30-jährigen Krieges war das Kapitel noch imstande, der in Geldverlegenheit geratenen Stadt Wildeshausen laufend Kapital vorzustrecken. So bekam die Stadt leihweise

im Jahre 1618 . . . 600 Rthlr,
im Jahre 1619 . . . 700 Rthlr.[6])

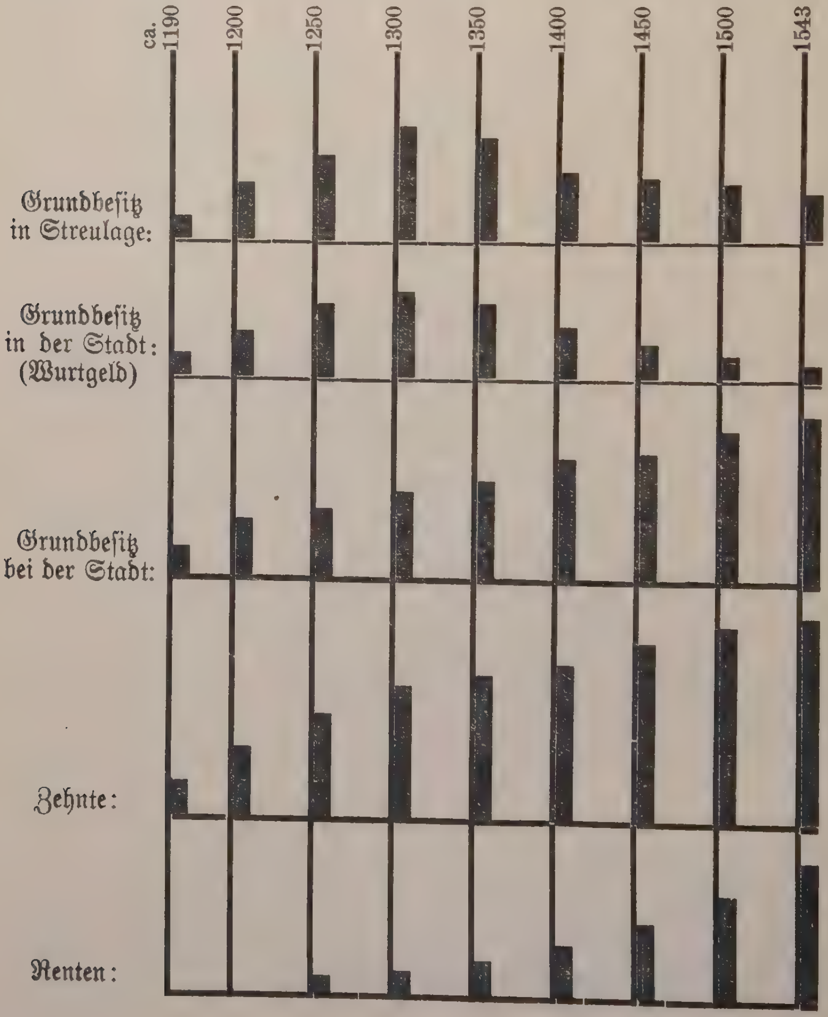
Wir sehen daraus, daß das Kapitel damals trotz aller religiösen und politischen Unruhen noch ziemlich wohlhabend gewesen ist.

---

1) Kirchenbaukasse-structura.
2) Old. Urk. Buch V. nr. 1015.
3) Old. Urk. Buch V. nr. 1045.
4) Old. Urk. Buch III. nr. 518.
5) OLA. Aa. Wildeshausen Abt. B. X. nr. 2
6) OLA. Aa. Wildeshausen Abt. B. Tit. XI. C.

Schematische Darstellung der Kapitelseinnahmen.

Zur allgemeinen Übersicht über die Einnahmen des Kapitels soll versucht werden, die Ergiebigkeit der einzelnen Einnahmequellen schematisch darzustellen. Da es an statistischen Unterlagen fehlt, kann die Darstellung naturgemäß auf Genauigkeit keinen Anspruch erheben. Das Verhältnis der Ergiebigkeit der einzelnen Einnahmequellen zueinander beruht auf grober Schätzung, da wir nicht genau wissen, ob z. B. um 1500 die Einnahmen aus den Zehnten größer waren als aus dem Grundbesitz in der Umgebung von Wildeshausen. Immerhin zeigt die Darstellung das Anwachsen oder Sinken der betreffenden Einnahmen zu den verschiedenen Zeiten und dürfte dem Leser das aus der Lektüre gewonnene Bild plastisch vor Augen führen.



4. Einnahmen des Kapitels zu Ende des 16. Jahrh.[1])

Vorbemerkung: An erster Stelle bringen wir die Renten, Stättegelder etc. aus der Stadt Wildeshausen. Hierzu ist nur die Zahl der pflichtigen Familien angegeben. Die 2. Gruppe besteht aus Pacht für Ländereien bei Wildeshausen, Spasche, auf dem Mahlstedter- und Pfennigstedter-Felde. Der Erlös für 1 Scheffelsaat waren 9 Grote (Groschen) Für das Land auf dem Mahlstedter Feld und zu Spasche wurde eine Roggenpacht gezahlt. An 3. Stelle folgen die hörigen Bauernhöfe, die jedoch nicht immer als solche sicher zu erkennen waren. An letzter Stelle folgen die Renteneinnahmen aus der weiteren Umgebung von Wildeshausen sowie alle Einkünfte, deren Ursprung und Wesen nicht näher bekannt ist.

Abkürzungen: M = Malter; Sch. = Scheffel; R. = Roggen; H = Hafer; Wildesh. ℳ = Wildeshauser Mark; Br. ℳ = Bremer Mark; fl. = Gulden; S. = Schilling; Rthlr. = Reichsthaler; Thlr. = Thaler; gr. = Grote (Groschen); Schw. = Schwaren.

Das Verhältnis der Münzsorten zueinander ist in dem benutzten Register folgendermaßen gehalten:

1 Rthlr. = 72 gr. = 360 Schw.
1 Thlr. = 55 gr.
1 Wildesh. ℳ = 28 gr. + 4 Schw.
1 Br. ℳ = 38 gr.
1 S. = $2^4/_7$ gr.
1 fl. = $^1/_2$ Rthlr. = 36 gr.
1 Malter = 12 Scheffel(saat).

Kellerei.

Renten etc. aus Wildeshausen: 57 Familien.

Landpacht: bei Wildeshausen 19 M. 10 Sch. R.
Mahlstedter Feld 36 MR.
Pfennigstedterfeld ca. 6 MR.
Spasche 9 M. u. 9 Sch. R.

Hörige Höfe: ————

Renten: Pestrup: Bernd Nüstede 2 Thlr.
Bühren: Gerd Meyer 2 Thlr.; Hugo Simers $^1/_2$ Thlr.;
Kleinenkneten: Hespe 6 S., 1 Thlr. u. 9 gr. u. 9 Sch. R.
Ambergen: Gerd Wildung 1 Wildesh. ℳ; Dirich Wildung 1 Wildesh. ℳ
Ellenstedt: Ahrend Bulling 1 Wildesh. ℳ.
Goldenstedt: Abel Meyer 1 Wildesh. ℳ.
Mintewede: Meyer 5 Rthlr. u. 54 gr. u. 6 Sch. R. u. 2 fette Schweine.

1) Die Einnahmen sind nach Präbenden geordnet auf Grund des von den Schweden angefertigten Registers zusammengestellt.

Huntlosen: Schade 6 fl. (Zinsen für Hypothek).[1])
Höven: Johann von Rahden 6 fl. u. 5 fl. Zinsen[1])
Elmeloh: Johann von Mandelsloh 15 Rthlr. u. 54 gr. Zinsen[1])
Vesenbühren: Oloff Moritz Schlepegrell 6 Rthlr. u. 50 gr. Zinsen[1])

Dekanat.

Renten etc. aus Wildeshausen: 4 Familien.
Landpacht: 6 Scheffelsaat = 54 gr.
Hörige Höfe: Hanstedt: Fastke Meyer 2 MR.
Goldenstedt: Abel Meyer 7 MR. (leibeigen)
Ambergen: Lampe Abeling 1 M 6 Sch.R. 2 MH.
Renten etc.: Wildeshauser Mühle 2 MR.
Kleinenkneten: Brengelmann 4 S.
Bekeln: Meyer 6 S.
Wißmühlen: Heinrich 6 S.
Bokel: Meyer 6 S.
Westerburg: Die „Westerstetter Höffte" 8 Rthlr.

1. Präbende.

Renten etc.: Düngstrup: Ahlert Stolle 6 S.

2. Präbende.

Renten etc.: Düngstrup: Hermann Brüning 2 fl.

3. Präbende.

Renten etc.: Varnhorn: Müller Hubbermann 6 Sch.R., 6 Sch.H.

4. Präbende.

Kein Sondervermögen.

5. Präbende.

Renten etc. aus Wildeshausen: 3 Familien.
Landpacht: 4 Scheffelsaat = 36 gr.
Renten etc.: Lüerte: Lüeke 1 Wildesh. ℳ.
Erlte: Niehaus 5 Sch.R.

1) Diese Zinsen für ausgeliehene Gelder stammen wohl erst aus der Zeit nach 1543, sind aber in dem um 1650 von den Schweden aufgestellten Register so aufgeführt.

6. Präbende.

Landpacht: 13 Scheffelsaat = 1 Rthlr. u. 45 gr.
Hörige Höfe: Reckum: Heinrich Meyer 2 Br.*M.* u. 1 fettes Schwein.

7. Präbende.

Landpacht: 1 M. u. 10 Scheffelsaat = 2 Rthlr. 54 gr.
Renten etc.: Bekeln: Heinrich Funke 1 fl.

8. Präbende.

Landpacht: 2 M. u. 4 Sch. Land = 3 Rthlr. 36 gr.
Renten etc.: Reckum: Gerd Fennen 2 Br.*M.*

9. Präbende.

Landpacht: 3 M. u. 8. Sch. Land = 5 Rthlr. 36 gr.
Hörige Höfe: Sage: Verdenhalve 2 Wildesh.*M.*

10. Präbende.

Landpacht: 4 M. Land = 6 Rthlr.
Renten etc.: Vareneſch: Ehlert Hülsmeyer 1/4 Riddergulden.

11. Präbende.

Landpacht: 3 M. u. 10 Sch. Land = 5 Rthlr. 44 gr.
Renten etc.: Hölingen: Claus Mohrmann 1 Wildesh.*M.*

12. Präbende.

Landpacht: Dirich zu Lüerte an Pacht 1 M. u. 3 Sch. Roggen.
Hörige Höfe: Nathenstedt: Costen Bote 2 M.R.
Astrup: Kühling 2 Sch.R.; Lüsing 10 Sch.R.

13. Präbende.

Landpacht: 5 M. u. 6 Sch. Land = 8 Rthlr. 18 gr.
Hörige Höfe: Einen: Dirich Bößken 2 M. 6 Sch.R.

14. Präbende.

Landpacht: 5 M. u. 9 Sch. Land = 8 Rthlr. 45 gr.
Renten etc.: Ambergen: Moritzken 3 M.H.
Hanstedt: Ahrend Stolle 6 Sch.R.
Lutten: Calvelage wegen des Meierhauses zu Cappeln **1 Thlr. u. 1 Riddergulden.**

15. Präbende.

Landpacht: 8 M. u. 2 Sch. Land = 12 Rthlr. 18 gr.
Hörige Höfe: Hasselhorn: Hermann 1½ fl. u. 1 M. 6 Sch.R.
Brinkmann 1½ fl. u. 1 M. 6 Sch.R.
Mahlstedt: Hermann 3 fl. u. 3 M.R.

16. Präbende.

Landpacht: 9 M. 8 Sch. Land = 14 Rthlr. 54 gr.

17. Präbende.

Landpacht: 9 M 8 Sch. Land = 14 Rthlr. 54 gr.
Hörige Höfe: Thölstedt: Jürgen 3 MR.
Ellenstedt: Hermann Ahlers 1 Thlr.

18. Präbende. (Seniorat)

Landpacht: 16 M u. 3 Sch. Land = 24 Rthlr. 27 gr.
Renten etc.: Westrittrum: Behrend 1 MR.

Thesauraria.

Renten aus Wildeshausen: 2 Familien.
Landpacht: 14 Sch. Land = 1 Rthlr. 54 gr.
Renten etc.: Großenkneten: Muhle 1 Wildesh. ℳ
Hockensberg: 3 fl.
Siedenbögen: Mühlenhoff 5 S.
Daren: Otto Kobrink 3 Rthlr. 8 gr. (Zinsen)

Structura.

Renten etc. aus Wildeshausen: 5 Familien.
Landpacht: 10 M u. 9 Sch. Land = 16 Rthlr. 9 gr.
Renten etc.: Lüerte: Gerd 1 Wildesh. ℳ
Barglay: Indebrock 8 gr.
Pfennigstedt: 1 Mastware.

Perpetuum lumen.

Renten etc. aus Wildeshausen: 1 Familie.
Landpacht: 5 M u. 10 Sch. Land = 8 Rthlr. 54 gr.
Renten etc.: Barglay: Indebrock ½ fl.

Decimae communes.

Siehe Seite 94 f., 110 f. und 112 ff.

Rückblick.

Die im Jahre 1184 begründete selbständige Grundherrschaft des Dekans und der Kanoniker hatte eine vom Propsteibesitz ganz verschiedene Struktur. Das Kapitel hat einen räumlich weit ausgedehnten, durch die Villikationsverfassung gegliederten Streubesitz alten Systems nicht gehabt. Vielfach zunächst auf Schenkungen angewiesen, mußten die Kanoniker sich mit einer Menge von verschiedenartigen Einkünften begnügen und nehmen, was ihnen gerade geboten wurde. Daher fehlte es ihrem Streubesitz bald an der nötigen Einheit und Geschlossenheit, zumal das Kapitel mancherorts auch als Erbe des in Auflösung begriffenen Propsteigutes schließlich Einnahmen von weither zu behaupten hatte. Wichtiger als der Streubesitz war aber für die Kanoniker die Stadt Wildeshausen, die im 13. Jahrh. mächtig emporblühte und zur wertvollsten Stütze des Kapitels wurde. Außerdem betrieb das Kapitel von Anfang an den Kauf von Zehntrechten aus der Umgegend. Als mit dem Beginn des 14. Jahrh. die Geldwirtschaft endgültig zur Herrschaft gelangte, traten die Einnahmen aus den räumlich abseits liegenden Orten immer mehr zurück. Zugleich schwand auch innerhalb des Kapitels der alte Geist und der Gedanke religiöser Gemeinschaft, sodaß die einzelnen Kanoniker das Kapitelsgut immer mehr unter sich verteilten. Die bereits im 12. und 13. Jahrh. eingeleitete Erwerbung von Zehnten wurde jetzt planmäßig und energisch fortgesetzt; die Zehnten blieben größtenteils Gemeingut. In der Stadt Wildeshausen konnte man den alten Grundbesitz, der gegen einen geringen Erbleihezins vergeben war, infolge des Widerstandes der Bürgerschaft nur noch mühsam behaupten. Dagegen erweiterte das Kapitel ständig seinen Grundbesitz in der Umgebung der Stadt, der in einzelnen Parzellen an Wildeshauser Bürger verpachtet war und reiche Pachterträge abwarf. Außerdem erschloß das Kapitel sich jetzt eine neue geldwirtschaftliche Einnahmequelle aus dem Rentenkauf, der sowohl aus der Stadt wie auch aus der weiteren Umgebung bald beträchtliche Einnahmen lieferte. Infolge dieser stets rechtzeitig durchgeführten Angleichung des Kapitels an veränderte wirtschaftliche Möglichkeiten und Zustände konnte das Collegium zu Wildeshausen sich im 16. Jahrh. eines beachtlichen Wohlstandes erfreuen, obwohl religiöse, politische und kriegerische Ereignisse hemmend wirkten.

C. Die Vikarien.

Die Bildung des von der Propstei gesonderten Kapitelsgutes im 12. Jahrh. ist ein Beweis, daß die im Alexanderstift verkörperte religiöse Idee noch stark genug war, die Zerrüttung einer erstarrten Grundherrschaft zu überdauern und sich wirtschaftlich neue Wege der Reform zu suchen. Reichlich ein Jahrh. später kam für das Alexanderstift erneut eine kritische Epoche mit dem religiösen Niedergang des Kanonikerkonvents. Es ist daher wohl auch kein Zufall, daß gerade um diese Zeit, im beginnenden 14. Jahrh. die Blüte der Vikarien begann.

Wenn wir die Einkünfte der Pfarrei und der Vikarien von denen des Kapitels getrennt behandeln, so muß ausdrücklich betont werden, daß die Vikarien vermögensrechtlich vom Kapitel nicht in gleicher Weise unabhängig waren wie das Kapitel seinerseits von der Propstei. Pfarrer und Vikare bildeten an der Wildeshauser Kirche keine eigene Grundherrschaft. Schenkungen an die Vikarien wurden stets an das Kapitel vollzogen mit der besonderen Bestimmung, daß die betr. Einkünfte den Vikaren zugute kommen sollten. Das Verfügungsrecht an den Gütern und Gerechtsamen der Vikarien lag in der Hand des Dekans und des Kapitels. Von einem Mitverfügungsrecht der Vikare ist nirgends die Rede. Selbst in der Verwaltung waren die Vikarien vom Kapitel nicht streng geschieden. Auch die Vikare bezogen aus der Kellerei, der gemeinsamen Kasse des Kapitels bestimmte Einnahmen. Ein Vikar mußte sogar dem cellerarius in der Verwaltung behilflich sein.[1])

Das Vermögen der Vikarien bietet ein Bild weitestgehender Zersplitterung. Die Vikare hatten nicht nur neben der im Spätmittelalter selbstverständlichen Einzelpräbende ein gemeinsames Gut in der Kellerei; auch untereinander hatten sie gemeinsame Kassen, sodaß der einzelne an mehreren gemeinsam verwalteten Einkünften partizipierte. So gab es eine gemeinsame Kasse auf Grund des Alters bestimmter Vikarien: die communio 3 antiquorum vicariorum, eine andere auf Grund des Chordienstes: die communio 6 vicariorum chori, wieder eine andere nach dem Weihegrad: die communio vicariorum presbyterorum, eine weitere für die Inhaber einer Altarpräbende: die communio altaristarum, und endlich eine kleine Kasse für die Gesamtheit der Vikare: die communio schlechthin.[2]) Selbst die Ministration des Propstes, die ja zur Unterhaltung des Kapitels wie des Gottesdienstes gegeben wurde, kam zum Teil den Vikaren zugute, insofern diese den betr. Dienst versahen. Außerdem war der Pfarrer im Namen aller Vikarien von der Propstei mit einer Hufe zu Spasche belehnt.[3])

1) Statut für das Amt des Kellners vom Jahre 1545 im Old. Urk. Buch V. nr. 1044.

2) Zusammengestellt aus den Akten des OLA. Aa. Wildeshausen. B. Amt. Abt. I. Tit. X. nr. 21.

3) Old. Urk. Buch V. nr. 802.

Die Güter und Einkünfte der Wildeshauser Vikarien können nur in Kürze behandelt werden, da das vorhandene Material im umgekehrten Verhältnis zu der Vielseitigkeit und Kompliziertheit der Einkünfte steht. Nicht einmal die Zahl der Vikarien ist uns einwandfrei überliefert. Andererseits ist die wirtschaftliche Fundierung und Entwicklung der Vikarien im Rahmen dieser Arbeit auch von geringer Bedeutung, da sie im allgemeinen den wirtschaftlichen Zuständen des Kanonikerkonvents im Spätmittelalter entspricht.

1. Nachrichten über die Vikarien aus vorreformatorischer Zeit.

Schon aus dem Jahre 1230 hören wir zum ersten Mal über die Gründung von Vikarien an der Wildeshauser Kirche, als 3 Knabenpräbenden in Vikariepräbenden umgewandelt wurden.[1]) Woraus die Einnahmen dieser Präbenden damals bestanden, wird nicht erwähnt. Es handelt sich offenbar um Chorvikare zur Vertretung der Kanoniker beim Chorgebet. Im Jahre 1412[2]) war die Zahl der Chorvikare, die keinen eigenen Altar in der Kirche hatten, bereits auf 6 gestiegen. Damals erwarben die 6 Chorvikare gemeinsam den halben Zehnten zu Holtrup b. Collnrade und das Fygings Erbe daselbst als Pfand. Im Jahre 1516[3]) kaufte der Chorvikar Wilcke Spissen ein Rente von 3 rhein. fl. aus dem Hofe des Meiers Johann zu Goldenstedt.

Bald nach der Einrichtung der Chorvikarien scheint man in Wildeshausen auch mit der Einführung der Altarpräbenden begonnen zu haben. Im Jahre 1280[4]) wird zuerst eine Vikarie am Altar S. Joannis Evangelistae erwähnt, die mit einer Wiese bei Wildeshausen mit dem jährlichen Ertrage von 4 Schill. beschenkt wurde. Derselbe Schenkgeber, ein Wildeshauser Bürger namens Wichmann von Kacsem, gab gleichzeitig auch Äcker bei Wildeshausen mit 3 Schill. Ertrag an die Gesamtheit der Kanoniker und Vikare. Wir sehen daraus, daß um 1280 schon mehrere Vikare vorhanden waren und daß diese ebenso wie die Kanoniker Grundbesitz in der näheren Umgebung der Stadt erlangten. Überhaupt wird man diese Zeit mit Fr. Prüser[5]) als den Beginn der Blüte der Vikarien bezeichnen dürfen. Im Jahre 1312 gründete man nach dem Vorbilde der Osnabrücker Domkirche in Wildeshausen einen dem hl. Stephanus geweihten Hauptaltar, dessen Rektor als Kirchherr mit der Seelsorge des Ortes (als Vertreter des Dekans!) betraut wurde.[6]) Die Dotierung dieses Altars ist in der Gründungsurkunde

1) Old. Urk. Buch V. nr. 87.
2) ebenda nr. 584.
3) ebenda nr. 924.
4) ebenda nr. 190.
5) Fr. Prüser, Die Güterverhältnisse des Willehadi—Stephanikapitels in Bremen. Seite 200.
6) Old. Urk. Buch V. nr. 283.

nicht weiter vermerkt. Im Jahre 1350[1]) erhielten die Rektoren des Hauptaltars und des Johannesaltars die Hälfte des Zehnten zu Kl. Henstedt als Pfand.

Erst im Jahre 1357[2]) erhalten wir einen Überblick über die damals vorhandenen Altarpräbenden. Danach ist die zeitliche Reihenfolge in der Gründung der Altarpräbenden bis 1357 wie folgt:

1. S. Thomae
2. S. Felicitatis (mit 2 Rektoren, 1358,[3]) 1533)[4])
3. Joannis Evang.
4. S. Stephani (Hauptaltar)
5. S. Crucis et B. Alexandri
6. S. Trium Regum
7. S. Catharinae.

Über die wirtschaftliche Fundierung der Altarpräbenden bis 1357 sahen wir nur, daß diese Grundbesitz bei Wildeshausen und Zehnte innehatten. Man darf aber als sicher unterstellen, daß ein großer Teil der Einkünfte aus Renten bestand, da gerade zu Beginn des 14. Jahrh. die Rentenkäufe in Übung kamen.

Als weitere Altargründungen sind bekannt:

1401: 1 Vikarie in der Kapelle S. Nicolai bei der Kirche, dotiert mit einem Viertel des Zehnten zu Almsloh b. Ganderkesee und einer Rente von 6 Wildesh. ℳ.[5])

1437: 1 Vikarie am Altar des hl. Alexander, dotiert mit einer Rente von 6 Wildesh. ℳ.[6])

1452: bestanden ferner Altäre S. Trinitatis und S. Mariae Magdalenae.[7])

1453: 1 Vikarie „S. Matthiae et Antonii“, dotiert mit einer Rente von 12 rhein. fl.[8])

Aus späterer Zeit sind uns noch die Namen von 4 weiteren Altären: S. Mariae, S. 10000 Martyrum, S. Annae und S. Christophori überliefert. Demnach hätte es gegen Ende des Mittelalters neben dem Kirchherrn 15 Vikare mit Altarpräbenden und 6 Chorvikare gegeben.

Auch in der Zeit nach 1357 können wir nur selten einen Blick in die Wirtschaftsweise der Vikarien erlangen. Im Jahre 1376[9]) kauften 2 Vikare gemeinsam das Erbe Bossekenboghen unweit der Stadt

---

1) Old. Urk. Buch V. nr. 398.
2) ebenda nr. 431.
3) ebenda nr. 433.
4) ebenda nr. 984.
5) ebenda nr. 551.
6) ebenda nr. 682.
7) ebenda nr. 736.
8) ebenda nr. 742.
9) ebenda nr. 462.

Wildeshausen für 8 Osnabr. ℳ. Der Rektor des Hauptaltars erwarb 1383 eine Rente von 12 Schill. aus dem Zehnten zu Bühren b. Wildeshausen.[1]) Auch eine Memorienstiftung mit dem Zehnten von 2 Häusern in Rüssen an die Gesamtheit des Kapitels und der Vikarien ist uns aus dem Jahre 1385[2]) überliefert. Die Gemeinschaft der Vikare kaufte 1409[3]) eine Rente von 1 Osnabr. ℳ. im Hofe des Meiers Luse zu Ambergen b. Goldenstedt. Noch sind in der 1. Hälfte des 16. Jahrh., im Jahre 1519[4]) und 1530[5]) zwei Renten im Besitze der Vikarien erwähnt, deren erste aus einem Hause an der Westerstraße gezahlt werden mußte. Bis 1543 war die Vikarie des hl. Thomas im Besitze des Zehnten zu Endel b. Visbek,[6]) den sie seit längerer Zeit als Pfand genutzt hatte.

Obwohl diese wenigen Nachrichten kein Urteil über die Vermögenslage der Vikarien im einzelnen erlauben, so lassen sie doch erkennen, daß die Vikare im allgemeinen dieselbe Art von Einkünften bezogen wie die Kanoniker. Wir finden bei den Vikarien sowohl hörige Höfe wie Grundbesitz in der Nähe der Stadt, sowohl Zehnte wie Renten. Letztere scheinen sogar besonders zahlreich gewesen zu sein. Beachtenswert bleibt auch, daß wir wohl von Käufen, niemals aber von Verkäufen seitens der Vikare etwas vernehmen. Darin scheint das geringere Alter der Vikarien im Vergleich zu den Kanonikerpräbenden zum Ausdruck zu kommen. Das Kapitel hatte im 12. und 13. Jahrh. noch manche Objekte erworben, die nach der Art der alten Grundherrschaften weit zerstreut lagen. Zum Teil hatte es ja Lehnsgüter, die der Propstei entfremdet waren, von den Belehnten angekauft. Man stieß diese später ab und suchte günstigere Einnahmequellen dafür wieder einzutauschen. Die Vikarien standen von Anfang an mehr in der neuen Zeit und waren wirtschaftlich weniger mit überlebten Traditionen belastet. Eine Abrundung alten Streubesitzes kam für sie nicht in Frage. Die Vikare wirtschafteten mit dem, was sie erlangt hatten, beliehen die Güter und arbeiteten mit dem Gelde, nahmen Renten auf und verpachteten Ländereien.

2. Einnahmen der Vikarien zu Ende des 16. Jahrh.

Erst das während der Herrschaft der Schweden zu Wildeshausen angefertigte Einnahmeregister zeigt uns die Vermögensverhältnisse der Vikarien genauer. Nun ist freilich dieses Register auf Grund alter Aufzeichnungen zusammengestellt und will den früheren Zustand des Kapitels wiedergeben. Aber es scheint doch, daß gerade bei den Vikarien die Zusammenstellung der Einnahmen ziemlich unvollständig geblieben ist.

1) OLA. Urk. Buch V. nr. 491.
2) ebenda nr. 496.
3) ebenda nr. 576.
4) ebenda nr. 932.
5) ebenda nr. 976.
6) ebenda nr. 1033.

Auch die Altäre sind nicht vollzählig aufgeführt. Andererseits erscheinen in dem Register einige Vikarien, die uns aus den Urkunden des 15. und 16. Jahrh. nicht überliefert sind. Man muß damit rechnen, daß seit 1543 unter den Vikariepräbenden durchgreifende Änderungen und Zusammenlegungen erfolgt sind, sodaß zur Schwedenzeit der frühere Zustand wohl nicht mehr in allem rekonstruiert werden konnte. So waren z. B. im Jahre 1563 die Vikarien Trium Regum, S. Felicitatis und S. Mariae Magdalenae andern Präbenden inkorporiert worden.[1])

Trotzdem bieten uns die Aufzeichnungen um 1600 wichtige Anhaltspunkte für die wirtschaftliche Entwicklung der Wildeshauser Vikarien, da man die Entwicklung der Kanonikerpräbenden stets zum Vergleich heranziehen kann.

1) Auch die Vikarien waren im Namen des Dekans und des Kapitels im Besitze von hörigen Höfen. Das sahen wir schon aus den Urkunden des 14. und 15. Jahrh. Auch das Schwedenregister enthält einige Höfe, die man wohl als grundherrlich abhängig bezeichnen muß, obwohl die Hörigen von den Rentenzahlern nicht genau unterschieden werden können. Immerhin war die Zahl der den Vikarien zugeteilten Hörigen nur sehr klein. Es dürfte sich wohl wie beim Erbe Bossekenboghen (1376) meist um Gelegenheitskäufe handeln.

2) Wurtzinsgelder (Stättegelder) sind als Einnahme der Vikarien nicht überliefert. Als die Vikarien zur Blüte kamen, suchte die Stadt innerhalb der Mauern bereits das Vordringen der toten Hand zu verhindern.

3) Der kultivierte Grund und Boden in der Umgegend der Stadt ist für die Vikarien in gleicher Weise wie für die Kanoniker eine ergiebige Einnahmequelle gewesen. Reichlich 20 Malter Land waren zum allgemein festgesetzten Preise von 9 Groten pro Scheffelsaat verpachtet. Außerdem erhielten die Vikare etwa 20 Malter Roggen als Naturalpacht von ihren Ländereien, Gärten und Wiesen. Der Rektor des Hauptaltars (Pfarrer) war besonders reichlich mit Grundstücken bedacht worden. Im übrigen läßt sich beobachten, daß gerade auch die jüngeren Stiftungen an diesem Grund und Boden Anteil hatten. Damit bestätigt sich das früher Gesagte, daß die Erwerbung von Grundstücken auch im 15. und 16. Jahrh. weiter ihren Fortgang genommen hat. Vielleicht hat man in Wildeshausen ähnlich wie in Bremen die Ländereien bei der Stadt mit Vorliebe zu Memorienstiftungen an die Vikarien verabreicht.[2])

4) Ein beträchtlicher Unterschied zwischen Kanoniker- und Vikariepräbenden bestand in der Nutzung der Zehnten. Während die Kanoniker im Spätmittelalter umfangreiche Zehntrechte besaßen, haben die Vikarien auf diese im allgemeinen verzichten müssen. Nur einige unbedeutende Teilzehnte lernten wir für das 15. und 16. Jahrh. im Besitze der Vikare kennen.

---

1) Urk. vom 29. Dezember 1563 im OLA. Doc. Wildeshausen Alexanderstift.

2) Fr. Prüser, Die Güterverhältnisse des Willehadi-Stephanikapitels in Bremen. Seite 198.

5) Dagegen finden wir die Rentenwirtschaft bei den Vikarien in voller Blüte. Darin haben sie die Kanoniker, obwohl die Gesamteinnahmen der letzteren größer waren als die der Vikarien, bedeutend überflügelt. Besonders aus der Stadt Wildeshausen waren die Rentenbezüge der Vikare größer als die der Kanoniker; etwa 94 Familien waren den Vikaren mit Renten verpflichtet. Auch aus der weiteren Umgebung kamen zahlreiche Renten ein, wenngleich man feststellen kann, daß die Einnahmen der Vikare sich doch örtlich auf ein verhältnismäßig kleines Gebiet beschränkten, was auch Prüser für die Bremer Vikarien beobachtet hat.[1]) Man kann die Erwerbung von Renten als das wirtschaftliche Hauptziel der Vikarien bezeichnen. Zusammenfassend aber läßt sich sagen, daß die wirtschaftliche Fundierung der Vikarien der des Kapitels im wesentlichen entsprach. Nur in einigen Abweichungen zeigen sich moderne, ganz auf die Geldwirtschaft eingestellte Tendenzen.

Es folgt eine Zusammenstellung der speziellen und gemeinsamen Vikarieeinnahmen auf Grund des Schwedenregisters. (Ordnung und Zeichenerklärung wie beim Kapitelsgut.)

Pfarrei.

Renten etc. aus Wildeshausen: 5 Familien.
Landpacht: 61 Scheffelsaat = 7 Rthlr. 45 gr.
Ferner 3 MR u. 9 Sch.R. Kornpacht.
Renten etc.: Bühren: Der Lohmüller 6 gr.
Hermann Stolle 2 Sch.R.
Hanstedt: Wolering 2 fl. Bastke Meyer 32 gr.
Kleinenkneten: Nording 1 Wildesh.*M*. u. 2 fl.
Stenweg 1 fl. u. 1 Br.Thlr. 9 gr.
Lüerte: Dewert 16 gr.
Thölstedt: Karsten 3 S.
Aldrup: Der Aumüller 3 Sch.R.
Holzhausen: Memke Ahrend 2 Sch.R.
Wilm Mahlstedt 3 Sch.R.
Heinrich zu Holzhausen 1 Sch.R.
Rüebusch: Gerd Rüebusch $2^1/_2$ fl.
Einen: Heinrich Meyer 12 S.

Vikarie 10000 Martyrum.

Renten etc. aus Wildeshausen: Stadtrat 5 fl.
Landpacht: 8 Scheffelsaat = 1 Rthlr.
Renten etc.: Einen: Bosche Wübbels 6 S.
Visbek: Müller Hubbermann 3 Sch.R. 3 Sch.H.
Bokel: Simermann 18 S.

1) Fr. Prüser a. a. O. S. 187.

Vikarie S. Felicitatis.

Renten etc. aus Wildeshausen: 2 Familien; Wildesh. Mühle 2 MR.
Landpacht: 4 Sch. Land = 36 gr.
Hörige Höfe: Rechterfeld: Catho 8 Sch.R. 8 Sch.H.
Renten: Bühren: Hugo Simers 7 S.
Thölstedt: Simer Eilers 6 Sch.R.
Goldenstedt: Menke Gultz 8 S.
Rechterfeld: Muhle 1 MR.

Vikarie S. Thomae et Georgii.

Renten aus Wildeshausen: 10 Familien.
Landpacht: 14 Sch. Land = 1 Rthlr. 54 gr.
Der Steinkamp 24 gr.
Der Müller zu Altena 20 gr. 1 Sch.R.
Renten etc.: Kleinenkneten: Nording 43 gr.

Vikarie Trium Regum.

Renten aus Wildeshausen: 5 Familien.
Landpacht: 1 Sch. Land = 9 gr.
Für Gärten 29 gr.
Renten etc.: Pestrup: Bernd Nüstede 6 S.
Schwarte Sander 1 MR.
Kleinenkneten: Hespe 6 S. u. 6 Sch.R. 6 Sch.H.
Hockensberg: Claus Ohms 1 Rthlr. 54 gr.
Reineberg 1 Rthlr. 54 gr.
Heinrich und Ahrend Germers 2 Rthlr. [16 gr.
Wehaus 1 Rthlr. 36 gr.
Ww. Raemann 3 fl.

Vikarie S. Catharinae.

Renten aus Wildeshausen: 3 Familien.
Landpacht: 13 Sch. Land = 1 Rthlr. 54 gr. Ferner 3 gr.
Hörige Höfe: Garthe: Böckmann 2 M. 1 Sch.R. u. 1 M 9 Sch.H.
Renten etc.: Pestrup: Bernd Nüstede 4 Ridderfl.
Düngstrup: Reinenberg 2 Ridderfl.
Wöstendöllen: 1 Rthlr. 16 gr. (Zinsen)
Garthe: Wegmann 3 Sch.R. 3 Sch.H.;
Krieger 4 Sch.R. 6 Sch.H.
Knagge 4 Sch.R. u. 6 Sch.H.
Ferner: 2 Mastwaren zu Pestrup.

Vikarie „supremorum presbyterorum".

Renten aus Wildeshausen: 6 Familien.
Landpacht: 47 Sch. Land = 5 Rthlr. 66 gr.
Renten etc.: Rechterfeld: Brandt 1 fl.

Vikarie „supremi diaconi Chori".

Landpacht: 4 Sch. Land = 36 gr.

Vikarie S. Mariae Magdalenae.

Renten aus Wildeshausen: 1 Familie.
Renten etc.: Bühren: Hermann Stolle 2 MR.
Pestrup: Bernd Rüstede 10 S.
Hanstedt: Meyer 2 MR.

Vikarie S. Joannis Evang.

Renten aus Wildeshausen: 2 Familien.
Renten etc.: Rechterfeld: Catho 8 Sch.R. 8 Sch.H.

Vikarie „supremi subdiaconi Chori".

Landpacht: 6 Sch. Land = 54 gr.

Vikarie „novi diaconatus Chori".

Renten aus Wildeshausen: 2 Familien.
Landpacht: 31 Sch. Land = 3 Rthlr. 63 gr. Ferner: 22 gr.
Renten etc.: Thölstedt: Karsten gen. Arndt 1 Br.M.
Rüebusch: Heitzhausen 3 Wildesh.M.

Vikarie „novi subdiaconatus Chori".

Renten aus Wildeshausen: 4 Familien.
Landpacht: 48 Sch. Land = 6 Rthlr. Ferner 8 Sch.R.
Renten: Horstedt: Carsten 1 Br.M. Rolf ufm Wolde 6 S.
Heinrich Klöbe 1 Rthlr.

Kapelle S. Nicolai.

Renten aus Wildeshausen: 6 Familien.
Landpacht: 36 Sch. Land = 4 Rthlr. 36 gr.

Communio 3 antiquorum vicariorum.

Renten aus Wildeshausen: 2 Familien.
Renten etc.: Holzhausen: Theesfeld 6 S.
Thölstedt: Warneke Sprung 1/2 Goldfl.

Communio 6 vicariorum Chori.

Renten aus Wildeshausen: 18 Familien.
Renten etc.: Pestrup: Helmerich 1 Rthlr. 8 gr.; Sanders Sander 6 S. Beide Sander 3 Rthlr.
Garmhausen u. Denghausen: 3 Rthlr.
Bonrechtern: Muhle 10 S.
Vareneſch: 2 M 6 Sch.R.

Communio vicariorum presbyterorum.

Renten aus Wildeshausen: 9 Familien.
Landpacht: 6 Sch. Land = 54 gr.
Roggen für Land 3 M 36 Sch.

Communio Altaristarum.

Renten aus Wildeshausen: 9 Familien.
Renten etc.: Lüerte: Dewert 20 gr.

Communio.

Renten etc.: Visbek: Müller Hubbermann 3 Sch.R. 3 Sch.H.
Rechterfeld: Varnholt 1 MR. 1 MH.

Kämmerei.

Renten aus Wildeshausen: 3 Familien.
Landpacht: 9 Sch. Land = 64 gr. Ferner 7 M. u. 11 Sch.R. als Kornpacht.
Renten etc.: Rechterfeld: Catho 1 fl.
Pfennigstedt: 1 Mastware.

Schule.

Renten aus Wildeshausen: Der Stadtrat und 2 Familien.
Wildeshauser Mühle 6 Sch.R.
Renten etc.: Holzhausen: Flege 1 Rthlr. 18 gr.
Pestrup: Beide Sander 2 Br.Thlr. 21 gr.

Schlußbetrachtung.

Die Grundherrschaft des Wildeshauser Stifts zeigt am Ende des Mittelalters eine seltsame Mischung von Altem und Neuem. Neben den altehrwürdigen Resten einer Gütergruppe, die noch von den Maschen eines längst vergessenen Eigenkirchenrechts umspannt war, stand die reformierte Grundherrschaft des Kapitels. Neben den Naturallieferungen uralter Bauernhöfe flossen die auf geldwirtschaftlicher Basis ruhenden Rentenzahlungen an diesem Mittelpunkt religiösen und geistigen Lebens zusammen. Mit Ehrfurcht und Bewunderung muß es erfüllen, wie sich diese ganz auf das Überzeitliche eingestellte kirchliche Stiftung trotz ihres höchst konservativen Grundzuges doch immer wieder einem gesunden Fortschritt huldigend neuen Verhältnissen anzupassen wußte und sich dadurch in kritischen Epochen von neuem verjüngte. Als die alte Wirtschaftsform zu wanken begann, als das Eigenkirchenwesen überwunden war und die alten edelfreien Geschlechter dem Stifte die nötige Stütze nicht mehr boten, erfolgte eine grundlegende Reform durch Bildung einer neuen Grundherrschaft und durch Hinwendung zur episkopalen Gewalt. Aus dieser Epoche stammt der Bau der heutigen Alexanderkirche zwischen dem westlichen Turmbau und dem Kapitelhause an der Ostseite. Als dann später auch das Kapitel seiner religiösen Aufgabe nicht mehr gerecht blieb, begann die Blütezeit der zahlreichen Vikarien, die dem Kanonikerkonvente angegliedert wurden. Aber das 15. Jahrh. mit seiner Pfründenjagd und Pfründenkumulation machte auch diese bald reformbedürftig. Dringender denn je zuvor riefen die Verhältnisse wieder nach Neuorganisation und nach innerer Rückkehr zu den wahren Aufgaben der Stiftung. Eine durchgreifende Reform mußte kommen. Ob sie besser anders gekommen wäre als sie gekommen ist, wird man nach Weltanschauung und Konfession verschieden beurteilen.

Exkurs I.

In der Gründungsurkunde Waltberts vom Jahre 872 wie auch im 13. Jahrh. wird eine Ortschaft Holtorp erwähnt. Um 872 lag allein der dritte Teil des von Waltbert außerhalb Wildeshausens geschenkten Gutes in dieser Ortschaft. Es gibt heute im Gebiete des stiftischen Streubesitzes noch 2 Ortschaften dieses Namens: Holtorf bei Collnrade i. Hann. und Holtrup bei Langförden i. Oldenb. Letzteres wird auch in der Translatio S. Alexandri bereits erwähnt. Beide Bauerschaften liegen jedoch eine beträchtliche Strecke Weges von Wildeshausen entfernt, sodaß es auffallen muß, wenn hier abseits von Wildeshausen der Schwerpunkt der Waltbertschen Schenkung gewesen sein sollte.

Eine Lösung der Frage nach der Lokalisierung des mittelalterlichen, für das Alexanderstift damals sehr bedeutsamen Holtorp scheint uns eine Urkunde aus dem Jahre 1242[1]) zu geben, in der auch die curia maior bei Wildeshausen als Fortsetzung der ehemaligen casa dominicata erstmalig erwähnt wird. Die Urkunde enthält einen Vergleich zwischen dem Wildeshauser Kapitel und dem Pfarrer zu Harpstedt über die Verrichtung der seelsorglichen Funktionen in jenem Gebiete, das rechts der Hunte zur Pfarrei Harpstedt gehörte, jedoch in unmittelbarer Nähe von Wildeshausen lag. Die Geistlichen zu Wildeshausen erhielten damals das Recht, die Seelsorge auszuüben „in villis et domibus, quarum nomina subscribuntur. In curia maiore Wildesh. domibus et casis eidem curiae adiacentibus in villis Holthorpe, Holensike, Symerinchusen, Malenstede, Wolbrechtinchusen, Hoyerinchusen, Heydeshusen, Kotenbeke." Die Bewohner der genannten Häuser und Dörfer sollen aber trotzdem wie bisher der Jurisdiktion des für Harpstedt zuständigen Archidiakons unterstellt bleiben, u. a. auch in Zukunft nach Harpstedt ihre kirchlichen Abgaben entrichten. Ferner sollen sie in Harpstedt die Reliquien tragen „exceptis villico maiore transpontanis Holthorpensibus Symerinchusensibus et Holensikensibus." Diese Urkunde blieb bisher insofern rätselhaft, als man ihre Ortsbezeichnungen nicht recht zu deuten wußte. Will man nämlich das Holthorpe auf die bei Collnrade belegene Bauerschaft dieses Namens beziehen, dann wird der Vergleich völlig unverständlich. Holtorf bei Collnrade gehörte früher zur Diözese Minden,[2]) sodaß der Bremer Erzbischof hier über die Seelsorge gar nicht verfügen konnte, wie er das im vorliegenden Vergleiche tut. Auch das „adiacentibus" läßt sich bei dieser Ortschaft geographisch keineswegs rechtfertigen, da Holtorf in beträchtlicher Entfernung von Wildeshausen und den andern in der Urkunde genannten Orten belegen ist. Ebenso unerklärlich bleiben dann auch die transpontani Holthorpenses; an Holtorfer Höfe, die etwa links der Hunte lagen, wird man hierbei im Ernste doch nicht denken können. Auch wenn man „transpontanis" durch Interpunktion von den folgenden Worten trennen und

1) Urk. b. Sudendorf, Westfäl. Zeitschr. VI. nr. 25. Old. Urk. Buch V. nr. 105.
2) Nieberding, Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster. I. Vechta 1840 Seite 384.

substantivisch verstehen wollte,[1]) kann man einen Fluß als Scheidelinie nicht entdecken. Daß die Hunte in der Umgegend von Wildeshausen als solche nicht in Frage kommen kann, geht schon daraus hervor, daß sie die Diözesangrenze zwischen Osnabrück und Bremen bildete. Daß Holtrup bei Langförden in der Urkunde nicht gemeint sein kann, bedarf keines Beweises. Auch bei Thedinghausen liegt eine Ortschaft Holtorpe, die hier ebenfalls nicht in Frage kommen kann.[2])

Für das Jahr 1242 ist demnach bei Wildeshausen eine Ortschaft Holthorpe bezeugt, die mit den heutigen Bauerschaften bei Collnrade oder Langförden nicht identisch sein kann. Es bleibt also nichts anderes übrig, als an eine untergegangene Ortschaft bei Wildeshausen zu denken. Der Vertrag gibt uns nämlich dadurch, daß er eine ganze Reihe von Bauerschaften in der Nähe von Wildeshausen aufzählt, auch die Möglichkeit, die Lage des Holthorpe annähernd zu bestimmen. Und nicht nur das. Wenn man Holthorpe an einer bestimmten Stelle den übrigen Ortschaften der Urkunde von 1242 einreiht, wird auch die transpontane Lage des Ortes leicht erklärlich.

Der Vergleich bezweckt doch letzthin, den ganz in der Nähe von Wildeshausen wohnhaften Harpstedter Pfarreingesessenen den weiten Kirchweg zu ersparen, ohne sie aus dem bisherigen Pfarrverband rechtlich zu lösen. Das Tragen der Reliquien, das die Zugehörigkeit zur Harpstedter Kirche besonders symbolisierte, den einzelnen Gläubigen aber wohl nur selten beanspruchte, sollte als Pflicht bestehen bleiben. Nur einige Bauerschaften — es werden die am weitesten von Harpstedt entfernt liegenden sein — werden auch von dieser Pflicht befreit.

Die übrigen in der Urkunde aufgeführten Ortschaften können wir heute noch genau der Lage nach bestimmen:

Holensike = 1422, 1469: Holzeke; im 16. Jahrh.: Holzseke, Holsche; heute nur noch in Hölscherholz erhalten, lag etwa 3 km nordöstlich von Wildeshausen.

Symmerinchusen = Simmerhausen.

Malenstede = Mahlstedt.

Wolbrechtinchusen = 16. Jahrh.: Wolberynghusen.
(Gehöft bei Wohlde, südlich von Mahlstedt.)

Hoyerinchusen = Ortschaft nördlich von Heitzhausen.

Heydeshusen = Heitzhausen.

Kotenbeke = 1422, 1469: Katenbeke, am gleichnamigen Bach, südöstlich von Wildeshausen.

---

1) Sello, Die territoriale Entwicklung S. 65. ff. hält die Bewohner von Zwischenbrücken sogar für die „transpontani“. Zwischenbrücken gehörte aber von altersher zur Pfarrei Wildeshausen. Daß Harpstedt hier sogar die Grenze nach Wildeshausen hin verschoben habe, (Sello, a. a. O. S. 65) ist schwer zu glauben.

2) 1435 daselbst ein Meierhof. Siehe von Ompteda, Schloß Thedinghausen und sein Gebiet. Zeitschr. des Histor. Vereins für Niedersachsen. Jg. 1865. S. 164 Anm. 2.



Wie die Skizze zeigt, werden die Ortschaften in der Urkunde in einer Reihenfolge aufgezählt, die einem nördlich von Wildeshausen beginnenden Kreise bezw. Halbkreise entspricht. Die Cäsur hinter dem Worte Malenstede in der Urkunde[1]) kennzeichnet offenbar den Weg von Wildeshausen nach Harpstedt; die vor dieser Cäsur genannten Orte liegen nämlich nördlich, die übrigen südlich von diesem Wege. Will man nun das „Holthorpe" in diesen Kreis einreihen, so wird man es nordöstlich von Wildeshausen, etwa in die Gegend zwischen dem heutigen Pfennigstedterfeld und Busch zu legen haben. Das Gebiet nordöstlich von Wildeshausen war schon in früheren Jahrhunderten wie heute bewaldet. Nirgends hatte die Propstei im 16. Jahrh. so viele Mastwaren wie in Pfennigstedt. (14 Waren.) Daß also eine Siedlung dieser Gegend mit dem Namen Holthorpe bezeichnet werden konnte, ist verständlich. Wenn man die Ortschaft hierhin verlegt, und zwar nur dann findet man auch eine Erklärung, wer die transpontani Holthorpenses, Symerinchusenses et Holensikenses gewesen sein mögen. Die 3 wohl nur aus Einzelhöfen bestehenden Orte Holthorpe, Holensike und Symmerinchusen erstreckten sich offenbar über den Altonaer Mühlbach hinaus. (Im 15. Jahrh. Pfennigbeke.)[2]) Die Bewohner westlich dieses

1) Die Cäsur ist im Copiar freilich nur undeutlich zu erkennen.
2) Sello, Die territoriale Entwicklung S. 29

Flüßchens werden daher, um nach Wildeshausen bezw. Harpstedt zu gelangen, eine Brücke benutzt haben, und zwar wohl an der Stelle, wo die alte Heerstraße von Wildeshausen nach Oldenburg den Altonaer Mühlbach überquerte, während die übrigen Bewohner dieser Orte auf direktem Wege nach Wildeshausen gelangen konnten. Erstere wohnten also von Wildeshausen aus gesehen „überwasser", „aversit[1]) =transpontani. Auch eine Urkunde aus dem Jahre 1223[2]), die den Namen Holthorpe erwähnt, scheint auf eine in der Nähe von Wildeshausen gelegene Ortschaft Bezug zu nehmen. Damals nahm Papst Honorius das Wildeshauser Kapitel in Schutz und erwähnte besonders die curiae in Malenstede, Haslehorne und Holthorpe. Haslehorne lag ebenfalls in dem Waldgebiet nordöstlich von Wildeshausen und läßt sich noch im 16. u. 17. Jahrh. als Hasselhorn dort nachweisen.[3]) Nach unserer Annahme wären die 3 Höfe also direkt benachbart, was viel wahrscheinlicher anmutet, als wenn der Papst aus dem umfangreichen Besitz des Kapitels neben den beiden Höfen zu Mahlstedt und Hasselhorn ein so weit entfernt liegendes Gut bei Collnrade hätte hervorheben wollen. Außerdem wird in Holtorf bei Collnrade ein Besitz der Wildeshauser Kirche, wenn man von späteren Zehnterwerbungen absieht, niemals mehr erwähnt.

Es darf somit als erwiesen gelten, daß die 1242 genannte Ortschaft Holthorpe im Waldgebiet nordöstlich von Wildeshausen lag und später untergegangen ist. Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit wird dann auch das 872 genannte Holtorpe ebendort zu suchen sein. Wenigstens erklärt sich dann am besten der große Umfang des Waltbertschen Gutes an diesem Orte; Waltbert hatte dann wirklich allen Grund, den Ort an erster Stelle bei der dos seiner Kirche aufzuzählen.

1) „Aversit" heißt heute noch im Volksmunde vielerorts soviel wie „jenseits des Flusses"

2) Osnabrücker Urk. Buch II. nr. 168. Old. Urk. Buch V. nr. 74.

3) OLA. Mscr. Wildeshausen Alexanderstift. Registrum praepositurae. Ferner Aa. Wildeshausen Abt. B. Tit. VIII. nr. 7, 10.

Exkurs II.

Die Verteilung der Zehnterträge aus Steinkimmen.

Nachdem Propst und Kanoniker bei der Neuorganisation des alten Stiftsgutes mehrere Güter verkauft und dafür den Zehnten zu Steinkimmen wieder angekauft hatten, regelten sie unter sich am 3. April 1280[1]) die Verteilung der Zehnterträge aus Steinkimmen. Die regestenartige Übersetzung dieser Urkunde durch Rüthning[2]) ist ein interessanter Beweis für die Unzulänglichkeit der Methode, Urkunden nur in Regesten abzudrucken. Da Rüthning über die Verwaltung und Bestimmung des Propstei- und Kapitelsgutes noch in der bisherigen, falschen Auffassung befangen war, hat er die Urkunde falsch übersetzt, obwohl er philologisch einwandfrei interpretierte. Propst und Kapitel bestimmen, daß der jährliche Ertrag des Zehnten „ad granarium praepositi et canonicorum cum communibus expensis annis singulis deducantur“ = auf den zum gemeinsamen Unterhalt (von Propst und Kanonikern) dienenden Kornboden des Propstes und der Kanoniker jährlich abgeführt werden sollen. Rüthning übersetzt frei: „Der Ernteertrag dieses Zehnten wird auf gemeinsame Kosten des Propstes und der Kanoniker eingefahren“. Weiter: „Cuius decimae collectionem sive locationem praepositus cum decano habebit, ita quod unus sine altero nichil ordinet“= Die Sammlung oder Verpachtung des Zehnten steht dem Propst und dem Kapitel zu, sodaß der eine ohne den andern keine Anordnungen darüber treffen kann. Auch dieser Satz ist nur verständlich, wenn man sich vor Augen hält, was zu Anfang dieser Arbeit über die rechtliche Stellung des Propsteigutes gesagt wurde. — Es heißt dann weiter: „ . . . praepositus ad praebendam dominorum tantum ministrabit, quantum de bonis venditis ministrare consuevit, his ministratis quidquid residuum fuerit, in hunc modum dividatur, ut praepositus quicumque fuerit pro tempore, tertiam percipiat partem et canonici duas partes. Haec autem sunt nomina bonorum, quae vendidimus: . . . “ Rüthning schreibt hier: „Der Propst wird davon zur Präbende der Herren soviel reichen, wie es beim Verkauf von Gütern zu geschehen pflegt. Von dem, was dann noch übrig bleibt, erhält der Propst 1/3, die Kanoniker 2/3“. Das kann nur so gedeutet werden, daß zunächst zur Präbende der Herren eine bestimmte Quote, nicht aber eine festgesetzte Zahl von Maltern und Scheffeln Getreides abgeführt werden soll, da der Ertrag beim „Verkauf von Gütern“ doch nicht immer gleich hoch war. Nach der Übersetzung von Rüthning würde also der Ertrag des Zehnten in der Weise zwischen Propst und Kapitel geteilt, daß die Kanoniker zuerst einen bestimmten Bruchteil,

1) Urk. gedruckt bei Sudendorf, Westfälische Zeitschr. VI. Seite 267 Nr. 53.
2) Rüthning, Old. Urk. Buch Bd. V. Nr. 191.

sagen wir $^2/_5$ des Getreides vorweg erhielten; von dem restlichen $^3/_5$ würden dann der Propst $^1/_5$, die Kanoniker $^2/_5$ erhalten. Man mag bei der komplizierten inneren Verwaltung der Stifter gewiß manche Haarspaltereien für möglich halten, aber diese Art der Teilung müßte doch Kopfschütteln erregen. Man muß doch fragen, warum es dann nicht kurz heißen kann: der Propst erhält $^1/_5$, die Kanoniker $^4/_5$? Aber bei richtiger Realinterpretation bekommt die Teilung einen ganz verständlichen Sinn. Es muß lauten: „Der Propst wird zur Präbende der Herren soviel reichen, wie er von den verkauften Gütern zu reichen pflegte.“ Und diese Güter werden am Schluß der Urkunde ausdrücklich genannt. Man hatte dabei eine ganz bestimmte, nach Maß festgesetzte Kornmenge im Auge, die der Propst von altersher von diesen, zur dos ecclesiae gehörigen Gütern an die Kanoniker abgeführt hatte. Da man aber offenbar von dem gekauften Zehnten eine größere Korneinnahme erwartete als von den verkauften Gütern eingekommen war, so sollte das übrige im Verhältnis 1 : 2 verteilt werden. Damit erhält diese immerhin verwickelte Teilungsweise einen Sinn. Wir sehen, wie die Kanoniker geradezu ängstlich ihre althergebrachten Nutzungsrechte am alten Stiftsgut zu wahren suchten, nachdem sie durch den Zerfall dieses Stiftsgutes oft genug mit der Leistungsfähigkeit der propsteilichen Kasse bezw. des Kornbodens böse Erfahrungen gemacht hatten. Sie sicherten sich zunächst die bisherigen Einkünfte, um dann auch noch vom Mehrertrag des Zehnten zu $^2/_3$ zu participieren.

Lebenslauf.

Am 30. Oktober 1898 wurde ich, Johannes Göken, zu Thüle bei Friesoythe i. Oldenburg geboren und in der kath. Religion getauft und erzogen. Vom Herbst 1912 besuchte ich das Gymnasium zu Vechta, bis ich im Januar 1917 zum Kriegsdienst einberufen wurde. Aus dem Felde zurückgekehrt studierte ich an der Universität Münster kath. Theologie. Am 2. Dezember 1922 wurde ich zum Priester geweiht und war dann bis Ostern 1927 Kaplan an der St. Willehadi-Kirche in Wilhelmshaven. Von Ostern 1927 an besuchte ich erneut die Universität Münster und studierte Geschichte, kath. Religionslehre und Deutsch.

Unter meinen akademischen Lehrern schulde ich besonderen Dank Herrn Professor Dr. Eitel, der mir bei Anfertigung dieser Arbeit oft mit seinem Rat zur Seite stand.